



125 Jahre Genossenschaftsgesetz 100 Jahre Erster Weltkrieg

Beiträge zur 9. Tagung zur Genossenschaftsgeschichte

Konsumgenossenschaft Berlin u. Umg.
E. G. m. b. H. :: Zentrale: Lichtenberg, Rittergutstrasse 16-26

Butterkarte.

Inhaber dieser Karte erhält **1/4 Pfd. Butter** (Verkaufsstellenstempel) **237**

Woche	Butter	Margarine	Sonstige Fette
10. 1. — 15. 1.			
17. 1. — 22. 1.			
24. 1. — 29. 1.			
31. 1. — 5. 2.			
7. 2. — 12. 2.			
14. 2. — 19. 2.			
21. 2. — 26. 2.			
28. 2. — 4. 3.			

Diese Karte ist nicht übertragbar.

V. 154. 30 000. 5. 1. 16.

Diese Karte ist sorgfältig aufzubewahren. Verlorene Karten werden nicht ersetzt.



Adolph von Elm Institut
für Genossenschaftsgeschichte e.V.

HEINRICH-KAUFMANN-STIFTUNG



125 Jahre Genossenschaftsgesetz

100 Jahre Erster Weltkrieg

Beiträge zur 9. Tagung zur Genossenschaftsgeschichte
am 7. – 8. November 2014 im Hamburger Gewerkschaftshaus

**HEINRICH
KAUFMANN
STIFTUNG**



Adolph von Elm Institut
für Genossenschaftsgeschichte e.V.

Herausgegeben von der Heinrich-Kaufmann-Stiftung
des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften e.V.
und vom Adolph von Elm Institut für Genossenschaftsgeschichte e.V.
Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg, Telefon +49 40 2800 3050

www.kaufmann-stiftung.de

Abbildungsnachweis:

Titelseite und Rückentitel: Archiv Heinrich-Kaufmann-Stiftung (HKS)

Satz und Layout:

Silke Wolf, grafik@hamburg.de

Herstellung und Verlag: Books on Demand GmbH, Norderstedt

2015

ISBN: 9783739222196

Inhalt

2014 Hamburg: 100 Jahre Genossenschaftsgesetz – 100 Jahre Erster Weltkrieg

Vorwort	S. 5
HOLGER MARTENS: Das Genossenschaftsgesetz von 1889 und der Gründungsboom in Hamburg	S. 6
GÜNTHER RINGLE: Das genossenschaftliche Nichtmitgliedergeschäft aus rechtshistorischer und praktischer Sicht	S. 14
HARTMUT BICKELMANN: Von der direkten zur repräsentativen Mitgliederbeteiligung – Die Einführung von Delegiertenversammlungen bei den Genossenschaften	S. 36
WILHELM KALTENBORN: Die historischen Wurzeln des Anschlusszwanges der Genossenschaften an Prüfungsverbände	S. 51
HOLMER STAHNCKE: Der „Altonaer Spar- und Bauverein“ im Ersten Weltkrieg -Vom Bau einer Wohnanlage in den Jahren 1912-1928	S. 59
TORSTEN LORENZ: Das Genossenschaftswesen in Ostmitteleuropa im Ersten Weltkrieg	S. 67
ULRICH BAUCHE: Hoher Besuch im Gruppenbild vor dem Kinder-Erholungsheim „Produktion“ in Haffkrug/Ostsee Ende Juli 1919. - Fragen zu diesem Fotodokument	S. 79

BURCHARD BÖSCHE:

Die Initiative der Konsumgenossenschaften für Konsumentenkammern,
den Vorläufern der Verbraucherzentralen S. 89

ARMIN PETER:

Die Umwandlung von Genossenschaften in Aktiengesellschaften –
ein Danaergeschenk des Gesetzgebers S. 99

PETER TOMANEK:

Die Finanzierung des Ersten Weltkriegs und die Genossenschaften
in Österreich S. 110

FLORIAN JAGSCHITZ, SIEGFRIES ROM, JAN WIEDEY:

Die österreichischen Konsumgenossenschaften
im Ersten Weltkrieg S. 120

PETER GLEBER:

Zehn Jahre Stiftung GIZ – zehn Jahre historische Kompetenz
im Genossenschaftswesen S. 129

THOMAS HORN:

Mittelständische Kreditinstitute in Kriegszeiten -Unternehmenspolitik
von Genossenschaftsbanken und Sparkassen unter dem Einfluss
des Ersten Weltkriegs 1914 bis 1918 und in den ersten Nachkriegsjahren.
- Ein Vergleich. S. 134

KAI RUMP:

Liquidation und Neugründung. Die ländlichen Genossenschaften in der
Lüneburger Heide während des Ersten Weltkrieges S. 151

JANA STOKLASA:

Zur Wiedergutmachung von NS-Verfolgungsschäden der Konsumgenos-
senschaft Hannover - Eine Quellenstudie S. 164

LUDMILA ISAENKO:

Die Lage der russischen Genossenschaften während
des Ersten Weltkrieges. Ein Anhang S. 185

Vorwort

Die 9. Tagung zur Genossenschaftsgeschichte hatte ein Doppeljubiläum zu bewältigen: 125. Jahrestag der Verabschiedung des Genossenschaftsgesetzes von 1889 und 100. Jahrestag des Ausbruchs des Ersten Weltkrieges. Die historische Bedeutung des Genossenschaftsgesetzes für die Genossenschaftsgeschichte liegt auf der Hand. Die darin getroffenen Erleichterungen lösten einen Gründungsboom aus. Auch spätere Novellierungen veränderten die Genossenschaftswelt nachhaltig, nicht immer zum Besseren.

Die Auswirkungen des Krieges auf die Genossenschaften waren nicht so klar. Besonders die Konsumgenossenschaften fürchteten Repressalien des militärisch beherrschten Staatsapparates. Aber es kam ganz anders. Die Militärverwaltung entdeckte schnell die große Bedeutung der Genossenschaften für die Versorgung des Heeres und der unter einer Teuerungswelle leidenden Bevölkerung. Es kam zu einer engen Zusammenarbeit, manchmal kann man gar von einer Eingliederung der Genossenschaftsbetriebe in den Militärapparat reden. Auch für die Finanzierung des Krieges, die Platzierung der Kriegsanleihen, kam den Genossenschaften eine wichtige Rolle zu. Die Genossenschaften erreichten in dieser Zeit eine gesellschaftliche Anerkennung, die ihnen lange vorenthalten worden war. Der Weltkrieg war für die Genossenschaften durchweg eine Zeit des Wachstums, gar der Blüte, und dies nicht nur in Deutschland, sondern auch in Österreich-Ungarn wie in Frankreich oder Russland.

Hamburg, Dezember 2015
Heinrich-Kaufmann-Stiftung
Burchard Bösche, Mitglied des Vorstandes

Das Genossenschaftsgesetz von 1889 und der Gründungsboom in Hamburg

Die „Soziale Frage“ gehörte im 19. Jahrhundert zu den zentralen gesellschaftspolitischen Herausforderungen. Erst die von Bismarck eingeführten Sozialversicherungen gewährleisteten Unterstützung bei Krankheit, Arbeitslosigkeit und Unfall sowie im Alter. Bevor der Staat eingriff, waren die Menschen sich weitgehend selbst überlassen. Es gab zahlreiche Initiativen und Aktivitäten, die versuchten, die mit dem Bevölkerungswachstum und der Industrialisierung verbundenen Folgen zu bewältigen. Zu den herausragenden Akteuren, die die Selbsthilfe in den Mittelpunkt stellten, gehörten Dr. Hermann Schulze-Delitzsch und Friedrich Wilhelm Raiffeisen. Die Idee, gemeinsam eine wirtschaftliche Unternehmung ins Leben zu rufen, wozu einzelne nicht in der Lage waren, griff um sich. Seit den 1840er Jahren wurden „Assoziationen“ gegründet, für die sich später der Begriff „Genossenschaft“ einbürgerte. Der Jurist Schulze-Delitzsch entwarf einen gesetzlichen Rahmen für die eingetragene Genossenschaft und schuf damit eine neue Unternehmensform. Preußen verabschiedete das erste Genossenschaftsgesetz am 27. März 1867. Mit der gesetzlichen Anerkennung wurde die Genossenschaft auf eine Stufe mit der Aktiengesellschaft gestellt. Mehr noch, die Werteorientierung der Genossenschaft stellte einen Gegenentwurf zur Aktiengesellschaft dar. Nicht das Kapital stand im Mittelpunkt, sondern das Mitglied. Dabei wurden auch demokratische Prinzipien verwirklicht. Jedes Mitglied hatte unabhängig von seinen Anteilen eine Stimme.

Das neue Gesetz bewährte sich in der Praxis, doch es gab auch Verbesserungsbedarf. Ende 1876 legte Hermann Schulze-Delitzsch einen Gesetzesentwurf vor, der die Mängel beseitigen sollte. So hatten auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsgesellschaften versucht, die für sie geltenden besonderen Bestimmungen durch die Gründung von Genossenschaften zu umgehen. Der Gesetzesentwurf sah deshalb den Ausschluss aller Arten von Versicherungen vor. Auch wurde in der Neu-

fassung festgelegt, dass die Genossenschaft mindestens sieben Mitglieder haben musste. Bisher war auf eine konkrete Zahl verzichtet worden, weil schon die Anforderungen in anderen Paragraphen eine Mindestzahl an Mitgliedern erforderte. Obwohl es dem Gesetzestext eindeutig zu entnehmen war, führte Schulze-Delitzsch noch einmal ausdrücklich aus. „Als Mitglieder dürfen nur physische Personen aufgenommen werden, welche sich durch Verträge verpflichten können.“ Die Konkretisierungen gingen auf die als „Systemstreit“ bekannt gewordenen Auseinandersetzungen mit Raiffeisen zurück. Dieser hatte ländliche Zentralkassen als Genossenschaften gegründet, denen nicht natürliche Personen, sondern andere Genossenschaften angehörten. Obwohl rechtlich unzulässig, waren diese Genossenschaften von den örtlichen Amtsgerichten genehmigt worden. Schulze-Delitzsch machte den Genossenschaften der Raiffeisen-Richtung den Vorwurf, keine Geschäftsanteile auszuweisen. Damit das Gesetz, das bisher keinen Mindestanteilwert vorgeschrieben hatte, nicht unterlaufen werden konnte, forderte Schulze-Delitzsch, dass die Geschäftsanteile bei Kredit- und Produktivgenossenschaften mindestens 100 Mark, bei allen anderen Genossenschaften mindestens 50 Mark betragen müssten. Die praktischen Erfahrungen ließen es als opportun erscheinen, die Aufgaben des Aufsichtsrats noch deutlicher zu formulieren. Ausdrücklich wurde nun erwähnt, dass der Abschluss von Rechtsgeschäften Aufgabe des Vorstandes sei und dem Aufsichtsrat allein die Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstands obliege. Breiten Raum nahmen die Änderungen bezüglich Liquidation und Konkurs ein. Auch hier hatte die Praxis Defizite offenbart.

Der Reformbedarf wurde allseits anerkannt und der Gesetzesentwurf einer Kommission zur weiteren Bearbeitung überwiesen. Die Neuwahl des Reichstags unterbrach die Arbeit, so dass Schulze-Delitzsch im Frühjahr 1877 einen modifizierten Gesetzesentwurf einbrachte, der die vorangegangenen Diskussionen bereits berücksichtigte. Die Parlamentsdiskussion zeigte allerdings, dass die Vorstellungen zwischen den politischen Gruppierungen weit auseinander lagen. Die Sozialdemokraten konstatierten, dass allein auf Selbsthilfe gegründete „Genossenschaften die Lage derjenigen Klassen, die sie eigentlich verbessern sollen, im Großen und Ganzen nicht verbessert haben.“ In der Solidarhaft wurde ein wesentlicher Hemmschuh für eine stärkere Verbreitung der Genossenschaftsidee in Arbeiterkreisen gesehen. Gleichwohl gründeten auch die Sozialdemokraten eine Reihe von Genossenschaften. Insbesondere Druckereigenossenschaften waren erfolgreich. Ihnen drohten allerdings staatliche Repressionen, waren die von ihnen verlegten Zeitungen doch Sprachrohr der Arbeiterbewegung. Die konservative Richtung sah hingegen die für den

ländlichen Raum wichtigen Raiffeisen-Genossenschaften nicht hinreichend berücksichtigt. Aus dem Reichsjustizministerium hieß es dazu, dass das Genossenschaftsgesetz im Zusammenhang mit der Revision des Aktienwesens überarbeitet werden solle. Schulze-Delitzsch sah keine Chance, die gewünschten Gesetzesänderungen kurzfristig durchzusetzen und zog seinen Antrag zurück.

Es vergingen zwölf Jahre, bis ein überarbeitetes Genossenschaftsgesetz vom Reichstag verabschiedet wurde. Am 1. Mai 1889 trat das neue Reichsgesetz in Kraft. Zuvor hatte Hermann Schulze-Delitzsch noch zwei Anläufe unternommen, um die Diskussion über eine Gesetzesänderung in Gang zu bringen. 1881 wurde erneut im Reichstag debattiert. Dabei setzten sich konservative Abgeordnete für eine Revisionspflicht und für die Einführung der beschränkten Haftpflicht ein. Beides hatte Schulze-Delitzsch stets abgelehnt. Die Ansichten lagen weit auseinander, so dass erneut eine Parlamentskommission eingesetzt wurde. Ende 1882 unternahm Schulze-Delitzsch durch eine Interpellation im Reichstag einen letzten Versuch, die Gesetzesnovelle voranzubringen. Gegenüber den Konservativen zeigte er Kompromissbereitschaft.

Im darauf folgenden Jahr starb Hermann Schulze-Delitzsch. Sein Nachfolger an der Spitze des Allgemeinen Verbands der Deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wurde Dr. Friedrich Schenk. In der Debatte um das neue Genossenschaftsgesetz 1888/89 vertrat er das Erbe des Gründers des deutschen Genossenschaftswesens. Die wichtigsten gesetzlichen Änderungen waren die Einführung der beschränkten Haftung und die Revisionspflicht. Bezüglich der beschränkten Haftung kam der „Gesetzentwurf einer unabweisbaren Forderung der fortschreitenden Entwicklung der deutschen Genossenschaften nach [...], und es wird diese Bestimmung für die weitere Entwicklung der Genossenschaften von ganz entschiedene Bedeutung sein“, so Schenk im Reichstag. Auf seinen entschiedenen Widerstand traf hingegen die Bestimmung, dass die Pflichtprüfung bei verbandsfreien Genossenschaften von Revisoren durchgeführt werden sollte, die vom Genossenschaftsregister zu bestellen waren. Befürchtet wurde, dass Genossenschaften aus den Verbänden austreten, um sich der dort üblichen strengen Verbandsprüfung zu entziehen. Schenk fürchtete, dass die Amtsgerichte den Anforderungen nicht gerecht werden würden und sah die gesetzliche Revisionspflicht deshalb insgesamt als unzulässigen Eingriff in die Rechte der Genossenschaften. Trotz der Kritikpunkte begrüßten die Liberalen das neue Genossenschaftsgesetz im Grundsatz. Die Parlamentsdebatte wurde hingegen von einem sehr speziellen Thema bestimmt: der Konkurrenz zwischen Einzelhändlern und Konsumvereinen. Kolonialwarenhändler sahen sich durch den Erfolg neu

gegründeter Konsumgenossenschaften in ihrer Existenz bedroht und fanden insbesondere bei den konservativen Parteien Gehör. Deren Vertreter forderten, die Geschäftstätigkeit der Konsumvereine ausnahmslos auf die Mitglieder zu beschränken. Die Deutsche Freisinnige Partei, der Friedrich Schenk angehörte, und auch die Regierungsvertreter lehnten schärfere Bestimmungen ab. Bei der anschließenden Abstimmung fand der Antrag der Konservativen mit 113 zu 93 Stimmen eine Mehrheit. Das Verbot des Nichtmitgliedergeschäfts für Konsumgenossenschaften fand damit Eingang in das neue Genossenschaftsgesetz.

Tatsächlich bewirkte die Einführung der beschränkten Haftung einen Gründungsboom. Die Zahl der eingetragenen Genossenschaften stieg von 6.800 im Jahr 1890 auf 18.000 im Jahr 1900 und auf über 40.000 im Jahr 1920. Wie sich die Neufassung des Genossenschaftsgesetzes im Einzelnen auswirkte, ist noch weitgehend unerforscht. Die meisten Genossenschaften entstanden im ländlichen Raum. Zumindest in der unmittelbaren Zeit nach 1889 wurde hier an der Gründung von Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung festgehalten. Vermutlich nicht ganz unfreiwillig, denn so konnten sich die Kreditgeber absichern. Innovationen wie die Errichtung von Molkereien konnten zwar durch die Gründung von Genossenschaften umgesetzt werden. Angesichts des großen Kapitaleinsatzes und des Risikos, ob die Molkereibetriebe dauerhaft Erfolg haben würden, dürfte die unbeschränkte Haftung ausschlaggebend für die Kreditvergabe gewesen sein.

Anders sah es bei den Wohnungsbaugenossenschaften aus. Die beschränkte Haftung erlaubte endlich den Beamten, Arbeitern und Angestellten mit kleinen und mittleren Einkommen, sich mit begrenztem Risiko in den städtischen Industrie- und Verwaltungszentren zu organisieren. Seit der Gründung der ersten Baugenossenschaft 1862 in Hamburg waren fast 30 Jahre vergangen, ohne dass die Selbsthilfe und der Wohnreformgedanke Fuß fassen konnten. Einem ersten Aufschwung folgte die Wirtschaftskrise 1873/74, so dass 1888 nur noch 28 Baugenossenschaften in Deutschland existierten. 1890 war ihre Zahl wieder auf 60 gestiegen. 1908 gab es bereits 764 Wohnungsbaugenossenschaften. Nur 11 hatten noch die unbeschränkte Haftpflicht. Der Boom ging nicht allein auf das neue Genossenschaftsgesetz zurück. Die Landesversicherungsanstalten, die die Beiträge der neuen Rentenversicherung verwalteten, legten einen Teil des Geldes in Immobilien an. Bis 1914 flossen so dem genossenschaftlichen Wohnungsbau rund 300 Millionen Mark als günstige Hypotheken zu. Als nach der Revolution von 1918 demokratische Wahlen die Machtverhältnisse änderten, rückte der Wohnungsbau stärker in den Mittelpunkt. In den ersten Nachkriegsjahren kam es zu einer wahren Gründungswelle von Genos-

senschaften. Etwa 100 der rund 2000 heute in der Bundesrepublik bestehenden Genossenschaften wurden im Jahr 1919 gegründet. Staatliche Planung und Förderung sollten der Wohnungsnot abhelfen. Bis 1933 stieg die Zahl der Wohnungsbaugenossenschaften auf 4054.

Um die Entwicklung bei den Genossenschaftsgründungen in Hamburg nachvollziehen zu können, wurden insbesondere die Genossenschaftsregister für eine Auswertung herangezogen. Hier wurden alle Genossenschaftsgründungen eingetragen. Für Hamburg besteht dabei das Problem, dass die heutige territoriale Ausdehnung des Landes erst 1937 durch das Groß-Hamburg-Gesetz zu Stande kam. Damals wurden die umliegenden preußischen Städte Altona, Wandsbek und Harburg-Wilhelmsburg eingemeindet. Die preußischen Städte hatten bis dahin eigene Genossenschaftsregister geführt, so dass diese einzubeziehen wären, um eine Beschreibung der Entwicklung der Genossenschaften auf dem heutigen Gebiet des Landes Hamburg geben zu können..

Allerdings ist auch die Berücksichtigung der Genossenschaftsregister der preußischen Städte nicht ohne weiteres möglich. So war das Amtsgericht Altona nicht nur für die Stadt Altona zuständig, sondern für das gesamte Gebiet nördlich der Elbe von Wedel über Elmshorn und Bramstedt bis nach Trittau, Bad Oldesloe Ahrensburg und Wandsbek. Man müsste also bei jeder Genossenschaft sehr genau schauen, ob sie tatsächlich auf dem heute zu Hamburg gehörenden Gebiet gegründet wurde. Von den bis Mitte 1886 insgesamt 25 in das Altonaer Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften hatten nur sechs ihren Sitz in Altona und Ottensten. Von der ersten Eintragung 1869 also im Durchschnitt 1,5 Genossenschaftsgründungen im Jahr.

Das Hamburger Genossenschaftsregister – hier Hamburg in seinen Grenzen vor 1937 – verzeichnete bis 1889 insgesamt 20 Genossenschaftsgründungen, also eine Gründung pro Jahr. Bei acht der 20 Genossenschaften handelte es sich um Kreditgenossenschaften. Mit dem 1878 gegründeten Consumverein der Arbeiter befand sich auch eine Konsumgenossenschaft unter den frühen Genossenschaftsgründungen. Darüber hinaus wurden in verschiedenen Gewerken Einkaufsgenossenschaften gegründet, so zum Beispiel von den Bautischlern, den Glasern, den Schneidern und den Frisuren.

Bei den frühen Genossenschaftsgründungen hat auch Hamburgs Arbeiterbewegung eine durchaus wichtige Rolle gespielt. So gehörte etwa August Perl 1860 zu den Gründern der Volksbank in Hamburg, die 1869 als erste Genossenschaft in das Hamburger Genossenschaftsregister eingetragen wurde. August Perl war einer von zwei Hamburger Delegierten, die am 20. Mai 1863 in Leipzig den Allgemeinen Deutschen Arbeiterver-

ein unter dem Vorsitz von Ferdinand Lassalle ins Leben riefen. Bankvorstand Christoph Anton Balzer entließ Perl daraufhin. August Perl stand von Juni 1866 bis Mai 1867 sogar als Präsident an der Spitze des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins. Interne Auseinandersetzungen führten dazu, dass mit August Perl und August Geib die beiden führenden Vertreter der Hamburger Arbeiterbewegung den Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein verließen und sich der 1869 neu gegründeten sozialdemokratischen Arbeiterpartei Deutschlands von August Bebel anschlossen. Geib war es, der 1875 die Verhandlungen über die Vereinigung der beiden Parteien zur Sozialistischen Arbeiterpartei führte. Im gleichen Jahr gehörte August Geib zu den Mitbegründern der Genossenschafts-Buchdruckerei zu Hamburg. Die Druckerei hatte schnell mit dem Hamburg-Altonaer Volksblatt Erfolg, das im März 1876 eine Auflage von 12.000 Exemplaren erreichte und schon im darauf folgenden Jahr mit über 15.000 Abonnenten das auflagenstärkste sozialdemokratische Blatt in Deutschland war. Ähnliche Erfolge erzielten die Sozialdemokraten übrigens auch in anderen Städten. Im gleichen Jahr war in Hamburg auch die Allgemeine Schiffszimmerer-Genossenschaft gegründet worden, deren Gründer Heinrich Grosz vermutlich Sozialdemokrat war, zumindest aber den Sozialdemokraten sehr nahe stand.

Mit dem Sozialistengesetz von 1878 wurden die Sozialdemokraten massiv verfolgt. Sie wurden gezwungen ihre Druckereibetriebe, die die wichtigen Parteizeitungen herausgaben, aufzugeben. So wurde 1880 nicht nur die Genossenschaftsbuchdruckerei in Hamburg in die Liquidation gezwungen, sondern auch die Druckereigenossenschaften in Berlin und Leipzig.

Allgemein sahen die Sozialdemokraten die Gründung von Genossenschaften eher kritisch. Nach dem „ehernen Lohngesetz“ war Lassalle davon überzeugt, dass sich der Arbeitslohn immer an den notwendigen Kosten für den Lebensunterhalt orientieren würd. Der gemeinschaftliche Einkauf durch Konsumgenossenschaften nützte also ausschließlich dem Arbeitgeber. Nur in der Einrichtung von Produktivgenossenschaften, die staatlich unterstützt werden sollten, sah Lassalle eine Lösung. Die Ablehnung wirkte noch lange nach. Auf dem SPD-Parteitag 1892 wurde eine Entschließung angenommen, in der die Parteimitglieder aufgefordert wurden, der Gründung von Genossenschaften entgegenzutreten.

Dass ein Parteitagsbeschluss notwendig war, weist auf ein zunehmendes Interesse an dem Genossenschaftsgedanken in Arbeiterkreisen hin. Zu den Vorreitern gehörte Sachsen. Schon 1884 wurde der Konsumverein für Plagwitz und Umgegend im heutigen Leipzig und im Juni 1888 der Konsumverein „Vorwärts“ für Dresden und Umgebung gegründet. Sechs Jahre

später gründeten 1894 45 Konsumvereine in Hamburg die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Consumvereine mbh (GEG).

Die 1895 in Hamburg gegründete Produktivgenossenschaft der Bäckerarbeiter „Vorwärts“, die mit großem Erfolg an die Arbeit der in Konkurs gegangenen Vereinsbäckerei anknüpfte, ebnete den Weg zur Gründung des Konsum-, Bau- und Sparvereins „Produktion“.

In Hamburg war vor 1890 nur eine Arbeiterproduktivgenossenschaft gegründet worden. Hamburger Bäcker hatten nach einer unbefriedigend verlaufenden Tarifaueinandersetzung 1887 die „Vereinsbäckerei zu Hamburg“ errichtet. Nach dem Ende des Sozialistengesetzes 1890 folgten aber schon bald weitere Genossenschaftsgründungen mit der Beteiligung von Sozialdemokraten. So etwa die „Destillation der Gast- und Schankwirthe Hamburg eG“ (Nr. 20) und die nach schweren Auseinandersetzungen um das Koalitionsrecht gegründete „Tabakarbeiter-Genossenschaft eG“ (22), die Adolph von Elm ins Leben gerufen hatte. Von Elm war es auch, der 1899 maßgeblich an der Gründung des Konsum-, Bau- und Sparverein „Produktion“ beteiligt war. Dieser Konsumverein entwickelte sich innerhalb weniger Jahre zu einer der größten Konsumgenossenschaften in Deutschland.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das neue Genossenschaftsgesetz von 1889 vor allem durch die Einführung der beschränkten Haftung der Genossenschaftsidee einen Schub gab. Darüber hinaus gab es aber auch andere Faktoren, die die verstärkte Gründung von Genossenschaften begünstigten. Dazu gehörte die Anlage von Geldern aus der Rentenversicherung, die die Landesversicherungsanstalten auch bei Baugenossenschaften investierten. Und schließlich kam es nach dem Ende des Sozialistengesetzes 1890 verstärkt zu Genossenschaftsgründungen aus Kreisen, die der Arbeiterbewegung nahe standen. Zu nennen sind hier vor allem Konsumvereine und Baugenossenschaften. In Hamburg wurde nach dem Inkrafttreten des neuen Genossenschaftsgesetzes nur noch in wenigen Ausnahmefällen die unbeschränkte Haftung bei Neugründungen gewählt.

Von 1890 bis 1904 wurden in Hamburg 59 Genossenschaften gegründet, also gut 4 pro Jahr. Abgesehen von der erfolgreichen Gründung des „Bau- und Sparverein zu Hamburg 1892“, eine Genossenschaft, die später in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wurde, kam es erst um die Jahrhundertwende zu einer ersten Gründungswelle von Wohnungsbaugenossenschaften. 1899 wurde die „Baugesellschaft Tarpenbeckhöhe“ gegründet. Im darauf folgenden Jahr wurden gleich vier Baugenossenschaften ins Leben gerufen. Von 1905 bis 1910 gab es in Hamburg 93 Genossenschaftsgründungen, das waren durchschnittlich 16 Gründungen im Jahr. Ähnliche

Werte wurden auch in den folgenden Jahren erreicht. Während des Ersten Weltkrieges gingen die Zahlen zurück. Besonders hohe Zuwachsraten gab es in der Zeit von 1919 bis 1933 mit über 400 Eintragungen in das Genossenschaftsregister, also im Durchschnitt fast 30 neue Genossenschaften pro Jahr. Unter diesen Neugründungen befanden sich viele Baugenossenschaften.

Das genossenschaftliche Nichtmitgliedergeschäft aus rechtshistorischer und praktischer Sicht

- 1. Einführung in das Thema**
- 2. Unterschiedliche Einschätzungen des Nichtmitgliedergeschäfts**
 - 2.1 Konkurrenten der Genossenschaften
 - 2.2 Genossenschaften und deren Verbände
 - 2.3 Genossenschaftswissenschaft
- 3. Das Nichtmitgliedergeschäft im Genossenschaftsrecht**
 - 3.1 Wechselnde gesetzliche Bestimmungen
 - 3.2 Übersicht über die rechtshistorische Entwicklung
- 4. Gründe der Genossenschaftspraxis für „Fremdgeschäfte“**
- 5. Kernpunkte der Kritik am Nichtmitgliedergeschäft**
 - 5.1 Zunehmender Umfang des Nichtmitgliedergeschäfts
 - 5.2 Verzicht auf zeitliche Begrenzung der Außenseiterpositionen
 - 5.3 Ausbleibende Förderzweckbindung
 - 5.4 Mangelnde Glaubwürdigkeit des Werbemotivs
- 6. Konzept eines „genossenschaftsgeeigneten“ Nichtmitgliedergeschäfts**
 - 6.1 Ergänzung des Zweckgeschäfts mit Mitgliedern
 - 6.2 Keine zeitlich unbegrenzte Duldung
 - 6.3 Beitrag zur Förderauftragserfüllung
 - 6.4 Werbung neuer Mitglieder
- 7. Schlussbemerkungen**

1. Einführung in das Thema

Die Philosophie der modernen Genossenschaften war ursprünglich ausschließlich um das Mitglied herum aufgebaut, und sie bezog ihr Selbstverständnis aus der trägerschaftsbezogenen Dienstgesinnung.¹ Vor diesem Hintergrund fand im 19. Jahrhundert zunächst keine Öffnung des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes für Nichtmitglieder statt. Genossenschaften betrieben keine oder allenfalls in geringem Maße Geschäfte mit organisationsexternen Kunden.² Aufgrund der persönlichen Verbundenheit der Mitglieder mit dem Kooperativ und ihrer hohen Leistungsfrequenz zum Gemeinschaftsbetrieb in einem örtlich eng begrenzten Aktionsrahmen bestand kaum Interesse an einer Ausdehnung der genossenschaftlichen Geschäftstätigkeit auf Außenstehende³

In der weiteren Entwicklung des genossenschaftlich organisierten Sektors in Deutschland mit neuen Genossenschaftsarten, steigenden Mitgliederzahlen und wachsenden Betriebsgrößen beschränkte sich der Leistungsverkehr zahlreicher Genossenschaften nicht mehr auf ihren Mitgliederkreis. Mit Ausnahme weniger Genossenschaftssparten erstreckten sich die Geschäfte auch auf Kunden, die keine Mitglieder waren.⁴ Die Anteile des Nichtmitgliedergeschäfts an den Geschäftsvolumina der Genossenschaftsunternehmen nahmen zu, was seit den 1950er Jahren als ein die Genossenschaft als Selbsthilfeeinrichtung der Mitglieder deformierendes Element diskutiert wurde. Vor allem die im bankgenossenschaftlichen Zweig vielerorts stark ausgeprägte Ausweitung der Leistungsbeziehungen auf Fremdkunden war wiederholt Gegenstand kontroverser Debatten zur Vereinbarkeit mit dem Wesen einer Genossenschaft.⁵

Die Verpflichtung, die Mitgliederförderung als den einzigen gesetzlich vorgegebenen Zweck zu verfolgen (§ 1 Abs. 1 GenG), schließt die Verfolgung weiterer Ziele als Nebenzweck nicht aus.⁶ So erlaubt das geltende deutsche Genossenschaftsgesetz in § 8 Abs. 1 Ziff. 5, neben dem eigentlichen „Zweckgeschäft“ mit Mitgliedern Leistungsbeziehungen von der gleichen Art wie Mitgliedergeschäfte, jedoch mit Wirtschaftssubjekten (Kunden, Lieferanten), die außerhalb der genossenschaftlichen Personenvereinigung stehen, abzuschließen. Voraussetzung für dieses „Nichtmitgliedergeschäft“

1 Vgl. Günther Ringle: *Nichtmitgliedergeschäft der Bankgenossenschaften – Vorstufe der Mitgliedschaft?*, Hamburg 1998, S. 1.

2 Vgl. Erik Boettcher: *Die Genossenschaft in der Marktwirtschaft. Einzelwirtschaftliche Theorie der Genossenschaften*, Tübingen 1980, S. 60.

3 Vgl. Erich Weinert: *Nichtmitgliedergeschäfte*, in: *Handwörterbuch des Genossenschaftswesens*, hrsg. von Eduard Mändle/Hans-Werner Winter, Wiesbaden 1980, Sp. 1286–1294, hier Sp. 1287.

4 Vgl. Heinz-Joachim Neubohn: *Entwicklungstendenzen im westdeutschen Genossenschaftswesen*, Stuttgart 1972, S. 45.

5 Vgl. Günther Ringle (wie Anmerkung 1), S. 1.

6 Vgl. Martin Luther: *Die genossenschaftliche Aktiengesellschaft*, Tübingen 1978, S. 6.

ist, dass die Genossenschaft die Erweiterung ihres Geschäftsbetriebs nach vorausgegangenem Mitgliederbeschluss⁷ in ihre Satzung aufnimmt. Auf diese Weise wird die grundsätzliche Zulässigkeit des Nichtmitgliedergeschäfts für die betreffende Genossenschaft hergestellt.

Daraus, dass der Genossenschaften erteilte Grundauftrag lautet, die Belange ihrer Mitglieder bestmöglich zu fördern (§ 1 GenG)⁸, werden die Nichtmitglieder-Kunden als „Element der Fremdheit“⁹ sowie die Bezeichnung des Nichtmitgliedergeschäfts als „Fremdgeschäft“ verständlich. Wie zu zeigen sein wird, bedeutet dessen gesetzliche Zulassung nicht, dass Genossenschaften aller Art ihre wirtschaftliche Betätigung uneingeschränkt auf genossenschaftsfremde Personen ausdehnen sollten. Vielmehr steht das Nichtmitgliedergeschäft allen Genossenschaften als legitime Ausnahme vom Identitätsprinzip offen.¹⁰

Aus dem Geschäftsverkehr mit Nur-Kunden ergeben sich Gefahren für die Glaubwürdigkeit genossenschaftlichen Wirtschaftens, die „regelmäßig dann akut (werden), wenn das Nichtmitgliedergeschäft nicht nur als Ergänzungs- oder Zusatzgeschäft betrieben wird, sondern einen im Verhältnis zum Mitgliedergeschäft nicht mehr ‚genossenschaftsgemäßen‘ Umfang annimmt.“¹¹ Wann auch immer das Nichtmitgliedergeschäft im einschlägigen Schrifttum als ein das Wesen des mitgliederorientierten Organisationstyps „Genossenschaft“ verfremdendes Phänomen oder gar als Entartungserscheinung thematisiert wurde, traten vor allem die folgenden Einwände hervor: Da die Nichtmitglieder keine trägerschaftlichen „Beiträge“ an die Genossenschaft leisten, haben die Mitglieder zusätzlich die Risiken zu tragen, die sich aus dem Nichtmitgliedergeschäft ergeben. Daraus folgend gibt der genossenschaftliche Geschäftsbetrieb seinen Charakter als Selbsthilfeeinrichtung zur Förderung der Mitgliederbelange auf, wenn bei „generellem Kundenmarketing“ den Nur-Kunden nahezu gleiche Konditionen eingeräumt werden. In der Teilgruppe aktiver Mitglieder, die sich mit ihrer Genossenschaft identifizieren, dürfte eine solche Geschäftspolitik Unbehagen und Unzufriedenheit hervorrufen.¹² Fühlen sich Mitglieder in Kenntnis ausbleibender Vorzugsbehandlung als Geschäftspartner diskriminiert, ist damit zu rechnen, dass sie sich früher oder später als Kunde von der Genossenschaft abwenden oder gar die Mitgliedschaft aufgeben.

7 Vgl. Rolf Steding: *Genossenschaftsrecht*, Baden-Baden 2002, S. 110: *Die Mitglieder haben selbst darüber zu befinden, ob sie das Nichtmitgliedergeschäft für zweckdienlich halten.*

8 Vgl. Marcus Geschwandtner/Marcus Helios: *Genossenschaftsrecht. Das neue Genossenschaftsgesetz und die Einführung der europäischen Genossenschaft*, Planegg/München 2006, S. 24.

9 Vgl. Georg Draheim: *Die Genossenschaft als Unternehmungstyp*, 2. Aufl., Göttingen 1955, S. 147.

10 Vgl. Martin Luther (wie Anm. 6), S. 7.

11 Heinz-Joachim Neubohn (wie Anm. 4), S. 48.

12 Vgl. Günther Ringle: *Beitritt zur Genossenschaft als Entscheidungs- und Motivationsproblem*, Göttingen 1989, S. 84.

Die Genossenschaftspraxis hat sich längst an das Nichtmitgliedergeschäft gewöhnt¹³, dieses Aktionsfeld für unverzichtbar erklärt und dagegen vorgebrachte Bedenken abgewehrt. Es wurde argumentiert, das traditionale „Mitgliedschaftsprinzip“ der Identität von Trägern und Geschäftspartnern (Identitätsprinzip) behindere die Eigendynamik der Genossenschaften, beeinträchtige deren Wachstum und Wettbewerbspositionen.¹⁴ Die Leistungsbeziehungen zu „Nur-Kunden“ bzw. „Nur-Lieferanten“ entwickelten sich bei manchen Genossenschaftsarten nach und nach zu einem „tragenden Pfeiler“ der Geschäftstätigkeit.¹⁵ Vor allem im bankgenossenschaftlichen Zweig geriet dadurch die Mitgliedschaft als der ideelle Kern der Genossenschaftsidee mitunter in den Hintergrund und wurde die Grenze zwischen Mitglieder- und Nichtmitglieder-Kunden verwischt. Im sukzessiven Ausbau des Nichtmitgliedergeschäfts ist ein Abrücken vom Selbsthilfeprinzip zu sehen, die Genossenschaften eine gewisse Unabhängigkeit vom Einfluss der Mitgliedergruppe verschafft. So entstand im Laufe der Zeit eine gewisse Tendenz zur Angleichung an erwerbswirtschaftlich orientierte Banken, wobei das Mitglied nicht mehr im Mittelpunkt der genossenschaftlichen Unternehmenspolitik steht, sondern zu einem austauschbaren Kunden wird. Wer solche Entwicklung durchschaut, dürfte die Wertschätzung der Institution „Mitgliedschaft“ vermissen.

2. Unterschiedliche Einschätzungen des Nichtmitgliederschäfts

Bis heute hat sich zum Hinausgehen über den Kreis der Mitglieder keine einheitliche Meinung herausgebildet. Es versteht sich von selbst, dass von den relevanten Interessengruppen gegensätzliche Standpunkte vertreten wurden. Die folgenden Einschätzungen stützen sich auf bewertende Erörterungen des Nichtmitgliedergeschäfts in der einschlägigen Literatur, sofern sie eine Rückschau einschließen auch auf älteres Schrifttum.

2.1 Konkurrenten der Genossenschaften

Von gewerblichen Einkaufsgenossenschaften und Konsumvereinen ging schon früh ein starker wirtschaftlicher Druck auf freie Gewerbetreibende und den Einzelhandel aus, die sich zu Agitationen zusammenschlossen und nachdrücklich das Verbot des Verkaufs an Nichtmitglieder forder-

¹³ Vgl. Rolf Steding (wie Anm. 7), S. 110.

¹⁴ Vgl. Oswald Hahn: Vorwort zu Wolfgang Kuhn: *Das Nichtmitgliedergeschäft der Kreditgenossenschaften*, Nürnberg 1984.

¹⁵ Vgl. Günther Ringle (wie Anm. 1), S. 1.

ten.¹⁶ Gängige Begründungen für diese Vorstöße lauteten etwa so: Genossenschaften stellen wirtschaftliche Einrichtungen mit der für sie typischen Mitgliedschaft ihrer Kunden dar. Dieser Konstruktion der eG-Unternehmensform gemäß sollten Leistungsbeziehungen der Genossenschaften konsequent auf ihre Mitglieder beschränkt bleiben. Nichtmitgliedergeschäfte seien als wettbewerbswidriges Eindringen in ein nicht wesenseigenes Tätigkeitsgebiet und in fremde Kundenpotenziale zu werten, was mit dem gesetzlich vorgegebenen, exklusiv mitgliederbezogenen Förderzweck nicht vereinbar ist. Deshalb müssten diese Fremdgeschäfte unterbunden werden.

Wie ein Blick auf die Rechtsgeschichte des Nichtmitgliedergeschäfts zeigt, schloss sich der Gesetzgeber zeitweise dieser Argumentation an. Den Kreditgenossenschaften war ab 1889 für einen Zeitraum von 84 Jahren die Darlehensgewährung an organisationsexterne Kunden untersagt, den Konsumgenossenschaften ab 1896 während 58 Jahren die Warenabgabe an Nichtmitglieder. Diese beiden Verbote waren zwar der Begründung nach – und wie man vermuten konnte – als Wesensschutz dieser Genossenschaften gewollt, um durch Unterbindung kapitalistischer Tendenzen ihrer Entartung vorzubeugen. In der Praxis wirkten sie allerdings als Schutz für die konkurrierenden Unternehmen.¹⁷

2.2 Genossenschaften und deren Verbände

Seitens der Genossenschaftsunternehmen und ihrer Verbände wurde der Argumentation der Konkurrenz entgegengehalten, die Erfüllung des gesetzlichen Förderauftrags, die Mitglieder bestmöglich zu unterstützen, verlange, alle Maßnahmen zu ergreifen, die einen Nutzen für die Mitglieder erwarten lassen. Folglich müsse der Tätigkeitsbereich der Genossenschaften flexibel bleiben. Es sei dann im Sinne des genossenschaftlichen Förderauftrags, auch geschäftliche Beziehungen zu Kunden, die keine Mitglieder sind, zu unterhalten.¹⁸

¹⁶ Vgl. Otto Glaß: *Genossenschaftskunde*, Berlin/München 1949, S. 30.

¹⁷ Vgl. Heinz Paulick: *Das Recht der eingetragenen Genossenschaft*, Karlsruhe 1956, S. 62 und 208; Harry Westermann: *Neugestaltung des gesetzlichen Genossenschaftsbegriffs; Zulässigkeit des ergänzenden Nichtmitgliedergeschäfts*, in: *Zur Reform des Genossenschaftsrechts. Referate und Materialien*, 1. Band, Bonn 1956, S. 77–100, hier S. 95.

Georg Draheim (Zur Ökonomisierung der Genossenschaften, Göttingen 1967, S. 32) spricht in diesem Kontext von der Gefahr einer Kommerzialisierung, die um so weniger gegeben ist, je mehr es gelingt, das Nichtmitgliedergeschäft nicht über ein relativ bescheidenes Volumen hinauswachsen zu lassen. Die Begründung des Gesetzgebers für das Verbot des Kreditgeschäfts mit Nichtmitgliedern lautete, dass „manche Kreditvereine des Charakters genossenschaftlicher Institute verlustig gegangen und zu Banketablisements geworden sind.“ Volker Beuthien: *100 Jahre Genossenschaftsgesetz – wie genossenschaftlich ist die genossenschaftliche Rechtsform?*, Marburger Beiträge zum Genossenschaftswesen 17, Marburg 1989, S. 10.

¹⁸ Vgl. Werner Grosskopf: *Der Förderauftrag moderner Genossenschaftsbanken und seine Umsetzung in die Praxis*, Veröffentlichungen der DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank Band 16, Frankfurt am Main 1990, S. 38.

Die zwar nicht über sämtliche Genossenschaftszweige hinweg, aber doch im Genossenschaftssektor weit verbreitete Neigung, Nichtmitgliedergeschäfte zu tätigen, haben Vertreter der Genossenschaftspraxis im Meinungsaustausch mit Genossenschaftswissenschaftlern wiederholt ausführlich begründet. Es wurden zahlreiche Motive für Umsatzbeziehungen zu „Nur-Kunden“ vorgebracht. Im Rückblick nicht zu übersehen ist freilich, dass einzelne Genossenschaftssparten wie etwa die Wohnungsgenossenschaften weitgehend ohne das Fremdgeschäft auskamen, was nicht selten bis heute durchgehalten wurde. Demgegenüber erklärten Bankgenossenschaften, die sich nach Aufhebung des Verbots der Kreditgewährung an Außenstehende (1974) zunehmend dem Nichtmitgliedergeschäft zuwandten, aus praktischen Gründen darauf nicht verzichten zu können.

2.3 Genossenschaftswissenschaft

Vertreter der Genossenschaftswissenschaft befassten sich besonders im Vorfeld der Novellierung des GenG 1974 damit, inwieweit Leistungsbeziehungen zu organisationsfremden Personen mit dem Zweck der Mitgliederförderung vereinbar und ob diese Geschäfte tatsächlich ökonomisch zwingend notwendig sind, was seitens der Praxis immer wieder vorgebracht wurde. Überwiegend hielten die Vertreter der herrschende Lehre an dem bereits in der Nachkriegszeit vertretenen, das Profil von Genossenschaften schärfenden Standpunkt fest, demzufolge das Nichtmitgliedergeschäft genossenschaftlichen Grundsätzen widerspricht und die Genossenschaft in diesem Geschäftsfeld zur Erwerbswirtschaft wird.¹⁹ Nachdem der Gesetzgeber klargestellt hatte, dass Genossenschaften nach entsprechendem Mitgliederbeschluss Geschäfte mit Nichtmitgliedern betreiben dürfen, wurde das „Mitgliedschaftsprinzip“ (Identität von Mitglied, Kunde und Kapitalgeber) bei Genossenschaften in idealtypischer Betrachtungsweise weiterhin für wesentlich erachtet. In der Ausdehnung des Nichtmitgliedergeschäfts sah man u.a. eine Gefahr für die Eigenart der Genossenschaft (Abkehr vom Identitätsprinzip, Abwertung der Mitgliedschaft), die Erhöhung des Haftungsrisikos der Mitglieder und die Erschwerung der Eigenkapitalbildung.²⁰ Folgerichtig wurde das Nichtmitgliedergeschäft als Deformationserscheinung abgelehnt, obgleich durchaus mit vorteilhaften Effekten daraus zu rechnen war. Im Zuge der Herausbildung größerer sog. „Marktgenossenschaften“ gewann eine real-

¹⁹ Vgl. Otto Glaß (wie Anm. 16), S. 43.

²⁰ Vgl. Bundesjustizministerium (Hrsg.): *Überblick über schwebende Reformfragen*, in: *Zur Reform des Genossenschaftsrechts. Referate und Materialien*, 1. Band, Bonn 1956, S. 9–49, hier S. 14 f.

typische Sichtweise an Gewicht.²¹ Es galt nun herauszufinden, unter welchen Bedingungen Umsatzbeziehungen zu externen Geschäftspartnern als vom Wesen der Genossenschaft her als „noch vertretbar“ eingestuft werden können.

3. Das Nichtmitgliedergeschäft im Genossenschaftsrecht

3.1 Wechselnde gesetzliche Bestimmungen

Die Umsatztätigkeit von Genossenschaften mit organisationsexternen Geschäftspartnern wurde vom Gesetzgeber über einen Betrachtungszeitraum von rund 140 Jahren unterschiedlich behandelt. Im Folgenden seien 10 Schritte dargelegt, die von fehlender Regelung über allgemeine Zulassung des Nichtmitgliedergeschäfts bis hin zu spartenweisen Verboten und deren Aufhebung erst nach längerer Zeit reichen.²²

Das in seinen wesentlichen Inhalten von Schulze-Delitzsch geprägte preußische „Gesetz betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ vom 27. März 1867 definierte in § 1 Genossenschaften als „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken.“²³ Dieses Gesetz, das die „eingetragene Genossenschaft“ entstehen ließ, enthielt noch keine Bestimmungen zu Geschäften mit Fremdkunden.

Offenbar bestand dafür nur wenige Jahre nach dem Aufkommen moderner Genossenschaften kein Bedarf, denn das genossenschaftliche Wirtschaften war ausschließlich auf die Mitglieder gerichtet. Von der Nichterwähnung des Nichtmitgliedergeschäfts im damaligen Gesetz konnte bei konsequenter Auslegung auf eine Beschränkung der genossenschaftsbetrieblichen Leistungsbeziehungen auf die Mitglieder geschlossen werden.

Nach der Gründung des Norddeutschen Bundes (1866) wurde dieses Gesetz auf Antrag von Schulze-Delitzsch am 4. Juli 1868 zum Genossenschaftsgesetz des Norddeutschen Bundes erhoben. Darin war in § 8 I Nr. 5 erstmals eine statutarisch festgelegte Ausdehnung des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder zugelassen. Daraus, dass die

21 Vgl. Wolfgang Kubn (wie Anm. 14), S. 7 ff., der in diesem Zusammenhang auf eingetretene Veränderungen in der Einstellung der Mitglieder zu ihren Genossenschaften, im Verhältnis der Mitglieder zueinander und im Verhältnis der Genossenschaftsleitung zu den Mitgliedern (S. 9–18) hinweist.

22 Vgl. dazu Egon Metz: Genossenschaftsgesetze, Nationale, in: Handwörterbuch des Genossenschaftswesens, hrsg. von Eduard Mändle/Hans-Werner Winter, Wiesbaden 1980, Sp. 796–799; Erich Weinerth (wie Anm. 3), Sp. 1286–1288.

23 Holger Klose: Die Entwicklung des Genossenschaftsrechts von 1867 bis heute, in: Thomas Brockmeier/ Ulrich Fehl (Hrsg.): Volkswirtschaftliche Theorie und Kooperation in Genossenschaften, Göttingen 2007, S. 121–148, hier S. 127.

Erlaubnis zum Nichtmitgliedergeschäft von der Aufnahme in die Satzung abhängig gemacht wurde, ist wohl zu schließen, dass der Gesetzgeber das Nichtmitgliedergeschäft als Ausnahmefall und die Beschränkung auf Mitgliedergeschäfte als Regel ansah.²⁴

Im Verlauf der Ausbreitung der genossenschaftlich organisierten Wirtschaftsweisen dehnten immer mehr Kooperative ihre Geschäftstätigkeit auf Nichtmitglieder aus. Unter Hinweis auf § 8 des Gesetzes von 1868 erstritt der Genossenschaftssektor das nachgeschobene „Reichsgesetz betreffend die Deklaration des § 1 des Gesetzes von 1868 vom 19. Mai 1871“. Durch dieses im Anschluss an die Reichsgründung eingeführte sog. Deklarationsgesetz wurde klargestellt, dass die Genossenschaften Geschäfte mit Personen, die nicht zu ihren Mitgliedern gehören, unbegrenzt betreiben dürfen. Damit war beabsichtigt, die Entwicklung des aufstrebenden Genossenschaftssektors nicht durch einen engen Rechtsrahmen zu behindern, zudem wurde den Gegebenheiten in der Praxis Rechnung getragen.

In den Jahren 1876 bis 1881 legten Schulze-Delitzsch und andere Parlamentarier Entwürfe für eine Revision des Gesetzes vor, die jedoch allesamt nicht über das Beratungsverfahren des Reichstages und seiner Ausschüsse hinauskamen. Erst ein neuer Anlauf im Jahr 1888 endete mit der Verabschiedung des „Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889“. Nachdem sich nach Inkrafttreten des Deklarationsgesetzes von 1871 einige Gerichte geweigert hatten, das Nichtmitgliedergeschäft betreffende Statutenänderungen einzutragen, schloss sich der Gesetzgeber nun für den Bereich der Kreditgenossenschaften dieser Haltung an. Das Gesetz verbot in § 8 II die Darlehensgewährung durch Kreditgenossenschaften an Nichtmitglieder, was u.a. mit dem erhöhten Haftungsrisiko der Mitglieder und Erschwerung der Eigenkapitalbildung begründet wurde.²⁵ Einlagen von Nichtmitgliedern waren dagegen zugelassen.

Im „Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten vom 12. August 1896“ blieb das Aktivgeschäft von Kreditgenossenschaften mit Nichtmitgliedern weiterhin verboten. Hinzu kam das Verbot für Konsumgenossenschaften, im regelmäßigen Geschäftsverkehr in offenen Läden, also überwiegend im städtischen Bereich an Nichtmitglieder-Kunden zu verkaufen (§ 8 Abs. 4).

In Anpassung an das Bürgerliche Gesetzbuch (1896) und das Handelsgesetzbuch (1897) wurde am 20. Mai 1898 das Genossenschaftsgesetz von

²⁴ Vgl. Harry Westermann (wie Anm. 17), S. 95; Eddo Compart: *Kapitalistische Entwicklungswege bei der Genossenschaft*, Frankfurt am Main 1978, S. 59.

²⁵ Vgl. Bundesjustizministerium (wie Anm. 20), S. 9.

1889 in neuer Fassung im Reichsgesetzblatt bekannt gemacht. Die Vorschriften über Einschränkungen des Nichtmitgliedergeschäfts blieben bestehen.

Erst nach fast sechs Jahrzehnten kam es durch den Bundesgesetzgeber zur endgültigen Aufhebung des Verbots des Nichtmitgliedergeschäfts von Konsumgenossenschaften und der entsprechenden Strafvorschriften durch das „Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und des Rabattgesetzes“ vom 21. Juli 1954.²⁶ Darin beruft sich der Gesetzgeber darauf, die Konsumgenossenschaften hätten das Verbot des Nichtmitgliedergeschäfts schon immer als eine nicht gerechtfertigte Zurücksetzung ihrer wirtschaftlichen Betätigung betrachtet, so dass die Aufhebung dieses Verbots ein Gebot der wirtschaftlichen Gerechtigkeit sei (...).²⁷

Im Sommer 1954 wurde die Bundesregierung ersucht, das Genossenschaftsgesetz zu überprüfen und eine Reform vorzubereiten. Es war der Startschuss zu ungewöhnlich lang andauernden Bemühungen um eine Gesetzesänderung.

Auf Basis der Referate von Sachverständigen zu den ihnen gestellten Themen (1956 bis 1959 in drei Bänden veröffentlicht) wurde am 23. April 1962 der Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zur Reform des Genossenschaftsrechts vorgelegt. Darin war für Konsumgenossenschaften vorgesehen, als Höchstgrenze für Fremdgeschäftsbeziehungen

10% ihres Vorjahresumsatzes festzulegen. Weiter erhalten bleiben sollte das Verbot der Darlehensgewährung durch Kreditgenossenschaften an Nichtmitglieder. Der Referentenentwurf wurde als ungeeignet verworfen. Erst die nach eingehenden Beratungen mit den Genossenschaftsverbänden am 1. Januar 1974 in Kraft getretene Novelle zum Genossenschaftsgesetz erlaubte Genossenschaftsbanken die Kreditvergabe an Nichtmitglieder. Damit war das aus dem Jahr 1889 stammende Verbot des Aktivgeschäftes mit Nichtmitgliedern aufgehoben, und zwar – was den Risikoaspekt angeht, mit dem Blick auf die Bankenaufsicht nach dem Kreditwesengesetz, die genossenschaftliche Pflichtprüfung durch den zuständigen Genossenschaftsverband und auf die Sicherungseinrichtungen der genossenschaftlichen Bankengruppe.²⁸ Außerdem entsprach die Aufhebung dem inzwischen herausgebildeten Strukturtyp der Marktgenossenschaft, die in größerem Stil auch das Geschäft mit Fremdkunden be-

²⁶ In der Zeit der allgemeinen Verknappung war zuvor den Konsumgenossenschaften durch die jeweilige Militärregierung in der britischen und in der sowjetischen Besatzungszone vorübergehend der Verkauf auch an Nichtmitglieder gestattet worden. Vgl. Otto Glaß (wie Anm. 16), S. 42 f. und 65–67.

²⁷ Holger Klose (wie Anm. 23), S. 143.

²⁸ Vgl. Wolfgang Blomeyer: Das Haftungskonzept des Genossenschaftsgesetzes von 1889 und seine weitere Entwicklung, in: ZfG Bd. 39 (1989), S. 102–113, hier S. 111.

treibt. Das deutsche Genossenschaftsrecht enthielt nun keinerlei das Nichtmitgliedergeschäft betreffende Verbote mehr.

Das durch Entwicklungen auf europäischer Ebene initiierte „Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes“ vom 18. August 2006 brachte keine das genossenschaftliche Nichtmitgliedergeschäft betreffende Änderungen. Nach wie vor zugelassen ist gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 5 „die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind“, die einer Aufnahme in die Satzung bedarf.

3.2 Übersicht über die rechtshistorische Entwicklung

Das nachstehende Tableau fasst die wechselnden Haltungen des Gesetzgebers zum genossenschaftlichen Nichtmitgliedergeschäft zusammen, wie sie im oben beschriebenen Verlauf seit der Entstehung des Genossenschaftsrechts im Jahr 1867 zum Ausdruck kommen.

(1) 1867	Preußisches Genossenschaftsgesetz vom 27. März 1867	Das Nichtmitgliedergeschäft war noch nicht geregelt. Bei konsequenter Auslegung der damaligen Rechtsprechung: Beschränkung der genossenschaftlichen Geschäftstätigkeit auf Mitglieder.
(2) 1868	Norddeutschen Bundesgesetz betreffend die privatrechtliche Stellung der Genossenschaften vom 4. Juli 1868	§ 8 I Nr. 5 lässt eine statutarisch festgelegte Ausdehnung des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder zu
(3) 1871	Reichsgesetz betreffend die Deklaration des § 1 des Gesetzes von 1868 vom 19. Mai 1871	Es wurde klargestellt, dass Genossenschaften Geschäfte mit Nichtmitgliedern unbegrenzt betreiben dürfen.
(4) 1889	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889	§ 8 II verbietet die Darlehensgewährung durch Kreditgenossenschaften an Nichtmitglieder
(5) 1896	Gesetz betreffend die Abänderung des Genossenschaftsgesetzes von 1889 und den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten vom 12. August 1896	Weiterhin Verbot des Aktivgeschäfts von Kreditgenossenschaften mit Nichtmitgliedern; zusätzlich Verbot der Warenabgabe durch Konsumgenossenschaften an Nichtmitglieder

(6) 1898	Das Genossenschaftsgesetz von 1889 wird, dem Inhalt des redigierten Bürgerlichen Gesetzbuches angepasst, am 20. Mai 1898 neu gekannt gemacht	Die Vorschriften über Einschränkungen des Nichtmitgliedergeschäfts gelten weiter
(7) 1954	Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes und des Rabattgesetzes vom 21. Juli 1954	Beseitigung des Verbotes der Ausdehnung des Geschäftsbetriebs der Konsumgenossenschaften auf Nichtmitglieder
(8) 1962	Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zur Reform des Genossenschaftsrechts, vorgelegt am 23. April 1962 (gescheitert)	Beschränkung des Nichtmitgliedergeschäfts auf 10% des Vorjahresumsatzes einer Konsumgenossenschaft vorgesehen; das Verbot der Darlehensgewährung durch Kreditgenossenschaften an Nichtmitglieder soll erhalten bleiben
(9) 1973	Novelle zum Genossenschaftsgesetz, in Kraft getreten am 1. Januar 1974	Wegfall des Verbotes der Kreditgewährung an Nichtmitglieder durch Genossenschaftsbanken
(10) 2006	Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes vom 18. August 2006	Nichtmitgliedergeschäfte der Genossenschaften sind weiter zugelassen und müssen in der Satzung vorgesehen sein

Tabelle 1: Gesetzliche Bestimmungen zum Nichtmitgliedergeschäft

4. Gründe der Genossenschaftspraxis für „Fremdgeschäfte“

Ursprünglich war die genossenschaftliche Betätigung ausschließlich auf die Mitglieder bezogen, während heute der Personenkreis, mit dem Genossenschaften in Leistungsbeziehungen stehen, in den einzelnen Sparten unterschiedlich weit über die Mitgliedergruppe hinausgeht. Die Spannweite der Unterhaltung von Nichtmitgliedergeschäften reicht von einem geringen Umfang über ein Überwiegen des Mitgliedergeschäfts bis hin zu einem stark ausgedehnten und mitunter das Zweckgeschäft mit Mitgliedern übertreffenden Nichtmitgliedergeschäft. Wir erkennen darin eine abnehmende Befolgung des genossenschaftlichen Identitätsprinzips.²⁹ Doch es gibt Ausnahmen. In der wohnungsgenossenschaftlichen Sparte

²⁹ Vgl. Hans-H. Münkner: *Chancen der Genossenschaften in den neunziger Jahren, Veröffentlichungen der DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank Band 19, Frankfurt am Main 1991, S. 114.*

sowie bei den in letzter Zeit u.a. gegründeten Energiegenossenschaften, Sozialgenossenschaften und Genossenschaften kommunaler Dienste ist eine deutliche Tendenz zu exklusivem Mitgliedergeschäft zu registrieren. Das heißt: In der Regel sind die Kunden auch Mitglied.

Aus welchen Beweggründen und mit welchen Zielen unterhalten Genossenschaften Geschäftsbeziehungen zu Nichtmitgliedern? Zweifellos ist dies von Sparte zu Sparte verschieden, aber auch im Vergleich zwischen einzelnen Genossenschaften. Unter diesen Umständen erscheint von Interesse, welche Motive für Leistungsbeziehungen zu Nichtmitgliedern aus der Menge von Möglichkeiten herausragen.

- Erweiterung des Kundenkreises

Eine Genossenschaft kann bestrebt sein, Wirtschaftssubjekte, zu denen bis dahin noch kein Kontakt bestand, an ihren Geschäftsbetrieb heranzuführen, um ihren Kundenkreis zu erweitern. Dazu mag der Prestigewert des Ausweises einer großen Kundenzahl anspornen. Eine zahlenmäßig starke Gruppe von Nichtmitglieder-Kunden wird in der Praxis gern als Indiz für das Vorhandensein eines großen Potenzials für Mitgliederneuzugänge (Mitglieder-Zuwachspotenzial) angesehen, ferner gilt eine hohe Gesamtkundenzahl (Mitglieder, Nichtmitglieder) als Zeichen für Attraktivität des Leistungsangebots und Markterfolg der betreffenden Genossenschaft.³⁰

Das Interesse an einem größeren Kundensegment „Nichtmitglieder“ wird mit weiteren wirtschaftlichen Motiven begründet. In Betracht kommen die Ausweitung des kooperationsbetrieblichen Umsatzvolumens, um die erreichte Marktposition durch Erhöhung des Marktanteils sichern oder nach Möglichkeit ausbauen zu können, die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken sowie daraus resultierend das Geschäftsergebnis zu verbessern und Selbstfinanzierungsmöglichkeiten zu nutzen.

- Werbung neuer Mitglieder

Ein sich unmittelbar anschließendes, in der Praxis hoch eingeschätztes Motiv für die Unterhaltung von Nichtmitgliedergeschäften ist die dadurch gebotene Möglichkeit, externe Kunden an die Mitgliedschaft heranzuführen. Neue Mitglieder werden überwiegend aus der Gruppe bisheriger Kunden geworben. Daher bilden in erster Linie die vorhandenen Nichtmitglieder-Kunden die Zielgruppe für Maßnahmen zur Akquisition neuer Mitglieder. Der vorausgegangene geschäftliche Kontakt mit Nur-Kunden ist aus risikopolitischen Erwägungen häufig strikte Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied.

Mittels Leistungsbeziehungen zu Nichtmitgliedern wird ein Stamm von

³⁰ Vgl. Günther Ringle (wie Anm. 1), S. 4; ders. (wie Anm. 12), S. VIII.

Mitgliedschaftsanwärtern gebildet³¹, auf den sich die Werbung neuer Mitglieder richtet. Nichtmitglieder erhalten Gelegenheit, die Leistungsfähigkeit der Genossenschaft zu erkunden und mit jener konkurrierender Anbieter zu vergleichen. In einer angemessenen Probephase bildet sich die Informationsgrundlage dafür heraus, ob sie der Genossenschaft beitreten oder in der Außenseiterposition verbleiben wollen.³² So gesehen kommt dem „Fremdgeschäft“ die Bedeutung einer Vorstufe der Mitgliedschaft zu.³³

- Auslastung freier Kapazitäten

Nichtmitgliedergeschäfte werden auch damit begründet, dass sie zwecks Nutzung insbesondere temporär auftretender Leerkapazitäten notwendig sind. Bei einer Genossenschaft, die Investitionen vornimmt, um ihren Mitgliedern Rationalisierungsvorteile großbetrieblicher Wirtschaftsweise zu verschaffen, können bei Fehleinschätzung der Nachfrageentwicklung Kapazitäten entstehen, die selbst bei intensiver Zusammenarbeit im Mitgliedergeschäft allein nicht im erwarteten Umfang auszulasten sind. In solcher Situation – so wird argumentiert – sei eine Erweiterung des Kundenkreises notwendig, um über einen höheren Beschäftigungsgrad die Kosten pro Leistungseinheit zu senken. Erzielte Kostenvorteile könnten dann eine bessere ökonomische Förderung ermöglichen. Entsprechendes gilt für kurzfristige Phasen von Umsatzschwankungen im Mitgliedergeschäft, die durch das Geschäft mit Nichtmitgliedern ausgeglichen werden können.

Da Interdependenzen zwischen den oben angeführten Gründen für das Nichtmitgliedergeschäft bestehen, erscheint deren isolierte Betrachtung nicht opportun. Gleichwohl dürften diese von der Genossenschaftspraxis in die Diskussion eingebrachten Motive mit hoher Wahrscheinlichkeit zur generellen Zulassung des genossenschaftlichen Nichtmitgliedergeschäfts wie auch zur Aufhebung zeitweise geltender Verbote, wie sie aus Tabelle 1 hervorgehen, beigetragen haben.

5. Kernpunkte der Kritik am Nichtmitgliedergeschäft

Unbeschadet ihrer Regelung in Gesetz und Satzung wurde die Zulassung des Geschäfts mit Nur-Kunden, insbesondere die Möglichkeit einer starken Ausdehnung in der Vergangenheit als „genossenschaftsfremd“ gesehen und immer wieder zum Streitpunkt.³⁴ Um das in Teil 6 zu beschrei-

³¹ Vgl. Georg Draheim (wie Anm. 9), S. 147.

³² Vgl. Heinz-Joachim Neubohn (wie Anm. 4), S. 46.

³³ Vgl. Günther Ringle (wie Anm. 1), S. 2.

³⁴ Vgl. Rolf Steding (wie Anm. 7), S. 110.

bendeKonzept eines „genossenschaftsgerechten“ Nichtmitgliedergeschäfts plausibel zu machen, wird vorab auf die Kritikpunkte eingegangen, die den Hintergrund für die Suche nach einer tauglich erscheinenden Lösung bilden.

5.1 Zunehmender Umfang des Nichtmitgliedergeschäfts

Größere Genossenschaften, die eine Politik der für organisationsexterne Geschäftspartner breit geöffneten Tür³⁵ betreiben, sind kundenorientierte Unternehmen vom Typ einer Marktgenossenschaft. Forciertes Wachstum mithilfe des Nichtmitgliedergeschäfts, das zu einem hohen Anteil der Nichtmitglieder im Kundenkreis bzw. zu einem hohen Anteil des Umsatzes mit Außenstehenden am gesamten Geschäftsvolumen führt, lässt eine Wertschätzung der Institution „Mitgliedschaft“ als exklusiv den Genossenschaften verfügbarer, von ihren Konkurrenten nicht imitierbarer strategischer Vorteil vermissen.³⁶ Es besteht die Gefahr, das Fremdgeschäft so stark auszuweiten, dass der ureigene Zweck, nämlich die wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Belange ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb der Mitglieder zu fördern (§ 1 GenG)³⁷, zurückgedrängt wird. Eindeutig privatwirtschaftlich verfasste Genossenschaften rücken dabei an gemeinwirtschaftliche Unternehmen heran, die dem Allgemeinwohl zu dienen haben.

Die gesetzlich verankerten Charakteristika der Genossenschaft sprechen für einen überwiegenden Anteil des Zweckgeschäfts mit Mitgliedern gegenüber dem Nichtmitgliedergeschäft und für dessen Nebenrolle im Tätigkeitsbereich einer Genossenschaft.³⁸ Vor allem im bankgenossenschaftlichen Sektor sieht die Wirklichkeit dort, wo „in erheblichem Umfang das genossenschaftsrechtlich nur begrenzt zulässige Nichtmitgliedergeschäft“³⁹ betrieben wird, nicht selten anders aus. Im Laufe der Zeit ist es zu einer Ausuferung des Leistungsverkehrs mit Nur-Kunden gekommen, aus der sich mehr und mehr eine Überlagerung des Förderauftrags durch erwerbswirtschaftliches Denken ergibt.⁴⁰ Das Zusatzgeschäft würde schließlich zum Selbstzweck, was zu den oben genannten Wesensmerkmalen, welche

35 Albert Otten: *Mitgliederförderung in Kreditgenossenschaften*, Münster 1985, S. 24, spricht von einem „breit geöffneten Tor“, durch das außer Mitgliedern andere und neue Kundengruppen eindringen.

36 Vgl. Günther Ringle (wie Anm. 1), S. 5.

37 Vgl. Wolfgang Deter: *Das Nichtmitgliedergeschäft der westdeutschen Konsumgenossenschaften in betriebswirtschaftlicher Sicht*, in: *Aktuelle Probleme und zukünftige Aspekte genossenschaftlicher Forschung*, hrsg. von Hans-Jürgen Seraphim, Karlsruhe 1962, S. 45–60, hier S. 57.

38 Bei konsequenter Auslegung entsteht aus der geschäftlichen Beziehung zur Genossenschaft kein Anspruch der Nichtmitglieder auf Förderungsleistung. Vgl. Werner Grosskopf (wie Anm. 18), S. 38.

39 Marcus Geschwandtner/Marcus Helios (wie Anm. 8), S. 64.

40 Vgl. Wolfgang Deter (wie Anm. 37), S. 57.

die Unternehmensform „Genossenschaft“ einzigartig machen⁴¹, in Widerspruch stünde. Empfehlungen zur Selbstverpflichtung der Genossenschaftsleiter, den Fremdgeschäftsverkehr in genossenschaftsgemäßen Grenzen zu halten, fanden keinen Anklang.

5.2 Verzicht auf zeitliche Begrenzung der Außenseiterpositionen

In ihrer Mehrfachbeziehung zum Kooperativ leisten die Mitglieder diverse „Beiträge“ an das Kooperationsunternehmen, die organisationsexternen Kunden nicht abgefordert werden können: Einbringung von Beteiligungskapital, Haftpflicht und Mitwirkung an der Selbstverwaltung. Diese einseitige Lastentragung durch die Mitglieder legt es nahe, Leistungsbeziehungen zu Außenstehenden die Verträglichkeit mit dem Wesen einer Genossenschaft abzusprechen, wenn ohne Not ein zeitlich unbegrenztes Fortbestehen kundenindividueller Außenseiterpositionen eingeräumt wird.

Erfahrungsgemäß ist die leistungswirtschaftliche Bindung von Nur-Kunden an ein Genossenschaftsunternehmen im Durchschnitt betrachtet schwächer als jene der Mitglieder. Organisationsexterne Kunden nehmen die offerierte Leistungspalette weniger intensiv in Anspruch und neigen eher zur „Fremdablenkung“ durch Konkurrenten.⁴² Eine Befristung der Leistungsbeziehungen stünde in Einklang mit dem Interesse einer Genossenschaft, sich einerseits von weniger nutzenden Nichtmitglieder-Kunden zu trennen und andererseits diejenigen, die sich durch andauernde Frequentierung des Genossenschaftsunternehmens als „wertvolle“ Kunden erweisen, die Mitgliedschaft anzubieten.

Dazu regt an, dass sich nach gelungenen Akquisitionen nicht nur eine Umschichtung von Nichtmitglieder- zu Mitgliedergeschäften vollzieht. Erfahrungsgemäß intensivieren bisherige Fremdkunden nach ihrem Beitritt ihre funktionale Beziehung zum Gemeinschaftsunternehmen. Bis dahin mit Konkurrenten getätigte Umsätze werden zur Genossenschaft verlagert.⁴³ Frühere Nichtmitglieder frequentieren das Leistungsangebot in der Mitgliederposition nachhaltiger.

⁴¹ Vgl. Volker Beuthien/Stephanie Hanrath/Heinz-Otto Weber: *Mitglieder-Fördermanagement in Genossenschaftsbanken. Analysen, Erläuterungen und Gestaltungsempfehlungen aus ökonomischer, rechtlicher und steuerlicher Sicht*, Marburger Schriften zum Genossenschaftswesen Bd. 106, Göttingen 2008, S. 1.

⁴² Vgl. Günther Ringle (wie Anm. 1), S. 4.

⁴³ Vgl. Günther Ringle (wie Anm. 12), S. 69.

5.3 Ausbleibende Förderzweckbindung

Da die Aufnahme von Nur-Kunden ebenso wie die Aufnahme von Mitgliedern⁴⁴ in das Ermessen einer Genossenschaft gestellt ist, hat die Genossenschaftsleitung als strategische Linie festzulegen, inwieweit ihr Neukunden willkommen sind. Betreibt die Genossenschaft eine Expansionsstrategie der weit geöffneten Tür, ist damit zu rechnen, dass ein Teil der Neukunden die genossenschaftsbetrieblichen Leistungen vergleichsweise wenig in Anspruch nimmt, folglich keinen oder nur einen geringen Beitrag zu einem positiven Geschäftsergebnis und zur Stärkung des Potenzials für Mitgliederförderung leistet. Diesem Kriterium gemäß kommen nicht alle Nur-Kunden als Mitgliedschaftsanwärter in Betracht.

Wo nur ein Teil des gesamten Nichtmitgliedergeschäfts einer Genossenschaft in einer Mittel-Zweck-Relation zum Aufbau von Förderpotenzial und zur Förderauftragserfüllung steht, stellt sich die Frage, wie die genossenschaftliche Führung damit umgehen will. Es ist festzulegen, ob bei der Aufnahme bisheriger Nur-Kunden in den Mitgliederkreis selektiv verfahren, also bewusst Wert auf die „Qualität“ möglicher Neuzugänge gelegt werden soll.⁴⁵ Gegebenenfalls verlangt diese für das Genossenschaftsunternehmen und die vorhandene Mitgliedergruppe vorteilhafte Akquisitionsstrategie die Eingrenzung jener Teilmenge von Beitrittsanwärtern, denen gegenüber die Genossenschaft eine Willkommenshaltung einnehmen möchte.

5.4 Mangelnde Glaubwürdigkeit des Werbemotivs

Gemäß § 1 GenG sind Genossenschaften „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl“. Unter diesem Gesichtspunkt stellt sich das Nichtmitgliedergeschäft als Plattform für erfolgreiche Mitgliederakquisition einer für neue Mitglieder offenen Gesellschaft dar. Klaffen jedoch Gesamtkunden- und Mitgliederkreis weit auseinander, erscheinen Zweifel daran berechtigt, dass ein umfangreiches Nichtmitgliedergeschäft mit der Absicht betrieben wurde, die Nur-Kunden binnen absehbarer Zeit in die Trägerschaft der Genossenschaft einzugliedern.⁴⁶ Könnten zudem Dritte im Geschäftsverkehr mit der Genossenschaft das Leistungsangebot in vollem Umfang und weitgehend zu gleichen Konditionen in Anspruch

⁴⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft. Die Genossenschaft ist also keineswegs verpflichtet, alle Beitrittswilligen zur Mitgliedschaft zuzulassen. Sie kann den Zugang verweigern bzw. von sich aus nur solchen Wirtschaftssubjekten die Mitgliedschaft anbieten, deren Aufnahme sie für wünschenswert hält.

⁴⁵ Es würden nur bisherige Nichtmitglieder-Kunden angeworben, bei denen nach Maßgabe des aus der Geschäftsverbindung gewonnenen Informationsstandes eine leistungsmäßige Bindung an das Genossenschaftsunternehmen zu erwarten ist.

⁴⁶ Vgl. Günther Ringle (wie Anm. 1), S. 3.

nehmen wie Mitglieder, wäre kaum jemand dafür zu gewinnen sein, der Genossenschaft als Mitglied beizutreten.⁴⁷

Das häufig vorgetragene Argument, eine Genossenschaft sei auf das Nichtmitgliedergeschäft als Basis und Mittel der Mitgliederwerbung angewiesen, entbehrt jeder Glaubwürdigkeit, wenn eine Genossenschaft fortgesetzt ein umfangreiches Nichtmitgliedergeschäft unterhält. Ein mehr oder weniger großer Bestand an Nichtmitgliedern, die teils seit vielen Perioden in Geschäftsverbindung mit der Genossenschaft stehen, lässt bezweifeln, ob die Genossenschaft beabsichtigte bzw. erkennbar bemüht war, Mitgliederwerbung zu betreiben, um Nur-Kunden dem Kooperativ zuzuführen. Bei einem über längere Zeit beträchtlichen Anteil organisationsexterner Kunden an der Kundenzahl erscheint das Heranführungsmotiv („werbendes Nichtmitgliedergeschäft“) weder verständlich noch glaubhaft. Hier zeigt sich eine kardinale Schwachstelle mancher heutiger Genossenschaften. Eine systematische Erkundung, ob die externen Kunden nach hinreichend langer Geschäftsverbindung mit der Genossenschaft und Erprobung deren Leistungsfähigkeit an einer mitgliedschaftlichen Bindung interessiert sind, findet kaum statt.

6 Konzept eines „genossenschaftsgerechten“ Nichtmitgliedergeschäfts

Nichtmitgliedergeschäfte galten lange Zeit gemäß der in der Genossenschaftslehre herrschenden Meinung als Fremdkörper und wurden als mit dem Wesen einer Genossenschaft nicht vereinbar abgelehnt. Unter dem Einfluss veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse und Anpassungsnotwendigkeiten kam es seitdem zu einer Einstellungskorrektur. Unter Genossenschaftswissenschaftlern wird heute der Standpunkt eingenommen, das Nichtmitgliedergeschäft könne zwar nicht als völlig unbedenklich, aber doch bei Einhaltung bestimmter Bedingungen für unbedenklich im Sinne der Vereinbarkeit mit dem Wesen einer Genossenschaft gehalten werden.⁴⁸ Restriktionen, die u. a. einem Bedeutungsverlust der Mitglied-

⁴⁷ Vgl. Otto Glasz (wie Anm. 16), S. 67.

⁴⁸ Vgl. Günter Ringle (wie Anm. 1), S. 1; Rolf Steding (wie Anm. 7), S. 111.

Diese Einstellungsänderung könnte dahingehend missdeutet werden, als habe man damit dem tatsächlichen Umgang der Genossenschaftspraxis mit dem Nichtmitgliedergeschäft Rechnung tragen wollen. Das ist weder gewollt noch besteht dazu Veranlassung, da – worauf Steding am oben angegebenen Ort hinweist – die Genossenschaftspraxis kaum Bereitschaft zeigt, sich dem Kompromiss-Modell anzupassen.

Im Grunde müsste „der Gesetzgeber durch entsprechende Vorschriften sichern, dass der eigentliche Sinn der Genossenschaft als Selbsthilfeeinrichtung der Mitglieder und die Attraktivität der Mitgliederposition nicht durch unbegrenzte Nichtmitgliedergeschäfte und Free-Rider-Effekte verloren gehen.“ Hans-H. Münkner: Reformen des Genossenschaftsrechts als Reaktionen auf die Herausforderungen des wirtschaftlichen und sozialen Wandels, in: Bernd Thiemann (Hrsg.): Die Genossenschaften an der Jahrtausendwende, Sicherung des Genossenschaftsgedankens zwischen Tradition und Moderne, Frankfurt am Mai 2000, S. 128. Da dies nach Aufhebung der Verbotsregelungen für Konsumgenossenschaften (1954) und Kreditgenossenschaften (1974) nicht geschehen ist, sind Nichtmitgliedergeschäfte gesetzlich unbegrenzt zugelassen.

schaft und einer Abschwächung der Mitgliederbindung an die Genossenschaft bei drohender Ausuferung des Nichtmitgliedergeschäfts vorbeugen könnten, werden im Folgenden erörtert.

6.1 Ergänzung des Zweckgeschäfts mit Mitgliedern

Diese mit dem Wegfall der Verbote von Nichtmitgliedergeschäften (1954, 1974) aufgekommene Bedingung besagt, dass die Dimensionierung des Fremdgeschäfts für dessen Vertretbarkeit mit dem Blick aus Sinn und Zweck einer Genossenschaft von wesentlicher Bedeutung sein sollte. Aus den Wesensmerkmalen des gesetzlichen Genossenschaftsbegriffs in § 1 GenG sind Schranken abzuleiten, und zwar sowohl aus dem Förderzweck und dem Identitätsprinzip als auch aus dem Begriff des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs.⁴⁹ Als förderwirtschaftlicher „Nebenzweck“ verstanden dürfen Leistungsbeziehungen zu externen Kunden nicht zum Hauptzweck oder gar zur Ausrichtung des Geschäftsbetriebs auf das Nichtmitgliedergeschäft als Selbstzweck des Genossenschaftsunternehmens werden.⁵⁰ Ein erlaubtes genossenschaftsgemäßes Fremdgeschäft – so die Vorstellung – soll das Zweckgeschäft mit Mitgliedern lediglich ergänzen. „Bei uneingeschränkt zulässigem Geschäftsverkehr mit Nichtmitgliedern wäre die Form der eingetragenen Genossenschaft vielfach nur ein Deckmantel, hinter dem sich in Wirklichkeit ein erwerbswirtschaftliches Unternehmen verbirgt.“⁵¹ Der Unterschied zwischen Mitglied und Nur-Kunde würde verwässert und die Genossenschaft verfremdet.

Naheliegend und erstrebenswert erscheint daher, das Nichtmitgliedergeschäft in den engeren Grenzen eines ergänzenden Geschäftszweigs zu halten, was die Frage nach einer „optimalen Mitgliederquote“⁵² im Sinne einer zahlenmäßig festgelegten Abgrenzung von Mitglieder- und Nichtmitgliedergeschäft aufwerfen könnte. Eine solche Festlegung gibt es weder für alle Genossenschaften noch für einzelne Genossenschaftsarten. Nominelle Höchstgrenzen für den Leistungsaustausch mit Nur-Kunden sind unflexibel⁵³ und angesichts der unterschiedlichen Aufgaben der verschiedenen Genossenschaftsarten nicht praktikabel, was die Genossenschaftsverbände bereits in der Diskussion des Referentenentwurfs von

⁴⁹ Vgl. Harry Westermann (wie Anm. 17), S. 95.

⁵⁰ Vgl. Volker Beuthien: *Genossenschaftsgesetz mit Umwandlungsgesetz*, 13. Aufl., München 2000, S. 144; Marcus Geschwandtner/Marcus Helios (wie Anm. 8), S. 65.

Vor diesem Hintergrund wäre es wünschenswert, wenn die Geschäftsleitung die Übersicht insbesondere über den Umfang des Geschäftsverkehrs mit Nichtmitgliedern behielte, um im Rahmen ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern darüber informieren zu können. Zudem sollten zur Trägergruppe der Mitglieder hin die mit dem Zusatzgeschäft verbundenen Nutzenerwartungen plausibel kommuniziert werden. Vgl. Hans-H. Münkner (wie Anm. 29), S. 202.

⁵¹ Heinz Paulick (wie Anm. 17), S. 206 f.

⁵² Vgl. Oswald Hahn im Vorwort zu Wolfgang Kuhn (wie Anm. 14).

⁵³ Vgl. Marcus Geschwandtner/Marcus Helios (wie Anm. 8), S. 65.

1962 zur angedachten Beschränkung des Fremdgeschäftes auf 10% des im Vorjahr erreichten Gesamtumsatzes einer Genossenschaft erklärt hatten. Daran hat sich nichts geändert, und eine Antwort auf die Frage nach dem Umfang des Nichtmitgliedergeschäfts gibt es bis heute nicht. So muss es bei der Empfehlung bleiben, wonach der Ergänzungscharakter des Nichtmitgliedergeschäfts in einem geringeren Anteil als jenem des Mitgliedergeschäftes am Gesamtumsatz zum Ausdruck kommen sollte.

6.2 Keine zeitlich unbegrenzte Duldung

Über den Leistungsaustausch hinausgehende, für den Bestand und die Funktionsfähigkeit des Genossenschaftsunternehmens unabdingbare „Beiträge“⁵⁴ sind allein von den Mitgliedern zu erbringen. Um eine Schlechterstellung dieser Primärzielgruppe zu vermeiden, sollten die individuellen Leistungsbeziehungen zu externen Geschäftspartnern nicht auf Dauer bestehen. Einerseits entfele bei zeitlich nicht begrenzter Zulassung der Nur-Kunden-Beziehungen und weitgehend gleichen Konditionen für alle Kunden jeder Anreiz, Mitglied zu werden⁵⁵ und Mitglied zu bleiben. Zum anderen dürfte in der Praxis kaum durchführbar sein, Benachteiligung der Mitglieder durch Gewährung einer entsprechenden „Mehrförderung“ angemessen zu kompensieren.

Soweit diese Aspekte dem Management einer Genossenschaft bewusst sind, sollten sie dazu veranlassen, der Teilgruppe „genossenschaftsgeeigneter“, als Neumitglieder erwünschter Nur-Kunden zu gegebener Zeit gezielt den organschaftlichen Anschluss an das Kooperativ anzutragen. Deren Außenseiterposition sollte nicht zu einem unbeachteten oder zwar offenkundigen, jedoch weithin als nicht änderungsbedürftig empfundenen und unbegrenzt geduldeten Dauerzustand werden. Um dies auszu-schließen müsste systematisch erkundet werden, ob Nichtmitglieder-Kunden nach einer bestimmten „Testphase“ daran interessiert sind, die Mitgliedschaft zu erwerben.⁵⁶ Soweit sich bei einer Überprüfung der Leistungsbeziehungen zeigt, dass daraus kein Nutzen für die Genossenschaft und ihre Mitglieder resultiert, sollten nicht entwicklungsfähig erscheinende Geschäftsverbindungen zu Nichtmitgliedern beendet werden.

⁵⁴ Nichtmitgliederkunden sind im Gegensatz zu Mitgliedern weder an der Bereitstellung von Eigenkapital (Geschäftsguthaben) noch an der Übernahme einer Haftpflicht beteiligt, und sie leisten keine Beiträge in der Organisationsbeziehung zur Genossenschaft wie Mitwirkung an der Selbstverwaltung als gewöhnliches Mitglied (Generalversammlung) oder als Funktionär (Ehrenamt im Vorstand, im Aufsichtsrat oder in einem anderen Repräsentativorgan der Trägerschaft).

⁵⁵ Vgl. Wolfgang Kubn (wie Anm. 14), S. 53.

⁵⁶ Gründe für eine den Beitritt ablehnende Haltung können bei allen Genossenschaftsarten sein: Grundsätzliche individuelle Abneigung gegenüber mitgliedschaftlichen Bindungen jeder Art wird bei weitgehender Gleichbehandlung von Mitglieder- und Nichtmitgliederkunden zum Beitritt gesehen, Meidung des aus der Mitgliedschaft resultierenden finanziellen Engagements oder/und die Mitgliedschaft wird als psychologische Sperre gegen die Nutzung alternativer (vorübergehend günstigerer) Geschäftsverbindungen empfunden. Günther Ringle (wie Anm. 1), S. 9.

6.3 Beitrag zur Förderauftragserfüllung

Der allen Genossenschaften erteilte Auftrag, ihre Mitgliederwirtschaften bestmöglich zu fördern, besagt nicht, dass dies allein im Wege des Zweckgeschäfts erfolgen müsse; den Mitgliedern dürfen auch Vorteile aus dem Nichtmitgliedergeschäft zugutekommen.⁵⁷ Daraus entstand die Forderung nach der sog. „Förderzweckbindung“ des Nichtmitgliedergeschäfts, der zufolge Geschäfte der Genossenschaft mit organisationsfremden Kunden sachlich in der Weise durch den Förderzweck des § 1 GenG gedeckt sein sollen, dass sie zu einer besseren Förderung der Mitgliederwirtschaften führen⁵⁸, als dies bei einer Beschränkung der Geschäftstätigkeit auf das Zweckgeschäft möglich wäre. Das Nichtmitgliedergeschäft soll demnach gerechtfertigt sein, wenn es der Mitgliederförderung dient, sie zumindest nicht behindert.⁵⁹ Zu denken ist hier an eine unmittelbare oder mittelbare ökonomische Mehrförderung der Mitglieder und daran, dass mittels Gewinnerzielung im Nichtmitgliedergeschäft eine höhere Rücklagenbildung erfolgt, die längerfristig den Mitgliedern zugutekommt.

Die Bindung an mitgliederzentrierte Förderauftragserfüllung entfällt, wenn bei bestimmten Sachgütern oder Diensten des Leistungsprogramms eine temporäre Knappheitssituation auftritt und es dabei zu einer Rivalität der Bedarfsdeckungsinteressen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern kommt. Für das betreffende Leistungssegment wäre die Mittel-Zweck-Relation außer Kraft gesetzt. Im Vordergrund muss stehen, vorrangig die Leistungsansprüche der Mitgliederkunden zu erfüllen.

6.4 Werbung neuer Mitglieder

Nichtmitglieder sind nicht nur Geschäftspartner, sondern auch potenzielle künftige Mitglieder, sofern die Genossenschaftsleitung bereit ist, weitere Mitglieder aufzunehmen, die Nur-Kunden gegenüber einem Mitgliedschaftserwerb nicht ablehnend eingestellt sind und sie im Falle selektiver Akquisitionspolitik den an Neumitglieder gestellten Anforderungen genügen.⁶⁰ Die Unterhaltung des Nichtmitgliedergeschäfts zum Zweck der Mitgliederakquisition ist seitens der Genossenschaftspraxis stets stark betont worden. Externe Kunden müssen jedoch davon überzeugt werden,

⁵⁷ Vgl. Heinz-Joachim Neubohn (wie Anm. 4), S. 45 und 50.

⁵⁸ Vgl. Georg Weippert: *Neugestaltung des gesetzlichen Genossenschaftsbegriffs; Zulässigkeit des ergänzenden Nichtmitgliedergeschäfts*, in: *Zur Reform des Genossenschaftsrechts. Referate und Materialien*, 1. Band, Bonn 1956), S. 110; Volker Beuthien (wie Anm. 50), S. 144. Beuthien führt dazu weiter aus, die Genossenschaft müsse bemüht sein, mittels des Nichtmitgliedergeschäfts ihre Fördereffizienz gegenüber den Mitgliedern zu steigern (z. B. durch Preissenkung oder bessere Konditionen) oder zumindest zu erhalten.

⁵⁹ Vgl. Rolf Steding (wie Anm. 7), S. 110.

⁶⁰ Vgl. Günther Ringle (wie Anm. 1), S. 28.

dass es sich lohnt, dem Kooperativ beizutreten. Es kommt darauf an, Vorzüge der Mitgliederposition nachvollziehbar und damit den Beitritt von Mitgliedschaftsaspiranten in die Genossenschaft fördernd zu übermitteln. Erfolgreiche Mitgliederwerbung unter den externen Kunden setzt im Falle rationalen Handelns der anvisierten Nichtmitglieder voraus, dass sich mit der Mitgliederposition spezifische Vorteile verbinden. Die wichtigsten Antriebe zum Mitgliedschaftserwerb ergeben sich aus einer in den Mittelpunkt der Geschäftspolitik gerückten Vorteilsgewährung an Mitgliederwirtschaften („Mitgliedermarketing“). Es muss sich um Exklusivleistungen handeln, in deren Genuss man erst nach vorausgegangenem Mitgliedschaftserwerb gelangen kann. Zwischen Mitglieder- und Nichtmitgliederförderung sollte folglich ein spürbares Gefälle bestehen, denn ohne eine solche Förderdifferenzierung ist nicht damit zu rechnen, dass externe Kunden einen Sinn darin sehen, ihre Außenseiterposition aufzugeben.⁶¹ In dem Maße, wie Nur-Kunden wegen wahrgenommener unbefriedigender Anreiz-Beitrags-Konstellation der ihnen angetragene organisatorische Anschluss an die Genossenschaft nicht hinreichend attraktiv erscheint, würde das Argument, wonach Nichtmitgliederbeziehungen ein wichtiges Instrument zur Werbung neuer Mitglieder sind, unglaublich.

7 Schlussbemerkungen

Das Nichtmitgliedergeschäft der Genossenschaften galt schon immer als problematisch. Bei dessen Beurteilung sind zahlreiche ineinandergreifende Pro- und Kontra-Argumente abzuwägen. Dies hat zunächst dem Gesetzgeber seit jeher Schwierigkeiten bereitet, was sich an der rechtshistorischen Entwicklung des Nichtmitgliedergeschäfts zeigt. Parallel dazu hatten sich die ehrenamtlichen und später hauptamtlichen Leiter der Genossenschaften mit der Frage zu befassen, in welcher Beziehung sie zu dem typfremden, mit erwerbswirtschaftlichem Handeln gleichzusetzenden „Zusatzgeschäft“ stehen wollen. Dies zu verdeutlichen und das Nichtmitgliedergeschäft erneut zu durchdenken war das Anliegen des Beitrages.

Selbstverständlich geht es dabei auch um die Frage, wie sich Mitglieder- und Nichtmitgliedergeschäft zueinander verhalten sollen. Vor allem Paulick wies schon früh darauf hin, dass im Genossenschaftsgesetz der Schlüssel für eine Bewertung der Zulässigkeit und des Umfangs einer Ausweitung des Fördergeschäftsverkehrs auf Dritte zu suchen sei. Nur innerhalb der in § 1 Abs. 1 GenG gezogenen Grenzen könne sich eine

61 Vgl. ders. (wie Anm. 12), S. IXf.

Genossenschaft legal betätigen.⁶² Wie die vorstehende kritische Betrachtung zeigt, müssen die Wesensmerkmale einer Genossenschaft, wie sie § 1 festlegt, in eine Prüfung der Verträglichkeit des Nichtmitgliedergeschäfts mit der Verfassung eingetragener Genossenschaften einfließen.

Andererseits ist zu bedenken, dass sich die meisten Genossenschaften im Zuge veränderter wirtschaftlicher Bedingungen in den letzten Jahrzehnten zunehmend dem Nichtmitgliedergeschäft zugewandt haben, um ihre Kundenbasis zu erweitern, geleitet von dem Gedanken „Was der Gesetzgeber nicht verbietet, kann so falsch nicht sein“. Heute eine Beschränkung auf das Mitgliedergeschäft zu fordern wäre nicht nur unzeitgemäß und ökonomisch fragwürdig, dies würde auch kein Gehör finden. Das Rad der Entwicklung lässt sich nicht zurückdrehen. Freilich verbleibt die genossenschaftsindividuell zu beantwortende Frage, inwieweit „ein ergänzendes Nichtmitgliedergeschäft (..) unerlässlich ist, um die geringe betriebliche Elastizität der auf den begrenzten Kreis der Mitglieder angewiesenen Genossenschaft aus Anpassungsgründen zu verstärken.“⁶³ Eine Grenzziehung erscheint vonnöten, um zu verhindern, dass der Wert der Mitgliedschaft verwässert und damit die Unternehmensform eG ausgehöhlt wird. Denn je größer das Kunden-Zuwachspotenzial einer Genossenschaft und je ausgedehnter sie das Nichtmitgliedergeschäft betreibt, umso weniger ist sie auf ihre Mitglieder angewiesen⁶⁴ und desto mehr rückt sie in die Nähe einer Gemeinwirtschaft.

Das genossenschaftliche Fremdgeschäft kann aus heutiger Sicht als mit dem Wesen einer Genossenschaft vereinbar angesehen werden, sofern es das Zweckgeschäft mit Mitgliedern lediglich ergänzt, nicht zeitlich unbegrenzt geduldet wird, zur besseren mitgliederbezogenen Förderauftrags-erfüllung beiträgt („Förderzweckbindung“) und die Akquisition neuer Mitglieder fördert.⁶⁵ Stedings nüchterner Kommentar dazu: „Die Malaise besteht jedoch darin, dass sich das Nichtmitgliedergeschäft deutlich von diesen Bedingungen entfernt“.⁶⁶

62 Vgl. Heinz Paulick (wie Anm. 17), S. 207.

63 Georg Draheim (wie Anm. 17), S. 46 und 160.

64 Vgl. Erik Boettcher (wie Anm. 2), S. 62 und 68.

65 Vgl. dazu Günther Ringle (wie Anm. 12), S. 6, und die dort angegebene Literatur.

66 Rolf Steding (wie Anm. 7), S. 111.

Von der direkten zur repräsentativen Mitgliederbeteiligung - Die Einführung von Delegiertenversammlungen bei den Genossenschaften

Das heutige Genossenschaftsrecht sieht vor, dass Genossenschaften mit mehr als 1.500 Mitgliedern statt einer Generalversammlung, bei der sämtliche Mitglieder zugelassen sind, eine Vertreterversammlung einberufen können.¹ Die Möglichkeit, ein solches, aus Wahlen hervorgegangenes Repräsentativorgan zu bilden, gab es anfänglich nicht. Denn das zum 1. Oktober 1889 in Kraft getretene Genossenschaftsgesetz schloss ein Vertretungsverfahren kategorisch aus. Erst durch die Novelle des Gesetzes vom Juli 1922 trat in dieser Hinsicht eine Änderung ein, die, mit gewissen Variationen, bis heute gültig ist.²

Eine Ausnahme gab es allerdings: den bereits 1866 gegründeten Breslauer Consumverein. Dieser unterlag nämlich nicht dem Genossenschaftsgesetz, da er nicht zu den eingetragenen Genossenschaften gehörte.³ Er verfügte von Anfang an über eine Vertreterversammlung statt der üblichen Generalversammlung und nahm somit die spätere Entwicklung vorweg.

Gegenstand dieses Beitrages ist, vor welchem Hintergrund es zu dieser Fortentwicklung des Genossenschaftsgesetzes kam und wie sich die repräsentative Vertretung der Mitglieder konkret ausgestaltete. Dabei soll

1 Die heute gültigen Bestimmungen basieren auf dem Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts vom 14.8.2006, Bundesgesetzblatt I, S. 1911, Art. 3: Änderung des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften; die Vertreterversammlungen werden dort in § 43 a geregelt.

2 Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, Reichsgesetzblatt I, S. 55. Im Abschnitt über die Generalversammlungen heißt es, dass Mitglieder ihr Stimmrecht nicht durch Bevollmächtigte ausüben können (§ 41). Der § 41 firmiert in der späteren Bekanntmachung des Gesetzes vom 20.5.1898, RGBl. I, S. 810, als § 43. Auf diese Fassung beziehen sich alle folgenden Gesetzesänderungen wie auch die einschlägige Literatur. – Zur Gesetzesnovelle vom 1.7.1922, die durch eine weitere Novelle vom 19.1.1926 noch einmal modifiziert wurde, vgl. Erwin Hasselmann: Geschichte der deutschen Konsumgenossenschaften, Frankfurt a.M. 1971, S. 399–400. Generell und ausführlich zum Genossenschaftsgesetz von 1889 vgl. ebd., S. 229–249.

3 Hasselmann (wie Anm. 2), S. 153, 242, 397.

der Blick zugleich auf weitere Formen der Mitgliederbeteiligung gerichtet werden, die bis zur Gesetzesänderung des Jahres 1922, unterhalb der Ebene der Generalversammlungen, bei den Genossenschaften praktiziert wurden.

Eine entscheidende Rolle – dies sei vorausgeschickt – spielten hierbei die Konsumgenossenschaften, insbesondere die der Hamburger Richtung, also die der Sozialdemokratie nahestehenden Genossenschaften, die seit 1903 im Zentralverband deutscher Konsumvereine zusammengeschlossen waren. Sie waren sozusagen Vorreiter dieser Entwicklung, die von einer direkten zu einer repräsentativen Mitwirkung der Genossenschaftsmitglieder führte.

Dies hat mit dem rasanten Wachstum zu tun, das die Konsumgenossenschaften, im Zusammenhang mit dem Aufstieg der Arbeiterbewegung, im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts und stärker noch von der Jahrhundertwende bis zum Ersten Weltkrieg erfahren haben. In dieser Zeit nahm nicht nur die Zahl der Neugründungen einen starken Aufschwung, sondern die Mitgliederzahl bestehender Konsumgenossenschaften vervielfachte sich teilweise geradezu exponentiell.⁴

Einige Beispiele aus dem norddeutschen Raum, auf die im Folgenden noch mehrfach Bezug genommen wird, mögen diesen Prozess veranschaulichen. Der 1899 gegründete Konsum-, Bau-, Sparverein „Produktion“ in Hamburg verfügte 1913 bereits über 68.000 Mitglieder. Der Konsum-Verein für Bremerhaven und Umgegend (seit 1908 Konsum- und Sparverein „Unterweser“ zu Bremerhaven), 1902 ins Leben gerufen, zählte zu dieser Zeit 12.000 Genossen. Und selbst der Konsumverein in Lübeck und Umgegend, der gut zwei Jahre nach den Bremerhavenern, Mitte 1905, seine Tätigkeit aufgenommen hatte, konnte 1913 schon von 7.000 Mitgliedern berichten, obwohl er wegen der Konkurrenz durch die ältere, in der örtlichen Arbeiterbewegung fest verankerte Lübecker Genossenschaftsbäckerei unter schwierigen Startbedingungen angetreten war. Alle drei Konsumgenossenschaften expandierten in den 1920er Jahren weiter, wobei die „Produktion“ 1931 mit mehr als 134.000, der Konsum- und Sparverein „Unterweser“ 1924 mit gut 20.000 und der Konsumverein Lübeck im selben Jahr mit etwa 27.400 Genossen ihre jeweiligen Höchststände erreichten.⁵ Angesichts solch großer Mitgliederzahlen wurde es zunehmend schwierig, die Mitglieder in die Entscheidungen der Genossenschaft einzubin-

⁴ Hasselmann (wie Anm. 2), S. 243–343; Klaus Novy; Michael Prinz: *Illustrierte Geschichte der Gemeinwirtschaft. Wirtschaftliche Selbsthilfe in der Arbeiterbewegung von den Anfängen bis 1945*, Berlin/Bonn 1985, S. 28–35; Burchard Bösch; Jan-Frederik Korf: *Chronik der deutschen Konsumgenossenschaften*, Hamburg 2003, S. 11–17.

⁵ Josef Rieger; Max Mendel; Walter Postelt: *Die Hamburger Konsumgenossenschaft „Produktion“ 1899–1949*, Hamburg 1949, S. 272; 25 Jahre Konsum- und Sparverein „Unterweser“ e.G.m.b.H. zu Bremerhaven, Bremerhaven 1927, S. 30; 25 Jahre Konsumverein in Lübeck und Umgegend 1904–1929, Hamburg 1929, S. 66.

den. Eine Generalversammlung mit akzeptabler Beteiligung durchzuführen, hätte nicht nur erhebliche organisatorische Probleme bereitet, sondern wäre bei mehreren Tausend Teilnehmern vielfach schon an der Bereitstellung eines passenden Versammlungslokals gescheitert. In der Praxis lief es somit darauf hinaus, dass die Generalversammlungen der größeren Konsumgenossenschaften nur von einem geringen Teil der Mitglieder besucht wurden.

Als das Genossenschaftsgesetz verabschiedet wurde, hatte man kleinere Einheiten vor Augen gehabt und auch nicht unbedingt Konsumgenossenschaften, die sich damals erst zu formieren begannen. Die Vorstellungen orientierten sich an einem überschaubaren Rahmen, innerhalb dessen die Genossen ohne große Schwierigkeiten jederzeit miteinander in Verbindung treten konnten, was etwa bei Produktivgenossenschaften oder ländlichen Kreditgenossenschaften der Fall war. Bei Konsumgenossenschaften jedoch war dies schon bald nicht mehr gegeben, zumal sich viele von ihnen bald zu in vielfältigen Bereichen – u.a. auch in dem der Produktion von Waren des täglichen Bedarfs –⁶ agierenden Großunternehmen entwickelten, deren Führung und Organisation sehr viel professionelles know-how erforderte.

Es ging bei den Konsumvereinen aber nicht nur um quantitatives Wachstum, sondern auch um eine räumliche Expansion, die über den ursprünglichen Entstehungsort der jeweiligen Genossenschaft unter Umständen weit hinausging. Damit ist eine Entwicklung angesprochen, die sich schon in der Aufbauphase der Konsumgenossenschaften zu Beginn des 20. Jahrhunderts anbahnte, nämlich die Bildung von Bezirkskonsumvereinen, also um Konsumgenossenschaften, die mehrere selbstständige Gemeinden umfassten und dabei auch verschiedentlich grenzüberschreitend in mehreren deutschen Bundestaaten agierten. Dies hing damit zusammen, dass, wenn einmal ein Konsumverein erfolgreich war, Interessenten aus benachbarten Orten den Anschluss suchten, das räumliche Ausgreifen somit quasi inhärent war. Es hatte aber auch mit betriebswirtschaftlichen Vorteilen zu tun, weil größere Einheiten Preisvorteile beim Einkauf erzielen konnten und bei zunehmender Eigenproduktion der Konsumgenossenschaften eine bessere Auslastung der Kapazitäten und Rationalisierungseffekte möglich waren.⁷

6 Neben dem Warenbezug von der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine (GEG), die seit der Wende zum 20. Jahrhundert selbst Warenproduktion in großem Umfang betrieb, richteten zahlreiche größere Konsumgenossenschaften eigene Produktionsstätten für Güter des täglichen Bedarfs ein, vor allem Bäckereien, Mineralwasserfabriken und Kaffeeröstereien, später auch Schlachtereien. Die drei genannten Konsumgenossenschaften in Hamburg, Bremerhaven und Lübeck können in dieser Beziehung als exemplarisch gelten.

7 Auf die betriebswirtschaftlichen Vorteile größerer Konsumvereine weist vor allem Ferdinand Vieth in seiner Schrift *Bezirkskonsumvereine*, S. 5-9, hin (vgl. Anm. 22). – Generell zu der inhärenten Tendenz zur räumlichen Ausdehnung und Konzentration vgl. Adolf Rupperecht, *Die Konzentration der deutschen Konsumvereine*, Hamburg 1912.

Im Zuge dieser Entwicklung hat sich bekanntlich die Hamburger „Produktion“ in konzentrischen Kreisen nicht nur über die gesamte Hansestadt, sondern – Groß-Hamburg vorwegnehmend – von Anfang an auch in die angrenzenden Städte Altona, und Wandsbek, später auch nach Harburg sowie weiter in das preußische Umland ausgedehnt.⁸ Ähnlich war es in dem territorial zersplitterten Lübeck, damals noch einem Stadtstaat, der von mehreren Flächenstaaten umschlossen war, sodass der dortige Konsumverein schon in den Jahren 1906 und 1907, also bereits knapp zwei Jahre nach der Gründung, seine Aktivitäten nach Bad Schwartau und Eutin ausweitete und schließlich in einem Radius von 45 km von der Stadtmitte mit zahlreichen Verteilungsstellen im zu Preußen gehörenden Schleswig-Holstein und im Lauenburgischen, im oldenburgischen Landesteil Eutin (Fürstentum Lübeck) sowie in den beiden mecklenburgischen Territorien vertreten war.⁹

Besonders auffällig war die Entwicklung im Raum Bremerhaven, nicht nur weil sich dort – ähnlich wie in Lübeck – die geschilderte Tendenz schon sehr früh bemerkbar machte, sondern vor allem weil mit dem räumlichen Ausgreifen – im Gegensatz zu Hamburg und Lübeck – das natürliche Einzugsgebiet der Ursprungs- und Kerngenossenschaft weit überschritten wurde. Hinzu kam, dass die Kerngenossenschaft selbst in einem räumlich und wirtschaftlich zusammenhängenden, gemeinhin als „Unterweserorte“ bezeichneten Städtekomplex beheimatet war, der sich damals in vier selbstständige Gemeinden innerhalb zweier Bundesstaaten gliederte, nämlich das zur Freien Hansestadt Bremen gehörige Bremerhaven und die preußischen Gemeinden Lehe, Geestemünde und Wulsdorf.¹⁰

Bremerhaven bzw. die „Unterweserorte“ insgesamt bildeten damals das Zentrum der Arbeiterbewegung an der Unterweser, und insofern bestand vonseiten anderer Orte, in denen die Arbeiterbewegung aktiv war, großes Interesse an der Aufnahme in den Konsumverein. Dies waren Nordenham und Brake am Oldenburgischen Weserufer, das zur Freien und Hansestadt Hamburg gehörige Cuxhaven an der Elbmündung und das bremische Vegesack mit den angrenzenden preußischen Industriegemeinden Grohn und Blumenthal. Zwischen dem Kerngebiet des Konsumvereins und diesen Orten bestand eine mehr oder minder große Entfernung, ins-

8 25 Jahre Bezirkskonsumvereinsbewegung in Deutschland. Vortrag des Verbandssekretärs Ferdinand Vieth, gehalten auf dem Verbandstag des Verbandes nordwestdeutscher Konsumvereine e.V. am 14. Mai 1927 in Bremerhaven, Hamburg 1927, S. 4.

9 25 Jahre Konsumverein in Lübeck (wie Anm. 5), S. 20, 21, 29, 30, 42. Im Jahre 1929 lagen 36 von 100 Verteilungsstellen außerhalb des Lübeckischen Staatsgebiets.

10 25 Jahre Konsum- und Sparverein „Unterweser“ (wie Anm. 5), S. 7–8, 33–36. Im Jahre 1927 lagen 27 von 47 Verteilungsstellen außerhalb des Kerngebiets der „Unterweserorte“; 1932, nach Übertragung des Vegesacker Einzugsgebiets an den Konsumverein „Vorwärts“ in Bremen (vgl. Anm. 11), waren es immerhin noch 17 von 50 Verteilungsstellen. Vgl. Konsum- und Sparverein „Unterweser“, Jahresbericht 1927, S. 8, u. 1932, S. 32.

besondere zu den beiden letztgenannten, nämlich 45 km zu Cuxhaven und 55 km zu Vegesack. Dass Interessenten aus dem vor den Toren Bremens gelegenen und damit zu dessen natürlichem Einzugsgebiet gehörenden Raum Vegesack überhaupt den Anschluss an den Konsumverein der „Unterweserorte“ anstrebten, war darin begründet, dass in Bremen damals noch kein Konsumverein der Hamburger Richtung existierte.¹¹ So kam es dahin, dass entlang der Unterweser faktisch ein Bezirkskonsumverein entstand, der sich über ein Gebiet von 100 km Länge erstreckte und vier Bundesstaaten berührte, der aber dort nur punktuell, nämlich im Wesentlichen in den fünf genannten, weit auseinanderliegenden Orten vertreten war, während er in dem dazwischen gelegenen ländlichen Raum kaum Fuß fasste. Der Konsumverein „Unterweser“ gilt insofern als der erste deutsche Bezirkskonsumverein, dies auch deshalb, weil er sich, wie sich im Folgenden zeigen wird, einen seiner Struktur entsprechenden rechtlichen Rahmen gab.¹²

Es liegt auf der Hand, dass aus dieser exemplarischen Situation heraus am ehesten die Idee geboren werden konnte, Möglichkeiten der repräsentativen Mitgliederbeteiligung zu schaffen. Denn wie anders sonst sollte man die an den weit auseinander liegenden Standorten lebenden Genossen zu gemeinsamen Entscheidungen zusammenbringen? Geschäftsführer des Konsum- und Sparvereins „Unterweser“ war damals Ferdinand Vieth, ein umtriebiger Organisator, der die Zeichen der Zeit schon früh erkannte und entsprechende Konsequenzen zog.¹³ Er hat 1907 das Konzept des Bezirkskonsumvereins entwickelt und in den folgenden Jahren zusammen mit Heinrich Kaufmann, dem Generalsekretär des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, tatkräftig propagiert. Und in diesem Zusammenhang hat er auch die Initiative zu einer stärkeren Mitgliederbeteiligung ergriffen.¹⁴

Er konnte sich dabei auf eine schon bestehende Praxis stützen, die er aus Hamburg kannte, von wo er 1902 nach Bremerhaven gewechselt war und wohin er 1909 wieder zurückkehrte, um die Führung des Verbandes nordwestdeutscher Konsumvereine zu übernehmen. In der Hamburger „Produktion“ hatte man nämlich schon 1903 die Institution eines Mitgliederausschusses eingeführt. Mit diesem sollte bei wachsender Ausdehnung des

11 Ein solcher wurde 1906 unter dem Namen Konsumverein „Vorwärts“ gegründet; die Vegesacker wechselten aber erst 1926 dorthin. Vgl. 25 Jahre Konsum- und Sparverein „Unterweser“ (wie Anm. 5), S. 26–27; vgl. auch: 35 Jahre Dienst an der deutschen Verbrauchergenossenschaftsbewegung. Erinnerungen von Ferdinand Vieth, maschsch. Mskr. März 1934, S. 46–50, im Archiv der Forschungsstelle für Zeitgeschichte Hamburg, 11/V1.

12 25 Jahre Bezirkskonsumvereinsbewegung (wie Anm. 8), S. 4–6; 25 Jahre Konsum- und Sparverein „Unterweser“ (wie Anm. 5), S. 8.

13 Zu ihm vgl. Hartmut Bickelmann: Zwischen Innovation und Beharrung. Ferdinand Vieth – ein Multifunktionär der Konsumgenossenschaftsbewegung, in: „Miteinander geht es besser“. Beiträge zur 1. Tagung zur Genossenschaftsgeschichte (2006), Norderstedt 2011, S. 98–121.

14 Ebd., S. 101–104.

Konsumvereins – damals umfasste der Konsumverein bereits etwa 13.000 Genossen, und ein weiterer starker Zulauf war absehbar – die Kommunikation zwischen den leitenden Gremien und den Mitgliedern sowie deren aktive Mitwirkung an den Verwaltungsaufgaben gefördert werden.¹⁵

Das ganze System basierte auf den organisatorisch-räumlichen Grundeinheiten der Konsumgenossenschaft, nämlich den Verteilungsstellen. Für jede Verteilungsstelle wurden drei Delegierte gewählt, sodass der Mitgliederausschuss die dreifache Zahl der Verteilungsstellen als Mitglieder umfasste. Zur besseren Handhabbarkeit wurde das Verbreitungsgebiet der „Produktion“ in zehn Bezirke aufgeteilt, für die jeweils ein Vorsitzender gewählt wurde, und diese zehn Vorsitzenden bildeten den Vorstand des Gesamtmitgliederausschusses, der aus seiner Mitte wiederum einen engeren Ausschuss von drei Personen zur Leitung der laufenden Geschäfte wählte. Die Verzahnung zwischen Verteilungsstellen, Mitgliederausschuss, Vorstand bzw. Aufsichtsrat und Generalversammlung wurde noch dadurch gefördert, dass jedem Ausschussmitglied freiwillige Mitarbeiter zugeordnet wurden. Die Koordination dieser verschiedenen Aktivitäten oblag dem später eingerichteten Sekretariat der „Produktion“. Auf diese Weise konnte der Mitgliederausschuss einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Gestaltung sowohl der grundsätzlichen als auch der laufenden Verwaltungsgeschäfte nehmen.¹⁶

Dieses System hatte nun Vieth zunächst auch beim Konsumverein „Unterweser“ eingeführt, vor allem um die entlegenen Verteilungsstellen in Cuxhaven, Nordenham, Brake und Vegesack/Blumenthal in die laufende Arbeit einzubinden, während das Kerngebiet der „Unterweserorte“ einer solchen Maßnahme nicht unbedingt bedurft hätte.¹⁷ Neben der regelmäßigen Beteiligung an den Verwaltungstätigkeiten war den Ausschussmitgliedern die Aufgabe zugedacht, sozusagen als fester Teilnehmerstamm den Generalversammlungen beizuwohnen und dort somit inoffiziell als Vertreter der Genossen zu agieren, unabhängig von dem Recht jedes einzelnen Genossen, an diesen Versammlungen persönlich teilzunehmen.¹⁸ Damit war also ein ideeller Anspruch auf eine künftige repräsentative Ausgestaltung des obersten Verwaltungsorgans, der Generalversammlung, programmiert.

Vieth ging aber noch einen Schritt weiter, indem er wenig später einen sog. Genossenschaftsrat institutionalisierte. Anders als der Mitgliederausschuss, dem ein mehr informeller Charakter eignete, war der Genossen-

¹⁵ Rieger/Mendel/Postelt (wie Anm. 5), S. 88–90.

¹⁶ Ebd., sowie S. 171–174.

¹⁷ Konsum-Verein für Bremerhaven und Umgegend, Geschäftsbericht 1904/05, S. 30 u. 32.

¹⁸ Konsum- und Sparverein „Unterweser“ e.G.m.b.H. zu Bremerhaven. 10 Jahre Entwicklung 1902–1912, Bremerhaven 1912, S. 16.

schaftsrat als ein eigenständiges Genossenschaftsorgan konzipiert, das präzise, per Satzung definierte Verwaltungsaufgaben wahrnehmen sollte. Hierzu bot der § 27 des Genossenschaftsgesetzes eine Handhabe, in welchem im Zusammenhang mit Geschäften des Vorstands von der Zustimmung von Aufsichtsrat, Generalversammlung oder einem „anderen Organ“ die Rede ist:¹⁹

Vieth hatte dieses Konzept, zusammen mit dem des Bezirkskonsumvereins, 1907 auf der Jahrestagung des Verbandes nordwestdeutscher Konsumvereine in Lüneburg vorgestellt und dafür allgemeine Zustimmung gefunden. Es fand Eingang in die neue Satzung des nunmehrigen Konsum- und Sparvereins „Unterweser“, die von der Generalversammlung beschlossen wurde und zum 1. Januar 1908 in Kraft trat.²⁰ In rechtlicher Hinsicht war alles abgesichert, denn Vieth hatte die Satzung mit Heinrich Kaufmann und anderen Konsumvereinen abgestimmt sowie durch den Rechtsbeistand des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine prüfen lassen, sodass das zuständige Registergericht Bremerhaven diese Satzung akzeptierte.²¹

Kaufmann und Vieth wollten das neue Statut des Konsumvereins „Unterweser“ explizit als Mustersatzung für Bezirkskonsumvereine verstanden wissen, und entsprechend wurde es von Vieth umgehend in den einschlägigen konsumgenossenschaftlichen Organen publiziert und offensiv propagiert.²² 1913 schließlich wurde sie auf der Jahrestagung des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine in Dresden offiziell als Mustersatzung beschlossen.²³ Gänzlich unumstritten war diese Satzung anfänglich jedoch nicht, denn der Konsumverein Kiel zweifelte deren gesetzliche Grundlage gerichtlich an und ging sogar bis vor das Reichsgericht; dieses erkannte das Institut des Genossenschaftsrats aber für zulässig.²⁴

Tatsächlich hat dann diese Satzung dazu beigetragen, den Trend zur Bildung von Bezirkskonsumvereinen weiter zu befördern und diesem Prozess vor allem einen rechtlichen und organisatorischen Rahmen zu geben. Be-

19 Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (wie Anm. 2), § 27 Abs. 2; vgl. 25 Jahre Bezirkskonsumvereinsbewegung (wie Anm. 8), S. 6–7.

20 Ebd. Mit dieser Satzungsänderung löste auch die neue, programmatisch zu verstehende Bezeichnung Konsum- und Sparverein „Unterweser“ die alte Bezeichnung Konsum-Verein für Bremerhaven und Umgegend ab. Der Lüneburger Vortrag ist abgedruckt in Ferdinand Vieth: Bezirkskonsumvereine (wie Anm. 22), S. 5–12.

21 Konsum- und Sparverein „Unterweser“. 10 Jahre Entwicklung (wie Anm. 18), S. 16–17. Vgl. auch Heinrich Kaufmann: Kurzer Abriss der Geschichte des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, in: Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine 1903–1928, Hamburg 1928, S. 1–364, hier, S. 98.

22 Ferdinand Vieth: Ein Statut für Bezirkskonsumvereine, in: Konsumgenossenschaftliche Rundschau 1907, S. 1401–1402. Gleichzeitig stellte Vieth auf der Grundlage dieses Artikels und seines Lüneburger Vortrages unter dem Titel „Bezirkskonsumvereine“ eine Broschüre zusammen, die ebenfalls Ende 1907 und dann 1908 in zweiter, vermehrter Auflage erschien (12 S. bzw. 19 S.). Ausführlich geht ferner Rupprecht (wie Anm. 7) auf die Bezirkskonsumvereine ein (mit Abdruck der Mustersatzung, S. 32–36).

23 Kaufmann (wie Anm. 21), S. 146.

24 RG 12.3.1910, RG 73, 406; 25 Jahre Bezirkskonsumvereinsbewegung (wie Anm. 8), S. 7. Die Entscheidung bezog sich explizit auf den § 27 des Genossenschaftsgesetzes, der ein weiteres Organ zulasse.

reits 1911 zählten im Deutschen Reich unter den 1.142 im Zentralverband zusammengeschlossenen Konsumvereinen 108 als Bezirkskonsumvereine (9,4 Prozent), die jedoch 52 Prozent der Mitglieder, 54,8 Prozent des Umsatzes und 43,3 Prozent der Verteilungsstellen umfassten.²⁵ 15 Jahre später, 1926, hatte sich die Relation erheblich verschoben. Inzwischen gab es 246 Bezirkskonsumvereine (von insgesamt 1.048 Konsumvereinen), was einem Anteil von 23,5 Prozent entsprach, und diese vereinigten fast 77 Prozent der Mitglieder (2.462.970 von 3.205.984) und etwa 80 Prozent des Umsatzes auf sich. Allerdings gab es regionale Unterschiede; so stellten sich die Bezirkskonsumvereine im Bereich des Verbandes nordwestdeutscher Konsumvereine mit 86,2 Prozent der Mitglieder und 88,9 Prozent des Umsatzes noch stärker dar, während sie etwa in Bayern sehr viel schwächer ausgeprägt waren.²⁶ In diesen Zahlen spiegelt sich wider, welch großer Konzentrationsprozess inzwischen stattgefunden hatte. Mittlerweile gründete sich die räumliche Ausdehnung der Bezirkskonsumgenossenschaften weniger auf die Angliederung neuer Interessenten als vielmehr auf die Verschmelzung mit bereits vorhandenen, weniger erfolgreichen Genossenschaften.²⁷ Im Lübecker Konsumverein, der anfänglich von sich aus ins Umland ausgegriffen hatte, erfolgte seit 1911 die Ausdehnung nur noch über Verschmelzungen, insgesamt vier bis 1924.²⁸ Der Konsumverein „Unterweser“ in Bremerhaven hingegen blieb eine Ausnahme insofern, als sein Gebietsumfang schon in der Gründungsphase im Wesentlichen abgeschlossen war.²⁹

Angesichts dieser Entwicklung zu immer größeren Einheiten und Mitgliederzahlen ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl der Bezirkskonsumvereine die Mustersatzung übernommen und damit den Genossenschaftsrat als Zwischenorgan zwischen Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung und Mitgliedern eingeführt hat.³⁰ In Lübeck beispielsweise war dies 1911 der Fall.³¹ In Hamburg selbst allerdings hielt man weiterhin an dem Institut des Mitgliederausschusses fest, das sich in der Alltagspraxis offenbar

25 Rupprecht (wie Anm. 7), S. 16–21, 30, 31.

26 25 Jahre Bezirkskonsumvereinsbewegung (wie Anm. 8), S. 10–11.

27 35 Jahre Dienst (wie Anm. 11), S. 39–43. Für den Bereich des Verbandes nordwestdeutscher Konsumgenossenschaften führt Vieth im Zeitraum von 1906 bis 1927 insgesamt 67 Verschmelzungen auf.

28 25 Jahre Konsumverein in Lübeck (wie Anm. 5), S. 42–44.

29 Nur in zwei späten Fällen erweiterte er sich durch eine Verschmelzung, nämlich 1922 mit dem Konsumverein von Osterholz-Scharmbeck und 1928 mit dem Konsumverein von Helgoland. Vgl. 25 Jahre Konsum- und Sparverein „Unterweser“ (wie Anm. 5), S. 34, und Konsum- und Sparverein Unterweser, Jahresbericht 1928, S. 14. – Beide Verschmelzungen waren eher untypisch, da die betreffenden Orte erneut außerhalb des natürlichen Einzugsgebiets der „Unterweserorte“ lagen. Aber eine Alternative gab es zumindest für Helgoland nicht.

30 Eine Statistik, die dies belegen könnte, scheint nicht zu existieren. Rupprecht (wie Anm. 7), S. 18–21, nennt jedoch einige Beispiele, nämlich Dresden, Hamburg, Essen, Köln, Gera-Debschowitz, Bremerhaven, Berlin und Lemgo; sie alle verfügten über einen Mitgliederausschuss bzw. einen Genossenschaftsrat.

31 25 Jahre Konsumverein in Lübeck (wie Anm. 5), S. 33–34.

nicht wesentlich vom dem des Genossenschaftsrats unterschied.³² Mit welchen Rechten war nun der Genossenschaftsrat ausgestattet und wie vollzog sich seine Arbeit?³³

Im Prinzip besteht, wie bereits dargelegt, eine große Ähnlichkeit mit dem Mitgliederausschuss.³⁴ Wie bei diesem wird das Genossenschaftsgebiet in Bezirke gegliedert, in denen mehrere Verteilungsstellen zusammengefasst sind, und auch die Zahl der Ausschussmitglieder richtete sich nach der Zahl der Organisationseinheiten, nämlich ebenfalls drei pro Verteilungsstelle. Allerdings wurden gemäß der Mustersatzung die Vertreter bezirksweise auf Bezirksversammlungen von allen dort Versammelten gewählt, sodass nicht, wie es bei den bisherigen Mitgliederausschüssen der Fall war, jede Verteilungsstelle ihre eigenen Vertreter entsandte.³⁵

Es gelten detaillierte Bestimmungen über Zusammensetzung und Wahl des Gremiums³⁶, über die Geschäftsführung des Genossenschaftsrats³⁷, über die Enthebung von Genossenschaftsratsmitgliedern vom Amte³⁸ sowie über die Obliegenheiten und Befugnisse der Mitglieder des Genossenschaftsrats³⁹. Wichtigste Punkte bei letzteren sind folgende: Der Genossenschaftsrat beschließt über die Wahl, Anstellungsverträge und Geschäftsanweisungen der Vorstandsmitglieder, über Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum sowie über größere Ausgaben für Neubauten, Neuanschaffungen und Veränderungen der Geschäftseinrichtungen. Außerdem obliegt den Mitgliedern des Genossenschaftsrats die Kontrolle über die Verkaufsstellen.

Damit kommt dem Genossenschaftsrat ein erheblicher Anteil an der Geschäftsführung des Konsumvereins zu. Das Organ ist von praktikabler Größe, mit einer Zahl von maximal 300 Mitgliedern in Lübeck, etwa 150 in Bremerhaven und zwischen 750 und 1.200 in Hamburg. Allerdings bedurfte es zur Koordination der vielfältigen Aktivitäten einer organisatorischen Unterstützung, die sich dann wohl überwiegend in Gestalt eines

32 Rieger/Mendel/Postelt (wie Anm. 5), S. 171–173.

33 Die Bestimmungen über den Genossenschaftsrat sind als Auszug aus der Mustersatzung (§§ 28–36) im Einzelnen abgedruckt in: Vieth, Statut für Bezirkskonsumvereine (wie Anm. 22), S. 1402, in Vieth, Bezirkskonsumvereine (wie Anm. 22), S. 14–16, sowie in: Konsum- und Sparverein „Unterweser“. 10 Jahre Entwicklung (wie Anm. 18), S. 17–19. Im Folgenden wird lediglich auf die jeweiligen Paragraphen der Satzung verwiesen.

34 Hasselmann (wie Anm. 2), S. 397–399, unterscheidet beide Begriffe nicht und spricht immer vom Mitgliederausschuss, auch in Bezug auf die Initiative Vieths.

35 Satzung, §§ 28–30.

36 Ebd., §§ 28–30. Die Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Das Wahlverfahren liegt in der Hand von Vorstand und Aufsichtsrat.

37 Ebd., § 31. Für die Geschäftsführung wählt die Vollversammlung einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden sowie zwei Schriftführer und beschließt eine Geschäftsordnung. Die ordentlichen Versammlungen sollen vierteljährlich stattfinden.

38 Ebd., § 32. Im Falle von Verfehlungen eines Mitglieds kann dieses von der Versammlung des Genossenschaftsrats seines Amtes enthoben werden.

39 Ebd., §§ 33–36.

Konsumvereinssekretariats verfestigte; ein solches findet sich übrigens auch in Konsumvereinen, die über Mitgliederausschüsse verfügten.⁴⁰ Auf das Sekretariat der Hamburger „Produktion“ wurde oben bereits hingewiesen.⁴¹ So verdeutlicht auch dieses Detail noch einmal die große Ähnlichkeit von Mitgliederausschuss und Genossenschaftsrat.

Was die Einteilung in Bezirke anbetrifft, so hatte Vieth für den Konsum- und Sparverein „Unterweser“ vorgesehen, dass jede politische Gemeinde einen Wahlbezirk bildet.⁴² Das entsprach vollkommen der Situation der weit auseinanderliegenden Gemeinden, in den die Genossenschaft tätig war, aber auch der Tatsache, dass das Kerngebiet der Unterweserorte selbst in vier selbstständige Kommunen gegliedert war. Eine zweckmäßige Bezirkseinteilung konnte sich natürlich bei anderen Bezirkskonsumvereinen, insbesondere bei denjenigen, deren Schwerpunkt im Gebiet einer einzigen politischen Gemeinde lag, ganz anders darstellen. Und insofern hat Vieth selbst für die Ausgestaltung dieses Punktes den anderen Konsumgenossenschaften ausdrücklich freie Hand gelassen.⁴³ An dieser Stelle erscheint es sinnvoll, zum Vergleich einen Blick auf den Breslauer Consumverein zu werfen. Denn auch dieser hatte sein Einzugsgebiet in Bezirke für die Wahlen zur Vertreterversammlung eingeteilt, wobei jeder Bezirk 1.500 Mitglieder umfasste und für je 100 Mitglieder ein Vertreter gewählt wurde, sodass das Gremium bei etwa 30.000 Mitgliedern aus insgesamt 300 Personen bestand,⁴⁴ also einer Zahl, die in etwa mit der anderer Konsumvereine gleicher Größenordnung korrespondierte.

Insgesamt ist mit dem Genossenschaftsrat ein repräsentatives Organ etabliert worden, das eine Reihe von Aufgaben übernommen hat, die zuvor der Generalversammlung vorbehalten waren. Das Genossenschaftsgesetz stand dem nicht entgegen, denn es schrieb als Pflichtaufgaben der Generalversammlung lediglich die Wahl des Aufsichtsrats, die Feststellung der Bilanz und die Liquidation vor.⁴⁵ Alle anderen Aufgaben, die zwar üblicherweise der Generalversammlung vorbehalten blieben, beruhten nicht auf Vorgaben des Gesetzes, sondern der Satzung der jeweiligen Genossenschaft.⁴⁶ Und diesen Spielraum schöpften die Initiatoren des Genossenschaftsrats aus.

40 Rupperecht (wie Anm. 7), S. 18–21, nennt hierfür mehrere Beispiele.

41 Vgl. den Text zu Anm. 16.

42 Satzung, § 29 Abs. 2.

43 Vieth, Statut für Bezirkskonsumvereine (wie Anm. 22), S. 1402.

44 Hasselmann (wie Anm. 2), S. 397. Ob Vieth diese Regelungen bekannt waren, ließ sich nicht feststellen.

45 Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (wie Anm. 2), § 34 (Wahl des Aufsichtsrats, § 46 (Bilanz), § 76 (Auflösung der Genossenschaft)).

46 U.a. die Bestellung des Vorstandes. So legte das Gesetz in § 24 zwar allgemein fest, dass der Vorstand von der Generalversammlung zu wählen sei, es erlaubte jedoch, durch Statut eine andere Art der Bestellung festzulegen. – Weitere Aufgaben, die dem Genossenschaftsrat übertragen wurden, werden im Gesetz überhaupt nicht angesprochen und waren daher von vornherein durch Statut zu regeln. Vgl. hierzu auch 25 Jahre Bezirkskonsumvereinsbewegung (wie Anm. 8), S. 7.

Mit diesem Zustand, der eine durchaus beachtliche Mitwirkung an den Entscheidungen der Genossenschaft gestattete, haben die Konsumgenossenschaften bis unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg offenbar gut leben können, obwohl die Frage einer repräsentativen Ausgestaltung der Generalversammlung immer virulent blieb.

Um die politische Öffentlichkeit für eine Änderung des Genossenschaftsgesetzes zu interessieren, bedurfte es sicherlich mehr als einer solchen Detailfrage. Und insofern traf es sich gut, dass zu Beginn der 1920er Jahre gleich mehrere Fragen anstanden, die einer Regelung bedurften. Inzwischen waren die Bezirkskonsumvereine weiter im Aufwind, wobei, wie bereits angedeutet, die Verschmelzung von Konsumvereinen – auch angesichts durch die Inflation verstärkter Geschäftsprobleme gerade kleinerer Konsumvereine – eine zunehmende Rolle spielte.⁴⁷

Solche Verschmelzungen waren jedoch mit großen rechtlichen und organisatorischen Schwierigkeiten verbunden, denn es wurden ja nicht nur Mitglieder übernommen, sondern auch Grundstücke, bauliche Anlagen und Vermögenswerte anderer Art wie Spareinlagen und Warenbestände.⁴⁸ Eines der größten Hindernisse jedoch war, dass nach dem geltenden Gesetz eine solche Verschmelzung nur über den umständlichen, zeitraubenden und kostenträchtigen Weg der Liquidation der aufzulösenden Genossenschaft zu bewerkstelligen war, was andererseits den Neueintritt der Mitglieder, einschließlich der Wiedereinzahlung ihrer Anteile und Sparguthaben, in die aufnehmende Genossenschaft und den Neuerwerb der bisherigen, recht unterschiedlichen Vermögensteile durch diese bedingte.⁴⁹ Eine Erleichterung dieses Vorgangs war daher von essentieller Bedeutung für die Bildung von Bezirkskonsumvereinen und insofern grundlegend für die weitere organisatorische Ausgestaltung der Konsumvereinsbewegung insgesamt.

Bestand somit schon ein doppeltes Bedürfnis nach Änderung des Genossenschaftsgesetzes, so sorgte das Thema „Warenverkauf an Nichtmitglieder“ für weiteren Gesprächsstoff. Diese Frage war zwar eindeutig im Genossenschaftsgesetz im Sinne eines Verbots geregelt, sie löste jetzt aber – nicht zuletzt infolge einer abweichenden Praxis in der Hamburger „Produktion“ – eine kontrovers geführte Grundsatzdebatte auch innerhalb der Konsum-

47 Christoph Buchheim: *Die deutschen Konsumgenossenschaften in der Weimarer Zeit. Eine scheiternde Massenbewegung für Wirtschaftsreform*, in: *Scriptae mercaturae*, Jg. 16 (1982), H. 2, S. 51–69, hier S. 57–58.

48 Vgl. beispielsweise den Bericht von Vieth über die Übertragung der Vegesacker Verteilungsstellen des Konsum- und Sparvereins „Unterweser“ an den Konsumverein „Vorwärts“; Ferdinand Vieth: *Die Umstellung der Konsumgenossenschaftsbewegung an der Unterweser*, in: *Konsumgenossenschaftliche Rundschau* 1926, S. 368–369. Vgl. auch Bickelmann (wie Anm. 13), S. 104.

49 Hasselmann (wie Anm. 2), S. 398; vgl. auch *25 Jahre Bezirkskonsumvereinsbewegung* (wie Anm. 8), S. 13.

vereinsbewegung aus.⁵⁰ Alle drei Anliegen zusammen erzeugten nun den erforderlichen Impetus zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes.

Diesmal ging die Initiative vom Reichsverband deutscher Konsumvereine aus, also von der Zentralorganisation der Kölner Richtung, die, neben anderen Vorschlägen zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes, alle drei Fragen auf die Tagesordnung ihres Genossenschaftstages von 1919 setzte. Nachdem sich auch der Zentralverband deutscher Konsumvereine zumindest den ersten beiden Forderungen – Zulassung von Vertreterversammlungen und Erleichterung von Verschmelzungen – angeschlossen hatte, befasste sich der Reichstag mit der Novellierung des Gesetzes, mit dem Ergebnis, dass beiden Forderungen entsprochen wurde, während sich für die Freigabe des Warenverkaufs an Nichtmitglieder keine parlamentarische Mehrheit fand; in letzterer Hinsicht hatte der wesentlich stärkere Zentralverband deutscher Konsumvereine, der sich strikt gegen das Nichtmitgliedergeschäft ausgesprochen hatte, wohl sehr viel besser seinen Einfluss zur Geltung bringen können.⁵¹

Die Verschmelzung wurde durch die Gesetzesnovelle vom 1. Juli 1922 in Form der zusätzlich eingefügten §§ 91a-d geregelt, die eine Übertragung der Mitglieder und Vermögenswerte der aufzulösenden auf die aufnehmende Genossenschaft auf der Grundlage eines beiderseitigen Vertrages nach vorherigem Beschluss beider Generalversammlungen vorsahen.⁵² Damit wurde die Liquidation umgangen und das Verfahren erheblich vereinfacht.

Was die Generalversammlung anbetrifft, so machte die Gesetzesnovelle durch Einfügung des § 43a für Genossenschaften mit mehr als 10.000 Mitgliedern die Vertreterversammlung als Generalversammlung obligatorisch; Genossenschaften mit mehr als 3.000 Mitgliedern wurde freigestellt, die Generalversammlung durch die Vertreterversammlung zu ersetzen.⁵³ Für die Durchführung des Gesetzes wurden Übergangsfristen gewährt, die vom Innenministerium festgelegt wurden, sodass das Gesetz teilweise schon zum 1. Januar 1923, und vollständig zum 1. Januar 1924 in

50 Der Konsum-, Bau- und Sparverein „Produktion“ hatte 1911 aus steuerrechtlichen Gründen seinen Warenverkauf an eine als GmbH firmierende Handelsgesellschaft „Produktion“ ausgegliedert und konnte bzw. musste seine Waren daher auch an Nichtmitglieder verkaufen; vgl. kurz dazu Bickelmann (wie Anm. 13), S. 105-107.

51 Hasselmann (wie Anm. 2), S. 398-400.

52 Gesetz zur Änderung des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Juli 1922, RGBl. I, S. 567, Art. 1 Nr. 2: §§ 91a-d; 25 Jahre Bezirkskonsumvereinsbewegung (wie Anm. 8), S. 13.

53 Gesetz zur Änderung des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Juli 1922, RGBl. I, S. 567, Art. 1 Nr. 2: § 43a. Die nähere Ausgestaltung blieb den Genossenschaften überlassen, die hierzu ein Statut zu beschließen hatten.

Kraft trat.⁵⁴ Seit Anfang 1923 bestand also für alle in Frage kommenden Genossenschaften die Möglichkeit, sich für die Vertreterversammlung zu entscheiden. 1926 wurden die jeweiligen Grenzen weiter herabgesetzt, nämlich auf 3.000 bzw. 1.500 Mitglieder.⁵⁵ Bei dieser Regelung blieb es bis zur Novellierung des Gesetzes im Jahre 1993, mit der eine Generalversammlung nur für Genossenschaften mit weniger als 1.500 Mitgliedern vorgeschrieben ist, während es allen anderen Genossenschaften freisteht, eine Vertreterversammlung einzuführen,⁵⁶ was umgekehrt zugleich bedeutet, dass sich auch größere Genossenschaften inzwischen wieder für eine Generalversammlung entscheiden können.

Während mit dem Revirement von 1922 für das Genossenschaftswesen insgesamt eine neue Situation entstanden war, auf die sich die betroffenen Genossenschaften erst einstellen mussten, war die Umstellung für die Konsumgenossenschaften relativ einfach. Denn in der Praxis lief es bei diesen wohl darauf hinaus, dass der Genossenschaftsrat bzw. dort, wo noch, wie in Hamburg, Mitgliederausschüsse existierten, der Mitgliederausschuss die Aufgaben der bisherigen Generalversammlung mitübernahm, sodass die betreffenden Genossenschaften mit dem vorhandenen Instrumentarium weiterarbeiten konnten.⁵⁷ Die Satzung musste dann nur entsprechend ergänzt werden. Möglicherweise haben verschiedene Konsumgenossenschaften aber auch – neben fortbestehendem Genossenschaftsrat bzw. Mitgliederausschuss – eine separate Vertreterversammlung für diejenigen Aufgaben eingerichtet, die bisher der Generalversammlung per Gesetz vorbehalten waren.⁵⁸

Generell kann man aber wohl davon ausgehen, dass mit der Novelle von 1922 bei den meisten der in Frage kommenden Konsumgenossenschaften – im Wesentlichen also den Bezirkskonsumgenossenschaften – der Genossenschaftsrat die Funktion der Vertreterversammlung übernommen hat bzw. in ihr aufgegangen ist. Rechtlich war dies unproblematisch, da die Novelle die organisatorische Ausgestaltung der Vertreterversammlung

⁵⁴ Ebd., Art. I Nr. 2 Abs. 2. Die Ausführung des Gesetzes ist in der Verordnung über Inkraftsetzung und zur Ausführung des § 43a des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 24. Okt. 1922, RGBl. I, S. 807, geregelt. Dieser zufolge traten die verpflichtenden Vorschriften für Genossenschaften mit mehr als 10.000 Mitgliedern erst zum 1.1.1924, alle übrigen Bestimmungen, also auch die freiwillige Übernahme der Vertreterversammlung in Genossenschaften mit über 3.000 Mitgliedern, bereits zum 1.1.1923 in Kraft, sodass die größeren Genossenschaften noch ein Jahr länger Zeit zur Umstellung hatten. Vgl. auch Karl Hermann Maier: Die Entwicklung des Genossenschaftsrechts, in: Festschrift (wie Anm. 21), S. 365–368, hier S. 367. In Lübeck wurde das Gesetz zum 1.1.1924 umgesetzt; vgl. 25 Jahre Konsumverein in Lübeck (wie Anm. 5), S. 33.

⁵⁵ Gesetz zur Änderung des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 19. Januar 1926, RGBl. I, S. 91, Art. I.

⁵⁶ Vgl. Anm. 1. – Die Gesetzesnovelle vom 9. Oktober 1973, BGBl. I, S. 1451, die zum 1. Januar 1974 in Kraft trat, hatte noch einmal die Regelung von 1926 bestätigt.

⁵⁷ So wird es für Hamburg und Lübeck beschrieben; vgl. Rieger/Mendel/Postelt (wie Anm. 5), S. 171–172; 25 Jahre Konsumverein in Lübeck (wie Anm. 5), S. 33–34.

⁵⁸ So ist jedenfalls Kaufmann (wie Anm. 21), S. 230, zu verstehen. Dieser Angabe zufolge wurde die Mustersatzung in diesem Sinne überarbeitet.

dem jeweiligen Statut überließ.⁵⁹ Wenn dies so war, dann kam der Vertreterversammlung ein weitaus größerer Wirkungskreis zu als der bisherigen Generalversammlung, die üblicherweise einmal jährlich zusammentrat, um über den Jahresabschluss und über grundlegende Angelegenheiten der Genossenschaft zu befinden. Ihr Aufgabenbereich erstreckte sich vielmehr, wie im Zusammenhang mit dem Genossenschaftsrat bereits erläutert wurde, auf die ständige Mitwirkung in Verwaltungsangelegenheiten und auf die regelmäßige Kommunikation mit den Mitgliedern. Dazu gehörten der mindestens vierteljährliche Zusammentritt des Gremiums⁶⁰ und die Durchführung von Bezirksversammlungen ebenso wie die Betreuung von Arbeitsgruppen⁶¹. Eine wichtige Aufgabe war auch die ständige Überwachung der Verteilungsstellen, wozu eine eigene Geschäftsanweisung zu erlassen war.⁶² Dieses engmaschige Kommunikationsnetz, in das sich auch Vorstand und Aufsichtsrat fortlaufend einbrachten, umfasste unter Einbeziehung zahlreicher ehrenamtlicher Mitarbeiter einen Personenkreis, der in den Bezirkskonsumvereinen eine Größenordnung von mehreren Hundert, in Hamburg sogar bis zu 5.000 erreichte.⁶³ Es war also nicht nur sinnvoll, sondern geradezu geboten, das darin liegende demokratische Potential auch nach Einführung der Vertreterversammlung weiter zu nutzen. Insofern bedeutete die Gesetzesnovelle von 1922 – zumindest bei den größeren Konsumgenossenschaften – keinen eigentlichen Mitwirkungsschub, sondern nur die zusätzliche, gleichwohl notwendige Stärkung eines seit längerem auf dem Wege befindlichen und weit fortgeschrittenen Prozesses der repräsentativen Mitgliederbeteiligung.

Dass die Gesetzesnovellen von 1922 und 1926 mit ihrem verpflichtenden Anspruch zunächst nur den kleineren Teil der Konsumgenossenschaften betrafen, nämlich die einer bestimmten Größenordnung, widerspricht dieser Aussage nicht. Denn diese waren ja – wie die oben angeführten statistischen Angaben aus den Jahren 1911 und 1926 belegen – diejenigen, die die überwiegende Mehrheit der Mitglieder repräsentierten. Noch aufschlussreicher dürfte sein, wie viele von der großen Zahl der kleineren Genossenschaften – auch außerhalb des Konsumgenossenschaftsbereichs – sich fakultativ für die Vertreterversammlung entschieden haben und was sie gegebenenfalls dazu bewogen hat.⁶⁴ Eine ebenso interessante Frage ist,

59 Vgl. Anm. 53.

60 § 31 der Mustersatzung (wie Anm. 37).

61 In Hamburg gab es u.a. eine aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitarbeiter hervorgegangene Frauengruppe, die mit zahlreichen Veranstaltungen und Aktionen für die genossenschaftliche Arbeit warb, sich an der Tagesarbeit beteiligte und generell die genossenschaftsinterne Kommunikation förderte; vgl. Rieger/Mendel/Postelt (wie Anm. 5), S. 173–174.

62 § 34 der Mustersatzung. Für Hamburg vgl. Rieger/Mendel/Postelt (wie Anm. 5), S. 172.

63 Rieger/Mendel/Postelt (wie Anm. 5), S. 88–89, 172–173. Zu Lübeck, allerdings ohne Zahlenangaben, vgl. 25 Jahre Konsumverein in Lübeck (wie Anm. 5), S. 34.

64 Dies bedürfte einer eigenen Untersuchung.

inwieweit Genossenschaften die umgekehrte Richtung eingeschlagen haben, nachdem die Gesetzesnovelle von 1993 nur noch eine Untergrenze für die Vertreterversammlung und damit für die mittelbare Mitgliederbeteiligung setzt. Denn tatsächlich gibt es inzwischen die eine oder andere mitgliederstarke Genossenschaft, die bewusst die Generalversammlung wieder eingeführt hat.⁶⁵

Welcher Weg – Generalversammlung oder Vertreterversammlung – letztlich zu mehr Demokratie in der Konsumgenossenschaftsbewegung geführt hat, lässt sich schwer beurteilen, denn in der Praxis kommt es auf die Handhabung an, und die beschriebenen Zwischenorgane wie Mitgliederausschuss und Genossenschaftsrat boten erhebliche Mitwirkungsmöglichkeiten, auch nach Einführung der Vertreterversammlung. Doch grundsätzlich ist zu begrüßen, dass den Genossenschaften durch die Vertreterversammlungen weitere Formen der Mitgliederbeteiligung eröffnet worden sind.

⁶⁵ Frdl. Auskunft von Dr. Burchard Böschke, Heinrich-Kaufmann-Stiftung, Hamburg, und ehemaliges geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften; zu diesen Genossenschaften gehört u.a. die TAZ. – Der 1991 in eine Genossenschaft umgewandelte Zeitungsverlag verfügt im Jahre 2015 über 14.500 Mitglieder; vgl. www.taz.genossenschaft, abgerufen am 2.4.2015.

Die historischen Wurzeln des Anschlusszwanges der Genossenschaften an Prüfungsverbände⁶⁶

Gegenstand der folgenden Ausführungen ist Paragraph 54 des Genossenschaftsgesetzes: „Die Genossenschaft muss einem Verband angehören, dem das Prüfungsrecht verliehen ist (Prüfungsverband).“ Diese Bestimmung gilt seit Oktober 1934. In der offiziellen Begründung dazu wurde dieser Tatbestand „Anschlusszwang“ genannt.⁶⁷ Heute wird allgemein von „Pflichtmitgliedschaft“ gesprochen.

Das führt zu der Frage: Mit welcher Begründung wird diese Gesetzesvorschrift heute, 80 Jahre später, von Verbänden und Kommentatoren versehen? Dem schließt sich die Frage an: Wie begründet wiederum sind diese Begründungen? Danach wäre zu fragen, in welchem politischen Kontext steht die Novellierung von Oktober 1934, welches sind also ihre Wurzeln und welche Triebe sind ihnen entsprossen?

Heute wird fast durchgehend behauptet, die damaligen Verbände hätten darauf gedrängt, die – laut neuerer Semantik – Pflichtmitgliedschaft einzuführen, zugleich mit der Prüfungsverpflichtung. Der Grund dafür – so heute die allgemeine Lesart auch in den Kommentaren zum Genossenschaftsgesetz – seien die bösen Erfahrungen in der Weltwirtschaftskrise um 1930 gewesen. In ihr seien die Genossenschaften stärker gebeutelt worden als die Unternehmen anderer Rechtsformen. Jedenfalls sei die Novellierung von 1934 nicht aus nationalsozialistischem Geist geboren.⁶⁸

66 Dieser Beitrag ist eine überarbeitete, zusammengefasste und ergänzte Fassung der entsprechenden Kapitel in: Wilhelm Kaltenborn: *Schein und Wirklichkeit. Genossenschaften und Genossenschaftsverbände. Eine kritische Auseinandersetzung*, Berlin 2014, S. 245–285.

67 Vgl. Begründung zum Gesetz zur Aenderung des Genossenschaftsgesetzes. Vom 30. Oktober 1934 (RGBl. I Nr. 122). In: *Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger*, 1934 Nr. 256.

68 Vgl. z. B. Hans-Jürgen Schaffland u. a.: *Lang/Weidmüller. Genossenschaftsgesetz (Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften)*. Kommentar. 36., neu bearbeitete Aufl. Berlin 2008, S. 713; Volker Beuthien: *Genossenschaftsgesetz mit Umwandlungs- und Kartellrecht sowie Statut der Europäischen Gemeinschaft (Beck'sche Kurzkommentare Bd. 11)*. 15., neu bearbeitete u. erweiterte Aufl. München 2011, S. 674; Hartmut Glenk: *Genossenschaftsrecht. Systematik und Praxis des Genossenschaftswesens*. 2., neu bearbeitete Aufl. München 2013, S. 307.

Was ist nun von diesen Argumentationen zu halten, zunächst von dieser: Die Verbände hätten auf die Gesetzesänderung gedrängt?

Zuvor sei aber an Folgendes erinnert: Das neuere Genossenschaftswesen war auf Selbsthilfe, Selbstverantwortung, Selbstverwaltung ausgerichtet. Der Staat sollte außen vor bleiben. Ein weiteres unbedingtes Grundprinzip war die Freiwilligkeit. Zwang hatte im gesamten Genossenschaftsleben keinen Platz. Das galt auch für das genossenschaftliche Verbandswesen. Bei den Diskussionen um die Gesetzesänderungen von 1889, durch die die Verbände überhaupt in das Gesetz Eingang fanden, wurden auch und gerade von verbandlicher Seite vor allem die Passagen heftig kritisiert, wonach das Recht zur Bestellung von Revisoren seitens des Verbandes vom Staat zu genehmigen war und wonach ferner das Statut des Verbandes auch der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen war. Das schien den Verbänden entschieden zuviel Staat. Denn diese Vorschriften galten deshalb als unvereinbar mit dem Prinzip der Selbsthilfe – das ja auch für die verbandlichen Zusammenschlüsse gelten sollte. Viele Genossenschaften verließen ihre eigene Bewegung und wandelten sich in Aktiengesellschaften um.¹

Von konservativer Seite, die diese neuen Regelungen durchgesetzt hatte, wurde in der Folgezeit immer wieder versucht, den Verbänden gesetzliche Zwangsbefugnisse zuzuschreiben. Die Verbände wehrten sich stets dagegen. Das war vor und nach dem Ersten Weltkrieg so. „Die Selbstverwaltung und Selbstverantwortung müßten untergraben werden, sobald dem Revisionsverband gesetzliche Zwangsbefugnisse gegenüber seinen Genossenschaften übertragen würden“, so wurde zum Beispiel in einer Veröffentlichung zur genossenschaftlichen Prüfung von 1927 festgestellt². Der Genossenschaftstag des Deutschen Genossenschaftsverbandes (DGV) von 1930 in Hamburg verabschiedete umfangreiche, in 25 Einzelpunkte gegliederte Leitsätze zur Prüfung, die keinerlei Andeutung über einen Zwang zum Anschluss von Genossenschaften an einen Verband enthielten³. Selbst noch der Verbandstag von 1933 schwieg dazu. Auch von keinem anderen Verband war bis 1934 die Forderung nach einer Zwangsgliedschaft erhoben worden.

Wohl gab es Diskussionen um die Vorschriften zur Prüfung selbst. Dazu legte die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse einen Katalog von Forderungen vor, der Ende 1932 überarbeitet wurde; dem folgte eine kritische verbandliche Stellungnahme, danach Verhandlungen zwischen Verbän-

¹ Vgl. ausführlicher und mit Belegen unterlegt Kaltenborn a.a.O. S. 216ff.

² Reinhold Letschert: *Die Revision der Genossenschaft. Ein Leitfaden für die Praxis.* 3., völlig umgearb. u. erw. Aufl. Berlin 1927, S. 101f.

³ Vgl. 67. Deutscher Genossenschaftstag des Deutschen Genossenschaftsverbandes e.V. in Hamburg vom 31. August bis 3. September 1930, S. 10ff. u. 167ff..

den und Zentralkasse, danach ein gemeinsamer Vorschlag an das Reichsjustizministerium und schließlich der ministerielle Entwurf für eine Novelle zum Genossenschaftsgesetz. Das waren also insgesamt fünf Äußerungen zuständiger Institutionen. Keine von ihnen sah irgendeine Art von Anschlusszwang vor. Erst ein weiterer ministerieller Entwurf, der dann – ohne Stellungnahme, ohne Mitwirkung der Verbände – zum Gesetz vom Oktober 1934 führte, sah den Anschlusszwang vor.⁴ In der offiziellen Begründung zum Entwurf gab es weder einen Hinweis auf die gerade abgeebbte Wirtschaftskrise noch auf das Ziel der Insolvenzvermeidung.⁵ Wie haben denn nun die Genossenschaften im Vergleich zu Unternehmen anderer Rechtsformen die große Weltwirtschaftskrise überstanden? Ein starkes Indiz wäre der Anteil der in der Krise untergegangenen Unternehmen der verschiedenen Rechtsformen. Dank der Tatsache, dass vor 1933 die Genossenschaften in der deutschen Gesellschaft ein äußerst hohes Maß an Akzeptanz zu verzeichnen hatten, beschäftigten sich auch die amtlichen Statistischen Jahrbücher des Deutschen Reiches sehr ausführlich mit ihnen und bieten umfangreiches Zahlenmaterial an.

Die vier schlimmsten Krisenjahre waren die von 1929 bis 1932. Dazu geben die Zahlen der amtlichen Statistik folgendes her: Von den 52.153 Genossenschaften Anfang 1929 verschwanden bis Ende 1932 – saldiert – 1,25%; von den 46.090 GmbH waren es 8,5% und von den 11.842 Aktiengesellschaften sogar 18,6%.⁶ Diese Zahlen sprechen deutlich genug: Die Genossenschaften wurden in der Weltwirtschaftskrise weitaus weniger in Mitleidenschaft gezogen als Kapitalgesellschaften. Nebenbei: Den genannten Zahlen ist zu entnehmen, dass es vor 1933 in Deutschland mehr Genossenschaften als GmbH gab. Heute entfällt auf rund 80 GmbH eine einzige Genossenschaft.

Zurück in die dreißiger Jahre: Seit Oktober 1934 mussten nun alle Genossenschaften Mitglied in einem Verband sein. Die Genossenschaften sollten also jetzt – folgt man der Argumentation von Verbänden und Kommentatoren – viel sicherer dastehen als zuvor. Wie entwickelte sich aber ihre Bestandszahl? Sinnvollerweise sollten dazu die Jahre 1935 (also nach Inkrafttreten der neuen Vorschrift) bis einschließlich 1938 herangezogen werden, also abermals vier Jahre. In diesem Zeitraum verminderte sich die Zahl der Genossenschaften um 4,5%.⁷ Das heißt, mit dem Anschlusszwang gesegnet, verschwanden in vier Jahren mehr als dreieinhalb Mal so viele Genossenschaften wie in den vier ärgsten Jahren der Krise. Hierbei

4 Vgl. Götz Pramann: *Die genossenschaftlichen Betreuungsverbände. Ein Beitrag zur Rechtsstellung der genossenschaftlichen Verbände.* Hamburg 1972, S. 30–42.

5 Vgl. Begründung zum Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes a.a.O. (Anm. 2).

6 Vgl. ausführlicher und mit Belegen unterlegt Kaltenborn a.a.O. S. 247ff.

7 Vgl. ausführlicher und mit Belegen unterlegt Kaltenborn a.a.O. S. 251f.

mögen auch viele Gründe eine Rolle gespielt haben, die außerhalb der wirtschaftlichen Lage dieser verschwundenen Genossenschaften lagen. Aber diese Entwicklung untermauert gewiss nicht die Sichtweise von Verbänden und Kommentatoren.

Also: Weder haben die Verbände die Forderung nach Anschlusszwang erhoben, noch mussten in der Weltwirtschaftskrise unverhältnismäßig viele Genossenschaften aufgeben. Aber welche Motive führten denn nun zum Anschlusszwang?

Die Novelle zum Genossenschaftsgesetz wurde formal von der Reichsregierung beschlossen und von Adolf Hitler als „Führer und Reichskanzler“ und dem Reichsjustizminister Gürtner unterschrieben. Zu ihrer Rechtskraft bedurfte es keiner parlamentarischen Mitwirkung mehr. Seit dem Ermächtigungsgesetz vom März 1933 waren Legislative und Exekutive in der nationalsozialistischen Reichsregierung zusammengefasst und nach dem Tod Hindenburgs (im August 1934) hatte Hitler auch noch die Funktion des Staatsoberhauptes übernommen. Es ist deshalb mehr als makaber, wenn in vielen Kommentaren Überlegungen darüber angestellt werden, was wohl „der“ Gesetzgeber mit seinem Gesetz erreichen wollte. Denn schon bei der flüchtigsten Betrachtung der politischen Szenerie von 1933/34 muss die Vorstellung als absurd erscheinen, dass die Nationalsozialisten, die seit der Machtübernahme am 30. Januar 1933 ohne Zögern daran gingen, mit aller Energie und aller Brutalität die eigenen Vorstellungen von Staat und Gesellschaft durchzusetzen, dass also ausgerechnet sie auf den lediglich sachbezogenen Wunsch der Genossenschaftsverbände nach Anschlusszwang so hilfsbereit reagiert hätten.

Tatsächlich war auch der Paragraph 54 des Genossenschaftsgesetzes Teil der nationalsozialistischen Politik der Gleichschaltung ab Januar 1933. Denn auch die Rechtspolitik war seit dem 30. Januar 1933 nationalsozialistisch ausgerichtet.⁸ Zu den erklärten Zielen der NSDAP gehörte es, das römische Recht durch ein deutsches „völkisches“ oder „Gemeinrecht“ zu ersetzen. Der Vorrang des privaten Rechts sollte überwunden werden. Hinsichtlich der Wirtschaft lautete die grundlegende Maxime: Führung und Aufsicht der Wirtschaft liegen beim Staat, die Verwaltung der Wirtschaft bei ihr selbst. Dazu benötigte man Organisationen, die es gestatten, wirtschaftliche Vorgänge zu führen und zu überwachen. Diesen Apparat fand man unter anderem in den bereits vorhandenen Vereinen und Verbänden der Wirtschaft.

Auf die Spitzenverbände hatte der nationalsozialistische Staat inzwischen ausreichend Möglichkeiten, auch hinsichtlich der Statuten und der perso-

8 Vgl. zum Folgenden: Pramann a.a.O. S. 29ff.

nellen Besetzung einzuwirken. Dazu gab es sehr rasch die entsprechenden Gesetze, zum Beispiel die Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom Januar 1934 oder das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft vom Februar 1934. Damit konnte – was die Genossenschaften betrifft – auch auf die Unterverbände Einfluss genommen werden. Sie – die Unterverbände – hatten der Verschärfung des Inhalts und Umfangs der Prüfung zu dienen. „Die Pflichtprüfung wurde für den nationalsozialistischen Staat ein Mittel zur Überwachung der wirtschaftlichen Vorgänge.“⁹ Sie diente also „in erster Linie der Volksgemeinschaft“ und nicht den Genossenschaftsmitgliedern und den Gläubigern. Die Wirtschaftsprüfer wurden – wie bei den Aktiengesellschaften – „Beauftragte der Volksgesamtheit“.

In einer anderen Arbeit über die Genossenschaften im Nationalsozialismus heißt es zu dieser Frage: „Die Nationalsozialisten schafften bestehende Institutionen nicht ab, sondern konzentrierten sich darauf, die Kerne der Institutionen zu verändern.“¹⁰ So sei etwa die politische Schulungsarbeit, also die Indoktrination mit nationalsozialistischer Ideologie, auf die verschiedenen Berufs- und Standesorganisationen der Handwerker und Händler konzentriert worden. Dazu mussten die Genossenschaftsverbände nicht selbst tätig werden. Denn es gab ausreichend organisatorische und personelle Verknüpfungen zwischen beiden Gruppen.¹¹

Eine Verordnung von 1936 trieb den Einbau der genossenschaftlichen Welt in den nationalsozialistischen Staat weiter. Es wurde die Einrichtung des öffentlich bestellten genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfers geschaffen. Eine staatlich bestimmte Hauptstelle überwachte die genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfer, „unbeschadet der Aufgaben der genossenschaftlichen Prüfungsverbände“, so wörtlich diese Verordnung. Es wurde alles getan, um die genossenschaftliche Selbstbestimmung aufzuheben. Der Paragraph 6 der Verordnung bestimmte schlicht, aber deprimierend folgenreich: „Juden sind von der Zulassung zur Fachprüfung ausgeschlossen.“ Und schließlich gab es noch den § 14: „Bei der Bestellung hat der Wirtschaftsprüfer folgenden Eid zu leisten: ‚Ich schwöre bei Gott, daß ich dem Führer und Reichskanzler *Adolf Hitler* unbedingten Gehorsam leisten werde [...]‘.“¹² Mit anderen Worten, *Hitler* war der oberste genossenschaftliche Wirtschaftsprüfer. Der Verrat an *Schulze* und an *Raiffeisen* war vollkommen. Essentieller Teil alles dessen war die aus nationalsozialistischem Geist geborene Zwangsmitgliedschaft.

⁹ Pramann a.a.O. S. 37.

¹⁰ Kuno Bludau: *Nationalsozialismus und Genossenschaften*. Hannover 1968, S. 36.

¹¹ Vgl. Bludau a.a.O. S. 37ff.

¹² *Verordnung über öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen*. Vom 7. Juli 1936. RGBl. I, Nr. 67.

Schon kurz nach der nationalsozialistischen Machtübernahme wurde eine „Akademie für Deutsches Recht“ gegründet. Ihr Präsident, *Hans Frank*, war zugleich Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz (und nach der Okkupation Polens dort Generalgouverneur; 1946 ist er im Internationalen Kriegsverbrecherprozess in Nürnberg wegen seines opferreichen Wütens zum Tode verurteilt worden).

Die Akademie für Deutsches Recht bildete zahlreiche Ausschüsse. Im Februar 1936 nahm dann auch der Ausschuss für Genossenschaftsrecht seine Arbeit auf. Die erste Sitzung des Ausschusses wurde von *Hans Frank* mit folgenden Worten eröffnet: „Die Akademie für Deutsches Recht hat vom Führer die Aufgabe erhalten, in Zusammenarbeit mit den für die Gesetzgebung zuständigen Stellen das nationalsozialistische Programm auf dem gesamten Gebiete des Rechts und der Wirtschaft zu verwirklichen.“ *Frank* sprach unverhohlen vom „Totalitätsanspruch des Nationalsozialismus, der, auf das Gebiet des Rechts übertragen, die Umformung aller Rechtsbegriffe im nationalsozialistischen Sinne bedeutet [...]“. ¹³

Nach vier Jahren, 1940, hatte dieser Ausschuss eine umfangreiche Denkschrift fertig gestellt. Zum Anschlusszwang heißt es darin: „Die den genossenschaftlichen Verbänden eröffnete Möglichkeit, von zentraler Stelle aus auf die Wirtschaftsführung der angeschlossenen Unternehmen Einfluß auszuüben und sie geschäfts- und wirtschaftspolitisch nach einheitlichen Gesichtspunkten auszurichten, ist in Zeiten, die die äußerste Anspannung und Zusammenfassung aller Wirtschaftskräfte erfordern, naturgemäß von erhöhter Bedeutung und befähigt die Genossenschaften in besonderem Maße zum Einsatz für die großen Ziele der völkischen Wirtschaft“. Ausdrücklich wird gesagt, schon die Novelle von 1934 sei „nach der neuen Rechts- und Wirtschaftsauffassung ausgerichtet“. ¹⁴

Nicht umsonst hieß es schon in der Begründung der Novelle: „Es bedarf der straffen Zusammenfassung der Prüfung aller Genossenschaften bei den zuständigen Prüfungsverbänden.“ ¹⁵ Mit anderen Worten: Sie diene dem Führerprinzip. Für *Schulze-Delitzsch* waren die Genossenschaften noch „Schulen der Demokratie“.

Dem Genossenschaftsausschuss der Akademie für Deutsches Recht gehörten auch *Johannes Lang* und *Ludwig Weidmüller* an, der eine Anwalt des DGV, der andere dessen Jurist. Diese Beiden, *Lang* und *Weidmüller*, haben 1938 die dreiundzwanzigste Auflage des traditionsreichen, von einem

¹³ Vgl. Werner Schubert u.a., (Hrsg.): *Akademie für Deutsches Recht 1933 – 1945. Protokolle der Ausschüsse. Bd. IV Ausschuss für Genossenschaftsrecht*. Berlin – New York 1989, S. 71.

¹⁴ *Hans Frank* (Hrsg.): *Das Recht der deutschen Genossenschaften. Denkschrift des Ausschusses für Genossenschaftsrecht der Akademie für Deutsches Recht. Vorgelegt von Walter Granzow. Tübingen 1940*, S. 107.

¹⁵ Vgl. Begründung zum Gesetz zur Aenderung des Genossenschaftsgesetzes a.a.O. (Anm. 2).

Freunde *Schulze-Delitzschs*, *Ludolf Parisius*, begründeten Kommentars zum Genossenschaftsgesetz veröffentlicht, in dem gesagt wird: „Ein neuer Abschnitt auch in der Geschichte des deutschen Genossenschaftsgesetzes begann mit der nationalen Erhebung des deutschen Volkes unter seinem Führer und Reichskanzler *Adolf Hitler* im Jahre 1933. Nationalsozialistisches Gedankengut fand seinen Ausdruck in mehreren umfangreichen Novellen zum Genossenschaftsgesetz, die von dem Willen des nationalsozialistischen Staates zu einer intensiven Weiterentwicklung des deutschen Genossenschaftsgesetz Zeugnis ablegen.“ Die Autoren zählen alle diese Novellierungen auf, auch das Gesetz vom Oktober 1934.¹⁶ Übrigens, die sechszwanzigste Auflage des Kommentars veröffentlichten sie 1951. Er war sorgfältig von allem Lob des Nationalsozialismus befreit, sprach aber immer noch vom „Anschlusszwang“.¹⁷

Zurück in die dreißiger Jahre: Im Zuge der Gleichschaltung auch der Genossenschaften wurden ihre verschiedenen Sparten unterschiedlichen Bereichen zugeordnet. Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP und Führer der Deutschen Arbeitsfront, *Robert Ley*, griff nach den Konsumgenossenschaften, später als Reichswohnungskommissar auch nach den Wohnungsgenossenschaften.

Adrian von Renteln wurde Präsident des DGV. Er wurde offiziell vom Reichswirtschaftsminister ernannt, der dem DGV 1936 eine neue Satzung gab, durch die der DGV „seine volle staatliche Anerkennung als oberste Prüfungs- und Überwachungsstelle“ der gewerblichen Genossenschaften erhielt.¹⁸ Wohlgemerkt: Der Staat gab dem DGV seine Satzung und der Verband war oberste Überwachungsstelle!

Richard Walther Darré, der Agrarpolitiker der NSDAP, wurde Reichslandwirtschaftsminister und Reichsbauernführer und übernahm in dieser Funktion die landwirtschaftlichen Genossenschaften. Alle bisher relevanten landwirtschaftlichen Organisationen wurden im so genannten „Reichsnährstand“ zusammengefasst.

Der Tiefpunkt der genossenschaftlichen Geschichte im nationalsozialistischen Deutschland dürfte durch eine Verordnung *Görings* erreicht worden sein, die – wie der DGV-Präsident schrieb – „große Freude bei den deutschen Genossenschaftlern“ auslöste. In dieser Verordnung hieß es: „Ein Jude kann nicht Mitglied einer Genossenschaft sein. Jüdische Mitglieder von Genossenschaften scheiden zum 31. Dezember 1938 aus. Eine beson-

¹⁶ Johannes Lang und Ludwig Weidmüller: *Das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Kleiner Kommentar von Ludolf Parisius und Hans Crüger*. 23., durchges. u. erg. Aufl. Berlin 1938, S. 11ff.

¹⁷ Johannes Lang und Ludwig Weidmüller: *Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Kleiner Kommentar*. 26., neubearb. u. erg. Aufl. Berlin 1951, S. 146.

¹⁸ Vgl. *Bludau a.a.O.* S. 47.

dere Kündigung ist nicht erforderlich.“¹⁹ Schon vom Juni 1938 stammte ein Plan der nationalsozialistischen Führung (nämlich von *Göring*, dem Reichsinnenminister *Frick*, dem Reichswirtschaftsminister *Funk*, dem Chef der Sicherheitspolizei *Heydrich*), im Zuge der generellen Enteignung von Betriebsvermögen in jüdischer Hand auch die „Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ sich anzueignen.²⁰

Das war die Konsequenz jener „völkischen“ Sichtweise auf die Genossenschaften, die die Akademie für Deutsches Recht pflegte und die von *Johannes Lang* und *Ludwig Weidmüller* mitgetragen wurde. Der Verbandszwang als Ausdruck des Führerprinzips bedeutete nichts anderes als die vollständige Aufgabe der genossenschaftlichen Prinzipien von Selbsthilfe, Selbstverwaltung, Selbstverantwortung und Freiwilligkeit. Die Genossenschaften waren Teil des totalitären Staates und einer vollständig reglementierten Wirtschaft und die genossenschaftlichen Organisationen waren williger Bestandteil des nationalsozialistischen Machtapparates. Von einer Genossenschaftsbewegung konnte keine Rede sein. Die genossenschaftliche Idee war – fast im wahren Sinn des Wortes – zum Teufel gegangen.

Mit dieser Vergangenheit hat sich das Genossenschaftswesen bis heute nicht auseinandergesetzt – wie die immer noch gängigen Gründe für die Einführung des Anschlusszwangs deutlich machen.

¹⁹ Vgl. *Bludau a.a.O.* S. 167.

²⁰ Vgl. *Hans Günter Hockerts und Hartmut Weber (Hrsg.): Akten der Reichskanzlei. Regierung Hitler 1933 – 1945. Bd. V 1938. München 2008, S. 447ff.*

Der „Altonaer Spar- und Bauverein“ im Ersten Weltkrieg - Vom Bau einer Wohnanlage in den Jahren 1912-1928

Am 4. Mai 1917 hätte der 1892 gegründete „Altonaer Spar- und Bauverein“ stolz sein 25jähriges Jubiläum feiern können. Das bis dahin Erreichte konnte sich sehen lassen. Die Baugenossenschaft hatte 5.556 Mitglieder, die für 6.739.729 Mark Geschäftsanteile gezeichnet hatten. 1903 Wohnungen waren seit 1892 in Altona-Nord, Ottensen und Bahrenfeld gebaut worden. Die Mieten der Genossenschaft lagen gut ein Drittel unter denen, die private Vermieter für wesentlich schlechtere Wohnungen forderten. 1912 waren die ersten Häuser an das neue Elektrizitätswerk des E-Werks „Untereibe“ angeschlossen worden. Beleuchtet wurden zunächst nur die Treppenhäuser. Mitglieder, die ihre Wohnung von Gas auf Elektrizität umstellen lassen wollten, bekamen von der Genossenschaft die Lampen gestellt. Im August 1914, als die Stadt Altona ihr 250jähriges Bestehen mit einer Gartenbauausstellung feierte, wurden die Vor- und Hinterhofgärten des Spar- und Bauvereins mit mehreren Preisen ausgezeichnet. Doch drei Jahre später, nach der Erfahrung des massenhaften Sterbens an der Front und dem Elend des ersten Hungerwinters in der Heimat, verboten sich weitere Jubiläumsfeiern. „Wer denkt aber in der ernsten Kriegszeit, die wir durchleben, in einer Zeit, in der das deutsche Volk gegen eine Überzahl von Feinden um sein wirtschaftliches und politisches Dasein ringen muß, an feiern? Wenn Hunderttausende mit Gut und Blut zur Verteidigung unseres Vaterlandes eintreten, geziemt uns kein fröhliches Fest“, hieß es 1917 im Geschäftsbericht für 1916, der als Jubiläumsschrift gestaltet war.¹

¹ *Geschäftsbericht für 1916, S. 5*

Die Finanzen des Vereins

Der Kriegsausbruch im August 1914 traf die Baugenossenschaft in mehrfacher Hinsicht. Sofort nach der Mobilmachung setzte ein Run auf die Spareinrichtung des „Altonaer Spar- und Bauvereins“ ein, die seit 1901 nicht nur Spargelder von Mitgliedern, sondern auch von deren Angehörigen annahm. Die Sparer fürchteten, so der Geschäftsbericht für 1916, dass der Staat die Spargelder beschlagnahmen würde, um den Krieg zu finanzieren, so dass sie in Notlagen nicht auf ihr Geld zugreifen könnten. Doch schon nach wenigen Tagen ebte der Run ab, nicht zuletzt, weil die Mitarbeiter der Spareinrichtung sie in „ruhiger und überzeugender Weise“ beruhigen konnten. Viele zahlten die abgehobenen Einlagen in den nächsten Tagen wieder ein.

Die Genossenschaft hatte bereits vor dem Krieg für einen solchen Fall vorgesorgt und mit einigen Großbanken vereinbart, dass diese gegebenenfalls bis zu 200 000 Mark gegen mündelsichere Kautionshypotheken von gleicher Höhe zur Verfügung stellten. Zusätzlich hatte sie für 100 000 Mark Staatspapiere gekauft, so dass ihr im Falle eines Runs 700 000 Mark bar zu Verfügung standen. Tatsächlich hoben die Mitglieder in den ersten Tagen nach der Mobilmachung nur 70 000 Mark ab. Im Oktober übertrafen die Einzahlungen bereits wieder die Abhebungen, so dass das Geschäftsjahr 1914 mit einer Zunahme der Einzahlungen um rund 266 000 Mark schloss.

Der Spar- und Bauverein ermunterte seine Mitglieder, Kriegsanleihen aufzunehmen und ging selbst mit gutem Beispiel voran. Bis 1916 nahm er für rund 1.500.000 Mark entsprechende Anleihen auf.² Daneben spendete der Verein großzügig an Altonaer Einrichtungen wie die Altonaer Kriegshilfe, das Rote Kreuz und die Diakonissenanstalt und beteiligte sich an Sammlungen für Weihnachtsgaben und ähnliches. Außerdem unterstützte er die Angestellten der Genossenschaft im besonderen Maße. „Alle diese Aufwendungen machte der Verein gerne im Interesse seiner Mitglieder und des Vaterlandes“, heißt es im Geschäftsbericht.³

Angesichts der ungewissen Zukunft musste der Vorstand das finanzielle Risiko der Baugenossenschaft kalkulierbar gestalten. Also wurde die aktuell größte Investition, der Bau einer neuen Wohnanlage mit 700 Wohnungen, Ein- und Dreizimmerwohnungen in Bahrenfeld, sofort nach Kriegsausbruch gestoppt.⁴ Dennoch vernachlässigte der Verein nicht die notwendigen Reparaturmaßnahmen an seinen Gebäuden – einerseits, um

² Geschäftsbericht für 1916, S. 18

³ Geschäftsbericht für 1916, S. 20

⁴ Realisiert wurden letztlich nur 582 Wohnungen.

sie in einem „normalen Zustand“ zu halten, andererseits im Interesse der Altonaer Wirtschaft. Das Handwerk klagte über immer weniger Aufträge. 1915 ließ der „Altonaer Spar- und Bauverein“ sogar „außergewöhnliche Arbeiten“ vornehmen. Im Verlauf des Krieges ließen diese Investitionen in die Bestandserhaltung allerdings deutlich nach.

Da viele Mitglieder zur Armee eingezogen wurden, fehlte in einem großen Teil der Familien jetzt der Ernährer. Aber auch die Familien, wo die Männer nicht eingezogen wurden, mussten mit zum Teil drastischen Einnahmeverlusten klarkommen. „Mietverluste kamen also und mußten ertragen werden“, heißt es im Geschäftsbericht.⁵ Immerhin übernahm die Stadt Altona zwei Drittel der Miete für Mitglieder, deren Ernährer „im Felde stand“. Der Höchstbetrag betrug 240 Mark; der Vermieter musste sich verpflichten, auf ein Drittel der Miete zu verzichten. Konnten Mitglieder ihre Miete nicht zahlen, weil der Mann arbeitslos geworden war – immer mehr Altonaer Handwerksbetriebe mussten Leute entlassen – sprang die „Altonaer Kriegshilfe“ mit einem entsprechenden Betrag ein, wiederum unter der Bedingung, dass auch der Vermieter auf einen Teil der Miete verzichtete. „Selbstverständlich behielt sich die Genossenschaft eine genaue Prüfung eines jeden Falles durch eine zu diesem Zweck eingesetzte Kommission vor“, betonte der Vorstand im Geschäftsbericht.⁶

1914, also in den ersten fünf Kriegsmonaten, betrug der Verlust der Genossenschaft 10.584 Mark. Zwar verfügte sie über einen Hilfsreservefonds von annähernd 50.000 Mark, aber diesen wollte sie nicht antasten. Also entschied man sich, die Abschreibungen während der Kriegsjahre auf ein halbes Prozent zu beschränken, um den Verlust zu decken. 1915 betrug der Mietausfall an die 32.000 Mark, 1916 rund 31.000 Mark.

Der Bau des „Schützenblocks“

Schon nach dem Bau der ersten Häuser kurz nach Gründung des Vereins im Jahre 1892 trübte sich das anfangs gute Verhältnis zwischen der Stadt Altona und der Genossenschaft ein. Die Grundeigentümer, die in der Stadtverordnetenversammlung die überwältigende Mehrheit der Abgeordneten stellten, erreichten, dass die Stadt das Emporkommen der Genossenschaft behinderte. So verkaufte sie dem Verein keine städtischen Flächen mehr, so dass dieser sich auf dem privaten Grundstücksmarkt umschauchen musste, auf dem Grundstücke ungleich teurer gehandelt wur-

⁵ Geschäftsbericht für 1916, S. 18

⁶ Geschäftsbericht für 1916, S. 19

den. Die Reihe der Schikanen setzte sich fort. So sollte die Steuerlast der Genossenschaft, die sich bislang an den tatsächlich erzielten Mieteinnahmen orientierte, erhöht werden, indem die Altonaer Durchschnittsmiete zur Berechnungsgrundlage gemacht wurde. Auf dem privaten Wohnungsmarkt wurden Mieten verlangt, die ein Drittel über denen des Spar- und Bauvereins lagen. Um die Steuerforderungen der Stadt beglichen zu können, hätten die Mieten um 50 Mark pro Jahr erhöht werden müssen. Der Verein beschwerte sich in Berlin beim Ministerium für Handel und Gewerbe und suchte sein Recht auch vor Gericht. Die Richter gaben der Genossenschaft zwar Recht, aber die Stadt ignorierte das Urteil. Schließlich einigte man sich auf einen Kompromiss, der auf Mieterhöhungen zwischen zehn und 20 Mark hinauslief.

Doch Altona ließ nicht nach, die Genossenschaft einzuschränken. Eine zwischen 1901 und 1913 gebaute Wohnanlage mit 600 Wohnungen in Bahrenfeld – das „Bahrenfelder Dreieck“ – durfte nicht als fünfstöckige „Arbeitersiedlung“ gebaut werden. Die Stadt verlangte eine aufgelockerte, bürgerlich anmutende „Gartenstadt-Siedlung“ mit aufwändigem neobarockem Fassadenschmuck. Es wurden weniger und teurere Wohnungen gebaut als ursprünglich geplant. Immer wieder suchte und fand der Verein Unterstützung bei den Gerichten, der Provinz-Regierung in Schleswig und der Landesregierung in Berlin, wenn die Stadt Altona ihm wieder einmal zu hart zusetzte.⁷ „Es gereichte in diesen Jahren dem Verein zum Troste, daß Mitglieder der königlichen Staatsregierung ihn ständig durch Anregungen und Ratschläge unterstützten.“⁸

Das alles änderte sich 1909, als mit Bernhard Schnackenburg ein liberaler Oberbürgermeister (1909–24) die Leitung der Stadt übernahm, der klare Vorstellungen von der notwendigen städtebaulichen Entwicklung Altonas hatte, damit die Stadt sich neben der Metropole Hamburg behaupten konnte. In seiner städtebaulichen Konzeption waren auch industrienahen Arbeitersiedlungen vorgesehen. Neben dem Kleinwohnungsbau für Arbeiter sah Schnackenburg für kleinbürgerliche Bevölkerungsschichten einen gehobenen Wohnungsbau vor, um Neubürger zu gewinnen. Die neue Bauordnung wich von der bis dahin üblichen Blockrandbauung ab. Sie sollte nur noch in Ausnahmefällen und in bestimmten Gegenden – vorwiegend in industrienahen Quartieren – erlaubt sein. Der Bau von „Mietskasernen“ in den üblichen Dimensionen sollte untersagt werden.

Eine gute Nachricht für den „Altonaer Spar- und Bauverein“, der jetzt wieder hoffen durfte, städtische Flächen erwerben zu können. Altona hat-

7 Zum zerrütteten Verhältnis des Spar- und Bauvereins zur Stadt Altona siehe Stahncke, Holmer: *Eine Genossenschaft und ihre Stadt. Die Geschichte des Altonaer Spar- und Bauvereins.* – Altona 2012, S. 41ff.

8 *Geschäftsbericht für 1916*, S. 17

te in den 1880er-Jahren unter Oberbürgermeister Franz Adickes (1883–90) im großen Stil Land aufgekauft, um dieses der Bodenspekulation zu entziehen und es bei Bedarf gezielt an den Markt bringen zu können.⁹ Schnackenburg setzte diese Bodenpolitik fort, so dass Altona unter den deutschen Kommunen zu den größten Landbesitzern gehörte.¹⁰ 1911 war es soweit, der „Altonaer Spar- und Bauverein“ konnte erstmals seit gut 20 Jahren im Stadtteil Bahrenfeld wieder ein städtisches Grundstück erwerben. „Heute sitzt in der städtischen Verwaltung eine Reihe von Männern mit in sozialer Hinsicht weitschauendem Blick. Der Verein kann sich seiner Tätigkeit in Ruhe widmen“, hieß es 1917 in der Jubiläumsschrift.¹¹ Der Grund- und Boden in Bahrenfeld lag weit außerhalb der Stadt in der Nähe einer Industriebahnstrecke. Allerdings waren die Fabriken in Bahrenfeld und Ottensen zu Fuß zu erreichen.

1911 lobte der Spar- und Bauverein einen offenen Architektur-Wettbewerb für dieses Großprojekt mit geplanten 700 Wohnungen aus. Als Vorgabe für die 31 teilnehmenden Architekten galt ein Muster-Grundriss, den der Aufsichtsratsvorsitzende „Oberlehrer“ Heinrich Lippelt Anfang 1900 für den sogenannten Barnerblock entworfen hatte und der seitdem als verbindlich für die Bauten des Spar- und Bauvereins galt. Grundstücke wurden nur gekauft, wenn sich auf ihnen Gebäude errichten ließen, die dem Lippelt’schen Grundriss entsprachen. Dieser erwies sich zwar als „rentierlich“, architektonisch aber ließ er zu wünschen übrig. Die Wohnungsgrundrisse nutzten den zur Verfügung stehenden Raum nicht optimal, und die rückwärtigen Fassaden erinnerten an die berüchtigten Hamburger Schlitzbauten mit ihren Vor- und Rücksprüngen. Dabei wurden in Ottensen damals noch viele Wohnhäuser nach Kopenhagener Muster mit glatten rückwärtigen Fassaden und entsprechend helleren Zimmern gebaut.

Dem Spar- und Bauverein müssen die Mängel des Lippelt’schen Grundrisses aber bekannt gewesen sein, denn in der Ausschreibung hieß es ausdrücklich: „Der beigegebene Grundriss stellt nach den Erfahrungen des Vereins die zweckmäßigste Ausnutzung des Bauterrains dar. Er soll jedoch nicht als unabänderlich gelten. Unter der Voraussetzung, daß die Zahl und Größe der Wohnungen und die Zahl der Zimmer nicht vermindert und die zu bebauende Fläche nicht größer wird, sind andere als die angedeuteten Vor- und Rücksprünge zulässig; auch darf die Privatstraße

9 Stahncke, Holmer: *Altona. Geschichte einer Stadt.* – Hamburg 2014, S. 211ff.

10 Tybusch, Kurt: *Die kommunale Bodenpolitik der Stadt Altona in den letzten 40 Jahren.* – Hamburg, Diss 1926, S. 88.

11 Geschäftsbericht für 1916, S. 17.

anders ausgeführt und der Grundriss abgeändert werden.“¹² Da das Verhältnis der Genossenschaft zu den städtischen Behörden sich in den vergangenen Jahren wieder verbessert hatte, gestand sie in der Auslobung noch weitere Befreiungen zu. „Maßgebend für die Neubauten ist die Bauordnung der Stadt Altona. Für Überschreitungen derselben, die einen wirklichen architektonischen Erfolg gewährleisten und im Wege des Dispenses gestattet werden können, darf mit Dispens seitens der Baupolizeibehörde im weitesten Maße gerechnet werden.“ Der Genossenschaft waren bei mehreren Baumaßnahmen Befreiungen von bestehenden Bauvorschriften gewährt worden. Beispielsweise durfte sie die Küchen zur Hof- und nicht zur Straßenseite legen, und sie durfte auch mehr als 50 Prozent eines Grundstückes bebauen.¹³

Den anonymen Wettbewerb gewann der Altonaer Architekt Hans Meyer. Er hatte auch schon am Bau des neo-barocken „Bahrenfelder Dreiecks“ mitgewirkt. Sein Entwurf, wie auch die der anderen Preisträger, sahen Backsteinbauten im modernen Heimatschutzstil vor. Sie hatten aufmerksam wahrgenommen, dass die Genossenschaft die zuletzt errichteten Gebäude im „Bahrenfelder Dreieck“, in diesem Stil errichtet hatte. Architekten waren Winand & Zöllner aus Altona. „Man habe versucht“, so der Vorstand im Geschäftsbericht für 1910, „auf moderne Weise ohne viel Schmuck durch schöne Linien, Formen und Farben dem Auge wohlzutun und den Eindruck der Vornehmheit und zugleich der Gemütlichkeit zu erwecken.“¹⁴

Hans Meyer ließ sich bei seinem Entwurf für den „Schützenblock“ (benannt nach der Schützenstraße), anders als seine Konkurrenten, von neobarocken Formen inspirieren – besonders bei der Gestaltung der Hausgiebel und Erker. Das kam beim Vorstand des Spar- und Bauvereins an. Neben der Massenverteilung wurde in der Preisbegründung der Jury – in der auch Oberbürgermeister Schnackenburg saß – besonders die Fassadengestaltung hervorgehoben.

Die bedeutendste Innovation für den Spar- und Bauverein war aber, dass Hans Meyer neue Grundrisse entwarf und der Lippelt'sche Grundriss ein für alle Mal ad acta gelegt wurde. Meyers Wohnungsgrundrisse erlaubten erstmals auch glatte Fassaden zur Hofseite. Meyer wurde in den nächsten Jahrzehnten der „Hausarchitekt“ der Genossenschaft.

Mit dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs wurden die Arbeiten auf der Großbaustelle eingestellt.

¹² Fassadenentwürfe des Altonaer Spar- und Bauvereins. – In: *Deutsche Konkurrenzen vereinigt mit Architekturkonkurrenzen*, hrsg. v. Professor A. Neumeister. – Berlin 1912, Heft 323, Bd. XXVII, Heft 11, S. 19.

¹³ Stabncke, *Eine Genossenschaft und ihre Stadt*, S. 40.

¹⁴ *Geschäftsbericht für 1910*, S. 5.

Abschluss der Bauarbeiten in der Weimarer Republik

Ende 1918, noch im Krieg, nahm der Spar- und Bauverein die Planungen für den Weiterbau wieder auf – „auf Drängen der Stadtverwaltung auf Mithilfe an der Beseitigung der herrschenden Wohnungsnot“.¹⁵ 128 Wohnungen sollten fertiggestellt werden. Doch das war leichter gesagt als getan. Das Baumaterial war knapp und teuer, und in den Bestandsgebäuden der Genossenschaft machte sich der Investitionsstau der vergangenen Kriegsjahre bemerkbar. Außerdem war die Mehrzahl der Häuser noch nicht elektrifiziert. Doch die Massen der demobilisierten, jungen Soldaten, die Anfang 1919 nach Altona zurückströmten, und die Familien gründen und nicht wieder bei ihren Eltern wohnen wollten, ließen der Genossenschaft keine Wahl. Doch zunächst einmal musste die Genossenschaft angesichts der Preissteigerungen die Mieten erhöhen. Neben den knappen Geldmitteln wurde der Materialmangel für die gesamte Zeit der Weimarer Republik zu einem Dauerbrenner für die Genossenschaft. Kreativität war gefragt. So beteiligte sich der Spar- und Bauverein an einer Ziegelei.¹⁶

Bis 1923 – dem Jahr der Hyperinflation, die schlagartig die Arbeiten auf der Baustelle beendete – konnten mit Unterstützung der Stadt Altona drei Wohnblöcke mit 17 Treppenhäusern und 128 Zwei- und Dreizimmerwohnungen fertiggestellt werden.¹⁷ Die Vergabe der Arbeiten wurde von einem Gremium geregelt, in dem vier Vertreter der Stadt und drei des Spar- und Bauvereins saßen. Ende 1922 konnte die Genossenschaft wegen der Inflation kein Geld mehr aufbringen. Der Bau wurde stillgelegt; man hatte vom neuen Bauabschnitt nur die Keller fertigstellen können. Jetzt griff die Stadt ein und stellte diesen Bauabschnitt mit 46 Wohnungen auf eigene Rechnung fertig. 1927 kaufte der Spar- und Bauverein diesen Gebäudeabschnitt von der Stadt zurück.¹⁸

Erst mit der Einführung der Hauszinssteuer 1924 konnten Bauvorhaben dieser Dimension wieder halbwegs verlässlich finanziert werden. Für die Verteilung der Hauszinssteuer, ohne die niemand bauen konnte, war die Stadt Altona verantwortlich. Praktisch bedeutete das, dass private Bauherren gar nichts bekamen, das 1922 gegründete kommunale Wohnungsunternehmen SAGA den Löwenanteil und die Baugenossenschaften – darunter auch einige Neugründungen – den Rest. Anders als die SAGA erhielt der Altonaer Spar- und Bauverein aber nicht nur Mittel aus der Hauszinssteuer, er musste sie auch zahlen – auf alle vor 1919 errichteten Gebäude.

¹⁵ Geschäftsbericht für 1919.

¹⁶ G.m.b.H. Ziegeleibetrieb Elmschenhagen, der Geschäftsanteil betrug 100 Mark. Stahncke, *Eine Genossenschaft und ihre Stadt*, S. 59.

¹⁷ Das Reich beteiligte sich mit 219 466 RM an dem Bau, Altona mit 100 631 Mark (Goldmarkwert).

¹⁸ Stahncke, *Eine Genossenschaft und ihre Stadt*, S. 61.

1924 starb der liberale Oberbürgermeister Bernhard Schnackenburg. Neuer Oberbürgermeister wurde der Sozialdemokrat Max Brauer (1924–33), der seit 1919 das Amt des Bürgermeisters innehatte. Max Brauers neuer Bausenator wurde Gustav Oelsner, der sich durch eine Studie zur städtebaulichen Entwicklung der an Hamburg angrenzenden preußischen Städte Altona, Wandsbek und Harburg einen Namen gemacht hatte. Max Brauer und Oelsner hatten den Arbeiterwohnungsbau auf ihre Fahnen geschrieben. Am liebsten hätten sie einen Ring von Gartensiedlungen um Altona gelegt, doch dafür fehlten ihnen die Mittel und die Mehrheit in der Stadtverordneten-Versammlung. Die mehrgeschossigen Wohnbauten der Ära Oelsner waren sämtlich im Stil des Neuen Bauens errichtet. Flache Dächer (die Satteldächer waren in der Minderzahl), klare Linienführung und ineinander geschobene Kuben kennzeichneten den Wohnungsbau, kennzeichneten die Oelsner-Bauten und die anderer Architekten dieser Zeit.

Neben diesen modernen Bauten nahm sich der halbfertige Schützenblock altmodisch aus. Dieses Fossil aus der Kaiserzeit repräsentierte das alte Altona, nicht das moderne Altona. Das hätte den „Altonaer Spar- und Bauverein“ eigentlich stören müssen, hatte er doch in den vergangenen Jahrzehnten zur architektonischen Avantgarde in Altona gezählt. Doch der in die Jahre gekommene Genossenschaftsvorstand störte sich in keiner Weise daran. In ihm saßen noch die Gründungsmitglieder, die sich mit der modernen Architektur nicht anfreunden konnten. Flache Dächer und kleine Küchen anstelle der bewährten Wohnküche waren ihnen fremd. Modern sein bedeutete für sie lediglich, technisch auf dem Stand der aktuellen Entwicklung zu sein. Ihr Slogan in diesen Jahren lautete „Modern und doch gemütlich“. Gemütlich fanden sie die Oelsner-Bauten nicht. Dass Gustav Oelsner direkt neben dem Schützenblock einen modernen Fachdachbau hinstellen ließ, irritierte sie kaum.

Als das „Bauvorhaben Schützenblock“ 1928 endlich mit 582 Wohnungen abgeschlossen war, machte der Spar- und Bauverein sich gleich an den Bau weiterer Häuser und sogar an den eines großen Wohnblocks. Doch sie wurden alle im Stil des Neuen Bauens errichtet. Anders hätte man wohl auch weder städtische Grundstücke noch eine Bauerlaubnis erhalten.

Das Genossenschaftswesen in Ostmitteleuropa im Ersten Weltkrieg

Einleitung

Spricht man in Deutschland über den Ersten Weltkrieg, dann denkt man in erster Linie an die Westfront, die nach wenigen Wochen erstarrte und wo unzählige Soldaten ihr Leben in den sinnlosen Schlachten ließen. Die Ereignisse an der Ostfront sind demgegenüber eigenartig verschwommen oder gar unbekannt. Hier waren die Kämpfe nicht weniger erbittert, nicht weniger Menschen verloren ihr Leben. Nach einem raschen Vordringen russischer Truppen ins österreichische Galizien und der Einnahme Lembergs erstarrte die Front in den Karpaten, und erst im Frühjahr 1915 konnte die zarische Armee dank deutscher Hilfe, die nach der Schlacht an den Masurischen Seen möglich wurde, zurückgedrängt werden. Schrittweise gelang es den österreichischen und deutschen Verbänden, russisches Herrschaftsgebiet zu erobern. Am 5. November 1916 proklamierten Deutschland und Österreich das Königreich Polen, das auf dem Territorium des russischen Teilungsgebiets entstand, und bis Mitte 1918 hatten sie – nicht zuletzt dank der Februarrevolution und des Oktoberumsturzes der Bolschewiki in Russland – weite Teile der Ukraine besetzt. Da die Kriegshandlungen somit erheblich größere Gebiete erfassten als an der Westfront, waren auch größere Gebiete von Zerstörungen betroffen: Weite Teile Polens – Zentralpolen, Ostpolen, der polnische Südosten – waren von den Kämpfen erfasst und verwüstet. Weniger exponierte Teile Ostmitteleuropas – Böhmen und Mähren, Westpolen – erlitten keine unmittelbaren Zerstörungen, aber auch hier litt die Wirtschaft unter dem Krieg und seinen Folgen: um eine größtmögliche Mobilisierung von Ressourcen zu erreichen, führten die Behörden Kontrollen ein und griffen sogar zu Zwangsmaßnahmen wie Requirierungen.

Für das am Vorabend des Ersten Weltkriegs gut entwickelte Genossenschaftswesen in Ostmitteleuropa waren die Folgen des Krieges ein tiefer Einschnitt, denn infolge der Kriegshandlungen erlitten viele Genossenschaften erhebliche materielle Verluste – Zerstörung ihrer Geschäftsbäude, Raub und Ausplünderung ihrer Tresore, Verlust ihrer geschäftlichen Dokumentation. Aber auch die Umstellung auf die Kriegswirtschaft hinterließ ihre Spuren: staatliche Fördermittel gingen verloren, oft musste die Produktion umgestellt werden, und zahllose Genossenschaften mussten schließen. Zugleich aber eröffnete der Krieg auch Chancen für das ostmitteleuropäische Genossenschaftswesen, da Teile von ihm – vor allem die Konsumgenossenschaften – dank ihrer gut entwickelten Strukturen in die Produktion und Distribution von Gütern eingespannt wurden und seit Ende 1917 in den Kreisen der polnischen Genossenschaftler Ideen für die staatliche Unabhängigkeit und die Rolle des genossenschaftlichen Sektors in dem zu gründenden polnischen Staat diskutiert wurden.

In meinem kurzen Aufsatz behandle ich die Entwicklung des Genossenschaftswesens im östlichen Mitteleuropa im Ersten Weltkrieg. Ich werde dabei insbesondere nach den Folgen des Krieges für die Genossenschaften fragen. Um die Entwicklung während des Ersten Weltkriegs bewerten zu können, werde ich zunächst die Ausgangsbedingungen am Vorabend des „Großen Krieges“ darstellen. Im daran anschließenden Hauptteil werde ich die wichtigsten Entwicklungen in den Jahren 1914 bis 1918 präsentieren. Abschließend werde ich einen kurzen Ausblick auf die Jahre nach dem Ersten Weltkrieg geben, da sich in den ersten Jahren die Zerstörungen und die Folgen der Staatswirtschaft maßgeblich auf die Entwicklung auswirkten, und meine Ergebnisse zusammenfassen. In meiner Darstellung werde ich mich auf die polnischen Länder konzentrieren, die stärker vom Krieg betroffen waren als etwa Böhmen und Mähren.

Das ostmitteleuropäische Genossenschaftswesen am Vorabend des Ersten Weltkriegs

Für die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Ostmitteleuropa bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs waren vor allem zwei Faktoren maßgeblich: Zum einen standen Länder wie Polen, Böhmen und Mähren usw. unter der Herrschaft der drei Imperien Preußen-Deutschland, Österreich-Ungarn und Russland. Dies bedeutete, dass die wirtschaftliche Entwicklung in den einzelnen Regionen in den Grundzügen der des jeweiligen „Mutterlandes“ folgte. Zum anderen waren Wirtschaft und Gesellschaft im Vergleich zum Westen unterentwickelt. Während sich in

westlich gelegenen Regionen nämlich eine Industrialisierung vollzog und sich mit ihr auch die gesellschaftlichen Strukturen ausdifferenzierten, blieb Ostmitteleuropa weitgehend agrarisch geprägt und gegenüber dem Westen in der Entwicklung zurück. Nur Böhmen sowie einzelne Industrieregionen wie die um Lodz bildeten eine bedeutende Ausnahme. Böhmen blieb ungeachtet seiner Entwicklung zu einer industriellen Kernregion der Habsburgermonarchie zwar ebenfalls landwirtschaftlich geprägt, doch hielt die Modernisierung der Landwirtschaft hier mit der im Westen Schritt, was sich auch im Formenreichtum des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens niederschlug.

Im Zeitalter der Industrialisierung wandelten sich die wirtschaftlichen Strukturen, und die Provinzen integrierten sich in die Gesamtkonemie des jeweiligen Staates. So modernisierte sich die Landwirtschaft des preußischen Teilungsgebietes Polens seit den Agrarreformen des frühen 19. Jahrhunderts kontinuierlich, und in der zweiten Jahrhunderthälfte entstand auch ein modernes, ökonomisch gesundes und organisatorisch geschlossenes polnisches Genossenschaftswesen; die Region blieb gleichwohl eine agrarische Peripherie, deren Wirtschaft auf die sich industrialisierenden Gegenden Preußen-Deutschlands hin orientiert war. Die Genossenschaften folgten fast ausnahmslos dem Modell Schulze-Delitzschs, Konsumgenossenschaften entstanden praktisch nicht.

Auch das zu Österreich gehörende, von Polen, Ukrainern und Juden bewohnte Galizien blieb vor dem Ersten Weltkrieg eine Peripherie; hier allerdings war die Landwirtschaft dadurch geschwächt, dass die Erbgüter zur Zersplitterung bäuerlichen Grundbesitzes führten und „Zergewirtschaften“ mit einer Nutzfläche von unter zwei Hektar einen großen Teil der Betriebe ausmachten – solche Betriebe also, deren Besitzer kaum mehr als Subsistenzwirtschaft betreiben konnten. Die Entwicklung des Genossenschaftswesens orientierte sich auch hier an den mitteleuropäischen Vorbildern und nahm seit den 1890er Jahren, gestützt auf die Verbreitung des Raiffeisenschen Modells, einen Aufschwung, allerdings war es „staatsnah“: Anders als im preußischen Teilungsgebiet, wo die polnische Bevölkerung in einem Abwehrkampf gegen die staatliche Entnationalisierungspolitik stand, dominierten die Polen in der „Autonomieperiode“ seit den späten 1860er Jahren auch politisch. Das „Biuro Patronatu dla Spółek Oszczędności i Pożyczek“ (Büro des Patronats für Spar- und Kreditgenossenschaften) beim Landesausschuss betrieb unter der Leitung des Polen Franciszek Stefczyk (1861-1924) gezielt die Verbreitung ländlicher Darlehensgenossenschaften.

Im russisch beherrschten Kongresspolen wiederum war die Entwicklung differenziert: Einerseits wurden Städte wie Warschau und Lodz zu wich-

tigen industriellen Zentren, andererseits blieben die übrigen Regionen erheblich in der Entwicklung zurück, und auch die Landwirtschaft blieb unterentwickelt. Das Kreditwesen war schwach ausgeprägt, und die genossenschaftliche Entwicklung war durch die restriktive russische Politik behindert; erst nach der Revolution von 1905 setzte sie auf breiter Grundlage ein. Infolge der behördlichen Behinderung der Verbandsbildung bestand in diesem Gebiet nach dem Weltkrieg eine Vielzahl an „wilden“ Genossenschaften fort, die keinem Verband angehörten und den polnischen Genossenschaftern, die nach einer Zentralisierung und der Schaffung starker Verbände strebten, ein Dorn im Auge waren.

In den österreichischen Provinzen Böhmen und Mähren schließlich entwickelte sich seit den 1850er Jahren ein starkes und gesundes Genossenschaftswesen, welches – wie im übrigen Ostmitteleuropa – nach ethnischen Kriterien weitgehend getrennt war: Die genossenschaftlichen Verbände und Wirtschaftszentralen verstanden sich als nationale Einrichtungen und finanzierten zahlreiche nationale Projekte. Neben einem starken tschechischen und deutschen Kreditgenossenschaftswesen in Böhmen und in Mähren, welches eng mit den Parteien verwoben war, entwickelte sich in den Industriegebieten ein dynamisches Konsumgenossenschaftswesen, in dem die Sozialdemokratie über wesentlichen Einfluss verfügte. Neben Konsum- und Kreditgenossenschaften gab es zahlreiche Lagerhaus-, Bewässerungs- und Elektrizitätsgenossenschaften. Gab es 1892 noch 12 tschechische und 50 deutsche Genossenschaften in Böhmen, Mähren und Schlesien, bestanden 1912 bereits 2.894 tschechische und 1.096 deutsche Genossenschaften mit 251.341 bzw. 131.300 Mitgliedern.

Das ostmitteleuropäische Genossenschaftswesen im Ersten Weltkrieg

Der Ausbruch des Ersten Weltkriegs war ein schwerer Schlag für das ostmitteleuropäische Genossenschaftswesen, da er die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung und das Wachstum bremste, die Geschäftstätigkeit der Genossenschaften einschränkte und die grenzüberschreitenden Kontakte wenn nicht unterband, so doch erheblich einschränkte. In Polen, wo die Genossenschafter enge grenzüberschreitende Kontakte gepflegt hatten, dauerte dieser Zustand sogar bis zum Ende des Krieges gegen Sowjetrußland im März 1921. Hinzu kam die verschärfte Pressezensur, die mal mehr, mal weniger in die Arbeit der Genossenschaftspresse eingriff.

Die schwierigste Zeit für das Genossenschaftswesen waren die ersten Kriegsmonate – die Zeit der Umstellung von der Friedens- auf die Kriegs-

wirtschaft. In Kongresspolen war die Lage besonders schwierig – hier stellte die Post große Teile ihrer Dienstleistungen für Privatpersonen und Unternehmen ein; sie nahm zum Beispiel keine Brief- und Paketsendungen mehr entgegen, bediente keine Zeitschriftenabonnenten und führte keine Banküberweisungen mehr durch; private Telefongespräche waren oft unmöglich. Durch die militärische Nutzung von Schienenwegen und Straßen kam der zivile Personen- und Gütertransport weitgehend zum Erliegen. Viele junge Männer wurden zum Militär eingezogen oder meldeten sich freiwillig an die Front – hierdurch wurde auch die Landwirtschaft schwer getroffen. In vielen Städten brach Panik aus, die Menschen kauften die Geschäfte leer und zogen ihr Ersparnis aus Kreditgenossenschaften und Banken ab. In vielen Fällen brach der Kontakt der Verbände mit den ihnen angeschlossenen Genossenschaften ab. Durch das Zusammentreffen aller dieser Entwicklungen wurde das Genossenschaftswesen in ganz Ostmitteleuropa schwer getroffen. Zwar gewöhnten sich die Menschen mit der Zeit an die neue Situation und wurden die Schwierigkeiten der ersten Kriegsmonate überwunden. Doch ging insgesamt die Produktion der Landwirtschaft durch die Einberufungen zum Militär erheblich zurück und wurde der Import aus anderen Ländern aufgrund des Kriegs zur See erheblich erschwert. Die Lebensmittel wurden daher rationiert, und es entstand ein Schwarzmarkt, auf dem die knappen Güter zu hohen Preisen verkauft wurden. Stellenweise kam es zu Hungerunruhen, etwa in Warschau.

Generell war der Krieg keine gute Zeit für eine politische Betätigung. Zumeist scharten sich die Politiker hinter den Regierungen und beschränkten ihre Aktivitäten freiwillig oder infolge der verschärften polizeilichen Bestimmungen; eine oppositionelle Tätigkeit war kaum möglich. Dies galt auch und insbesondere für Sozialisten und nationale Politiker, etwa der Polen und der Tschechen. Erst als sich in den letzten beiden Kriegsjahren eine allgemeine Kriegsmüdigkeit breit gemacht hatte und Friedensfühler ausgestreckt wurden, wurden auch quasi-politische Aktivitäten wieder möglich, die in den polnischen Ländern in den genossenschaftlichen Foren geäußert wurden. Dies überrascht nicht, waren die führenden Genossenschafter im östlichen Mitteleuropa doch zumeist auch patriotisch gesinnt und – wo möglich – Mitglieder und Aktivisten politischer Parteien. Die Mehrzahl der Genossenschafter hoffte, den Krieg überdauern zu können und später – möglicherweise in einem eigenen Staat – die genossenschaftliche Arbeit wiederaufnehmen bzw. fortführen und weiterentwickeln zu können.

Dabei hatte der Krieg unterschiedliche Konsequenzen für die einzelnen Sektoren des Genossenschaftswesens: Während das landwirtschaftliche

Genossenschaftswesen einschließlich der Kreditgenossenschaften eine schwere Zeit durchmachte, war der Krieg für die Konsumgenossenschaften eine Chance: Da die Behörden ein verstärktes Interesse an der Sicherstellung der Versorgung mit Grundnahrungsmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs hatten, banden sie die Konsumgenossenschaften aufgrund ihrer ausgebauten Verteilungsstrukturen in die Versorgung ein und betrauten sie mit wichtigen Aufgaben in diesem Bereich. Damit wuchs einerseits die Bedeutung des Konsumgenossenschaftswesens, andererseits geriet es in Abhängigkeit vom Staat. Im russischen Teilungsgebiet Polens stieg die Zahl der dem „Warschauer Verbands der Konsumvereinigungen“ (Warszawski Związek Towarzystw Spożywczych) angeschlossenen Konsumgenossenschaften von 274 im Jahre 1913 über 301 im Jahre 1916 auf 462 im Jahre 1918, wobei im gleichen Zeitraum der Umsatz des Verbandes von 4.162.000 zunächst auf 3.040.000 zurückging, dann aber auf 11.376.000 Mark stieg.

Seit Ende 1916 begannen sich allen Bereichen des polnischen Genossenschaftswesens neue Perspektiven zu eröffnen: Nachdem deutsche und österreichische Truppen im Sommer 1915 weite Teile Polens besetzt und ein Besatzungsregime errichtet hatten, proklamierten der deutsche und der österreichische Kaiser am 5. November 1916 das Regentschaftskönigreich Polen, welches von Kalisz im Westen bis zur Linie Łomża-Siedlce-Lublin-Zamość im Osten reichte. Man bereitete den Aufbau einer polnischen Armee vor, die auf den polnischen Legionen basieren sollte und berief am 12. September 1917 einen Regentschaftsrat ein, der eine Regierung einsetzte. Bald darauf wurden Kommunalwahlen durchgeführt. Zwar bestand wechselseitiges Misstrauen zwischen der polnischen und der deutschen bzw. österreichischen Seite, doch nutzten polnische Aktivisten die gebotenen Chancen zur Wiederaufnahme und Intensivierung gesellschaftlicher Aktivitäten. Unter ihnen waren viele polnische Genossenschafter.

Insbesondere das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen nahm in der Zeit des Königreichs Polen eine positive Entwicklung, da die Regierung ein großes Interesse an dessen Aufbau erkennen ließ. So wurden bei einigen Ministerien spezielle Abteilungen für Genossenschaftswesen eingerichtet, Zahlen über den Entwicklungsstand des Genossenschaftswesens und seiner Zweige erhoben und Rechtsakte für seine Regulierung vorbereitet. In diesem Zusammenhang wurden auch polnische Genossenschafter konsultiert. Im russischen Teilungsgebiet, welches den Kern des Königreiches bildete, gab es nämlich – wie weiter oben erwähnt – kein Genossenschaftsgesetz, und neue Genossenschaften wurden auf der Grundlage von Musterstatuten gegründet.

Vergleichbar war die Lage im genossenschaftlichen Verbandswesen: Auch hier hatten die zarischen Behörden die Gründung von Verbänden nicht erlaubt, da sie eine zu weitreichende gesellschaftliche Autonomie der polnischen Bevölkerung fürchteten. Die Behörden genehmigten lediglich die Gründung der „Bank der Genossenschaftlichen Vereinigungen“ (Bank Towarzystw Spółdzielczych), die bestimmte Verbandsfunktionen ausübte, und des Warschauer Verbands der Konsumvereinigungen, der als „Społem“ (Gemeinsam) bekannt war. Daher bereiteten polnische Aktivisten seit der Besetzung des russischen Teilungsgebiets auch den Aufbau eines Verbandswesens nach dem Muster der übrigen Teilungsgebiete vor.

Allerdings gelang erst am 16. Februar 1917 die Gründung eines Verbandes für landwirtschaftliche Genossenschaften. An diesem Tag nämlich wurde in Warschau im Gebäude der Zentralen Landwirtschaftsgesellschaft (Centralne Towarzystwo Rolnicze) – einer nichtstaatlichen Organisation zur Förderung der Landwirtschaft – der Revisionsverband der Polnischen Landwirtschaftlichen Vereinigungen (Związek Rewizyjny Polskich Stowarzyszeń Rolniczych) gegründet. Eine zentrale Rolle in der Entstehung dieses Verbandes spielte Zygmunt Chmielewski (1873–1939) – ein verdienter Aktivist im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen –, der in den Jahren 1916 bis 1918 Vizepräsident von Warschau war. Die zur gleichen Zeit laufenden Gründungsvorbereitungen des Polnischen Revisionsverbands der Kreditvereinigungen (Polski Związek Rewizyjny Spółek Kredytowych) konnten hingegen erst einen Monat nach Gründung des unabhängigen polnischen Staats am 11. November 1918 abgeschlossen werden. Daneben erschienen seit 1917 mit Stowarzyszenia Rolnicze (Landwirtschaftliche Vereinigungen) und Siła (Kraft) Zeitschriften für die landwirtschaftlichen bzw. die Kreditgenossenschaften, und auch die Zweiwochenschrift „Społem“ konnte nach zwei Jahren Pause wieder regelmäßig erscheinen.

Während des Krieges machten auch die Landwirtschaftszirkel (Kółka rolnicze) – landwirtschaftliche Vereinigungen, die lokal verankert waren und zum Teil auch genossenschaftliche Aufgaben und Dienstleistungen übernahmen – eine Verwandlung durch. Innerhalb der Zentralen Landwirtschaftsgesellschaft nämlich sonderte sich deren Abteilung für die Landwirtschaftszirkel immer mehr ab und schloss sich mit einer weiteren Vereinigung landwirtschaftlicher Vereinigungen zusammen. So entstand der Zentralverband der Landwirtschaftszirkel (Centralne Towarzystwo Kółek Rolniczych), in dem die Vertreter der linken Bauernpartei PSL „Wyzwolenie“ (Befreiung) an Einfluss gewannen. Der Zentralverband gründete in den Jahren 1916 bis 1919 zahlreiche Genossenschaften, und zwar sowohl in den Dörfern als auch auf Kreisebene. Die letzteren

hatten sich wegen der staatlichen Beschränkungen vor dem Ersten Weltkrieg nicht entwickeln können. Nun aber entstand neben einem Netz landwirtschaftlicher Handelsgenossenschaften ein Dachverband – die Zentrale der Genossenschaftlichen Landwirtschafts- und Handelsvereinigungen (Centrala Spółdzielczych Stowarzyszeń Rolniczo-Handlowych). Allerdings machte sich in der Tätigkeit des Verbandes und der ihm angeschlossenen Genossenschaften die besondere Kriegssituation bemerkbar: die Umsätze blieben gering, und von ihren Pendants im preußischen Teilungsgebiet Polens unterschieden sich diese Genossenschaften dadurch, dass sie weniger den Charakter von Absatz- und Handelsgenossenschaften trugen und stattdessen vor allem Lebensmittel und Bedarfsgüter vertrieben und genau aus diesem Grund über mehr Mitglieder verfügten.

Eine Einschätzung der Verluste für das Genossenschaftswesen im ehemaligen russischen Teilungsgebiet Polens ist – wie auch für das österreichische Teilungsgebiet – schwer, da praktisch keine statistischen Erhebungen durchgeführt wurden und die Genossenschaftsgebäude häufig zerstört und die Kassenbücher entweder vernichtet oder nach Russland verbracht worden waren. Viele Genossenschaften stellten aus diesem Grunde ihre Tätigkeit ein; zum Teil waren ganze Kreise, ja Wojewodschaften hiervon betroffen. Hierdurch war auch die Neu- bzw. Wiedergründung erschwert, da es keine Verbände gab, die sich um die Rettung der Genossenschaften hätten kümmern können, die ihre Bücher verloren hatten. Anders im österreichischen Galizien: Auch hier waren durch die Kriegshandlungen zahlreiche Bücher verloren gegangen. Hier aber gelang es dem Landespatronat für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zwischen 1916 und 1921 auf der Grundlage von Materialien des Verbands und Erklärungen von Mitgliedern die Kassenbücher von etwa 300 Raiffeisenkassen zu rekonstruieren.

Insgesamt ging die Zahl der Genossenschaften insbesondere in der Landwirtschaft und den ländlichen Regionen aber beträchtlich zurück; auch die Zahl der Neugründungen während des Krieges (im preußischen Teilungsgebiet verhinderte der polnische Verband Neugründungen) konnte dies nicht aufwiegen. Hinzu kam, dass viele Genossenschaften zwar weiter in den Genossenschaftsregistern und -statistiken figurierten, aber nicht mehr aktiv waren. Darüber hinaus hatten viele der im Krieg eingegangenen Genossenschaften durchaus gute Entwicklungsperspektiven gehabt, während viele der neugegründeten Genossenschaften praktisch ausnahmslos der Verteilung von Lebensmitteln, Bedarfsgütern oder auch Baumaterialien durch die Behörden dienten.

Ungeachtet aller negativen Aspekte gab es aber auch positive Entwicklun-

gen: So wurden während des Ersten Weltkrieges viele Initiativen ergriffen, die dann in den Jahren der Zweiten Polnischen Republik fruchteten. So entstand in Polen während des Krieges ein Militärgenossenschaftswesen, das zwischen den Kriegen einen wichtigen Zweig des polnischen Genossenschaftswesens bildete. Diese Genossenschaften unterhielten bei militärischen Einheiten Kantinen und Läden, die Konsumgenossenschaften sehr ähnlich waren. Am weitesten entwickelt waren diese Genossenschaften bei der polnischen Armee in Frankreich, wo sogar eine Handelszentrale der Genossenschaften entstand, die dann mit der Armee General Hallers nach Polen kam und hier Vorläufer des Revisionsverbands der Militärgenossenschaften wurde. Dieser Verband war straff geführt und wirtschaftlich effizient.

Zu den positiven Aspekten der Entwicklung in der Zeit des Ersten Weltkriegs gehören auch die genossenschaftlichen Initiativen im Bereich des Wohnungsbaus. Insbesondere im österreichischen Teilungsgebiet Polens entstanden zahllose Genossenschaften – meist für den Absatz von Baumaterialien und die Herstellung derselben – welche den Wiederaufbau der vom Krieg zerstörten Städte und Dörfer zum Ziel hatten. In Lublin entstand 1917 ein Patronatsverband für Wohnungsgenossenschaften, der 1919 seinen Sitz nach Warschau verlegte. Auf Initiative eines Politikers der Polnischen Sozialistischen Partei entstand 1915 in Lodz eine Vereinigung, die sich für Mieterrechte einsetzte und in den zwanziger Jahren begann, Wohnsiedlungen für Arbeiter zu bauen. Sie zählte bis zu 20.000 Mitglieder und konstituierte sich 1930 als Genossenschaft. Neben der Warschauer Wohnungsgenossenschaft war sie die führende Wohnungsbaugenossenschaft Polens zwischen den Weltkriegen.

Das genossenschaftliche Verbandswesen wiederum geriet im Weltkrieg in eine tiefe Krise – nicht nur in Polen, auch in den meisten anderen Gegenden Ostmitteleuropas. Manchen gelang es, sich durch Geschäfte mit Privatkunden über Wasser zu halten – etwa die polnischen Molke-reigenossenschaftsverbände in Lemberg und Warschau. Dem Konsumgenossenschaftsverband „Społem“ gelang es demgegenüber, während des Krieges seine Position dank seiner Rolle bei der Versorgung mit Lebensmitteln noch auszubauen; zu Kriegsende war er sogar wirtschaftlich stärker als vor dem Krieg. Der Zentralbank der polnischen Genossenschaften im preußischen Teilungsgebiet gelang es ebenfalls, den Krieg ohne größere Beeinträchtigung zu überstehen; man fasste sogar Pläne, nach der Erlangung der staatlichen Unabhängigkeit deutschen Boden aufzukaufen und den Tätigkeitsbereich auf ganz Polen auszudehnen. Zu diesem Zweck errichtete man 1917 Vertretungen in Warschau, 1918 auch in Lublin und Danzig. Tiefere strukturelle Umgestaltungen im Ver-

bandswesen wurden aber weder im preußischen noch im österreichischen Teilungsgebiet angegangen.

Anders im russischen Teilungsgebiet. Da hier ein Verbandswesen praktisch nicht existent war, waren die Bemühungen der polnischen Genossenschafter darauf gerichtet, ebendieses zu schaffen. Seit der Besetzung durch die deutschen und österreichischen Truppen 1915 bemühte man sich darum, ein Verbandswesen zu schaffen. Dem dienten die Beziehungen zwischen Genossenschaftern aus den unterschiedlichen Teilungsgebieten, insbesondere zwischen Franciszek Stefczyk, dem Patronatsdirektor im österreichischen Teilungsgebiet, und Zygmunt Chmielewski aus dem russischen Teilungsgebiet. Diese zentralen Figuren des polnischen Genossenschaftswesens strebten nach einer Vereinigung des galizischen Patronats mit dem Revisionsverband und der Zentralkasse der polnischen landwirtschaftlichen Genossenschaften im Königreich Polen, um einen Einheitsverband in einem polnischen Staat zu schaffen. Diese Bestrebungen wurden jedoch nur zum Teil realisiert: Zwar wurden die Zentralkassen 1919 per Dekret zur Zentralkasse der Landwirtschaftlichen Genossenschaften (Centralna Kasa Spółek Rolniczych) in Warschau zusammengeschlossen und Filialen in den Landesteilen eingerichtet. Damit verfügte die Zentralkasse über ein ausgebautes Filialnetz in ganz Polen. Es gelang jedoch nicht, einen einheitlichen polnischen Verband zu schaffen.

Davon zeugte auch ein erster Kongress der Führer des polnischen Genossenschaftswesens, der vom 7. bis 9. Februar 1918 in Lublin stattfand. Zwar waren sich die Anwesenden darin einig, dass das Genossenschaftswesen in einem unabhängigen polnischen Staat eine zentrale Rolle im Wirtschaftsleben spielen sollte. Die Vorstellungen über die konkreten institutionellen Lösungen gingen jedoch erheblich auseinander – je nachdem, über welche Erfahrungen man verfügte: Die Vertreter des österreichischen Teilungsgebiets waren für eine größere Rolle des Staates, die Vertreter des russischen Teilungsgebietes stimmten damit im wesentlichen überein, da sie eine wichtige Rolle des Staates bei der Neuordnung des Genossenschaftswesens in ihrem Territorium annahmen. Lediglich die Genossenschafter aus dem preußischen Teilungsgebiet, die angesichts der Germanisierungsbestrebungen der preußisch-deutschen Behörden gegen einen zu großen staatlichen Einfluss waren, stellten sich gegen eine stärkere Zentralisierung des Genossenschaftswesens.

Ein zweiter Kongress der Führer des polnischen Genossenschaftswesens vom 1. bis 4. November 1918 fand bereits unter grundlegend gewandelten Rahmenbedingungen statt: Die Niederlage Deutschlands stand bevor, die staatliche Unabhängigkeit Polens war abzusehen. Der Zweck des Kongresses bestand nun darin, die nichtassoziierten Genossenschaften zum

Anschluss an den „Społem“-Verband zu bewegen – insbesondere diejenigen, die in den proletarischen Milieus entstanden waren.

Betrachtet man rückblickend die hochfliegenden Pläne der polnischen Genossenschafter zu Kriegszeiten und vergleicht sie mit denen während des Krieges, ist die Bilanz jedoch ernüchternd: Erst 1935 entstanden – und das in einer Situation, als sich die Verbände angesichts der Weltwirtschaftskrise kaum wehren konnten – auf staatliches Betreiben landesweite Branchenverbände der Genossenschaften.

Schluss

Das Bild der Entwicklung des ostmitteleuropäischen Genossenschaftswesens im Ersten Weltkrieg ist uneinheitlich und muss von Region zu Region und nach Teilsektoren differenziert werden. Am schwierigsten war die Lage für die Genossenschaften in jenen Gegenden, die unmittelbar von Kriegshandlungen betroffen waren wie Ostgalizien und das russische Teilungsgebiet. Hier kam die Geschäftstätigkeit aufgrund der hohen materiellen Verluste oft gänzlich zum Erliegen. Schwierig war die Situation auch für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in den nicht unmittelbar vom Krieg betroffenen Regionen: Böhmen und Mähren, dem preußischen Teilungsgebiet Polens, Westgalizien. Durch die Krise der Landwirtschaft, den wirtschaftlichen Abschwung infolge des Krieges und staatliche Zwangsmaßnahmen gerieten auch hier die landwirtschaftlichen Genossenschaften in eine schwierige Lage; zahlreiche von ihnen mussten den Geschäftsbetrieb einstellen. Besser überstand hingegen das Konsumgenossenschaftswesen den Krieg: Durch die Einbindung in die staatliche Lebensmittelverteilung fiel ihm eine wichtige Aufgabe zu. Nach anfänglichen Schwierigkeiten durch die Umstellung auf die Kriegswirtschaft erlebte es ein beträchtliches Wachstum, geriet aber auch in zunehmende Abhängigkeit vom Staat. Neben den materiellen Verlusten durch die Kriegshandlungen war der wachsende staatliche Einfluss (besonders seit dem Beginn der Weltwirtschaftskrise) ein schweres Erbe für das Genossenschaftswesen in Ostmitteleuropa zwischen den Weltkriegen.

Verwendete Literatur

Berend, Ivan: *History Derailed: Central and Eastern Europe in the Long Nineteenth Century*, Berkeley u. a.: University of California Press 2003;
Feierabend, Ladislav: *Agricultural cooperatives in Czechoslovakia*, New York: Mid-European Studies Center 1952;

Galos, Adam: Zarys historii polskiego ruchu spółdzielczego, Bd. 1: do 1918 r., Warszawa: Zakład Wydawnictw CRS 1971;

Lorenz, Torsten (Hg.): Cooperatives in Ethnic Conflicts. Eastern Europe in the 19th and Early 20th Century, Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag 2007;

Świtalski, Zbigniew: Spółdzielczość polska w czasie pierwszej wojny światowej, in: Spółdzielczy Kwartalnik Naukowy 8 (1984), Nr. 2, S. 47-56.

Hoher Besuch im Gruppenbild vor dem Kinder-Erholungsheim „Produktion“ in Haffkrug /Ostsee im Juli 1919 - Fragen zu einem Fotodokument

Im Hamburger Abendblatt vom 4. Juli 2014 erschien ein vom Kulturredakteur Matthias Gretzschel verfasster Artikel: „Dialog über die Schützengräben hinweg. Deutsche und englische Genossenschafter gaben im ersten Weltkrieg eine gemeinsame Zeitung heraus.“¹ Der Anlass dazu war der Fund des Internationalen Genossenschafts-Bulletin der Jahrgänge 1915–18 im Hamburger Genossenschaftsmuseum, vorgestellt von Burchard Bösche.

Die gleiche Quelle war für die Illustration dieses Artikels angegeben: Die Genossenschaft konnte nicht nur Bulletins, sondern auch Gutes für den Nachwuchs tun.



Hier das Kinder-Erholungsheim „Produktion“ in Haffkrug 1919.

¹ Hamburger Abendblatt, 4. Juli 2014, S. 16

Vergeblich suchte ich in der Zeitung nach Erläuterungen zu dem mir seit etwa 40 Jahren bekannten Foto. Ein vollständigeres Repro hatte ich damals von dem Redakteur der Pro-Zeitschrift, Gunnar Schweer, für das Museum für Hamburgische Geschichte erhalten.

Das Foto hat zunächst für mich besondere Bedeutung, weil darauf mein Großvater, der Geschäftsführer der „Produktion“ Max Mendel, zu sehen ist. Darüber hinaus verknüpfen sich in dem Bild zahlreiche Zusammenhänge für die Kriegszeit und Nachkriegskrise in Hamburg 1914 bis 1919. Speziell ist bisher der Zusammenhang des Besuches von Reichspräsident Friedrich Ebert und Reichswehrminister Gustav Noske in Haffkrug mit den politischen Geschehnissen der damaligen Tage in den zugänglichen Darstellungen nicht zu finden. Das Foto bietet aber einen Schlüssel dazu.

Am Nächsten trifft man auf die verknüpften Zusammenhänge mit der Einsicht in die Broschüren von Reinhold Bengelsdorf, Henry-Everling-Haus in Haffkrug/Ostsee, 1988, und Werden und Wirken der PRO-Stiftung Hamburg, 1990.² Den Umschlag der letzteren Broschüre schmückt ein Aquarell von Hans Wingenbach, 1946 nach einem Foto von 1920 mit der Ansicht des Kinderheimes. 1948 wurde das Haus nach Neubau des Daches wegen Kriegszerstörung wieder eröffnet und dabei in „Henry-Everling-Heim“ umbenannt. Everling, dem unmittelbar vorher die Hamburger Ehrenbürgerwürde zuerkannt worden war, erhielt dieses Aquarell bei der Wiedereröffnung. Seit 1974 dient das „Henry-Everling-Haus“ als Senioren-Ferienhaus.

Die Geschichte des Kinder-Erholungsheimes beginnt während des Ersten Weltkrieges. Im Geschäftsbericht der „Produktion“ 1916 in der Kategorie „Betriebe“ erscheint zum ersten Mal der Titel Kinder-Erholungsheim. Dort heißt es: „Die Verwaltung der Handelsgesellschaft „Produktion“ hat einmütig den Beschluss gefasst, aus dem Reingewinn des Jahre 1916 eine Kinder-Erholungsheim-Stiftung, ausgestattet mit 1 Million Mark Stif-
tungskapital, zu errichten, aus dessen Zinsen die Kosten bestritten werden sollen, um während eines Jahres 1000 schulpflichtige Kinder in einem zu errichtenden Erholungsheim auf die Dauer von vier Wochen unterzubringen und zu verpflegen.“³

Woher kam der außergewöhnliche Gewinn 1916?⁴

² Ulrich Bauche, Ludwig Eiber u.a. (Hrsg.), *„Wir sind die Kraft“ Arbeiterbewegung in Hamburg von den Anfängen bis 1945. Katalogbuch zu Ausstellungen des Museums für Hamburgische Geschichte, Hamburg 1988, S. 154*

³ Reinhold Bengelsdorf, *Henry-Everling-Haus in Haffkrug/Ostsee der PRO-Stiftung, Hamburg. 1988, S. 38 f. und derselbe, Werden und Wirken der PRO-Stiftung, Ein Beitrag zur 150-jährigen Geschichte Hamburger Verbraucherzusammenschlüsse, Hamburg 1990, S. 17–19*

⁴ Konsum-, Bau- und Sparverein „Produktion“ e.G.m.b.H. in Hamburg 1916. *Geschäftsbericht über das 18. Geschäftsjahr mit den Berichten der Handelsgesellschaft „Produktion“ m.b.H. in Hamburg und der Bau- und Grundstückserwerbs-Gesellschaft „Produktion“ m.b.H. in Altona. S. 50 f.*



Schlachtereie an der Wendenstraße, gesehen vom Mittelkanal⁵ Erbaut 1913 geplant und entworfen von der Bauabteilung der Genossenschaft, Leitung Gustav Lehne.

Im Bericht 1916 heißt es: „Schlachtereie der Handelsgesellschaft: Von April beginnend, wurden das ganze Jahr hindurch große Mengen Vieh im Auftrag ... des IX. Armeeekorps geschlachtet und in den eigenen Konservenfabriken und Salzereien weiterverarbeitet.“ Weiter wird in Einzelheiten über den Ausbau vorhandener Produktionseinrichtungen zu Konservenfabriken berichtet. Die Schlachtereie beschäftigte am Jahresschluss 1.529 Personen, davon entfallen 1.388 auf dem Betrieb und 141 auf die Schlachterläden. Durch die Arbeiten für das Reich wurde eine Anzahl eingetübter Personen vom Militärdienst befreit, und außerdem wurden Militärpersonen in großem Umfange von der stellvertretenden Intendantur des IX. Armeekorps zur Dienstleistung abkommandiert.⁶

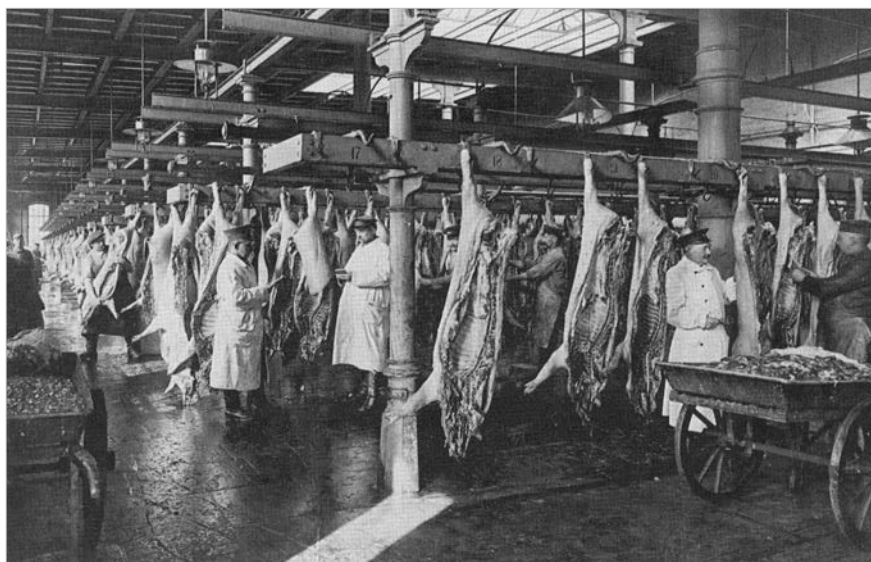
Aus dieser Zeit datiert die Bekanntschaft Henry Everlings mit Max Brauer, der ein gelernter Glasbläser war und als Vorarbeiter in der Schlachtereie arbeitete.

⁵ Max Mendel und Josef Rieger, Die „Produktion“ in Hamburg. Geschichte einer genossenschaftlichen Verbrauchervereinigung von der Gründung bis zum fünfundzwanzigsten Geschäftsabschluß. Hamburg 1924, S. 132

⁶ Wie Anm. 4 unter Abteilung Schlachtereie S. 40–43



Gruppenbild Arbeiter und Militärkontrollleure auf dem Hof der Schlachtereier am 15.12.1916, anlässlich der Schlachtung des 100.000. Ochsens. Foto Johann Hamann.⁷



Ein weiteres Hamann-Foto zeigt Militärkontrollleure im Kühlhaus bei der Einlagerung von Rinderhälften.

⁷ Abb. in „Wir sind die Kraft“, wie Anm. 2, S. 134



Und schließlich dokumentiert ein Gruppenfoto von Johann Hamann im Hof der Fleischwarenfabrik 1917 schon einmal einen hohen Besuch: Vertreter des Hamburger Senats und Offiziere der Militärkommandantur zusammen mit Vorstandsmitgliedern der Genossenschaft, Vorarbeitern und Militärkontrolleuren.⁸

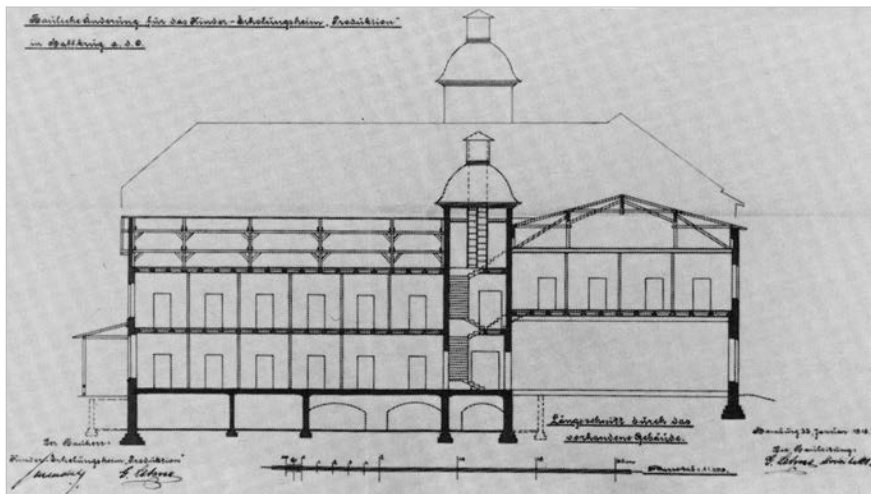
Der erfolgreiche Einsatz der „Produktion“ für die Heeresverpflegung wurde von der Obrigkeit gewürdigt und von der Presse berichtet. So in der Kriegsberichterstattung im „Vorwärts“, dem Berliner Zentralorgan der SPD: „Wurst und Fleischkonserven sind die Haupterzeugnisse der Hamburger „Produktion“. Ihre edelste Ware ist ein feiner Dosenspeck, maschinell geschnitten, im Übrigen wie die gewöhnliche Konserve bearbeitet. Auch ihr sogenannter „Schmalzersatz“, eine reine fette Schweinefleischkonserve, die viel besser als ihr Name ist, hat allen, die jemals (wie unten auf dem Balkan) wochenlang von jedem Proviantamt abgeschnitten waren, treffliche Dienste geleistet. Für die Hamburger Bevölkerung stellt der Betrieb aus dem Kopffleisch der Ochsen seit einiger Zeit eine nahrhafte und billige Kochwurst her, deren größter Vorzug ihre Freiheit von Fleisch- und Fettmarken ist. In Zukunft wird ein guter, aus Knochen gezogener Bouillonwürfel die Liste ihrer Produkte vermehren.

Die Großschlächterei der Hamburger Arbeiter hat sich im letzten Jahre zu einem der wichtigsten Militärbetriebe der Heimatfront entwickelt. Allen Schwierigkeiten der Personal- und Materialbeschaffung zum Trotz hat sie Hand in Hand mit der Militärbehörde für die gute Verpflegung unserer Truppen Gewaltiges geleistet. Dabei ist ihr eigener Betrieb immer mehr ins Große gewachsen. Den 11 Millionen ihres Schlächtereiumsatzes vom

⁸ Ebenda

Jahre 1915 stehen 1916 fast 26 Millionen gegenüber. Gewiß hat sie diese Arbeit nicht umsonst geleistet. Aber was sie verdient hat, fließt in keines Kriegsgewinners Tasche. Auch darin zeigt sich das Eigenartige und Abseitige dieses Kriegsbetriebes. Aus dem Reingewinn des Jahres 1916 errichtet die „Produktion“ ein Kindersanatorium an der Ostsee, das mit zunächst 1 Million Stiftungskapital jährlich tausend Großstadtkindern in Winter und Sommer eine vierwöchige Erholung bietet. Dr. Adolf Köster, Kriegsberichterstatter.⁹

Der Geschäftsbericht der „Produktion“ 1917 bringt im Abschnitt „Handelsgesellschaft“ den Titel: Kinder-Erholungsheim Produktion. „Die im Bericht des Vorjahres erwähnte Stiftung ist am 19. März 1917 mit einem Stiftungskapital von einer Million Mark errichtet worden. ... In den Verwaltungsrat der Stiftung traten satzungsgemäß ein H. Everling, Vorsit-



zender; M. Mendel, Kassenführer; J. Rieger, Schriftführer, ferner ... Die Satzungen haben am 25. Mai 1917 die Genehmigung des Hamburger Senats erhalten.¹⁰ Unmittelbar danach begann die Suche nach einem geeigneten Objekt, und sie fiel auf das Hotel Elisabeth-Bad in Haffkrug an der Neustädter Bucht der Ostsee. Der Kauf ist im Bericht 1917 dokumentiert. Die Bauzeichnung des vorhandenen Gebäudes vom 30. Januar 1918 trägt die Unterschriften: Der Bauherr Kinder-Erholungsheim „Produktion“, M. Mendel – G. Lehne. Die Bauleitung, G. Lehne.¹¹

9 Vorwärts vom 4. Mai 1917, zitiert nach Bengelsdorf, *Werden und Wirken*, S. 6., wie Anm. 3

10 Geschäftsbericht der „Produktion“ für 1917, S. 55f.

11 Bengelsdorf, *Werden und Wirken*, S. 9, wie Anm. 3

Einige Angaben zu den an der Schaffung des Heimes maßgeblich beteiligten Personen mit ihren Porträtfotos.¹²

1. Henry Everling

1873 in Braunschweig geboren, gelernter Gold- und Silberschmied, Verwaltungsangestellter einer gewerkschaftsnahen Krankenkasse, seit 1903 aktiv im Mitgliederausschuss der Produktion, ab 1908 als Sekretär im Vorstand der Genossenschaft, 1913 in den geschäftsführenden Vorstand gewählt, verantwortlich für Betriebe der Eigenproduktion, Bäckerei, Mühle, Schlachtereier. Verhandlungsführer für die Heereslieferungen. Der Hamburgischen Bürgerschaft gehörte er 1919–21 an und war dabei vom März bis Mitte Juni 1919 Mitglied im Hamburger Senat. Mit Juli 1921 wechselte er als Geschäftsführer von der „Produktion“ zur GEG. (Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine, Sitz Hamburg). Gestorben 1960.



2. Gustav Lehne

1869 in Hannover geboren, Bildhauer und Stuckateur mit akademischer Ausbildung, ab 1889 Mitglied der SPD und in Gewerkschaften, vom Fachverein bis zur Hamburger Kartellkommission. 1891–95 Vorsitzender des Arbeiterbildungsvereins Eimsbüttel. Dann beteiligt am Statutenentwurf für die Genossenschaft „Produktion“, in deren Aufsichtsrat er von Anfang an aktiv war. Schon 1901 mit der Leitung der Neubauten an der Wendenstraße beauftragt, wurde er 1903 in den Vorstand der Genossenschaft gewählt, und blieb Leiter des Architekturbüros bis 1928. Mit Max Mendel blieb er bis zu seinem Tod 1940 freundschaftlich verbunden.



¹² Abbildungen bei Mendel und Rieger, Anhang, wie Anm. 5

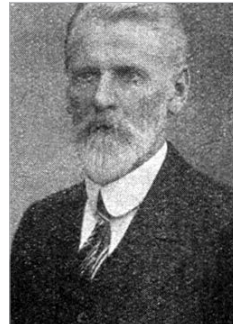
3. Max Mendel

Geboren 1872 in Hamburg, Realgymnasium „Johanneum“, wegen Hüftleiden vorzeitig beendet, Buchhalter in der väterlichen Großhandelsfirma, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studien in Berlin. Bekanntschaft mit Adolf von Elm, seit 1900 Schriftführer im Aufsichtsrat der Genossenschaft, 1909 Wahl in den Vorstand als Finanzfachmann. Schöpfer der Handelsgesellschaft Produktion m.b.H, um die 1911 von der Hamburgischen Bürgerschaft beschlossenen Sonderumsatzsteuer für Genossenschaften in Hamburg zu unterlaufen. Ab 1921 leitender Geschäftsführer sowohl der Genossenschaft als auch der Handelsgesellschaft bis 1928. 1921–25 sozialdemokratisches Mitglied der Hamburger Finanzdeputation, 1925–29 Mitglied auf halber Stelle im Hamburger Senat. 1942 als Jude in Theresienstadt ermordet.



4. Josef Rieger

Geboren 1863 in Rain am Lech, nach der Buchdruckerlehre lange, Europa weite Wanderzeit, Freundschaft mit Adolf von Elm und Helma Steinbach, von 1901 bis 1920 Vorstandsmitglied der „Produktion“, vorwiegend mit Mitgliederwerbung und mit Personal- und Tarifangelegenheiten befasst. Gestorben 1927



5. Julius Müller

Geboren 1887 in Hamburg, gelernter Kaufmann, erfolgreiche Tätigkeiten in Produktions- und Konsumgenossenschaften in verschiedenen Städten, wurde er erst Oktober 1918 in den Vorstand der „Produktion“ berufen.



Auf dem Gruppenfoto vor dem Kinderheim von 1919 erscheinen die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes der Genossenschaft, die auch der Handelsgesellschaft und der Stiftung vorstanden.

Wie die Beschriftung des Fotos angibt, gehörten die aufgereiht rund hundert Kinder zur dritten Belegung, die vom 15. Juli bis 13. August 1919 dauerte. Zwischen ihnen stehen die ausschließlich weiblichen Betreuer. Die Eröffnung des Heimes hatte aber schon am 15. Mai 1919 stattgefunden.

Zu dem Foto fand sich in der Überlieferung zunächst kein Datum. Bengelsdorf nennt einen vermuteten Zweck des hohen Besuches: „Heimeröffnung mit dem Reichspräsidenten Ebert. Ebert blieb ein eifriger Förderer der Konsumgenossenschaften und folgte gleich 1919 –inzwischen Reichspräsident – einer Einladung der PRO in ihr Kinder-Erholungsheim nach Haffkrug. Ebert verband seinen Besuch mit der Absicht, den in der Organisation der Konsumenten so erfolgreichen Henry Everling zur Übernahme eines Ministeramtes in Berlin zu gewinnen. Everling war aber den Konsumgenossenschaften zu sehr verbunden, als dass er auf diesen Vorschlag eingehen wollte.“¹³

Bengelsdorf verweist auf das bei dieser angeblich eintägigen Begegnung entstandene „Badebild“. Es zeigt Ebert und Noske in Badehose, stehend im Strand nahen flachen Wasser und begleitet von den Genossenschaftsvorständen Rieger, Everling, Lehne und Müller. Es ist im Bundesarchiv in Koblenz bewahrt in den Akten der ersten Beleidigungsklage des Reichspräsidenten, eingereicht am 29. September 1919.¹⁴ Der Anlass waren die Veröffentlichungen in diffamierender Absicht. Größte Verbreitung fand die Titelseite der Berliner Illustrierten Zeitung vom 24. August 1919 mit arrangiertem Ausschnitt.

Genannt ist der Fotograf Wilhelm Steffen, der für den Strand in Haffkrug konzessioniert war und auch die weiteren Gruppenfotos in den ersten Jahren des Heimes gemacht hat. Das Aufnahme-Datum ist der 16. Juli 1919, ein Mittwoch. Das Datum legt nahe, nach einem sehr wichtigen Besuch in Hamburg von Ebert und Noske in Militärfragen, wahrscheinlich am 15. Juli, zu suchen. Hamburg befand sich damals im akuten Staatsnotstand infolge der von Noske befohlenen Reichsexekution mit der Besetzung durch Regierungstruppen.¹⁵ Am 1. Juli 1919 waren sie in Stärke von rund 10.000 Mann aus Freikorpseinheiten unter Befehl des Generalmajors Paul von Lettow-Vorbeck in Hamburg einmarschiert, besser gesagt, eingefallen. Da die aus den Sülze-Unruhen entstandenen bewaffneten Tumulte schon bis zum 27. Juni 1919 völlig unterdrückt worden waren, wehrte sich

¹³ Bengelsdorf: *Werden und Wirken*, S. 17, wie Anm. 3

¹⁴ Bundesarchiv Bild 146-1987-076-13, über Wikimedia commons

¹⁵ Gustav Noske, *Von Kiel bis Kapp, Zur Geschichte der deutschen Revolution*. Berlin 1920, S. 156–167

die sozialdemokratische Mehrheit in Bürgerschaft und Senat noch gegen den drohenden Einmarsch und gegen die verkündete Absetzung ihres Militär-Kommandanten für Hamburg und Altona, Walter Lamp'l.¹⁶ Er hatte sich bis dahin für die Beibehaltung der links orientierten Volkswehr als Polizeitruppe eingesetzt. Die komplizierten, bisher fast nur verzerrt wiedergegeben Vorgänge sind in einer jungen Veröffentlichung der Heinrich-Kaufmann-Stiftung ausgewogen dargestellt: Sven Philipski, Ernährungsnot und sozialer Protest. Die Hamburger Sülzeunruhen 1919. Hamburg 2010. Nicht erwähnt, aber hoch wahrscheinlich fand am 15. Juli eine geheime Konferenz der sozialdemokratischen Landesführung mit Ebert und Noske statt. An ihr wird Everling beteiligt gewesen sein. Ihr im Reichsanzeiger veröffentlichtes Ergebnis war die Berufung von Walter Lamp'l zum Reichskommissar für Groß-Hamburg für die Zeit August bis November 1919.

Die Artikel ‚Friedrich Ebert‘ und ‚Gustav Noske‘ im Wikipedia-Lexikon sind jeweils mit dem Badebild aus dem Bundesarchiv illustriert. Somit rückt die Konsumgenossenschaft „Produktion“ an einen Brennpunkt der deutschen Geschichte.

¹⁶ Ernst Willi Hansen, *Lamp'l, Walther (1891–1933)*, in *Kopitzsch u. Brieske (Hrsg.), Hamburgische Biografie, Bd. 2, Marburg 2003, S. 236 f.*

Die Initiative der Konsumgenossenschaften für Konsumentenkammern, den Vorläufern der Verbraucherzentralen

Kriegsausschüsse für Konsumenteninteressen

Mit Beginn des Ersten Weltkrieges und der damit verbundenen Blockade der Seewege wurden Lebensmittel in Deutschland knapp und von einer Welle der Preiserhöhungen, oft Folge privater Spekulation, erfasst. Um der Unruhe in der Bevölkerung vorzubeugen, wurden ‚Kriegsausschüsse für Konsumenteninteressen‘ gebildet, in denen auch der Zentralverband deutscher Konsumvereine (ZdK) und die Gewerkschaften vertreten waren. Nach der Einschätzung von Heinrich Kaufmann, Generalsekretär des ZdK, haben diese Kriegsausschüsse „anfänglich ... durchweg nicht ungünstig gearbeitet“. Die Einschätzung änderte sich jedoch im Laufe des Krieges, und so charakterisierte Kaufmann die Kriegsausschüsse als „Redestube und Resolutionsdrechslерwerkstatt“. Als bei Kriegsende eine Diskussion aufkam, die Kriegsausschüsse auch in die Nachkriegszeit überzuleiten, wandte er sich entschieden dagegen und sprach von den „Kriegsausschüsslern, die viel Geld unnütz gekostet haben...“.¹

ZdK fordert öffentlich-rechtliche Interessenvertretung der Verbraucher

Bereits in einer Sitzung des Vorstandes, des Ausschusses und des Generalrates des ZdK am 21./22. Mai 1916 wurde auf Initiative von Henry Everling, Vorstandsmitglied der Hamburger Konsumgenossenschaft „Produktion“, beschlossen: „Der Vorstand des Zentralverbands deutscher Konsumvereine möge erwägen, in welcher Form den Konsumenten eine

¹ Konsumgenossenschaftliche Rundschau, im Folgenden zitiert „KR“, 1922, S. 178

ähnliche staatlicherseits eingesetzte und anerkannte Vertretung geschaffen werden kann, wie sie die Landwirtschaft, der Großhandel und Kleinhandel und das Gewerbe seit langem besitzen.“²

Dieser Beschluss löste im ZdK und seinen Konsumgenossenschaften eine lebhafte Diskussion über die Form aus, in der diese Konsumentenvertretung eingerichtet werden sollte. Der ZdK entschied sich schließlich für die Forderung nach einer ständigen Vertretung der Konsumvereine in den Industrie- und Handelskammern. Die Einrichtung spezieller eigener Kammern der Konsumenten wurde für nicht durchsetzbar gehalten.

Die Diskussion fand 1916 und 1917 in der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau“ des ZdK statt. Dabei wurde als Alternative zum Anschluss an die Industrie- und Handelskammern (IHK) die Eingliederung in die damals auch in der Diskussion befindlichen Arbeitskammern erwogen. Die Konsumgenossenschaften waren als Wirtschaftsunternehmen bereits Zwangsmitglied der IHK und unterlagen der Beitragspflicht. Allerdings hatten sie keine Chance auf einen Sitz im Kammervorstand und damit keinen Einfluss auf die Politik der Kammern, vielmehr mussten sie immer wieder erleben, dass die Kammern gegen die Konsumgenossenschaften Stellung nahmen.³

Die Kammerfrage stand auch auf der Tagesordnung des ZdK-Genossenschaftstages von 1917, auf dem beschlossen wurde:

„I. ... für den Schutz der Verbraucherinteressen bei der wirtschaftlichen Neuordnung der Dinge ist es durchaus geboten, dass auch die konsumgenossenschaftlich organisierten Verbraucher in den öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen des deutschen Wirtschaftslebens zu Worte kommen.“

II. „... unverweilt dafür Sorge zu tragen, dass den konsumgenossenschaftlichen Verbrauchervereinigungen in den bestehenden Handelskammern eine im Verhältnis ihrer organisatorischen und wirtschaftlichen Bedeutung zur Allgemeinheit und zur Gesamtwirtschaft des Volkes stehende ständige Vertretung eingeräumt wird.“⁴

Ein Kammergesetz in der Revolution von 1918/1919

Im Zuge der Novemberrevolution 1918 wurde in Hamburg ein Wirtschaftsrat gebildet, dem neben der Handelskammer, der Gewerbekammer und Detaillistenkammer auch eine Vertretung der Konsumenten angehörte.

² KR 1921, S. 294

³ Ebenda

⁴ Ebenda

ren sollte. Zur Wahl der Konsumentenvertreter wurde ein ‚Konsumgenossenschaftlicher Arbeitsausschuss‘ gebildet. Auf Antrag von Henry Everling konstituierte der Arbeitsausschuss sich am 18. November 1918, also noch mitten in der Revolution, als „Freie Konsumentenkammer“.⁵ Das Ziel war dabei die gesetzliche Anerkennung. Der Arbeitsausschuss erarbeitete darum einen Gesetzentwurf für eine Hamburger Konsumentenkammer, der dann am 9. Juli 1920 von der Bürgerschaft mit geringen Änderungen als Gesetz über die „Kammer der Vereinigungen nichtgewerblicher Verbraucher“ angenommen wurde.

Das Gesetz enthielt, anders als bei der IHK, keine Zwangsmitgliedschaft. Zur Mitgliedschaft waren nur Verbrauchervereinigungen berechtigt. § 1 Abs. 1 des Hamburger Verbraucher-Kammer-Gesetzes lautete:

„Zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen der nichtgewerblichen Verbraucher wird eine Kammer der Vereinigungen der nichtgewerblichen Verbraucher gebildet.“

Die Kammermitglieder

Zur Mitgliedschaft wurde geregelt:

„Als Verbrauchervereinigungen gelten die im hamburgischen Staatsgebiet eingetragenen Vereinigungen der nicht gewerblichen Verbraucher zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder oder Genossen, gleichviel, ob der Zusammenschluss in der Form eines rechtsfähigen Vereins oder in der Form einer eingetragenen Genossenschaft m.b.H. oder in der Form von Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfolgt ist, deren sämtliche Mitglieder Verbrauchervereinigungen oder Verwaltungsmitglieder oder Geschäftsführer von Verbrauchervereinigungen in deren Auftrag sind.“⁶

Eine Mitgliedschaft war nur möglich, sofern bei dem Bewerber keine Gewinnerzielungsabsicht bestand. Etwaige Überschüsse aus dem Geschäft durften nur den letzten Verbrauchern zu Gute kommen oder für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

1921 hatten folgende Organisationen die Mitgliedschaft in der Hamburger Verbraucher-Kammer mit der beigefügt genannten Stimmenzahl erworben:⁷

Konsum-, Bau- und Sparverein „Produktion“ eG	126 Stimmen
Großeinkaufsgesellschaft. Deutscher Consumvereine m.b.H	42 Stimmen

⁵ KR 21, S. 295

⁶ § 1 Abs. 2 hambVerbraucher-KammerG

⁷ Hans Möller, *Die Verbraucher-Kammer Hamburg, Diss Hamburg 1922 (nachfolgend zitiert „Möller“) S. 39*

Verlagsgesellschaft Deutscher Consumvereine m.b.H.	28 Stimmen
„Volksfürsorge“ Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungs AG	8 Stimmen
Bund hamburgischer Hausfrauen e.V.	5
Neue Gesellschaft zur Verteilung von Lebensbedürfnissen von 1856 mbH	3 Stimmen
Gewerkschaftshaus Hamburg GmbH	3 Stimmen
Beamtenwirtschaftsverein für Hamburg und Umgegend GmbH.	2 Stimmen
„Vorwärts“, Produktivgenossenschaft der Bäckereiarbeiter eG	1 Stimme
Handelsgesellschaft „Be-Wi-Ve“ m.b.H.	1 Stimme
Stimmen und Beiträge wurden nach der Mitgliederzahl der Vereinigung berechnet. Die Finanzierung der Kammer erfolgte nur durch Beiträge der Mitgliedsorganisationen. Staatliche Subventionen gab es nicht. ⁸	

Pflichten und Rechte der Konsumentenkammer

Nach dem Gesetz war die Kammer verpflichtet, „auf Anfordern hamburgischer Behörden Gutachten über Fragen zu erstatten, die die gemeinsamen Interessen der nichtgewerblichen Verbraucher oder deren Vereinigungen berühren.“⁹

Auch ist sie berechtigt, Wünsche und Anträge dieser Art ... den zuständigen Behörden zu unterbreiten.“¹⁰

Jährlich hatte sie einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit abzugeben.“¹¹

Im Jahresbericht 1921 werden die folgenden Themen behandelt:

Steuern

Zölle

Kartoffeln

Entwicklung der Vieh- und Fleischpreise

Versorgung mit frischen Fischen

Schmalz und Margarine

Milchversorgung

Zucker

⁸ § 13 hambVerbraucherkammerG, KR 1926, S. 145

⁹ § 11 Abs. 1 hambVerbraucherkammerG; Möller, S. 82

¹⁰ § 11 Abs. 1 hambVerbraucherkammerG; Möller, S. 84 ff.

¹¹ KR 1921, S. 295; § 11 Abs. 4 hambVerbraucherkammerG; Möller, S. 91 ff.

Hausbrand
Hauhaltungsgegenstände
Textilien und Schuhwaren
Wucherbekämpfung
Kartellauswüchse
Verkehrswesen
Aufbau der Wirtschaftsverfassung
Groß-Hamburg

Die Liste gibt einen Eindruck davon, dass die Tätigkeitsfelder der Konsumentenkommission sich nicht wesentlich von den Aufgabengebieten der heutigen Verbraucherzentralen unterscheiden.

1920: Ein Netz von Konsumentenkammern in ganz Deutschland

In einem nächsten Schritt haben sich der konsumgenossenschaftliche Arbeitsausschuss, der Vorstand und der Ausschuss des ZdK Gedanken darüber gemacht, wie ein Netz von Konsumentenkammern in ganz Deutschland geschaffen werden könne. Das Hamburger Vorgehen, die Schaffung der Konsumentenkommission gewissermaßen im Handstreich, ließ sich nach dem Abflauen der Revolution nicht mehr auf andere deutsche Staaten übertragen. Darum beschloss man, zunächst „freie Kammern“ ohne gesetzliche Grundlage zu gründen und diese ihre Tätigkeit aufnehmen zu lassen, um dann um die gesetzliche Anerkennung nachzusuchen. Dabei lag die Initiative beim ZdK und seinen Unterverbänden.¹²

Geplant waren Konsumentenkammern in folgenden Gebieten:¹³

Brandenburg
Pommern
Ostpreußen
Schlesien
Sachsen
Schleswig-Holstein
Hannover
Rheinland
Westfalen
Hessen-Nassau

¹² KR 21, S. 306

¹³ KR 1921, S. 306f.

Südbayern
Nordbayern
Württemberg
Baden
Freistaat Sachsen
Freistaat Hessen
Bayerische Pfalz
Groß-Thüringen
Mecklenburg-Schwerin
Mecklenburg-Strelitz
Oldenburg
Hamburg
Bremen

Widerstand von den Kammern des Handels

Widerstand gegen die Einrichtung von Konsumentenkammern auf gesetzlicher Grundlage kam vor allem von den Kammern des Großhandels und des Kleinhandels.¹⁴ So schrieb die Deutsche Handelsrundschau am 18.10.1921: „Das gleichartige Verhältnis von Konsumverein und privatem Handel zum kaufenden Publikum verschiebt sich erheblich zu Ungunsten des Handels, wenn die Konsumvereine dadurch zu offiziellen Vertretern der gesamten Verbraucherschaft gestempelt werden, dass sie das Rückgrat öffentlich-rechtlicher Verbrauchervereinigungen bilden, die die gesamten Verbraucherinteressen wahrzunehmen haben.“

Mit „freien Kammern“ Fakten schaffen

Der ZdK verfolgte die Linie, mit den freien Kammern möglichst schnell Tatsachen zu schaffen, was im ersten Schritt nicht selten gut gelang.

So wurde in der Provinz Westfalen eine freie Kammer gebildet, an deren erster Vollsitzung am 6. Juli 1921 60 Teilnehmer von 32 Verbrauchervereinigungen mit 210.000 Mitgliedern und 217 Stimmen gezählt wurden. Positiv äußerte sich auch der Oberpräsident der Provinz. Er sei gern bereit „geeignetenfalls die Verbraucherammer zur Mitarbeit heranzuziehen.“¹⁵ In dieser Sitzung fasste die Kammer einen Beschluss gegen die Besetzung

¹⁴ KR 1921, S. 307

¹⁵ KR 1921, S. 131

des Rheinlandes und einen Aufruf gegen den Kauf ausländischer Waren.¹⁶ Die Verbraucherammer Rheinland konstituierte sich am 6. Juli 1921 im Kölner Rathaus. Hier waren Mitglied: 35 Konsumvereine mit 329.429 Mitgliedern, 18 Hausfrauenvereine mit 15.386 Mitgliedern, 6 Baugenossenschaften mit 5.400 Mitgliedern, der Korporativ-Verband rheinischer Baugenossenschaften mit 55.484 Mitgliedern. Die Mieterschutzvereine verhielten sich dagegen zurückhaltend.¹⁷

Im Freistaat Bayern wurden zwei freie Konsumentenkammern gebildet. Berichtet wurde über die „ersprießliche Tätigkeit der südbayerischen Kammer“.¹⁸ Der Abgeordnete Goßler führt Klage über die Verschleppung der Entscheidung über die Anerkennung der bayerischen Konsumenten-kammern als öffentlich-rechtliche Einrichtungen.¹⁹ Der bayerische Verbandstag der Konsumgenossenschaften forderte die gesetzliche Anerkennung der Verbraucherammern als öffentlich-rechtliche Körperschaften.²⁰ Im Freistaat Sachsen waren 3/5 der Mitglieder der Verbraucherammer Konsumvereine.

Gefordert wurde eine paritätische Beteiligung der Verbraucherammern an den vom Wirtschaftsministerium eingesetzten Ausschüssen für die Festsetzung der Preise für die Verbrauchsgegenstände des täglichen Lebens. Die Kammer sprach sich für die Mehlbewirtschaftung aus und forderte, darauf hinwirken, dass den Verbraucherammern die Rechtsfähigkeit erteilt wird.²¹

Im Freistaat Hessen (Hessen-Darmstadt) erfolgte die Gründung der Verbraucherammer durch Konsumvereine und Mietervereine. Bei der Gelegenheit wurden Ansprachen gehalten von Ministerialdirektor Raab und dem Bürgermeister von Darmstadt, Müller.²² KR 1921, S

In der Provinz Schlesien erklärte sich der Oberpräsident bereit, mit der freien Verbraucherammer Schlesien Hand in Hand zu arbeiten. Die Kammer richtete ein Ersuchen an den Oberpräsidenten, Vertreter der Verbraucherammer in die Preisprüfungsausschüsse der einzelnen Branchen als Vertreter der Verbraucher heranzuziehen.²³ Hugo Bästlein vom ZdK erklärte auf dem konsumgenossenschaftlichen Verbandstag Schlesien: „Mit aller Energie müsse die Schaffung einer öffentlich-rechtlich anerkannten Verbraucherammer angestrebt werden, damit in den von den

¹⁶ KR 1921, S. 249

¹⁷ KR 1921, S. 349

¹⁸ KR 1922, S. 256

¹⁹ KR 1922, S. 164

²⁰ KR 1922, S. 262

²¹ KR 1922, S. 228

²² KR 1921, S. 139

²³ KR 1922, S. 83

Behörden eingerichteten Stellen die Genossenschaftsbewegung die notwendigen Vertreter erhalte.“²⁴

Gesetzliche Anerkennung abgelehnt

In Württemberg-Hohenzollern erfolgte die Gründung der freien Konsumentenkamer durch Konsumvereine, Baugenossenschaften und Mietervereine. Das Beitrittsbegehren des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes wurde dagegen abgewiesen. Als Forderungen der Kammer wurden beschlossen: Öffentlich-rechtlicher Status der Kammer, Förderung der Konsumgenossenschaften und staatliche Förderung der Zusammenarbeit von landwirtschaftlichen und Konsumgenossenschaften.²⁵ Der Landtag lehnte dagegen Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaft ab mit dem Hinweis, dass „... der Reichwirtschaftsminister bitte, die Sache nicht von Landeswegen zu erledigen.“²⁶

Auch in Preußen gab es Widerstand. Der Minister für Handel und Gewerbe ließ verlauten: „...ist eine Bezeichnung, wie die der ‚Verbraucher-kammern‘, geeignet, bei der Bevölkerung irrige Vorstellungen zu erwecken, und deshalb durchaus unerwünscht; sie ist jedoch nicht rechtlich unzulässig.“²⁷ Trotzdem stellte die SPD im Preußischen Landtag den Antrag, „das Staatsministerium zu ersuchen, baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Consumenten eine Vertretung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (Konsumentenkamer) sichert.“²⁸ Der Antrag wurde abgelehnt. Dafür stimmten nur die Abgeordneten der drei sozialistischen Fraktionen und drei Abgeordnete der Christlichen Volkspartei.²⁹

Tagung der Konsumentenkammern 1921

Ein Bild von der erfolgreichen Realisierung der freien Kammern gibt eine Tagung der Verbraucherkammern in Hamburg am 23. November 1921. Vertreten waren hier 20 Verbraucherkammern, der Zentralverband deutscher Konsumvereine, der Allgemeine Deutsche Genossenschaftsverband, der Verband deutscher Hausfrauenvereine und der Verband deutscher Mietervereine. Abgesagt hatten der Reichsverband deutscher Konsumvereine (Kölner Richtung) und zwei Baugenossenschaftsverbände. Die Ta-

²⁴ KR 1922, S. 274

²⁵ KR 1922, S. 478

²⁶ KR 1922, S. 82

²⁷ KR 1921, S. 223

²⁸ KR 1922, S. 133

²⁹ KR 1922, S. 164

gung kam zu einer pessimistischen Einschätzung der Chancen, eine gesetzliche Grundlage für die Kammern durchzusetzen, die sich in der Folge bewahrheitete, denn außer in Hamburg wurde in keinem weiteren deutschen Staat ein Konsumentenkamer-Gesetz beschlossen.³⁰

Regierungsverordnung in Österreich

Auch in Österreich gab es Bemühungen, eine öffentlich-rechtliche Konsumentenkamer einzurichten, was hier ebenfalls scheiterte. Aber es wurde ein „Zentralausschuss“ für die Konsumenteninteressen gebildet auf der Grundlage einer Regierungsverordnung, also immerhin mit staatlichem Segen. Die Besetzung dieses Zentralausschusses erfolgte durch die Konsumentenorganisationen, insbesondere durch die Konsumgenossenschaften. Der Zentralausschuss war zuständig für alle Angelegenheiten, die „mittelbar oder unmittelbar die Interessen der Verbraucher berühren ...“³¹

Auflösung der Hamburger Kammer durch die Nazis 1933

Bereits am 29. April 1933 meldete die Konsumgenossenschaftliche Rundschau: „Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat das Gesetz vom 21. Juli 1920, betreffend die Kammer der Vereinigungen nichtgewerblicher Verbraucher (Konsumentenkamer), aufgehoben.“ Ein halbes Jahr später: „Die Konsumentenkamer Hamburg i.L. ... hat ihr Vermögen in Höhe von rund 250.000 M dem Winterhilfswerk zur Verfügung gestellt.“

1953: ZdK Mitbegründer der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände

1953 gab der von den Nazis zerstörte, inzwischen wiedergegründete Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften Anstoß für eine neue Verbraucherorganisation. Gustav Dahrendorf, Vorsitzender des ZdK, Mitglied des Frankfurter Wirtschaftsrates und der Hamburger Bürgerschaft, hat in zahlreichen öffentlichen Stellungnahmen darauf insistiert, dass der Verbraucher als „dritter Sozialpartner“ oder auch als „vergessener Sozialpartner“ zu sehen sei. Unter maßgeblicher Beteiligung des ZdK kam es zur Gründung der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände, deren erster Vorsitzender Gustav Dahrendorf wurde. 1956 zählte die AGV 19

³⁰ KR 1921, S. 521

³¹ KR 1922, S. 465

Mitgliedsverbände, darunter den Deutschen Mieterbund. Die Vertretung der Verbraucherinteressen war den Konsumgenossenschaften nach wie vor ein Anliegen. Deutlich wird dies besonders in den jährlich veranstalteten „Verbraucherwochen“, deren Höhepunkt oft ein Umzug mit allen Beschäftigten und mit allen Fahrzeugen der Genossenschaft war.

Die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände ging im Jahr 2000 auf in der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V..

Die Umwandlung von Genossenschaften in Aktiengesellschaften – ein Danaergeschenk des Gesetzgebers

Im Hamburger Genossenschaftsmuseum hängt eine – dem Schriftbild und dem Stil nach alte – Tafel mit den „10 Geboten der Konsumgenossen“. Das 7. Gebot lautet: Dulde niemals, dass die genossenschaftlichen Grundsätze, die in den Statuten enthalten sind, durch kapitalistische ersetzt und verderbt werden. Im mosaischen Kontext ist das 7. Gebot das Verbot zu stehlen, das Diebstahlsverbot. Hat die co op Gruppe in den Jahren 1969 und später den Mitgliedern die Genossenschaften gestohlen?

In der Absicht, den Mitgliedern und ihren Unternehmen etwas Gutes zu tun, wurden in der Wirkung letzten Endes rd. 2 Millionen Mitglieder ihres Eigentums – individuell und betrieblich – „beraubt“.

In den Zwängen des Wettbewerbs und der Eigenkapitalbildung hat man schon in den frühen 60er Jahren über mitgliedschaftlich orientierte hybride Unternehmensformen nachgedacht unter dem Stichwort „genossenschaftliche Aktiengesellschaft“. Dahinter stand die Vorstellung, man könne das Beste aus beiden Welten – demokratische Mitgliederbindung und freien Zugang zum Kapitalmarkt - verbinden.

Als die klassischen Griechen – die man Danaer nannte – den von ihnen belagerten Trojanern das hölzerne Pferd zum Geschenk machten, bedeutete das einen Tabu-Bruch: man schenkt dem kriegerischen Gegner nichts. Da hätten die Trojaner misstrauisch sein und auf die Warnungen Laokoons hören sollen. Ein gesellschaftlicher Tabu-Bruch hat immer denselben Ablauf: Man tut das Udenkbare in kleinen Zugeständnissen und Schritten und ist mit Ergebnissen konfrontiert, die niemand will.

Warum haben die Konsumgenossenschaften mit der Gründung des Bundes deutscher Konsumgenossenschaften (BdK) im Jahre 1968 – einer Reforminitiative – angefangen, über eine Umwandlung von Konsumgenossenschaften in Aktiengesellschaften nachzudenken? Die mittelfristige

Planung des Bundes für die Gruppe lief auf einen Finanzbedarf von rd. 1,1 Milliarden Mark für das Ladennetz und rd. 500 Millionen für die Logistik bis 1975 hinaus. Das war bei einem Gruppenumsatz von rd. 5 Milliarden Mark in 1970 ein enormes Investitionspaket.¹

Die Möglichkeiten der Eigenkapitalbildung, der Fremdmittelaufnahme und der Binnenfinanzierung über steigenden cash flow oder Verbesserung der Einkaufsposition waren in der damaligen Struktur ausgereizt. Die Ertragslage vieler Genossenschaften und der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumgenossenschaften war angespannt, der Verschuldungsgrad in der Gruppe wuchs bedenklich. Vom Markt her wurden die Konsumgenossenschaften von der zunehmenden Gruppenbildung im Einzelhandel und den Discountern in die Zange genommen. Wo noch Rückvergütungen auf den Umsatz bis zu 3% oder einzelhandelsübliche Rabatte gezahlt wurden, waren sie häufig nicht verdient, sondern aus der Substanz bezahlt. Die genossenschaftliche Rückvergütung, 1953 gesetzlich auf 3 Prozent begrenzt, hatte ihre Anreizwirkung für die Zeichnung von Anteilen verloren. Überall gab es Rabatte, ohne Beteiligungszwang, ohne Wartezeiten bis zur Auszahlung am Jahresende. Die Mitgliederstatistiken zeigen eine sich stark öffnende Schere zwischen den Genossenschaften mit und ohne Rückvergütung. Die Rückvergütung war zu einem schlechten Rabatt denaturiert.² Im Vergleich zu Kapitalgesellschaften hatten die Genossenschaften die bekannten Nachteile: u.a. die Stimmrechtsbeschränkung, keine Teilnahme am Wertzuwachs, volle Körperschafts- und Gewerbesteuerpflicht bei Ausschüttung von Dividenden auf das Kapital.

In dieser Situation hat sich der BdK gegenüber dem Gesetzgeber intensiv um neue Optionen bemüht. Der damalige BdK-Präsident Oswald Paulig fand als bekannter sozialdemokratischer Politiker gemeinsam mit Mitstreitern aus anderen Gruppen 1969 mit seinem Wunsch Gehör bei der sozialliberalen Regierung, die steuerunschädliche Umwandlung von Genossenschaften in Aktiengesellschaften zu ermöglichen. Sie war im alten Umwandlungsgesetz von 1956 nicht vorgesehen. Die Öffnung erfolgte nicht im Rahmen eines reformierten Umwandlungsgesetzes – die kam umfassend erst 1996 –, sondern im Rahmen des Aktiengesetzes.

Es gehe, sagte BdK-Präsident Paulig auf dem 3. BdK-Bundeskongress 1969, nicht um die Demontierung der genossenschaftlichen Rechtsform, sondern darum, die Instrumente zu schärfen für den Fall, dass der Wettbewerb auf der einen und der Gesetzgeber auf der anderen Seite uns keine

¹ Erich Rewerk vor dem 5. Bundeskongress 1972, „Der Verbraucher“ Nr. 14 vom 15. 7. 1972, S. 14

² Siegfried Lorenz, Probleme der Konsumgenossenschaft in ertragssteuerlicher Sicht, „Der Verbraucher“ Nr. 14 vom 15. 7. 1970, Seite 22

andere Wahl lassen³. Gleichzeitig hatte die Hamburger Konsumgenossenschaft „Produktion“ die PRO-Initiative gestartet, in der die Silbe für den Protest gegen die Beschränkung der Rückvergütung und ein Verfahren zur Feststellung ihrer Verfassungswidrigkeit stand.

Seit 1970 lief die parlamentarische Diskussion über eine Reform des Genossenschaftsgesetzes, die 1973 kam. Sie brachte aber keine Abhilfe für die Kapitalnot von Konsumgenossenschaften. Die ausschließbare Nachschusspflicht hatte keine Bedeutung mehr, Mehrstimmrechte brachten den Konsumgenossenschaften mit ihren Vertreterversammlungen nichts, die Lockerung des Verzinsungsverbotes war steuerlich problematisch, die Verlängerung der Kündigungsfristen für Anteile in der Satzung auf 5 Jahre war bei der Kunden-Mitglieder-Identität nicht möglich. Allerdings brachte die Reform eine Annäherung an Kapitalgesellschaften: es wurde eine beschränkte Substanzbeteiligung ermöglicht. Mitglieder mit voll eingezahltem Anteil und 5jähriger Mitgliedschaft konnten beim Ausscheiden an Reservefonds beteiligt werden, die neben den unantastbaren gesetzlichen Reserven gebildet werden konnten. Praktische Bedeutung hat das bei den Konsumgenossenschaften – wohl wegen der schwierigen Gewinnlage – nicht erreicht.

Abgelehnt wurde vom Gesetzgeber der Gedanke eines Förderkapitals als neuer Anlageform, einer Beteiligung außerhalb einer mitgliedschaftlichen Bindung. Sie wurde 2006 im Europäischen Genossenschaftsstatut ermöglicht. Der damalige Chefjurist der co op Gruppe, Karl Klingler, hat im Förderkapital eine mittelfristig realistische Chance gesehen, Anleger für eine genossenschaftliche Beteiligung, die einer stimmrechtslosen Namensaktie nachgebildet ist, zu gewinnen.⁴

Der Hamburger „Genossenschaftspapst“ Reinhold Henzler stand dem Gedanken, Mitglieder am inneren Wert zu beteiligen, schon 1968 aufgeschlossen gegenüber, insbesondere im Hinblick auf die wachsende Verlagerung des Eigentums von den Mitgliedern auf die hoch anlageintensiven Großgenossenschaften.⁵ Er sah die Chance auf steigende Mitgliederzahlen bei einer Substanzbeteiligung trotz der Gefahr, den Anreiz für die Abwanderung zu erhöhen. Henzler⁶ verweist auf die außergenossenschaftliche Finanzierung von genossenschaftlichen Anlageinvestitionen durch den schon 1966 gegründeten, überaus erfolgreichen co op Immobilienfonds, der sich bis heute unter anderem Namen und in der Trägerschaft

³ Kongressbericht, „Der Verbraucher“ Nr. 14 vom 15. 7. 1969, Seite 14

⁴ Karl Klingler, Modernisierung des Genossenschaftsgesetzes, „Der Verbraucher“ Nr. 20 vom 15. 10 1971, Seite 8

⁵ Reinhold Henzler, Investitions- und Finanzprobleme der Genossenschaften in der einer wachsenden Wirtschaft, in: Genossenschaften und Genossenschaftsforschung, Festschrift zum 65. Geburtstag von Georg Draheim, Göttingen 1971, S. 104

⁶ a. a. O., S. 107

der genossenschaftlichen Bankengruppe mit rd. 10 Milliarden Anlagen eine Topposition erworben hat. Die Nutzung der Anlagen durch Konsumgenossenschaften hat sich allerdings in der rasanten Entwicklung rasch marginalisiert.

Der Gesetzgeber öffnete die Tür für die Umwandlung von Genossenschaften in Aktiengesellschaften durch § 385m des Aktiengesetzes im Jahr 1969. Die Umwandlung ist zulässig, wenn auf jeden Genossen mindestens ein Teilrecht von 5 Mark entfällt. Da in den Konsumgenossenschaften ein Anteil von 50 Mark üblich war, der in der Regel nur in 5-Mark-Schritten aus der Rückvergütung aufgebaut wurde, bedeutete das, dass alle rd. 2,5 Millionen Mitglieder zu Aktionären werden konnten. Wollten die das? Das war die große Frage, an die sich die co op Manager ab 1970 heran tasteten. Der Versucher, der den oft traditionell denkenden Genossenschaftlern mit dem § 385 winkte, war Bundesfinanzminister Alex Möller. Er trug auf dem BdK-Bundeskongress 1970 in seiner Rede das Ergebnis rein persönlicher Überlegungen vor.⁷

Mit dem Blick auf das Verzinsungsverbot und die steuerliche Benachteiligung genossenschaftlicher Dividendenzahlung und auch auf die laufende Diskussion über die Reform des Genossenschaftsgesetzes empfahl er, das genossenschaftliche Instrumentarium zu prüfen. Rechtsformen sind Mäntel, die man gegen passendere austauscht, wenn man sich in den alten nicht mehr frei bewegen kann. Co op brauche eine Rechtsform, die es gestatte, den Mitgliedern für das zur Verfügung gestellte Kapital eine faire, am Kapitalmarktzins orientierte Entschädigung zu bieten. Diese Überlegungen enden bei der Aktiengesellschaft. Sie dürfte für die co op Gruppe das zur Zeit geeignete Instrument sein, die Eigenfinanzierung der Investitionen zu sichern. Die AG-Form sei flexibel genug, um eine Konstruktion möglich zu machen, mit deren Hilfe man die Effektivität der AG mit der gemeinwirtschaftlichen Zielsetzung bei breit gestreutem Aktienkapital verbinden könne.

Nach der Erinnerung des Verfassers war der Beifall auf Alex Möllers Rede zurückhaltend oder nachdenklich-zögernd. Die Zustimmung reichte aber, um eine Entschließung des Kongresses zu ermöglichen, in der die Führungsgremien der Gruppe aufgefordert wurden, Vorschläge zu erarbeiten für die Umwandlung von Konsumgenossenschaften in Aktiengesellschaften, die Stärkung des Eigenkapitals und über die breite Vermögensstreuung. Über diese Entschließung wurde auch eine überraschte Presse informiert, die schrieb Aus Genossen sollen Aktionäre werden oder Konsum bald AG oder AG – ein Vehikel in bessere Zeiten.

7 Kongressbericht, Auszüge aus seiner Rede, „Der Verbraucher“ Nr. 14 vom 15. 7. 1970, Seite 13

Die Presse nahm nicht die Sorge der Gruppenleitung zur Kenntnis, die in der Entschließung in dem Satz zum Ausdruck kam: Bis zum endgültigen Konzept sollen sich alle Gruppenmitglieder eigener Umwandlungsaktivitäten enthalten.⁸

Warum diese Enthaltensamkeit? Man fürchtete ein Auseinanderbrechen der Gruppe, was u. a. die Position des Großeinkaufs und der vielen GEG-Produktionsbetriebe hätte gefährden können. Tatsächlich ist es rasch zu zwei Umwandlungen gekommen, bei der ASKO im Saarland und der AVA Bielefeld. Beide Aktiengesellschaften haben die neuen Kapitalbildungschancen souverän genutzt und sich auf einen erfolgreichen Expansionskurs begeben, allerdings abseits der co op Gruppe.

Auf dem folgenden Wiesbadener Kongress, 1971, sprach Bundeskanzler Willy Brandt. Er blies aber nicht in das Horn von Alex Möller, sondern sprach über die anstehende Novelle zum Genossenschaftsgesetz, von der er eine Erleichterung der Eigenkapitalbildung erwartete. Er war der genossenschaftliche Traditionalist, denn er bekannte sich als Sohn einer Konsumverkäuferin dazu, in einem Milieu aufgewachsen zu sein, in dem Arbeiterbewegung und Konsum ganz eng zusammengehörten.⁹

Das Reformkonzept, das Ende 1972 verabschiedet wurde, blieb hinsichtlich der Umwandlungsfrage unbestimmt. Und es wurde auch nie realisiert. Die Mitglieder, schrieb Oswald Paulig als Vorsitzender einer neu gebildeten Hamburger co op Zentrale AG, sollen am Vermögen unserer Gruppe beteiligt werden. Wir wollen also in zwei bis drei Jahren durch die Ausgabe von stimmrechtslosen Namensaktien an Mitglieder unserer Genossenschaften eine echte Vermögensbeteiligung herbeiführen.¹⁰ Von der Umwandlung der Konsumgenossenschaften selbst war nicht die Rede. Die Großeinkaufsgesellschaft, bis dahin eine GmbH, wurde mit der Bund-GmbH. zu einer co op Zentrale AG verschmolzen (nicht zu verwechseln mit der später in Frankfurt ins Leben gerufenen co op Zentrale, späteren co op AG). Sie sollte die Obergesellschaft eines Konzerns sein, der mittels der Gründung von Betriebsgesellschaften gemeinsam mit den Konsumgenossenschaften entstehen sollte. Den Mitgliedern der Genossenschaften sollte angeboten werden, an dieser Zentral-AG stimmberechtigte Namensaktien und stimmrechtslose Vorzugsaktien zu erwerben. Dazu brauchte man die Möglichkeit, die der § 385 m AktG bot, nicht.

Auf diese Weise sollte ein zeitgerechtes Kleid, so Paulig, für ein nicht-kapitalistisches Wirtschaftsunternehmen geschaffen werden. Im Gesell-

8 Text der Entschließung im Kongressbericht, „Der Verbraucher“ Nr. 14 vom 15. Juli 1970, S. 12

9 Auszug aus seiner Rede im Kongressbericht „co op auf dem Weg zur AG“ in: „Der Verbraucher“ Nr. 14. vom 15. 7. 1971, S. 12

10 Modell für die Zukunft, „Der Verbraucher“ Nr. 24 vom 15. 12. 1972, Seite 1

schaftsrecht werde ein Unternehmenstypus sui generis vermisst. Durch eine Kombination der verschiedenen gesellschaftsrechtlichen Formen sollte dieses Modell realisiert werden. Doch dazu kam es nicht.

In der Erosion des finanziellen Fundaments, die 1974 als Bedrohung deutlich – auch öffentlich – sichtbar wurde, wurde ein integriertes Umwandlungs- und Konzernbildungskonzept in Angriff genommen. Es wurde, inspiriert durch den wichtigsten Gruppengläubiger, die Bank für Gemeinwirtschaft, von einer Reformkommission entwickelt. Die jetzt beginnenden formwechselnden Umwandlungen von Konsumgenossenschaften hatten das Ziel, den örtlichen Genossenschaften rasch neues Kapital zuzuführen und die Konzernbildung, die im genossenschaftlichen Verbund nicht möglich ist, zu erreichen. Das Instrument des § 385 m AktG kam nun zum Tragen. Der Eventualfall, von dem früher gesprochen wurde, war da.

Der komplizierte Konzernbildungsprozess kann hier nicht beschrieben werden.¹¹ Nur das Prinzip: In der Regel gründete die 1975 neu ins Leben gerufene co op AG in Frankfurt (mit zentralen, nicht mitgliedschaftlichen Beteiligungen) regionale Betriebsgesellschaften mit zentraler Mehrheitsbeteiligung. In sie brachten die Genossenschaften den genossenschaftlichen, den gemeinsamen Geschäftsbetrieb ein. Vor drohenden Konkursen war Eile geboten. Die Genossenschaften selbst – die eigentlich zu Kapitalsammelstellen mutierten – wurden zu einem späteren Zeitpunkt in Aktiengesellschaften umgewandelt. Sie wurden in den 1980er Jahren zu einer bundesweiten co op Verbraucher AG verschmolzen – mit Mehrheitsbeteiligung der Frankfurter Zentrale, die den Geschäftsbetrieb führte. Die beiden Gesellschaften wurden verschmolzen, so dass die ehemaligen Mitglieder mit rd. 9% am Kapital der fusionierten co op AG beteiligt waren. Die Aktien der ehemaligen Mitglieder waren in der Regel vinkulierte Namensaktien oder Vorzugsaktien mit Dividendengarantie.

Im Zuge des Umwandlungsprozesses ist die Zahl der Mitglieder von über 2 Millionen auf ein rundes Zehntel geschrumpft (ohne die Mitglieder der nicht umgewandelten Genossenschaften, wie z. B. co op Dortmund). Die Mitgliederstatistik der Gruppe war schon vor dem Beginn der Umwandlungen nur fragmentarisch. Nachdem die meisten Konsumgenossenschaften aufgehört hatten, Rückvergütungen mit Umsatznachweis zu zahlen, war die Mitgliederpflege praktisch zum Erliegen kommen. Eintritte gab es kaum noch, Austritte wurden im Genossenschaftsregister notiert, wurden aber selten förmlich erklärt. Es gab das Phänomen der

¹¹ Der Verfasser hat einen Roman über die gescheiterte Konzernbildung in einer fiktiven genossenschaftlichen Gruppe geschrieben: Pitt, Gemeinwirtschaft – Der Roman vom Soll und Ist, Norderstedt 2014, herausgegeben von der Heinrich-Kaufmann-Stiftung.

vergessenen Mitgliedschaft. Auch Erben konnten mit den Genossenschaftsanteilen oft wenig anfangen. Die Kunden-Mitglieder-Identität war zerbröckelt.

Damit entstand das Problem der Teilrechte. Das Aktiengesetz schrieb in § 385k vor, dass die durch Formwechsel entstandene AG die Zusammenführung der Teilrechte zu vollen Aktien vermitteln sollte. Da die genossenschaftlichen Anteile im Wertverhältnis 1:2 umgewandelt wurden (es gab also eine Substanzbeteiligung), musste ein Mitglied mindestens 25 Mark auf seinen Genossenschaftsanteil eingezahlt haben, um eine 50-Mark-Aktie zu erhalten. Die Mitglieder wurden, wo bekannt, brieflich, wo nicht bekannt, durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, ihre Teil- oder Vollrechte zu melden. Gleichzeitig wurde ihnen gesagt, dass sie Teilrechte verkaufen, Teilrechte hinzukaufen und auch Aktien bis zu bestimmten Höchstgrenzen zeichnen können. Für die Genossenschaften ohne Rückvergütung war das ein praktisch sehr schwieriger Prozess. Hätten die Genossenschaften die Rückvergütung oder Rabatte über ein Payback-System wie heute abwickeln können, wäre das leicht gewesen.

Die Hamburger Konsumgenossenschaft „Produktion“ hatte sich von der Rückvergütung erst kurz vor der Umwandlung verabschiedet, so dass sie zu den wenigen Genossenschaften gehörte, in denen die quantitative Wirkung der Umwandlung dokumentiert ist (eine Hochrechnung auf die Gruppe ist nicht möglich).

Als die Umwandlung der „Pro“ Ende 1974 wirksam wurde, zählte sie 246.495 Mitglieder, die im Verhältnis 1:2 am neuen Grundkapital von 17 Mio. Mark beteiligt wurden. Als AG hatte die Pro Anfang 1975 179.752 Aktionäre und 40.837 Aktionäre mit zusätzlichen Teilrechten sowie 55.738 Inhaber von bloßen Teilrechten. Die Mitglieder waren sicher überfordert, ihre Entscheidungen fundiert treffen zu können, trotz aller Aufklärungsarbeit. Allein 1975 erteilten 78.300 Aktionäre Verkaufsaufträge, und nur 718 Aktionäre kamen hinzu. Innerhalb eines Jahres sank die Zahl der Pro-Aktionäre um 43% auf 102.090. Davon hatten 29.474 eine Aktie, 67.484 zwei Aktien, 3605 hatten 3 bis 10, 1.390 zwischen 11 und 100, 90 101 bis 200, 11 zwischen 201 und 300, 36 mehr als 300 Aktien – die erlaubte Höchstzahl lag bei 350 oder einem Beteiligungswert von 17.500 Mark. Von den Teilrechten wurde im ersten Jahr etwa die Hälfte zu Aktien zusammengeführt.¹²

Die Dividende betrug 1975 und 1976 10 bzw. 7%, was nach einer Körperschaftsteuerreform zu Ausschüttungen von über 5 Mark führte. Ende 1977 gehörte die Pro mit 95 000 Aktionären zu den 20 größten Publikumsakti-

¹² Alle Zahlen bei Reinhold Bengelsdorf, *Werden und Wirken der PRO-Stiftung Hamburg – Ein Beitrag zur 150jährigen Geschichte Hamburger Verbraucherzusammenschlüsse, PRO-Stiftung Hamburg 1990, S. 49 ff.*

engesellschaften. Bis 1979 stieg der von der Pro festgelegte Vermittlungspreis (von Kursen konnte mangels Börse nicht gesprochen werden) auf 80 Mark. Als die Pro 1980 nach Abgabe ihres Geschäftsbetriebs an die co op AG mit der zentralen co op Verbraucher AG verschmolzen wurde, erfolgte eine Aufwertung abermals im Verhältnis 1:2, so dass man feststellen kann, die Substanzbeteiligung der ehemaligen Pro-Mitglieder sei mit der Vervierfachung des Wertes beträchtlich gewesen.

Einige Konsumgenossenschaften, die ihre Umwandlung nicht unter dem Druck drohender Verluste oder Insolvenz vorbereiteten, sondern mit langfristiger-strategischer Kapitalmarktorientierung angelegt haben, haben das Problem der Teilrechte-Vermittlung und -Verwertung dadurch gelöst, dass sie nach ihrer Satzung Mitglieder ohne vollen Geschäftsanteil oder ohne Umsätze ausgeschlossen haben.

Es wurde in einigen Umwandlungsfällen versucht, den genossenschaftlichen Förderauftrag und damit auch einen Schutz vor unliebsamer Überfremdung durch reine Anleger- und Investoreninteressen durch bestimmte Mitwirkungs- und Stimmrechtsregeln zugunsten der ehemaligen Mitglieder zu sichern. Diese Konstruktion von latenten Genossen¹³ auf dem Wege der zulässigen Satzungsautonomie hat jedoch nicht verhindern können, dass sich die aktienrechtliche Dynamik letzten Endes voll durchgesetzt hat.

Die Umwandlung bedurfte einer Zwei-Drittel-Mehrheit der General- bzw. Vertreterversammlung der Genossenschaft, bei schriftlichem Widerspruch von hundert Genossen einer Mehrheit von 90 Prozent; solche Fälle sind nicht bekannt. Der Prüfungsverband war zu hören, ob die Umwandlung mit den Belangen der Mitglieder und der Gläubiger zu vereinbaren sei. Sein Gutachten war in der beschließenden Versammlung zu verlesen. Die von den ehemaligen Genossen innerhalb von 6 Monaten nicht abgeholten Aktien mussten nach dreimaliger Androhung (AktG) in den Gesellschaftsblättern für Rechnung der Beteiligten innerhalb eines Jahres verkauft werden. Der Verkauf sollte zum amtlichen Börsenpreis durch Vermittlung eines Kursmaklers erfolgen; fehlte ein Börsenpreis – wie bei allen konsumgenossenschaftlichen Umwandlungen – ,waren die Aktien und die Teilrechte nach § 226 AktG durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen, entweder am Sitz der neuen AG oder an einem geeigneten Ort, wenn man sich dort bessere Erlöse versprechen konnte.

Ein solcher „geeigneter Ort“ war für die Tochtergesellschaften der co op AG natürlich Frankfurt. Dort fand am 23. Mai 1981 eine Versteigerung von Inhaber-Aktien und Namensaktien-Teilrechten der co op West AG,

¹³ Klaus Müller, Artikel „Aktiengesellschaft, Genossenschaftliche“ in: *Handwörterbuch des Genossenschaftswesens*, Wiesbaden 1980, S. 98

Mühlheim im Wert von rd. 4,8 Mio. DM und von vinkulierten Namensaktien und Teilrechten der Pro Verbraucher AG im Wert von 1,2 Mio. DM statt. Ein Dutzend Bieter nahmen an der Auktion bei einem öffentlich bestellten Wertpapierversteigerer teil. Während die Aktien der co op West AG von der co op AG mit einem Preis von 85% ersteigert wurden, zahlte sie für die Namensaktien der Pro AG (nicht für die Teilrechte) 150%, weil auf ihnen noch ein Dividendenanspruch lag.¹⁴ Der Erlös aus solchen Versteigerungen ist den Beteiligten auszuzahlen – was nur in Einzelfällen geschehen konnte – oder zu hinterlegen.

Als der saarländische Ministerpräsident Oskar Lafontaine 1984 auf der Leipziger Messe einem ehemaligen Mitglied der Konsumgenossenschaft Neunkirchen, dem DDR-Staatsratsvorsitzenden Erich Honecker, „seine“ ASKO Aktie überreichte, konnte das natürlich nur ein symbolisches Geschenk¹⁵ sein. Der Allgemeine Saar-Konsum hatte sich 1974 in eine AG umgewandelt und hatte die Aktien 1984 an der Börse eingeführt.

Der Gesetzgeber hat die Rolle des Prüfungsverbandes mit dem Umwandlungsbeschluss enden lassen. Denn tatsächlich endet mit der Umwandlung der Auftrag des Verbandes; er kann die neu entstehenden Aktiengesellschaften nicht prüfen. Es wäre vorstellbar und sachlich einleuchtend gewesen, eine Prüfungspflicht des Verbandes über den Zeitpunkt der Umwandlung hinaus festzuschreiben, und zwar bis zum Ende des Umwandlungsprozesses einschließlich Verwertung der Aktien in den vom Gesetz vorgesehenen Fristen und Formen. Auf diese Weise wäre es auch möglich gewesen, den Umwandlungsprozess der Konsumgenossenschaften umfassend und lückenlos zu dokumentieren. Den Prüfern der Aktiengesellschaften musste der genossenschaftliche Hintergrund gleichgültig sein.

Im Oktober 1987 wurden 618 Tausend 50-Mark-Inhaberaktien zum Ausgabepreis von 160 Mark an der Börse eingeführt – zwei Tage vor einem ganz Europa erfassenden Börsen-Crash. Das waren etwa 8% des damaligen Grundkapitals der co op AG. Der Kurs entwickelte sich bis zum kritischen Wendepunkt, dem Beinahe-Zusammenbruch der co op AG im Herbst 1988, rasant bis auf einen Kurs von über 400 Mark, der auch nach dem Beginn der radikalen Sanierung relativ langsam fiel. Im Zuge der Sanierung – die Banken verzichteten auf den größten Teil ihrer Forderungen – wurde das Grundkapital der co op AG auf Null herabgesetzt, so dass die ehemaligen Mitglieder ihre Anteile verloren, wenn sie nicht auf dem langen Weg verkauft worden waren. Auch die neu ausgegebenen Aktien stiegen wieder rasch, wohl aus spekulativen Gründen. Das durch Verkäufe regionaler Laden- und Vertriebsnetze sowie der Produktionsbetriebe stark

¹⁴ Aufzeichnungen des teilnehmenden Verfassers

¹⁵ Der Spiegel, „Weiß statt grau“, Nr. 24, Jg. 1984, S. 69

verkleinerte Unternehmen wurde schließlich von der ASKO Deutsche Kaufhaus AG übernommen und ging mit ihr zusammen später in eine Verschmelzung auf die METRO AG.

War die Möglichkeit, Genossenschaften in Aktiengesellschaften – der § 385m AktG – für viele Konsumgenossenschaften tatsächlich ein Verderben bringendes Danaergeschenk des Gesetzgebers? Dazu ein paar vorsichtige Bewertungen:

- Der Gesetzgeber hat den Umwandlungsprozess nicht unter eine umfassende Kontrolle und Aufsicht gestellt, so dass nicht beurteilt werden kann, ob die Mitgliederrechte voll gewahrt wurden. Dass die Mitglieder ihre Anteile schließlich verloren, ist nicht unmittelbar dem Rechtsformwandel zuzuschreiben; es kann auch auf betriebswirtschaftliche Fehler zurückzuführen sein.

- Der Gesetzgeber hätte misstrauisch gegenüber Umwandlungen von Konsumgenossenschaften sein müssen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation nicht in der Lage waren, in gewissen Zeiträumen eine Börsennotierung anzustreben, um die Transparenz und Objektivität der Preisbildung bei offenen Märkten zu gewährleisten.

- Das naturgemäß schwache Interesse der ehemaligen Mitglieder an Aktien hat dazu geführt, dass die Konsumgenossenschaften auch als Aktiengesellschaften ihre Kapitalnot nicht beseitigen konnten. Die Gewerkschaften waren über ihre Beteiligungsgesellschaft für Gemeinwirtschaft mit einer Beteiligung an der co op AG von rd. 38% als Nothelfer eingesprungen. Nach der Veräußerung ihres Aktienpakets 1985 hatte die co op AG neben ihren Kleinaktionären, die rd. 9-10 Prozent hielten, Gesellschaften als Eigentümer, die im Sanierungsprozess und in einem Strafverfahren gegen das Management unter dem staatsanwaltschaftlichen Verdacht standen, indirekt von der co op AG finanziert worden zu sein, ja, es wurden Vermutungen geäußert, der Vorstand habe sich in unzulässiger Weise die Verfügung über den Konzern sichern wollen. Gerichtlich wurde dieser Verdacht nie geklärt.

- Die Frage, ob die Umwandlung bei den Konsumgenossenschaften die strukturelle Kapitalschwäche beseitigt hätte, kann für die co op AG nicht beantwortet werden. Bei ihr und ihren Teilen war der Umwandlungsprozess mit einem langwierigen, schwierigen, letztlich erfolglosen Sanierungsweg verbunden, der die Vorteile der Aktiengesellschaft, vor allem den echten Zugang zum Kapitalmarkt, zu keinem Zeitpunkt realisierbar gemacht hat.

- Was wäre geschehen, wenn der Gesetzgeber den Konsumgenossenschaften in ihrer Kapitalnot nicht den Ausweg des § 385 geboten hätte? Hätte es einen harten Zwang gegeben, im Rahmen der genossenschaftlichen

Rechtsform radikale Reformen anzupacken? Es hätte mit Sicherheit eine Reihe von Konkursen gegeben, die das Vertrauen in die genossenschaftliche Rechtsform erschüttert hätten. Die Möglichkeiten des neuen Insolvenzrechtes gab es noch nicht. Möglicherweise hätte sich ein genossenschaftlicher Kern in größeren regionalen Einheiten stabilisieren lassen. Aber das ist spekulativ. Wenn die Genossenschaften als Gruppe ihren Konsolidierungsprozess in wirtschaftlicher und nicht nur rhetorischer Solidarität beschritten hätten, wäre das Vehikel des § 385 überflüssig gewesen.

Die Rechtsform AG war nicht ein Feind der Genossenschaft, wie die Griechen für die Trojaner. Aber die Genossenschaften wären wohl doch besser beraten gewesen, das täuschende Geschenk mit den Feinden in seinem Bauch vor ihren Mauern stehen zu lassen. Ob sie den Krieg, wie Troja, so oder so verloren hätten, lässt sich nicht beantworten.

Die Finanzierung des Ersten Weltkriegs und die Genossenschaften in Österreich

Das Jahr 2014 stand in Österreich im Zeichen des Gedenkens an den Ausbruch des Ersten Weltkriegs. Zahlreiche Ausstellungen, Veranstaltungen und Publikationen veranschaulichten die politischen Hintergründe, die nationalen Spannungen, den Verlauf des Kriegs, die militärischen Kräfteverhältnisse, den Alltag der Soldaten und das Leben der Zivilbevölkerung. Die Frage, wie die enormen Kosten des Kriegs finanziert werden konnten, ging jedoch kaum über die Abbildung von Kriegsanleihen hinaus. Im Folgenden werden die Finanzierung des Krieges und insbesondere der Bezug zu den Raiffeisengenossenschaften dargestellt.

Die Jahre vor dem Krieg waren in Österreich-Ungarn von solidem wirtschaftlichem Wachstum gekennzeichnet. Unterstützt wurde der Aufschwung durch eine erfolgreiche Währungspolitik der Österreichisch-Ungarischen Bank. Nachdem die wichtigsten europäischen Länder ihr Währungssystem bereits ab 1865 auf eine reine Goldwährung umgestellt hatten, und die Disparität der österreichischen Valuta der österreichischen Wirtschaft empfindliche Verluste zugefügt hatte, wurde 1892 die Kronenwährung mit der Goldkrone als Rechnungseinheit eingeführt. Der Gulden-Umlauf in Höhe von rund 300 Millionen wurde durch Goldmünzen zu 10 und 20 Kronen – und später auch 100 Kronen – ersetzt (Diese Münzen werden von der Münze Österreich für Goldanleger bis heute nachgeprägt). Die Beschaffung der erforderlichen Goldmenge war ohne Störung der europäischen Geldmärkte erfolgt und die Währungsreform damit ein uneingeschränkter Erfolg. Damit war auch Österreich in den Kreis der stabilen Goldwährungsländer der westeuropäischen Märkte aufgestiegen. Zu Jahresbeginn 1914 war der Banknotenumlauf von 2,2 Milliarden Kronen zu fast drei Viertel durch den Metallschatz gedeckt.

Als am 28. Juni 2014 die Schüsse auf den Thronfolger Franz Ferdinand in Sarajewo fielen, wollte niemand daran glauben, dass die Epoche des dauernden Friedens, die seit mehr als vier Jahrzehnten herrschte, ernsthaft in

Gefahr sein könne. Zwar erwartete die Öffentlichkeit in Österreich-Ungarn, dass die so lange verschobene Auseinandersetzung mit Serbien nun unvermeidlich sei, jedoch lokal begrenzt bleiben würde. Auch die Überreichung des umstrittenen Ultimatums an Serbien am 23. Juli 1914 löste noch keine Panik an der Börse oder an den Finanzmärkten aus. Erst als Russland an die Seite Serbiens trat und Serbien am 25. Juli auf das Ultimatum ablehnend antwortete, kam es zu einem unvorstellbaren Vorfall: Während die Kurse an den großen kontinentalen Börsen verfielen und in Berlin fast von einem Zusammenbruch gesprochen werden konnte, kam es in Wien zu einer kurzen Kursfeuerwerk mit Anstiegen um 20 bis 30%. Anlass war ein Bericht im Abendblatt der „Neuen Freien Presse“, in dem die Falschmeldung verbreitet wurde, Serbien habe das Ultimatum angenommen. Bis sich die Nachricht von der tatsächlichen Ablehnung des Ultimatums und der Abreise des österreichischen Gesandten aus Belgrad verbreitete, war die Börse von Seiten der Börsenkammer bereits geschlossen, zuerst für drei Tage, dann bis auf weiteres. Ähnlich gingen die übrigen wichtigen Börsen der Monarchie in Prag, Budapest und Triest vor. Es sollte fast zwei Jahre dauern bis die Wiener Börse am 14. März 1916 wieder geöffnet wurde. Einigen Börsenhändlern hatte die Falschmeldung vor der Schließung jedenfalls noch satte Gewinne beschert.

Die Kosten der ersten Teilmobilisierung von 140 Millionen Kronen konnten vom österreichischen und vom ungarischen Finanzminister noch aus den staatlichen Beständen und den Guthaben bei der Notenbank gedeckt werden. 63,6% davon entfielen auf die österreichische Reichshälfte, 36,4% auf die ungarische. Für die ersten 15 Tage waren 609 Millionen Kronen erforderlich, wofür die staatlichen Guthaben nicht mehr ausreichten, sondern die zum Großteil im Wege von Lombarddarlehen aufgebracht wurden: Zu diesem Zweck wurde mit einem österreichischen Konsortium (Großbanken, Postsparkasse und Bankhaus Rothschild) sowie mit einem Konsortium Budapester Großbanken die Aufnahme von Darlehen gegen 5%ige, am 1. Februar 1917 fällige Schatzscheine vereinbart. Von der österreichischen Finanzverwaltung wurden 510 Millionen, von der ungarischen Finanzverwaltung 271,5 Millionen Kronen in Anspruch genommen. Die als Pfand hinterlegten Schatzscheine wanderten aber teils sofort, teils später zur Gänze zur Österreichisch-ungarischen Bank, die sie mit 85% des Nominalwerts belehnte.

Nur wenige Tage später folgte am 31. Juli 1914 die Allgemeine Mobilisierung – zugleich mit jener des Deutschen Reiches – und damit der Ausbruch des 1. Weltkrieges. Österreich-Ungarn konnte zwei Millionen Mann mobilisieren, kaum eine Familie blieb unbetroffen. Eine umfangreiche bürokratische Apparatur begann anzulaufen.

Für die ersten drei Monate der Gesamtmobilisierung wurden 2,5 Milliarden Kronen veranschlagt. Dieser zweite Schritt der Kriegsfinanzierung überstieg die Möglichkeiten der bisherigen Form von Kreditoperationen und konnte nur mehr mit der direkten Inanspruchnahme der Notenbank bewältigt werden. Der Staat hinterlegte als Pfand auf Inhaber lautende, in Gold zahlbare Schuldverschreibungen und nahm dafür Darlehen in Höhe von 75% des Nennwerts in Anspruch. Von zwei Milliarden Kronen entfiel nach dem bestehenden Aufteilungsschlüssel 1.272 Millionen auf die österreichische und 728 Millionen auf die ungarische Staatsverwaltung. Als spätester Rückzahlungstermin der Darlehen wurde der Ablauf des Jahres 1917 vereinbart. Bereits Mitte Oktober 1914 war das in Anspruch genommene Darlehen erschöpft.

Hatte die Öffentlichkeit ursprünglich niemals an weitreichende Konsequenzen des Attentats auf den Thronfolger gedacht, so löste das Anlaufen der Kriegsvorbereitung panische Reaktionen in der Bevölkerung aus und verursachte weitreichende regulatorische Maßnahmen:

Die Nachfrage nach in- und ausländischen Zahlungsmitteln sowie nach edlen Metallen schwoll in kürzester Zeit zu gewaltigen Dimensionen an. In privaten Haushalten und in Betrieben wurden – je nach Möglichkeit – Gold- und Silbermünzen oder sogar Scheidemünzen gehortet. Binnen kurzer Zeit war kaum mehr Münzgeld in Umlauf.

Die Österreichisch-ungarische Bank sistierte die Abgabe von Devisen und Valuten. Um dem Mangel an Bargeld entgegenzuwirken, lief die Banknotenpresse auf Hochtouren. Wegen des Fehlens der silbernen Münzen zu 5 Kronen, zu 2 Kronen und zu 1 Krone wurde im August 1914 erstmals eine 2-Kronen-Banknote ausgegeben. Auch die Ausgabe von Banknoten zu 1 und zu 5 Kronen wurde vorbereitet. Die Scheidemünzen aus Nickel und Kupfer wurden eingezogen, weil diese Metalle für die Rüstungsindustrie benötigt wurden. Zahlreiche Städte und Gemeinden begannen mit der Ausgabe von Notgeld-Scheinen, um den Mangel an Kleingeld zu beheben.

Das rasche Ansteigen des Banknotenumlaufs und der sinkende Bestand an Gold und Devisen ließ die Währungsdeckung drastisch verfallen. Deshalb erließ der Kaiser am 4. August 1914 eine Notverordnung, wonach die Regierung ermächtigt wurde, Teile der Statuten der Notenbank zu suspendieren. Aufgehoben wurden folgende Bestimmungen:

- Verpflichtung der Bank zur Aufrechterhaltung der Parität ihrer Noten.
- Verbot der Gewährung von Darlehen an den Staat.
- Bestimmung über die metallische Zweifünfteldeckung der umlaufenden Banknoten.

- Verpflichtung zur Veröffentlichung der Wochenausweise, um keinen Einblick in den Status der Bank zu gewähren. Damit wurden auch Bilanz und Jahresabschluss nicht mehr veröffentlicht, und auch die jährliche Generalversammlung wurde nicht mehr abgehalten.

Eine Verordnung setzte ein Moratorium in Kraft, wonach privatrechtliche Forderungen von mehr als 200 Kronen für zwei Wochen gestundet werden mussten, womit auch Behebungen von Sparbüchern unterbunden wurden. So wurde in den ersten Wochen nach der Kriegserklärung an Serbien ein Run auf die Banken verhindert.

Das Darlehen der Österreichisch-ungarischen Bank war – wie erwähnt – bereits Mitte Oktober 1914 erschöpft. Da es nicht mehr möglich schien, weitere Lombarddarlehen (rückzahlbar im Jahr 1917) aufzunehmen, vereinbarten die beiden Regierungen mit der Notenbank am 7. Oktober 1914 für den dritten Schritt der Kriegsfinanzierung den Weg des Wechseldiskonts; Die beiden Finanzministerien begaben je 20 Solawechsel mit einer Gesamtsumme von nochmals zwei Milliarden Kronen. Bei einer Verzinsung von 1% pro Jahr sollte der erste Wechsel im Juli 1918 fällig gestellt werden, die weiteren im Halbjahresabstand bis 1927. Am Schluss der Vereinbarung hielten beide Seiten (Regierungen und Notenbank) fest, „dass durch eine fortwährend gesteigerte Inanspruchnahme des Notenkredits der Bank die Gefahr einer Inflation immer mehr zunehmen würde.“

Die aufgenommenen zwei Milliarden Kronen reichten für die Finanzierung des Krieges bis Mitte April 1915. Die Staatsschuldenkommission, die im Auftrag von beiden Häusern des Reichsrates die Staatsschulden zu überwachen hatte, meldete schwere Bedenken gegen die mehrfache Inanspruchnahme der Notenbank an. Sie empfahl die Emission von Subskriptionsanleihen zur Eröffnung neuer Einnahmequellen, wie sie in Deutschland bereits gezeichnet werden konnten.

Die Wirtschaft begann, sich dem Kriegszustand anzupassen. Insbesondere die österreichische Industrie stellt sich auf die Anforderungen der Kriegswirtschaft ein. Die zivile Produktion wurde gedrosselt, einerseits weil man ihr die Rohstoffe entzog, und andererseits weil durch die zum Kriegsdienst abgezogenen Arbeitskräfte die Nachfrage lahmte. Die für die Kriegsführung notwendigen Betriebe dagegen konnten sich auf eine üppige Konjunktur einstellen und es gelang ihnen sogar, die Armeeführung zu bewegen, die Spezialisten von der Front zurückzurufen. Als Begleiterscheinung des spürbaren Konjunkturaufschwungs waren größere flüssige Geldbestände zu verzeichnen. Aus diesen Gründen beschloss die Regierung, eine steuerfreie 5 ½%ige Kriegsanleihe zu emittieren. Um eine dauernde Belastung des Staatsschatzes zu vermeiden, wurde die Anleihe

als Schuldverschreibung, rückzahlbar am 1. April 1920, aufgelegt. In der ungarischen Reichshälfte wurde die Kriegsanleihe als 6%ige Rentenobligation emittiert.

Die Zeichnungsfrist im November 1914 löste einen Ansturm der Bevölkerung auf die Zeichnungsstellen aus. Das Ergebnis übertraf alle Erwartungen: zwei Milliarden Kronen in Österreich und mehr als eine Milliarde in Ungarn bestätigten den spürbaren Konjunkturaufschwung und die hohe Liquidität.

Welche Herausforderung dieses Zeichnungsvolumen für das feingliedrige Netz der dezentralen Raiffeisenkassen bedeutete, beschrieb der Direktor der Niederösterreichischen Landwirtschaftlichen Genossenschafts-Zentralkasse, Ludwig Liebmayr, bei der Generalversammlung am 1. Mai 1915. Die 553 Raiffeisenkassen und ihre Mitglieder zeichneten die 1. Kriegsanleihe in Höhe von 8 Millionen Kronen. Der Großteil wurde von Sparbüchern behoben, wobei die Raiffeisenkassen gegenüber Ihren Mitgliedern auf die vereinbarten Kündigungsfristen verzichteten. Nur mühsam konnte die Zentralkasse in der Folge innerhalb so kurzer Zeit die bei ihr veranlagten Guthaben in Millionenhöhe zur Verfügung stellen. Trotzdem musste die Kreditvergabe an die Lagerhausgenossenschaften nicht eingeschränkt werden, was umso wichtiger war, als diese zu den Hauptlieferanten der Heeresverwaltung zählten. Dir. Liebmayr berichtete über die Lieferung von 4.428 Waggons mit den Hauptgetreidearten.

Insbesondere die Industrie hatte sich überraschend schnell den neuen Verhältnissen angepasst. Ein großer Teil der Industriebetriebe hatte sich völlig auf den Armeebedarf umgestellt. Da die Heeresverwaltung die gelieferten kriegswirtschaftlichen Produkte prompt bezahlte, verbesserte sich die Liquiditätslage der Unternehmen deutlich. Die vollen Lager wurden geräumt, alle produzierten Güter sofort ausgeliefert, Betriebsmittelkredite wurden an die Banken zurückgezahlt. Kunden, die vorher Schuldner der Banken waren, verfügten plötzlich über große Guthaben. Bei allen Banken häuften sich ungeheure Geldmengen, insbesondere Kontokorrenteinlagen.

Im 2. Halbjahr 1915 brachte der militärische Aufwand so große Barmittel in Umlauf, dass alle Befürchtungen einer würgenden Geldknappheit gegenstandslos waren. Solche Befürchtungen hatten bestanden, da insbesondere die Nahrungsmittelindustrie – wie z.B. die Zuckerindustrie – zyklischen Kreditbedarf hatte. Um jeden Engpass zu vermeiden, war eine eigene Kriegsdarlehenskasse gegründet worden, die von der Notenbank verwaltet wurde und durch Ausgabe von unverzinslichen Kassenscheinen den Geldumlauf erhöhen konnte. Dank der hohen Geldflüssigkeit war die Inanspruchnahme der Kriegsdarlehenskasse bis knapp vor Kriegsende

nicht erforderlich. Ihre Hauptaufgabe war laut Regierung „beruhigend zu wirken“.

Eine Stützung der Privatwirtschaft durch die Notenbank erwies sich – dank der hohen Liquidität – als nicht notwendig. Die hohe Liquidität spiegelte sich auch im Jahresabschluss der Niederösterreichischen Landwirtschaftlichen Genossenschafts-Zentralkasse für das Jahr 1915 wider. Obwohl die Gesamtzeichnung von Kriegsanleihen der niederösterreichischen Raiffeisenkassen und ihrer Mitglieder bereits von 8 Mio. (1914) auf mehr als 70 Mio. Kronen (1915) gestiegen war, hatte sich auch der Einlagenstand im selben Zeitraum um 9 Mio. Kronen erhöht (+ 20 Prozent).

Der Kreditbedarf der landwirtschaftlichen Genossenschaften konnte von der Zentralkasse also problemlos gedeckt werden. Deren Geschäftsergebnisse wurden als „durchaus befriedigend“ bezeichnet, besonders die Lagerhausgenossenschaften hatten „besonders günstige Erfolge zu verzeichnen“. Den Lagerhausgenossenschaften hatte sich nämlich ein sehr gewinnbringendes Geschäftsfeld eröffnet: Die Kriegs-Getreideverkehrsanstalt hatte ihnen die Funktion der Kommissäre übertragen, denen eine zentrale Koordinierungsrolle zustand. Weiters hat der Verband der Lagerhausgenossenschaften (Verband ländlicher Genossenschaften) die Geschäftsführung der Landes-Futtermittelstelle für Niederösterreich übernommen und auch er bediente sich dabei der Lagerhäuser zur Aufbringung von Heu und Stroh. Überwunden waren die finanziellen Schwierigkeiten, mit denen die Lagerhäuser in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts noch zu kämpfen hatten. Fast die Hälfte der Investitionskosten von 4,75 Mio. Kronen war bis Kriegsende amortisiert. Außerdem verfügten sie über ein eigenes Kapital von rund einer halben Million Kronen an eingezahlten Geschäftsanteilen und über Reserven von rund 6 Mio. Kronen. Solchermaßen gestärkt konnten sie daran gehen, Filialen in zentralen Orten zu eröffnen oder gegebenenfalls eigene Ein- und Verkaufsgenossenschaften zu gründen.

Differenzierter präsentierte sich die Lage der genossenschaftlichen Milchwirtschaft. Die Milchgenossenschaften, die die Sammlung und Ablieferung der Milch zur Aufgabe hatten, litten unter dem stark verminderten Viehbestand und dem damit verminderten Milchaufkommen. Das wirkte sich auch auf die Niederösterreichische Molkerei als Zentralgenossenschaft der Milchgenossenschaften aus, die den Umsatzrückgang jedoch durch neue Geschäftszweige kompensierte. Sie widmete sich zunehmend dem Verkauf anderer Produkte, wie Eier, Fett, Honig und dergleichen. Auf diesem Weg verzeichnete sie „gleichwohl kein ungünstiges Geschäftsergebnis“.

Das Zeichnungsergebnis aller 8 Kriegsanleihen erreichte (in Kronen):

Nominale von insgesamt davon Raiffeisengenossenschaften		
1. Kriegsanleihe	2,2 Mrd.	8,0 Mio.
2. Kriegsanleihe	2,7 Mrd.	11,5 Mio.
3. Kriegsanleihe	4,2 Mrd.	14,7 Mio.
4. Kriegsanleihe	4,5 Mrd.	36,8 Mio.
5. Kriegsanleihe	4,5 Mrd.	37,9 Mio.
6. Kriegsanleihe	5,2 Mrd.	32,5 Mio.
7. Kriegsanleihe	6,0 Mrd.	53,5 Mio.
8. Kriegsanleihe	5,8 Mrd.	64,4 Mio.
Insgesamt	35,1 Mrd.	259,3 Mio.
Davon waren für eigene Rechnung der RKen		
für Mitglieder		102,6 Mio.
für eigene Rechnung der Zentralkasse		87,3 Mio.
		69,4 Mio.

Die Zeichnung aller landwirtschaftlichen Genossenschaften in Österreich an allen acht Kriegsanleihen betrug 1.150 Mio. Kronen. Das entsprach zwar nur einem Anteil von 3,3% am gesamten Zeichnungsvolumen, stellte aber für die Genossenschaften eine enorme Leistung dar. Dabei hätte das Volumen noch größer sein können, denn die Zentralkasse beklagte schon 1917, dass „viele Landwirte nicht bei ihrer heimatlichen Raiffeisenkasse Kriegsanleihe zeichneten, sondern vielfach bei Sparkassen und Bankfilialen am flachen Land“. Der Bestand für eigene Rechnung war für die Raiffeisenkassen ein gutes Geschäft: Die Kriegsanleihen brachten ihnen eine fast 6-prozentige Verzinsung, während die Spareinlagen im Durchschnitt mit knapp 4,5% zu verzinsen waren. Die Zinsspanne von 1,5% bedeutete beim Bestand von 102,6 Mio. Kronen einen Überschuss von 1,5 Mio. Kronen, die den Reservefonds zugeführt wurden.

Auch die Zentralkasse bezeichnet ihre eigene Wirtschaftslage als „nicht im ungünstigen Sinn beeinflusst“. Daher war sie imstande, die gesamte Vergütung in Höhe von 710.000 Kronen, die sie von der Postsparkasse für die Kriegsanleihezeichnungen erhalten hatte, „im vollen Ausmaße an die Raiffeisenvereine weiterzugeben“.

Im Jahr 1918, als sich das Kriegsende immer deutlicher abzeichnete, verschob die Zentralkasse die Abhaltung der Generalversammlung bis das Ende der Monarchie formal besiegelt war. Am 1. November 1918, nur einen Tag nachdem die erste deutschösterreichische Regierung unter dem

Vorsitz von Staatskanzler Renner einberufen wurde, fanden sich die Vertreter der 827 Mitgliedgenossenschaften (darunter 555 Raiffeisenkassen) zur Generalversammlung ein. Nach den Berichten über den wirtschaftlichen Status der einzelnen Genossenschaftssparten stellten besorgte Vertreter der Raiffeisenkassen Anfragen zur Sicherheit der Kriegsanleihen. Dir. Liebmayr zitierte daraufhin den Finanzminister, Freiherr von Wimmer: „Die Kriegsanleihen sind der sicherste Besitz. An der Kriegsanleihe ist beinahe die ganze Bevölkerung interessiert, auch die Sparkassen und alle Kreditinstitute haben einen sehr großen Besitz an Kriegsanleihen. Es ist ganz und gar ausgeschlossen, dass der Staat den Verpflichtungen, die er übernommen hat, nicht nachkommen wird.“

Der Vorsitzende glaubte zu diesem Zeitpunkt noch an das Manifest von Kaiser Karl I, dem Großneffen des 1916 verstorbenen Langzeitmonarchen Franz Josef I, wonach die Länder der Monarchie in einen Bundesstaat mit weitgehender Autonomie umgewandelt und erhalten bleiben könnten. Wie viele der versammelten Teilnehmer die Erwartung teilten, ist fraglich.

Für die Tilgung der Kriegsschuld sprach sich auch Joseph Schumpeter bei seiner Antrittsrede als neuer Finanzminister im März 1919 aus und plädierte für eine Vermögensabgabe. Zwar war ihm der „gewaltige Eingriff in die privaten Rechte der Besitzenden“ durchaus bewusst, doch meinte er, es werde „die wirtschaftliche Entwicklung durch diese Vermögensabgabe gar nicht berührt“. Tatsächlich fand die Vermögensabgabe die Zustimmung breiter Bevölkerungskreise. Widerstand gab es nur von den Vertretern der Bauernschaft und damit der Genossenschaften, aber Schumpeter unterschätzte deren politischen Einfluss – er konnte sich in seiner nur kurzen Amtszeit damit letztendlich nicht durchsetzen.

Trotzdem gelang es Schumpeter, in den wenigen Monaten seiner interventionistischen Politik, den Wert der Krone kurzfristig zu stabilisieren, bald setzte sich der Verfall jedoch weiter fort. Im Februar 1920 stand der Kurs der Krone zum Dollar auf nur 1,8% der Vorkriegsparität. Die Kapitalflucht und eine zügellose Baisse-Spekulation gegen die Krone waren ein Ausdruck des tiefen Pessimismus, mit dem die wohlhabenderen Schichten der Bevölkerung die Lebenschancen des neuen Staates beurteilten.

Der Großteil der laufenden öffentlichen Ausgaben wurde durch die Begebung von dreimonatlichen deutschösterreichischen Schatzscheinen bei den Wiener Banken gedeckt. Diese beschafften das erforderliche Bargeld durch die Diskontierung der staatlichen Schuldpapiere bei der Nationalbank. Die Nationalbank setzte auch die Belehnung der Kriegsanleihen zu 75% des Nennwerts fort, wie sie während des Krieges üblich war, obwohl

der Wert der Kriegsanleihen nun sehr zweifelhaft war. Diese Vorgangsweise war wohl darin begründet, dass vor allem Deutschösterreicher im Besitz von Kriegsanleihen waren, in weit geringerem Ausmaß die Nachbarländer, die dagegen größere Beträge österreichisch-ungarischer Währung gehortet hatten. Von der steigenden Inflation waren sie daher weit mehr betroffen.

Nach dem ausdrücklichen Grundsatz „Krone ist Krone“ wurden alle Forderungen, die Vorkriegsschulden und die Kriegsanleihen zu valorisieren, zurückgewiesen und die reale Belastung aus dem Zinsendienst und den Rückzahlungen nahm spürbar ab.

Einen politischen Schlusstrich sollte die Unterzeichnung des Friedensvertrags von St. Germain am 10. September 1919 darstellen. Mit der Auflösung der Österreichischen Reichshälfte der Monarchie wurden Südtirol, das Marburger Becken in der Südsteiermark sowie fünf umstrittene sudetendeutsche Territorien von Österreich abgetrennt. Von den 300.000 km² der österreichischen Reichshälfte der Monarchie waren bloß 80.000 km² verblieben. Ein Jahr später musste das Königreich Ungarn mit dem Vertrag von Trianon mehr als zwei Drittel seines Gebietes von 325.000 km² an die Nachfolgestaaten abtreten. Im Zuge dessen wurde das heutige Burgenland, mit 4.000 km², an Österreich angegliedert.

Eduard Stepan formulierte in seinem Sammelband „Neu Österreich“: „Der Fall steht in der Geschichte einzig da, dass aus rein politischen Gründen aus einem Fünffzigmillionenreich, dessen einzelne Teile durch freien Verkehr und gleiche Gesetzgebung zu einem einheitlichen Wirtschaftsgebiete verwachsen waren, der achte Teil herausgeschnitten und zu einem selbständigen Dasein fast über Nacht verurteilt wurde.“

Beurteilung der Kriegsfinanzierung

Mit der Suspendierung der Bankakte der Notenbank war bereits ab Kriegsbeginn der ungehinderte Zugang zur Notenpresse gegeben. Waren es anfangs „Vorschüsse“ in Milliardenhöhe an die Finanzverwaltung, wurde bald auf die direkte Beteiligung der Bevölkerung zurückgegriffen. Mit der Ausgabe von Kriegsanleihen hätte an sich die Möglichkeit bestanden, den aufgeblähten Notenumlauf erheblich zu reduzieren. Da die Notenbank die Anleihen im Wege des Lombards aber wieder gegen Bargeld eintauschte, blieb der Abschöpfungseffekt recht gering. Nach Kriegsende wurde die Aufblähung der Geldmenge fortgesetzt und die bereits beachtliche Inflation der Kriegsjahre erreichte immer dramatischer Ausmaße, bis sie schließlich um die Jahresmitte 1922 explodierte.

Hatte sich die neue Regierung Österreichs nach Kriegsende zur Übernahme der Staatsschuld der Habsburgermonarchie noch ausdrücklich bekannt, so wurde die wichtigste daraus resultierende Verpflichtung, näm-

lich die Rückzahlung der Kriegsanleihen, durch die galoppierende Inflation praktisch gegenstandslos. Die wertlose Krone wurde schließlich mit Hilfe des Völkerbundes durch die Schillingwährung ersetzt, die einen wirtschaftlichen Neuanfang ermöglichen sollte.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs attestierte der 1948 amtierende Finanzminister Reinhard Kamitz der Finanzierung des Ersten Weltkriegs, „dass der Weg der Deckung des Kriegsaufwandes den damaligen Voraussetzungen und wirtschaftlichen Bedingungen angemessen war“. Die Art der Mittelbeschaffung sei stets sorgfältig überlegt und wohl durchdacht gewesen. Für die Genossenschaftsbanken hatte es jedoch letztendlich einen Zusammenbruch und Neuanfang bedeutet.

Literatur

Karl Bachinger/Herbert Matis, Der österreichische Schilling, Wien 1974.

Franz Baltzarek, Die Geschichte der Wiener Börse, Wien 1973.

Gerd Hardach, Der Erste Weltkrieg, München 1973.

Eduard März, Österreichische Industrie- und Bankpolitik in der Zeit Franz Josephs I, Wien 1968.

Hans Mayer (Hg.), Hundert Jahre österreichische Wirtschaftsentwicklung 1848-1948, Wien, 1949.

Siegfried Pressburger, Das Österreichische Noteninstitut 1816 – 1966, 1. Teil, 1. Band, Wien 1959. Teil II, Bd. 4.

Eduard Stepan, Neu Österreich, Wien 1923.

Protokolle der Generalversammlungen der der Niederösterreichischen Landwirtschaftlichen Genossenschafts-Zentralkasse, 1914 – 1919, Archiv der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien.

Die österreichischen Konsumgenossenschaften im Ersten Weltkrieg

Einleitung

100 Jahre nach dem Beginn des Ersten Weltkriegs ist die Betrachtung der Auswirkungen auf die österreichischen Konsumgenossenschaften eine interessante, historisch wichtige Facette der Genossenschaftsgeschichte.

Man kann deutlich erkennen, dass diese Krisensituation in der Versorgung der Bevölkerung mit dem Lebensnotwendigen für die Konsumgenossenschaften eine besonders gute Möglichkeit war, ihre positive Bedeutung zu beweisen.

Die für damalige Verhältnisse einzigartige Infrastruktur der Konsumgenossenschaften - Verteilungsorganisation/Ladennetz, Kompetenz im Großeinkauf, Logistik und Eigenproduktion - ermöglichte Versorgungssicherheit für viele Personen. Anfangs des 20. Jahrhunderts waren die Konsumgenossenschaften die einzige Organisation, die diese Voraussetzungen bieten konnten.

Absichtliche Warenverknappung und dadurch motivierte Preiserhöhungen als Krisengewinn entsprachen – im Gegensatz zum privaten Handel - nicht den genossenschaftlichen Grundprinzipien. Die Konsumgenossenschaften konnten dadurch einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung leisten.

Zeit der Rationierung

Kurz nach Kriegsbeginn begann man in Österreich nach deutschem Vorbild mit der Errichtung eines Bewirtschaftungssystems für Güter von strategischer Bedeutung. Die Deckung des Bedarfs des Heeres sowie der Zivilbevölkerung sollten sichergestellt werden. Im Lauf der Zeit, als sich

Engpässe in der Versorgung abzeichneten, wurde die Verteilung einer immer größeren Zahl von Gütern sogenannten „Zentralen“ übertragen. Am Höhepunkt bestanden in dem planwirtschaftlich organisierten System der Kriegswirtschaft 91 Zentralen. Die Versorgung der Bevölkerung wurde durch eine strenge Rationierung der Abgabemengen mehr schlecht als recht bewerkstelligt. Der Überfluss, der noch in den ersten Kriegswochen herrschte, wich schnell einem Mangel an den lebensnotwendigen Grundnahrungsmitteln.¹

Der erste große Eingriff des Staates in die Güterverteilung war die Verordnung vom 31. Oktober 1914, welche die Verwendung von Roggen- und Weizenmehl einschränkte. Kurz darauf, am 28. November 1914, wurden Höchstpreise für Mehl und Getreide festgesetzt, um den immer schlimmer werdenden Preiswucher in den Griff zu bekommen. Diese Höchstpreise stellten sich in der Praxis als nicht problemlösend dar. Solange „niedrige“ Höchstpreise galten, boten die Händler keine Waren zum Verkauf an, die Waren verschwanden somit vom Markt. Am 27. Februar 1915 wurde mit der „Kriegs-Getreideanstalt“ eine Organisation geschaffen, welche die Getreidewirtschaft regeln sollte.² Die gesamte Getreideernte des Jahres 1915 wurde beschlagnahmt und der „Kriegs-Getreideanstalt“ zur Verwaltung übertragen. Im April 1915 wurde eine Mehlkarte eingeführt, um den Verbrauch zu rationieren und die Versorgung der Bevölkerung zu sichern. Weitere Lebensmittelkarten, deren Abgabemengen immer weiter reduziert wurden, folgten im Verlauf des Krieges (siehe Tabelle 1). Neben der „Kriegs-Getreideanstalt“ wurden ähnliche Zentralstellen für weitere Lebensmittel gegründet. Die „Miles“ (Ministerium des Inneren legitimierte Einkaufsstelle) entstand im Jahr 1915, sie sollte den Warenbezug aus dem neutralen Ausland regeln und die Waren gerecht an die Verbraucher verteilen, sie wurde 1916 in die „Oezeg“ (Österreichische Zentrale Einkaufsgesellschaft) umgewandelt. Weitere wichtige Kriegszentralen waren: der Kriegsverband der Öl- und Fettindustrie, die Kaffee-Zentrale, die Zucker-Zentrale, die Obst- und Gemüse- Verteilungsstelle (Geos), und ein Amt für Volksbekleidung.³

¹ Vgl. Sandgruber, R. (2005): *Ökonomie und Politik*, S. 323 ff.

² Vgl. Vukowitsch, A. (1931): *Geschichte des konsumgenossenschaftlichen Großeinkaufs in Österreich*, S. 46.

³ Ebenda.

Tabelle 1:

Wiener Lebensmittelkarte und die dafür für Normalverbraucher erhältlichen Rationen					
Lebensmittelkarte	Einführung	zum Zeitpunkt der Einführung		zu Kriegsende	
		Tagesmenge	Kalorien	Tagesmenge	Kalorien
		in Gramm	annähernd	in Gramm	annähernd
Mehl	April 1915	100,00	300,00	35,70	107,10
Brot	April 1915	140,00	350,00	180,00	450,00
Zucker	März 1916	41,60	166,40	25,00	100,00
Milch	Mai 1916	0,25 l	82,50	0,00	0,00
Kaffee	Juni 1916	8,90	0,00	8,90	0,00
Fett	Sept. 1916	17,10	153,90	5,70	51,30
Kartoffel	Oktober 1917	214,00	171,20	71,40	57,10
Marmelade	Herbst 1917	23,80	47,60	23,80	47,60
Fleisch	Sept. 1918	28,50	28,50	17,80	17,80
Summe			1300,10		830,90

Quelle: Sandgruber, R. (2005): *Ökonomie und Politik, Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, S. 324.

Die Rolle der Konsumgenossenschaften

Für die Konsumgenossenschaften stellte, unmittelbar nach Kriegsausbruch, der Entzug eines erheblichen Teils der Spareinlagen eine große Gefahr dar, da diese einen wichtigen Teil des Betriebskapitals bildeten. Dadurch waren die Konsumgenossenschaften in ihrem Handlungsspielraum eingeschränkt. Durch die Erlassung eines allgemeinen Moratoriums konnte die weitere Reduktion des Betriebskapitals verhindert werden und somit die finanzielle Krise überwunden werden.⁴

Die staatliche Ernährungspolitik wurde ab dem Herbst 1916 dem neu gegründeten „Amt für Volksernährung“ übertragen. Diesem wurden die Zentralen der einzelnen Güter zur Bewirtschaftung unterstellt. Karl Renner wurde in das aus sieben Personen bestehende Direktorium berufen.⁵

Es zeigte sich, dass sich politische und wirtschaftliche Krisenzeiten auf die, mit einem Organisationsvorteil ausgestatteten, Konsumgenossenschaften günstig auswirkten. Der Einsatz der Konsumgenossenschaften in der „Kriegsmaschinerie“ des Habsburgerreiches wurde vor allem vom lin-

4 Vgl. Vukowitsch, A. (1932): 30 Jahre Zentralverband Österreichischer Konsumvereine, S. 23.

5 Vgl. Jagschitz, F./Rom, S./Wiedey, J. (2014): Karl Renner und die Konsumgenossenschaften.

ken Parteiflügel der SDAP negativ gesehen. Friedrich Adler sah Karl Renner als „den am weitest rechts stehenden Vertreter des Sozialimperialismus“.⁶ Die Mehrheit der führenden Genossenschaftler, wie der spätere Generaldirektor der Großeinkaufsgesellschaft der österreichischen Konsumvereine (GöC), Franz Hesky, stand dem Engagement von Karl Renner jedoch positiv gegenüber.⁷

Karl Renner – Gründer der Ersten und der Zweiten Republik Österreich – ist eine Symbolgestalt. Er konnte verschiedene Ideologien im Interesse der Bürger auf einen Nenner bringen. Für das gesamte Land, insbesondere auch für die Konsumgenossenschaften, hatte er überragende Bedeutung. Seine Persönlichkeit steht im Mittelpunkt, wenn man sich mit dem Thema Erster Weltkrieg und Konsumgenossenschaften beschäftigt.

Als die Versorgung der Bevölkerung und insbesondere die Lebensmittelversorgung der Arbeiter nicht mehr sichergestellt werden konnte, wurde der Vorsitzende des österreichischen Metallarbeiterverbandes Franz Domes ins Kriegsministerium gerufen. Er wurde vor die Wahl gestellt: entweder es gelingt der Gewerkschaft, die Lebensmittelversorgung der Arbeiter zu organisieren, oder die Betriebe werden militarisiert, die Arbeiter dem Heer unterstellt und kasernenmäßig versorgt. Für die Gewerkschaft war dies eine Überlebensfrage, wenn die Arbeiter kaserniert worden wären, wären die Gewerkschaften ausgeschaltet und somit überflüssig geworden.⁸ Die Arbeiter hatten ebenfalls kein Interesse, dem Militär unterstellt zu werden, da damit viele Einschränkungen verbunden gewesen wären. Domes wandte sich an den Obmann des Zentralverbandes Österreichischer Konsumvereine, Karl Renner, mit der Bitte ihn zu unterstützen und den Arbeitern die Militarisierung zu ersparen. Die Konsumvereine sollten die Versorgung der Arbeiter organisieren.

Karl Renner arbeitete in wenigen Stunden ein Konzept aus, das vom Hauptverband der Industrie und vom Kriegsministerium unterstützt und in einer Besprechung am 17. Oktober 1917 genehmigt wurde.⁹ Sogenannte „Lebensmittelverbände der kriegsdienstleistenden Arbeiter“ sollten die Versorgung der Arbeiter in den Kriegsbetrieben übernehmen. In Wien wurde noch im Oktober 1917 der erste „Lebensmittelverband“ durch die GöC und die vier Wiener Arbeiterkonsumvereine (Erster Niederösterreichische Arbeiter-Konsumverein, Konsumverein Fünfhaus, Konsumverein Donaustadt und der Konsumverein „Vorwärts“) gegründet. Die Arbeiter wurden entweder in ihren Werkstätten oder durch ihnen zugewiesene Ab-

6 Vgl. „Kampf“, April 1916, zitiert in Hannak, Jacques, *Karl Renner und seine Zeit*, S. 31.

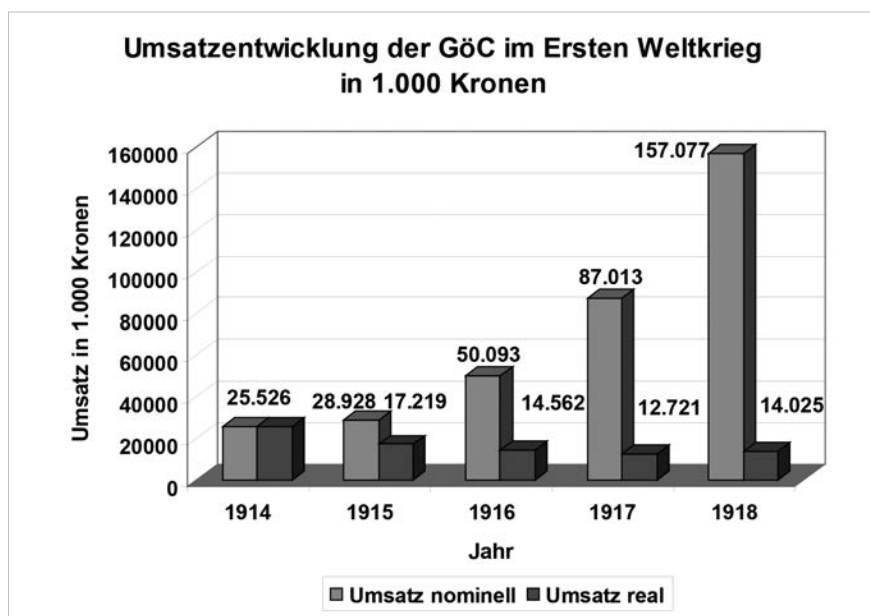
7 Vgl. Franz Hesky in „Der freie Genossenschaftler“ Nr. 24 vom 15. 12. 1930, S. 8.

8 Vgl. Freundlich, E. (1930): *Die Genossenschaftsbewegung im Lande und der Gemeinde Wien*, S. 42.

9 Vgl. Vukowitsch, A. (1931): *Geschichte des konsumgenossenschaftlichen Großeinkaufs in Österreich*, S. 50.

gabestellen der Konsumvereine versorgt. Für diesen Zweck wurde der „Lebensmittelverband der kriegsdienstleistenden Betriebe“ in Form einer GmbH gegründet.

Die Sicherstellung der Versorgung der Arbeiter bewies die große Leistungsfähigkeit der Konsumgenossenschaften. Innerhalb weniger Tage wurde eine Organisation geschaffen, die mehr als 400.000 Personen in Wien mit allen wichtigen Bedarfsgütern versorgen konnte. Im Gegensatz zum privaten Handel, der nach möglichst hohem Profit strebt, versuchten die Konsumgenossenschaften als demokratische Organisation, jedem Mitglied die gleiche Ration an Lebensmitteln kostengünstig zuzuteilen.



Quelle: Großeinkaufsgesellschaft für Konsumvereine, Bericht über das Jahr 1919.

Die Staatsverwaltung erklärte sich damit einverstanden, an die Mitglieder der Konsumgenossenschaften die gleiche Menge an Lebensmittel abzugeben, wie den kriegsdienstleistenden Arbeitern. Im Gegenzug wurde eine Aufnahmesperre für neue Mitglieder verhängt. In den nächsten Monaten wurden weitere „Lebensmittelverbände“ nach dem Wiener Vorbild gegründet: „Vita“ für Niederösterreich, der „Kriegsverband der steirischen Konsumanstalten und Konsumgenossenschaften“ für die Steiermark. Ähnliche Verbände wurden auch für Oberösterreich, Mähren, Schlesien und Böhmen gegründet. Überall hat die GöC die Errichtung und Organisation der „Lebensmittelverbände“ übernommen. Die Konsumgenos-

senschaften, die von den staatlichen Behörden bisher stets bekämpft wurden, waren nun die Retter in dieser schwierigen Zeit.

Die Kooperation der Konsumgenossenschaften mit der Staatsverwaltung war für die Konsumgenossenschaften vorteilhaft. Die Eigenproduktionsbetriebe, wie z. B. die Hammerbrotwerke, konnten durch Lieferungen an die Armee voll ausgelastet werden. Die Konsumgenossenschaftsbewegung, insbesondere die GöC, erzielte hohe Umsätze durch die Versorgung der Arbeiter in der Kriegswirtschaft, gleichzeitig stieg die Anzahl der Mitglieder der Konsumgenossenschaften durch die Aufnahme der Arbeiter in den Rüstungsbetrieben an.

Die starken Umsatzsteigerungen der GöC während des Ersten Weltkrieges müssen aufgrund der hohen Inflation relativiert werden. Zwischen 1914 und 1918 stieg der österreichische Verbraucherpreisindex (VPI) um 1.120%¹⁰, was real eine Abnahme des Umsatzes der GöC zu Preisen von 1914 um ca. 45% bedeutete.

Der erste Versuch einer Konsumentenvertretung

Am 18. März 1918 wurde unter Anleitung von Karl Renner und Emmy Freundlich ein konsumgenossenschaftlicher Wirtschaftsausschuss („KOGWA“) gegründet, zu dessen Vorsitzenden Karl Renner ernannt wurde. Als Zweck dieses Ausschusses wurden 4 Punkte festgelegt¹¹:

- „1. Die Vertretung und Förderung der Interessen der organisierten Verbraucher, die Verbreitung hauswirtschaftlicher Kenntnisse und die Belehrung der Bevölkerung über die Bedeutung und Tragweite von behördlichen Verfügungen, die den öffentlichen Ernährungsdienst betreffen.
2. Die Erstattung von Gutachten und die Antragstellung bei der Regelung von Fragen der wirtschaftlichen Verwaltung, soweit sie die Interessen der Verbraucher betreffen.
3. Die Durchführung von behördlichen Verfügungen, die sich auf diese Angelegenheiten erstrecken, insoweit sie dem Wirtschaftsausschuss vom Handelsminister oder vom Amte für Volksernährung übertragen wird.
4. Die Antragstellung der Zusammenfassung und Organisation in fachliche und territoriale Verbände und Ausschüsse, sowie die Durchführung der Organisationsarbeiten nach den vom Handelsminister oder vom Amt für Volksernährung getroffenen Anordnungen.“

Der „KOGWA“ war in erster Linie eine Vertretung der Konsumgenossenschaften, die zum ersten Mal in einer Organisation der Verbraucher die

¹⁰ Vgl. Butschek, F. (1999): *Statistische Reichen zur Österreichischen Wirtschaftsgeschichte, Übersicht* 8.2.

¹¹ Vgl. *Großeinkaufsgesellschaft für österr. Consumvereine, Bericht für das Jahr 1918, S. 3f.*

Mehrheit erringen konnten. Er vertrat außer den Konsumgenossenschaften alle Vereine, die sich mit der Beschaffung von Lebensmitteln und Haushaltswaren beschäftigten, staatliche und autonome Behörden der Lebensmittelversorgung, Magazine und Lager der Privat- und Staatsbahnen, die Großeinkaufsgesellschaften unterschiedlicher Institutionen sowie alle mit Revisionsbefugnis ausgestatteten Verbände.¹²

In seiner kurzen Bestandszeit konnte der „KOGWA“ nur eine beschränkte Aktivität entfalten. Nach dem Krieg hätte er nach den Vorstellungen der Konsumentenbewegung, als Gegengewicht zur Handelskammer, die Interessen der Verbraucher vertreten sollen. Gegen die Zusage der Gründung des „Zentralausschusses für Konsumenteninteressen“ wurden der „KOGWA“ sowie das Ernährungsamt nach dem Krieg aufgelöst. Der vereinbarte Zentralausschuss wurde später jedoch nicht in die Realität umgesetzt.

Entwicklungen zu Kriegsende

Ausgehend von den Daimler-Motorenwerken in Wiener Neustadt kam es ab Jänner 1918 zu einer ausgedehnten Streikbewegung in der Monarchie. Grund war der andauernde Mangel an Lebensmitteln und die immer weitergehende Absenkung der Mehllquote für die Bevölkerung. Die Löhne für 100 und mehr Stunden pro Woche wurden zwar bezahlt, jedoch konnten die Arbeiter, auf Grund des bestehenden Mangels und der immer stärker werdenden Inflation, nicht ausreichend Lebensmittel für sich und ihre Familien kaufen. Die Streikbewegung breitete sich immer weiter aus und rasch wurde daraus ein Massenstreik (über 500.000 Beteiligte in Cisleithanien¹³) für den Frieden.¹⁴

Ab dem Oktober 1918, nach dem Ende des Ersten Weltkrieges, begann der endgültige Zerfall der Österreichisch-Ungarischen Monarchie. Am 28. Oktober wurde die Tschechoslowakei gegründet, am 29. Oktober folgte die Gründung des Staates der Serben, Kroaten und Slowenen (ab 1929 Jugoslawien), Galizien schloss sich Polen an. Als Reaktion auf die Abspaltung aller nichtdeutschen Gebiete wurde am 30. Oktober 1918 der Staat Deutschösterreich gebildet. Am 21. Oktober 1919, als der Friedensvertrag von St. Germain in Kraft trat, wurde der Name in „Republik Österreich“ geändert.

¹² Vgl. Baltzarek, F.: *Die geschichtliche Entwicklung der Konsumgenossenschaften in Österreich* in: Rauter, E. (Hrsg.) (1976): *Verbraucherpolitik und Wirtschaftsentwicklung*, S. 220.

¹³ Als Cisleithanien bezeichnet man die westliche Reichshälfte der Österreichisch-Ungarischen Monarchie. Im Gegensatz dazu steht Transleithanien für das Gebiet im Osten der Leitha.

¹⁴ Vgl. Konrad, H. Maderthaner, W. (Hrsg.) (2008): *... der Rest ist Österreich*, Band I, S. 22.

Fazit

Die österreichischen Konsumgenossenschaften waren vor dem Ersten Weltkrieg unter starkem wirtschaftlichem und politischem Druck. Die kriegswirtschaftliche Versorgungskrise bot die Möglichkeit, einen Leistungsbeweis zu erbringen, der vital für die gesamte Gesellschaft war.

Für die Konsumgenossenschaft wesentlich war die Schaffung des Amtes für Volksernährung 1916, nachdem mit einer Unzahl warenspezifischer Organisationen vergeblich versucht wurde, die Versorgung der Bevölkerung aufrecht zu erhalten. Ein wichtiges Mitglied im Direktorium dieses Amtes war Karl Renner – gleichzeitig Obmann des Zentralverbandes der Konsumgenossenschaften. Durch diese Doppelfunktion konnte er wichtige Aufträge an die Konsumgenossenschaften erteilen, deren Infrastruktur nutzen und damit die Versorgung der Bevölkerung deutlich verbessern.

Die österreichischen Konsumgenossenschaften gingen aus dem Ersten Weltkrieg wirtschaftlich gestärkt hervor. Die Mitgliederzahlen des „Zentralverbandes der Österreichischen Konsumvereine“ wuchsen während und nach dem Ersten Weltkrieg überproportional. Während die Zahl der verbandsangehörigen Konsumgenossenschaften in Österreich von 1914 – 1918 von 387 auf 391 stieg, konnte die Zahl der Mitglieder im selben Zeitraum von 239.479 auf 357.117 gesteigert werden.¹⁵

Literatur

Baltzarek, F.: Die geschichtliche Entwicklung der Konsumgenossenschaften in Österreich in: Rauter, E. (Hrsg.) (1976): Verbraucherpolitik und Wirtschaftsentwicklung.

Butschek, F.: Statistische Reihen zur Österreichischen Wirtschaftsgeschichte, Die österreichische Wirtschaft seit der industriellen Revolution, Wien, 1999.

Der freie Genossenschaftler.

Freundlich, E.: Die Genossenschaftsbewegung im Lande und der Gemeinde Wien, Ihre Entwicklung, ihr Aufbau und ihre Zukunft, Wien, 1930.

Hannak, J.: Karl Renner und seine Zeit : Versuch einer Biographie, Wien, 1965.

Jagschitz, F. (2011): Die österreichischen Konsumgenossenschaften in der

¹⁵ Vgl. *Jahrbuch des Zentralverbandes 1914*, S. 56 ff., bzw. *Jahrbuch des Zentralverbandes 1918/1919*, S. 13 ff. Bei diesen Zahlen ist zu beachten, dass neben den Konsumgenossenschaften auf dem heutigen österreichischen Staatsgebiet, auch die Konsumgenossenschaften der deutschen Sudetenländer eingerechnet sind. Ihr Anteil betrug ca. 1/3 der Konsumgenossenschaften bzw. der Mitglieder.

- Ersten Republik, Bewährung in der Weltwirtschaftskrise 1929, Wien.
- Jagschitz, F./Rom, S./Wiedey, J.: Karl Renner und die Konsumgenossenschaften, Wien, 2014.
- Jahresberichte der Großeinkaufsgesellschaft österreichischer Konsumgenossenschaften (GöC).
- Jahresberichte des Zentralverbandes österreichischer Konsumgenossenschaften.
- Konrad, H./Maderthaner, W. (Hrsg.): ...der Rest ist Österreich, Das Werden der Ersten Republik – Band I und II, Wien, 2008.
- Sandgruber, R.: Ökonomie und Politik, Österreichs Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Wien, 2005.
- Vukowitsch, A.: 30 Jahre Zentralverband Österreichischer Konsumvereine, Wien, 1932.
- Vukowitsch, A.: Geschichte des konsumgenossenschaftlichen Großverkaufs in Österreich, Wien, 1931.

Zehn Jahre Stiftung GIZ – zehn Jahre historische Kompetenz im Genossenschaftswesen

Das Genossenschaftshistorische Informationszentrum (GIZ) ist seit zehn Jahren Partner der deutschen Genossenschaften in Fragen der historischen Kommunikation. Mit einem Mix aus sachkundiger Beratung, praktischem Geschichts- und Informationsmanagement, einer webbasierten Datenbank und einem Expertennetzwerk bietet es Dienstleistungen an, die heute unverzichtbar für Marketing- und Kommunikationsstrategien sind. Zugleich berät es Mitglieder und Kunden der Primärinstitute wie auch Wissenschaftler verschiedener Fachrichtungen in allen historischen Fragen.¹

In der Weltgeschichte ist ein Jahrzehnt nur ein Wimpernschlag – in unserem schnelllebigen Alltag kann man zehn Jahre schon mit Beständigkeit und Nachhaltigkeit gleichsetzen. Bei der Gründung der Stiftung GIZ Ende des Jahres 2004 reagierten der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) und die Deutsche Zentralgenossenschaftsbank (DZ BANK) auf das steigende Bedürfnis der Genossenschaftsbanken nach sachkundiger Beratung bei der Aufarbeitung und Kommunikation der eigenen Geschichte. Durch zahlreiche Fusionen von Primär- und Zentralgenossenschaften sowie Verbänden wird die Herkunft immer komplexer und lässt sich somit nur mit größerem Aufwand nachweisen.

Ein weiterer Grund für die Einrichtung des GIZ war der jahrzehntelange Wunsch nach der Bündelung verschiedener Archive und Sammlungen an einem Ort. Dr. Thorsten Wehber, der heute Leiter des Sparkassenhistorischen Dokumentationszentrums in Bonn ist, hat das nebenamtlich ge-

¹ Vgl. *Stiftungsverfassung GIZ – Genossenschaftshistorisches Informationszentrum*, unterzeichnet (6. September 2004) durch den Präsidenten des Bundesverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken und (15. September 2004) durch den Vorstand der DZ BANK AG; vgl. auch Peter Gleber, Regine Kreitz, *Der Anfang ist gemacht. Stiftung GIZ – Genossenschaftshistorisches Informationszentrum gegründet*, in: *Bankinformation* 2 (2005), S. 6f.

führte Archiv der DG BANK seit 1998 professionell aufgearbeitet.² Der Deutsche Raiffeisenverband (DRV) besaß bis 2012 ein professionell aufgearbeitetes Archiv in Bonn. Noch nach der Jahrtausendwende waren ein Historiker, ein Archivar und eine Bibliothekarin für die Pflege der historischen Tradition zuständig. Beide Unternehmensarchive wiesen Bestände auf, die bereits mehr als 100 Jahre alt sind und zum Traditionskern des deutschen Genossenschaftswesens gehören.

Die gemeinnützige Stiftung und deren Zweck, historische Quellen zu erhalten und zu nutzen, trägt dem Wunsch nach historischer Transparenz Rechnung. Mit der Übernahme der historischen Archiv- und Sammlungsbestände des BVR, der DZ Bank und des DRV und der Schaffung der zweitgrößten deutschen Genossenschaftsbibliothek mit 8.000 Bänden avancierte das GIZ Schritt für Schritt zunächst zum „historischen Bewusstsein“ der FinanzGruppe und zum Ansprechpartner für die Wissenschaft.

Anfang des Jahres 2009 gründeten die Primärinstitute, die Spitzenorganisationen und die Verbände aller im Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband vertretenen genossenschaftlichen Sparten einen Förderverein, der den langfristigen Erhalt sowie die Arbeitsfähigkeit des GIZ zur Aufgabe hat. Mitglied des Vereins können nicht nur Institutionen, sondern auch Privatpersonen werden³

Seit Gründung des Fördervereins zur Stiftung GIZ bietet das GIZ seine Dienstleistungen auch den Genossenschaften und Verbänden anderer Sparten an. Das ist sinnvoll, weil die Bestände des DRV neben den Banken vor allem die Warensparte dokumentieren und die Sammlung der DZ BANK traditionell sehr umfassend angelegt ist und auch ländliche und gewerbliche Warengenossenschaften, Konsum- und Wohnungsbaugenossenschaften berücksichtigt.

Schaffung eines Netzwerks

Föderalismus und Regionalität zeichnen das deutsche Genossenschaftswesen von Anfang an aus und haben sich seitdem bewährt. Bei der Suche nach historischen Überlieferungen sind häufig intensive Recherchen an verschiedenen Stellen im Genossenschaftssektor nötig. Die Stiftung GIZ

² Thorsten Webber, *Geschichte als Marketingfaktor. Das Historische Archiv der DG BANK und seine Serviceleistungen für den Verbund* in: *Bankinformation*, 10 (2000), S. 75f. Vgl. auch *Abgabe von Unterlagen aus den Standorten der DG BANK an das Historische Archiv. Schreiben Dr. Webbers an die Standorte der DG BANK, Frankfurt am Main*, 1.1.2001.

³ *Satzung. Förderverein zur Stiftung GIZ e.V.* – Genossenschaftshistorisches Informationszentrum, Berlin, 23. November 2009. Kontakt: Förderverein zur Stiftung GIZ e.V.
c/o BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin. Mail: d.kathmann@bvr.de, Telefon: 030 2021 1315, www.giz.bvr.de/mitgliedschaft.

verfolgt das Ziel, verschiedene Archive, Bibliotheken und Sammlungen zumindest virtuell in der Onlinedatenbank „GenoFinder“⁴ zusammenzuführen.

In der Datenbank, die über die GIZ-Homepage erreichbar ist, lassen sich die im GIZ und bei der DZ BANK vorhandenen Archiv- und Bibliotheksbestände recherchieren. Primär- und Zentralinstitute sowie Verbände und den Genossenschaften verbundene Institute können darüber hinaus eine Zugangsberechtigung für die Dateneingabe erhalten. Durch die Erfassung ihrer Bestände in „GenoFinder“ können sie so ihre Schätze selbst verwalten und bestimmen, was der Öffentlichkeit zugänglich sein soll.

Neben dem GIZ nutzen derzeit die WGZ Bank, der Verband der PSD Banken sowie die Volksbank Wolfenbüttel-Salzgitter, die VR-Bank Aalen und das Genossenschaftsinstitut der Universität Wien die Onlinedatenbank zur Erfassung ihrer Bestände. Darüber hinaus arbeitet die Stiftung mit anderen Archiven und Institutionen zusammen und unterstützt Wissenschaftler und Mitarbeiter der genossenschaftlichen Organisation bei der Suche und Aufarbeitung von historischen Wurzeln.

Das GIZ ist das Historische Institut mit nationalem Anspruch, regional gibt es weitere Ansprechpartner. In der Lüneburger Heide haben sich sechs Volksbanken zusammengeschlossen, um ihre Geschichte mittels der Stiftung Genossenschaftliches Archiv Hanstedt zu bewahren. Der Genossenschaftsverband Bayern initiierte die Bildung des Historischen Vereins bayerischer Genossenschaften und an der Universität Hamburg ist dem Bereich „Deutsche Geschichte“ eine Arbeitsstelle für Genossenschaftsgeschichte angegliedert. Das von der Heinrich-Kaufmann-Stiftung getragene Hamburger Genossenschaftsmuseum bewahrt die Geschichte der Konsumgenossenschaften und spart auch die DDR-Historie nicht aus. Ein wichtiger Schwerpunkt der Einrichtung bildet die Geschichte der Arbeiterkonsumgenossenschaften in Hamburg. Eigentlich ist es kein didaktisch durchgestaltetes Museum sondern ein Schaudépot mit vielen Exponaten aus dem Alltagsleben. Die Kaufmann-Stiftung hat zahlreiche genossenschaftshistorische Schriften publiziert.

Das GIZ kooperiert auch mit Einrichtungen wie den Raiffeisen-Gedenkstätten im Westerwald und dem Genossenschaftsmuseum in Delitzsch. Zum 200. Geburtstag von Hermann Schulze-Delitzsch erarbeitete das GIZ ein Museumsdrehbuch, das die Neugestaltung des Hauses in Delitzsch einleitete. Um bestehende Kontakte zu pflegen und neue zu knüpfen, stellt sich die Stiftung mehrmals im Jahr auf Veranstaltungen sowie Verbandstagen vor. Auf den Bankwirtschaftlichen Tagungen ist das GIZ

4 *GenoFinder ist als kostenloses Onlineportal unter: www.giz.bvr.de in der Rubrik „GenoFinder“ erreichbar.*

regelmäßig als Ansprechpartner für die Kreditgenossenschaften vertreten. In der Genossenschaftsorganisation fungiert das GIZ als zentraler Ansprechpartner und strategischer Dienstleister. Gerade Primärinstitute wenden sich beispielsweise mit der Bitte um historische Abbildungen an das GIZ. Aber auch Verbundunternehmen und Regionalverbände nutzen den historischen Sachverstand.

Der VR Bank Aalen stand das GIZ bei der Einrichtung eines historischen Archivs mit Rat und Tat zur Seite. Der Volksbank Wolfenbüttel-Salzgitter konnte für die Archivaufarbeitung ein Historiker vermittelt werden. Als „historisches Bewusstsein“ der Genossenschaften tritt das GIZ über Artikel in den Verbandszeitschriften in Erscheinung und informiert über Entwicklungen, Ereignisse und Persönlichkeiten aus 170 Jahren genossenschaftlicher Historie. Erstmals ging 2014 auf der GIZ-Homepage das „GIZmagazin“⁵ an den Start. Es stellt die Facetten der Stiftungsarbeit über Artikel und Interviews vor und enthält auch Hinweise auf Veranstaltungen, Pressebeiträge und Fachliteratur.

„Große“ und „kleine“ Geschichte(n)

Es ist unbestritten, dass die eigene Geschichte eine ergiebige Ressource für die Unternehmenskommunikation darstellt. Das GIZ berät die Marketing- und Kommunikationsabteilungen bei der Erarbeitung von Maßnahmen der historischen Kommunikation und des historischen Marketings. Es unterstützt bei der Suche nach historischen Überlieferungen und vermittelt gerne weitere Ansprechpartner.

Die persönliche Beratung ist das Scharnier zwischen der „großen“ und den vielen „kleinen“ Genossenschaftsgeschichte(n). Anlässlich des 40. Jubiläums der genossenschaftlichen FinanzGruppe gab die Stiftung ein Taschenbuch⁶ heraus, das über den DG Verlag bezogen werden kann.

In der Stiftungssatzung ist auch der Auftrag zur Kontaktpflege mit der Wissenschaft enthalten.⁷ Das GIZ erfüllt diesen Auftrag mit der Tätigkeit in Beiräten des Instituts für Bankhistorische Forschung, der Gesellschaft für Unternehmensgeschichte und der Arbeitsstelle für Genossenschaftsgeschichte der Universität Hamburg. Im vergangenen Jahr hat das GIZ gemeinsam mit der Hamburger Arbeitsstelle sein erstes wissenschaftliches Großvorhaben gestartet.

Im Rahmen des Projekts „Wendezeiten“ wurden Mitarbeiter von Primär-

⁵ Das Magazin erscheint alle vier Monate dreimal im Jahr. Bislang sind vier Exemplare erschienen.

⁶ BVR, Stiftung GIZ (Hg), *Vierzig Jahre Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken*, Wiesbaden 2012.

⁷ *Stiftungsverfassung GIZ*

banken nach ihren Erlebnissen vor 25 Jahren bei der Umformung von DDR-Genossenschaftsbanken in Volksbanken und Raiffeisenbanken befragt. Mit der Befragung der Mitarbeiter der Spitzenorganisationen der FinanzGruppe ruft das GIZ im Jahr 2015 das Projekt „Wendezeiten 2“ ins Leben. Bereits jetzt steht fest, dass die lebendigen Schilderungen nicht nur Wissenschaftlern zur Verfügung gestellt werden. Auch die Öffentlichkeit soll Anteil an den spannenden und manchmal skurrilen Alltagsgeschichten haben.⁸

⁸ Unter www.bvr.de/wendezeit können Sie lesen, wie Zeitzeugen die Währungsunion erlebt haben. Vgl. auch: Genossenschaftsgeschichte. Als die D-Mark in die DDR kam, in: *Bankinformation*, 06 (2015), S. 20ff.

Mittelständische Kreditinstitute in Kriegszeiten - Unternehmenspolitik von Genossenschaftsbanken und Sparkassen unter dem Einfluss des Ersten Weltkriegs 1914 bis 1918 und in den ersten Nachkriegsjahren

Ein Vergleich

Genossenschaftsbanken und Sparkassen zählen zu den wichtigsten Banken in Deutschland. Dies liegt zweifelsohne an ihrer Kundenklientel, denn beide Banken vereinen den bürgerlichen Mittelstand in ihrem Kundenstamm. Die Geschäftsbereiche erstrecken sich heute über nahezu alle Bereiche des Bankgeschäfts. Dies war jedoch, vor allem im Hinblick auf die Sparkassen, nicht immer so. Beide Banken entwickelten sich aufgrund ihres historischen Ursprungs zunächst sehr unterschiedlich. Sie unterschieden sich in ihrer täglichen Arbeit, wie im Bereich der Kreditvergabe oder aber im Segment des Wertpapiergeschäfts.

Durch ein Ereignis, das sich im vergangenen Jahr zum hundertsten Mal jährte, wurden beide Banken unterschiedlich stark beeinflusst: die Rede ist vom Ausbruch des Ersten Weltkriegs 1914. Während die Genossenschaftsbanken in der Zeit des Kriegs gemäß ihrer Tradition und ihres Auftrags – der Förderung der eigenen Mitglieder – unternehmenspolitisch handelten, veränderte der Krieg die Sparkassen wesentlich stärker. Letztendlich wurden die Sparkassen durch den Ersten Weltkrieg zu „Volksbanken“.¹ In den letzten Jahren wurden viele Publikationen über die Finanzierung des Ersten Weltkriegs und, allerdings in geringem Umfang, über die Rolle der Banken, veröffentlicht. Diese Untersuchungen verdeut-

¹ Reusch: Sparkasse, Nr. 898, S. 213. Der Autor dieser Quelle beschreibt die erweiterte Geschäftstätigkeit vor allem im Wertpapierbereich. Da alle Bevölkerungsgruppen, so z. B. auch Arbeiter und Jugendliche, aufgrund der kriegswirtschaftlichen Situation zu Kunden der Sparkassen wurden, ist dieser der Auffassung, dass die Sparkassen durch den Krieg zu Volksbanken wurden. Seils: Der Reichstag im Ersten Weltkrieg, S. 140

lichten, dass sich die stärksten Volkswirtschaften Europas wirtschaftlich durch den Ersten Weltkrieg ruinierten, denn dieser Krieg übertraf alle bisher dagewesenen Konflikte. Niemals zuvor mussten die Staaten diese Menge an Menschen, Material und Kapital aufwenden, in der Hoffnung, den Gegner besiegen zu können. Die Forschung konnte Antworten liefern bezüglich der Refinanzierung der Staaten, die, nicht wie einige Zeit vermutet wurde, über Steuern erfolgte, sondern über Anleihen und Kreditaufnahmen der kriegführenden Staaten. Bisher wurde in einigen Werken ein gesamtes Bild von Sparkassen und Genossenschaftsbanken zur Zeit des Ersten Weltkriegs dargestellt, jedoch geschah dies insgesamt relativ oberflächlich. Die Einzelbetrachtung ausgewählter Kreditinstitute verändert jedoch die Betrachtungsweise, denn es wird deutlich, mit welchen Schwierigkeiten einzelne Banken in der Zeit des Kriegs und der Inflation konfrontiert waren.

Schließlich muss bedacht werden, dass weder die heute bekannten Sicherungssysteme noch deutschlandweite Zusammenschlüsse existierten, die bei wirtschaftlicher Schieflage aufgrund politischer Ereignisse hätten unterstützend eingreifen können. Die unternehmerischen Entscheidungen der einzelnen Banken wurden – wie heute – durch politische Ereignisse und die damit verbundenen Vorgaben durch die jeweilige Regierung beeinflusst.

In diesem Beitrag soll nun untersucht werden, wie sich die Banken unter kriegswirtschaftlichen Bedingungen verhielten und gemäß ihres unternehmenspolitischen Auftrags handelten und dadurch ihren Beitrag zur staatlichen Geldschöpfung leisteten.

Militärisch war das Kaiserreich bei Kriegsausbruch 1914 hoch gerüstet und auf einen eventuellen Krieg vorbereitet. Aufgrund bestehender Mobilisierungspläne konnten zahlreiche Rekruten in kurzer Zeit unter Waffen gestellt werden. Aufmarschpläne im Westen, z. B. der sog. Schlieffen-Plan, sahen vor, dass Frankreich in kurzer Zeit militärisch besiegt werden sollte, damit sich abschließend der Front im Osten zugewendet werden konnte. Nach dem Stillstand der deutschen Offensive an der Marne im Spätsommer 1914 konnte dieser Plan nicht mehr realisiert werden.

Wirtschaftlich war das Deutsche Reich auf einen Krieg alles andere als vorbereitet. Finanzielle Rücklagen existierten zu Kriegsbeginn kaum, geschweige denn für einen länger andauernden Konflikt. Hierzu benötigte das Reich dringend Kapital. Dieses sollte, im Gegensatz zu den anderen kriegführenden Mächten wie Großbritannien oder Frankreich, nicht durch Steuern, sondern durch Anleihen, die sog. Kriegsanleihen, aufgebracht werden. Die gesamte Bevölkerung sollte das Kaiserreich dabei unterstützen. Nach dem Krieg – so der Plan – sollten der Bevölkerung diese

Anleihen wieder zurückgezahlt werden; refinanziert durch die Reparationsleistungen der besiegten Staaten.

Da der Staat diese Kriegsanleihen innerhalb der Bevölkerung nur ungenügend platzieren konnte, sollten die Banken diese und weitere Aufgaben übernehmen. Hierzu zählten u. a. die Genossenschaftsbanken und die Sparkassen.

Einen Vorgeschmack auf die finanzielle Mobilmachung des bevorstehenden Kriegs lieferte die „Julikrise“ 1914. Politisch wurden in der zweiten Julihälfte die Weichen für den Ausbruch eines europäischen Konflikts gestellt. Nach der Ermordung des österreichischen Thronfolgers in Sarajevo plante Wien eine militärische Intervention gegen Serbien. Das Deutsche Reich, der engste Verbündete Österreichs, verbürgte sich gegenüber Wien, im Kriegsfall auf Seiten der Habsburger zu stehen. Im Deutschen Reich wurde eine starke Zunahme der Kriegsfurcht innerhalb der Bevölkerung deutlich. Diese Nervosität nahm nach der Kriegserklärung Österreichs an Serbien am 28. Juli 1914 zu, da ein Kriegsausbruch, an dem Deutschland nun beteiligt sein würde, immer wahrscheinlicher wurde.

Aufgrund der politischen Situation Österreich-Ungarns sowie der Mobilmachung der russischen Streitkräfte, befahl Kaiser Wilhelm II. am 31. Juli 1914 den „Zustand der drohenden Kriegsgefahr“ (Art. 68 RV). Durch Inkrafttreten dieses Artikels wurde die zivile öffentliche Gewalt in eine militärische umgewandelt. Dieser Umstand ist von Bedeutung, da ab diesem Zeitpunkt Grundrechte, wie z. B. die Pressefreiheit, eingeschränkt oder aber Waren, die kriegswichtige Bedeutung hatten, durch staatliche Behörden, wie das preußische Kriegsministerium, rationiert werden konnten.

Die Kriegserklärung Österreichs an Serbien und das Inkrafttreten des Art. 68 bildeten gleichzeitig den Höhepunkt der Nervosität innerhalb der Bevölkerung, die nun den Ausbruch des Kriegs erwarten musste. Diese Nervosität äußerte sich dahingehend, dass die Menschen ihre Banken aufsuchten, um die täglich fälligen Gelder zu verfügen und nach Möglichkeit auch angelegte Spareinlagen. Für die Genossenschaftsbanken und Sparkassen bedeutete dies eine schwierige Lage, da die Banken verständlicherweise über eine unterschiedlich starke Kapitaldecke verfügten. Aufgrund dessen waren viele Banken durch die eingetretene Situation gezwungen, sich zu refinanzieren. Dies geschah in Form von Wechseln über die Reichsbank bzw. die etwas später errichtete Reichsdarlehenskasse. Allerdings konnten die Banken auch eigene unternehmenspolitische Entscheidungen bzgl. der Verfügungen oberhalb der kündigungsfreien Beträge bei Spareinlagen umsetzen. Diesbezüglich verdeutlichte die Untersuchung ausgewählter Kreditinstitute viele Gemeinsamkeiten, jedoch auch einige Ausnahmen.

Genossenschaftsbanken und Sparkassen während der „Julikrise“ 1914

Der 28. Juli 1914, die Kriegserklärung Österreichs an Serbien, bedeutete nicht nur einen Höhepunkt der „Julikrise“, sondern war auch den Beginn des Ansturms der Kunden auf die Banken. Bereits einige Tage zuvor wurde sowohl bei den Genossenschaftsbanken als auch bei den Sparkassen eine verstärkte Nachfrage nach Edelmetallen festgestellt. Ein deutliches Anzeichen für eine politische Krise.

Alle Banken waren gleichermaßen einem regelrechten Ansturm der Kunden auf die Geschäftsstellen ausgesetzt und die Kunden hoben ihr Geld ab. Dies wurde in den Quellen mit den sog. Angstabhebungen umschrieben. Banken und Politik waren gezwungen, zu handeln, denn einerseits durfte in der Bevölkerung keineswegs Panik ausbrechen, andererseits musste den Banken eine schnelle Möglichkeit der Refinanzierung gegeben werden.

Die häufigste Anlageform dieser Zeit war zweifellos das Sparbuch. Das eingezahlte Kapital unterlag – wie auch heute noch – einer vorher festgelegten Kündigungsfrist. Nachdem am 31. Juli 1914 Art. 68 griff und dadurch gleichzeitig der Handel mit Wertpapieren und Edelmetallen durch die Reichsbank unterbunden wurde, steigerte sich die Nervosität der Menschen dahingehend, dass von nun an auch Spareinlagen sofort abgehoben wurden.

Die Quellen der untersuchten Sparkassen aus Berlin und Ansbach bestätigen dieses Szenario. Beide Banken waren in den Tagen der „Julikrise“ starkem Kapitalabfluss ausgesetzt.² Hinzu kamen Gerüchte innerhalb der Bevölkerung, dass der Staat Spareinlagen von Sparkassenkunden – aufgrund ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung – für die Kriegsfinanzierung beschlagnahmen könnte. Die Sparkassen reagierten unternehmenspolitisch einheitlich, indem sie keine Verfügungen oberhalb der Kündigungsfreigrenze zuließen. Dieser Schritt war auch absolut notwendig. Es unterschieden sich lediglich die Beträge, die frei verfügbar waren, so konnten die Berliner Kunden umgehend 100 Mark erhalten, in Ansbach waren es 500 Mark.³

Um eine schnelle Refinanzierung der Sparkassen zu gewährleisten, musste der Staat nun rasch handeln. Die Sparkassen mussten zunächst kein Kapital mehr an die Landesbanken abführen, um ihre Eigenkapitalquote

² Die Kunden der Berliner Sparkassen verfügten während der „Julikrise“ 1914 über 556.000 Mark. Aus diesem Grund wurde die Verfügungsgrenze besonders strikt eingehalten.

³ In Ansbach wurde auf § 18 der Satzung verwiesen, wonach in Kriegszeiten diese Verfügungsgrenze durch die Bank eingesetzt werden konnte. Vgl. hierzu: Reinhardt: *Zwischen Tradition und Fortschritt*, S. 114.

zu stärken. Die Landesbanken sollten den Sparkassen bei der Refinanzierung behilflich sein, indem die vorhandenen lombardfähigen Wertpapiere zwecks Kreditaufnahme an die Reichsbank abgegeben werden sollten. Diese Möglichkeit wurde durch die Reichsbank bereits im Juli 1914 geschaffen und durch die Kriegsgesetze am 04. August 1914 endgültig legitimiert.

Die in dieser Arbeit untersuchten Genossenschaftsbanken verhielten sich uneinheitlich. Die Quellen bestätigten zwar den Ansturm der Kunden auf die Kreditinstitute, allerdings kann hierbei von unterschiedlich starken Auswirkungen für die Banken ausgegangen werden. In Spandau und Marburg verhielten sich die Genossenschaftsbanken ähnlich wie die untersuchten Sparkassen. Die Kunden konnten kein Geld oberhalb der Verfügungsgrenze abheben.

Die Gießener Handels- und Gewerbebank sowie der Bad Nauheimer Spar- und Vorschussverein verhielten sich konträr, sodass die Kunden dort jeden geforderten Betrag verfügen konnten. Möglicherweise war der Ansturm der Kunden in Gießen und Bad Nauheim aber auch geringer, dies lässt sich durch das Refinanzierungsverhalten der Banken im Juli 1914 vermuten. Während die Spandauer Bank kaum Lombarddarlehen, dafür aber verstärkt Handelswechsel bei der Reichsbank deponierte, refinanzierte sich die Marburger Bank ausschließlich über Lombarddarlehen.⁴ In Gießen und Bad Nauheim wurden zwar auch Lombarddarlehen und vereinzelt Wechselverkäufe an die Reichsbank in Anspruch genommen, allerdings in sehr geringem Ausmaß. Die Darlehen wurden im Zuge der raschen Wiedereinzahlungen des Kapitals nach Kriegsbeginn wieder nahezu komplett abgelöst.⁵

Für die Genossenschaftsbanken und Sparkassen lässt sich zusammenfassend sagen, dass sowohl der Staat und die Reichsbank als auch die Banken vollkommen unvorbereitet auf diese Situation waren. Der Staat ging im Juli 1914 davon aus, dass die Ereignisse denen in den Tagen des Kriegsbeginns 1870 gleichen würden. Nach Ausbruch des deutsch-französischen Kriegs gingen nämlich lediglich die Einzahlungen bei Genossenschaftsbanken und Sparkassen zurück, allerdings gab es zu keinem Zeitpunkt so massive Verfügungen des hinterlegten Kapitals.⁶

Die Genossenschaftsbanken und die Sparkassen handelten im Nachhinein betrachtet richtig, denn hätten sie sich zu diesem Zeitpunkt nicht auf

4 Das Lombarddarlehenskonto bei der Reichsbank stieg von 160.000 Mark auf über 265.000 Mark an. Vgl. hierzu: Geschäftsbericht der Marburger Bank eG 1914, S. 7.

5 Dies war auch ein Kostenfaktor, denn wenn es nicht absolut notwendig war, Kredite durch Lombarddarlehen aufzunehmen, verzichteten die Banken aufgrund von hohen Verwaltungskosten und schlechterem Zinssatz nach Möglichkeit darauf. Vgl. hierzu: Roessler: Finanzpolitik des Deutschen Reiches, S. 48–54.

6 Götting: Sparkasse, Nr. 779, S. 320.

die vertraglich festgesetzten Verfügungsgrenzen berufen, wäre es zu höheren Kapitalabflüssen gekommen. Da die Situation der sog. Angstabhebungen kurz nach Kriegsausbruch im August 1914 wieder vorbei war, überstanden die Banken diese Krise noch relativ unbeschadet. Nachdem das Deutsche Reich dem Zarenreich und Frankreich den Krieg erklärt hatte, war der Krieg, den viele Menschen befürchtet hatten, Realität geworden. Die Reichsregierung und die Reichsbank begannen umgehend, die Friedenswirtschaft auf eine Kriegswirtschaft umzustellen. Zentraler Punkt war hierbei die Finanzierung des Kriegs. Die Untersuchungen haben bewiesen, dass die Sparkassen und die Genossenschaftsbanken hierzu einen wesentlichen Beitrag leisteten.

Vergleich von Genossenschaftsbanken und Sparkassen während des Kriegs

Der Staat benötigte nach Kriegsausbruch viel Kapital für die Kriegsführung. Die Genossenschaftsbanken und die Sparkassen sollten dabei ein wichtiger Vermittler für die Krieganleihen an ihre Kunden sein. Weiterhin sollten sich auch die Banken, ebenso wie die deutsche Wirtschaft, an der Investition dieser Inhaberschuldverschreibungen beteiligen. Im weiteren Verlauf des Kriegs wurde die Zielgruppe für den Erwerb der Krieganleihen stetig erweitert. So wurden z. B. das Heeressparen und der Sparzwang für Jugendliche eingeführt. Andere Geschäftsfelder, wie z. B. die Kreditvergabe, waren während des Kriegs in einigen Regionen des Deutschen Reichs an bestimmte kriegswirtschaftliche Entwicklungen gebunden.

Investition der Banken in Krieganleihen

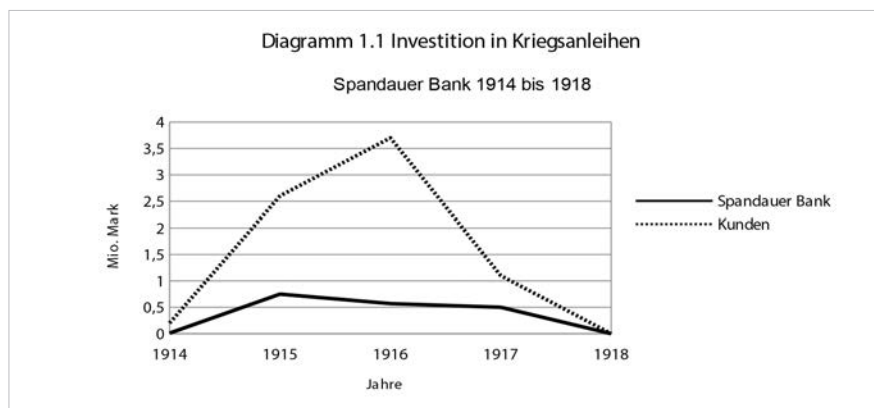
Das Investitionsverhalten der Genossenschaftsbanken und der Sparkassen in Krieganleihen war äußerst unterschiedlich. Beide Banken beteiligten sich ab der I. Krieganleihe mit Investitionen in unterschiedlicher Höhe. Damit wurde die These Winklers widerlegt, dass Genossenschaftsbanken erst ab der II. Krieganleihe für das bankeigene Depot zeichneten. Allerdings haben die Untersuchungen gezeigt, dass sowohl bei den Genossenschaftsbanken als auch bei den Sparkassen während des Kriegs Schwankungen auftraten.

Für die Sparkassen bedeuteten der Vertrieb und die Investition in Krieganleihen ein neues Geschäftsfeld, welches diese schon einige Jahre vor Kriegsausbruch beschreiten wollten. Mit Kriegsausbruch wurde den Sparkassen der Handel mit Anleihen umgehend durch die entsprechenden

Ministerien gestattet. Die Sparkassen hatten deshalb, im Gegensatz zu vielen Genossenschaftsbanken, ein hohes Passivvolumen. Die Kunden besaßen zahlreiche Spareinlagen, die aufgrund der Kriegsgesetze ohne Kündigung in Kriegsanleihen investiert werden konnten. Bei Betrachtung der drei untersuchten Genossenschaftsbanken wurde bereits ein unterschiedliches Verhalten in Bezug auf die Investition in Kriegsanleihen für das bankeigene Depot festgestellt. Die Kreditinstitute waren gemäß ihrem Auftrag zuerst ihren Mitgliedern verpflichtet. Durch die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die beim Übergang der Friedens- in eine Kriegswirtschaft entstanden, mussten einige Genossenschaftsbanken zurückhalten, um Kapital für mögliche Kreditanfragen zu behalten. Deshalb fiel bei der Untersuchung der Genossenschaftsbanken ab 1916/17 die Investition in Null-Kupon-Anleihen auf. Unternehmenspolitisch wollten die Genossenschaftsbanken das Kapital kurzfristig anlegen, was mit diesen Schatzanweisungen auch gelang, denn die Reichsbank zahlte diese Anleihen nach Emission der kommenden Kriegsanleihe wieder zurück. Kriegsanleihen besaßen hingegen eine lange Laufzeit.

Die Alternative in Stadt- oder Kommunalobligationen zu investieren, war für die Genossenschaftsbanken aufgrund der zunehmenden finanziellen Belastung für Städte und Gemeinden während des Kriegs keine Alternative. Durch die kurzfristige Anlage in Null-Kupon-Anleihen war das Kapital in absehbarer Zeit wieder verfügbar und konnte für Kreditanfragen der Mitglieder eingesetzt werden.

Das folgende Diagramm 1.1 beschreibt das Investitionsverhalten in staatliche Inhaberschuldverschreibungen während des Kriegs zunächst am Beispiel der Spandauer Bank eG und ihrer Kunden in den Jahren 1914 bis 1918. Zur besseren Übersicht werden in diesem Diagramm keine Unterschiede zwischen Schatzanweisungen unterschiedlicher Verzinsung bzw. den Reichskriegsanleihen gemacht.



Das Diagramm 1.1 zeigt, dass es bei Kunden und Bank ein unterschiedliches Investitionsverhalten gab. Während die Kunden bis 1916 noch weiter in Kriegsanleihen investierten, nahm das Zeichnungsverhalten der Spandauer Bank bereits ab 1915 stetig ab. Grund hierfür waren die steigenden Kosten für Rohstoffe sowie steigende Löhne, die die Lieferungs-genossenschaften ihren Mitarbeitern zahlen mussten. Die Spandauer Bank war somit stärker im Bereich der Kreditvergabe gefordert und bildete eher Rücklagen für diesen Zweck. Durch das „Hindenburg-Programm“ wollte das Kaiserreich die Rüstungsproduktion um ein Vielfaches steigern. In Diagramm 1.1 wird der Abfall der Investitionen ab Einführung des Rüstungsprogramms ersichtlich, denn die mittelständischen Betriebe brauchten das Kapital, um die ständig teurer werdenden Rohstoffe über die Kriegsgesellschaften beziehen zu können, andernfalls wären ihnen die Aufträge durch das Kriegsministerium entzogen worden. Spandau profitierte sehr stark von der Rüstungsindustrie, daher diese starken Schwankungen.

Die Untersuchung hat deutlich gemacht, dass die Genossenschaftsbanken während der Kriegsjahre ständig die kriegswirtschaftliche Situation ihrer Mitglieder und mittelständischen Betriebe mit der Unterstützung des Staats zur Finanzierung des Kriegs vereinen mussten.

Das Darlehenskassengesetz war, wie es Roesler zutreffend bewertete, für den Staat ein funktionierendes System für die Kreditbeschaffung, allerdings half dies dem gewerblichen Mittelstand überhaupt nicht.⁷ Auch die Gründung der staatlichen Kriegshilfskassen half vielen Betrieben nicht dabei, die erforderlichen Kredite in kurzer Zeit zu bekommen. Die Untersuchungen Pohls wurden bei genauerer Betrachtung der Geschäftsberichte von Genossenschaftsbanken bestätigt.⁸ Trotz höherer Zinssätze wurden die Genossenschaftsbanken den Kriegshilfskassen von zahlreichen Betrieben vorgezogen. Der unternehmenspolitische Auftrag der Genossenschaftsbanken bestand während des Kriegs in der Stärkung des Mittelstands und damit verbunden in der Förderung des Zusammenschlusses mittelständischer Betriebe, damit diese an Aufträge der Behörden gelangen konnten. Der Vertrieb und die Investition in Kriegsanleihen sowie Reichsschatzanweisungen unterschiedlicher Ausstattungen für das bank-eigene Depot zählten hierbei zu wichtigen Aufgaben während des Kriegs, besaßen aufgrund ihres Auftrags aber keine Priorität. Dennoch hatten die Genossenschaftsbanken maßgeblichen Anteil daran, dass der gewerbliche Mittelstand während des Kriegs nicht völlig verarmte.

⁷ Roesler: *Finanzpolitik des Deutschen Reiches*, S. 41.

⁸ Pohl: *Die Bedeutung der Sparkassen*, S. 1033 ff.

Exemplarisch für die Sparkassen im Deutschen Reich wurden auch hier Banken aus verschiedenen Bundesstaaten bzgl. ihres Investitionsverhaltens in Kriegsanleihen in den Jahren 1914 bis 1918 untersucht. Das Ergebnis unterschied sich gegenüber dem der Genossenschaftsbanken. So wurde beim Investitionsverhalten der Sparkassen zweifelsohne deutlich, dass es während des Kriegs, ähnlich wie bei den Genossenschaftsbanken, einen Zusammenhang zwischen Kunden und der Bank gab, der von den Sparkassen jedoch anders umgesetzt wurde.

Die Genossenschaftsbanken richteten ihr Investitionsverhalten nach der kriegswirtschaftlichen Situation der Mitglieder aus, die Sparkassen nach dem Zeichnungsverhalten der Sparkassenkunden in Kriegsanleihen, denn je weniger Kapital die Kunden der Sparkassen nach Emission der Kriegsanleihen einsetzten, desto stärker engagierten sich die Banken. Dies wurde vor allem in der zweiten Kriegshälfte ersichtlich, denn die Anzahl an Zeichnungen wurde zwar nicht immer geringer, dafür aber der Kapitaleinsatz pro Zeichnung.

Dieser Umstand tritt bei Zusammenfassung des Investitionsverhaltens der Sparkasse Berlin im Verhältnis zum Zeichnungsverhalten der Kunden in einem Diagramm deutlicher zutage. Die Nummer der Kriegsanleihe ist dabei jeweils in der Klammer angeführt.

Im ersten Kriegsjahr 1914/15 herrschte innerhalb der deutschen Bevölkerung eine große Siegeszuversicht, daher wurden beide Kriegsanleihen in großem Umfang durch die Sparkasse verkauft, die sich 1914/15 vergleichsweise gering am Erwerb der Kriegsanleihen beteiligte. Es kann in diesem Diagramm deutlich das Verhältnis zwischen Kunden- und Bankinvestition verfolgt werden. Je schwächer sich die Kunden an Kriegsanleihen beteiligten, desto stärker investierte die Sparkasse. Da die Sparkassen während des Kriegs kaum Kreditgeschäft betrieben und eine ungeheure Geldflut vorherrschte, war dies ihre einzige Investitionsmöglichkeit.

Ab 1916 nahmen die Investitionen der Kunden mit der Einführung des „Hindenburg-Programms“ deutlich ab. Die Untersuchung hat gezeigt, dass nicht die Anzahl, sondern die Zeichnungsbeträge geringer wurden, was mit der schrittweisen Verarmung von Beamten und Angestellten erklärt werden kann, welche während des Kriegs eine große Klientel der Sparkassen ausmachten. Weiterhin wurden die Sondersparformen beschrieben, wie z. B. der Sparzwang für Jugendliche. Die Sparkassen profitierten zwar von neuen Kunden, jedoch war der Sparzwang wirtschaftlich ein völliger Fehlschlag – ebenso wie das Heeressparen für die Soldaten an der Front. Der letzte Anstieg der Kundenzeichnungen im März 1918 konnte als einheitliches Phänomen bei allen Sparkassen und den meisten Genossenschaftsbanken festgestellt werden. Der Grund für die letztmalig-

ge Investitionsbereitschaft der Kunden war die Hoffnung, dass durch die erfolgreichen Friedensverhandlungen von Brest-Litowsk, mit der russischen Übergangsregierung, die Entscheidung des Kriegs zu Gunsten Deutschlands im Westen nun doch noch erzwungen werden konnte.

Ashauers Aussage, dass die Sparkassen ab der V. Kriegsanleihe durchweg mehr investierten als ihre Kunden, kann weder für Berlin noch für Ansbach bestätigt werden, denn in Berlin wurden schon ab der IV. Kriegsanleihe mehr Anleihen für das bankeigene Depot gekauft, in Ansbach erst mit Emission der VII. Anleihe.⁹ Diese Beispiele verdeutlichen, dass das Verhalten der Kunden bei den Sparkassen ebenso ausschlaggebend war wie bei den Genossenschaften. Die Sparkassen waren für das Kaiserreich ein wichtiger Vertriebsfaktor für Kriegsanleihen. Der Staat nutzte die hohen Spareinlagen der Sparkassenkunden, da die Banken vor Kriegsbeginn nur auf ein begrenztes Anlageportfolio blicken konnten. Die Folge war der hohe Zeichnungsanteil der deutschen Sparkassen zu Kriegsbeginn 1914, denn von den 4,5 Mrd. Mark, die dem Reich mittels der I. Kriegsanleihe zur Verfügung gestellt wurden, steuerten die Sparkassen 884 Mio. Mark bei.¹⁰

Für die Sparkassen bedeutete der Kriegsausbruch die Chance, endlich am begehrten Wertpapiergeschäft teilnehmen zu dürfen, was ihnen von staatlicher Seite bis dato untersagt war. Gesetzliche Hürden wurden mit dem Erlass Nr. IV b 664 des preußischen Innenministers vom 11. März 1915 beseitigt, sodass die Sparkassen fortan Wertpapiere handeln durften.¹¹

Der öffentlich-rechtliche Charakter, den die Sparkassen verkörperten, und die damit verbundene staatliche Nähe brachten im Vergleich zu den Genossenschaften sowohl Vor- als auch Nachteile mit sich. Die Nachteile bestanden darin, dass für Erweiterungen der Geschäftsfelder, wie z. B. das Wertpapiergeschäft, stets die zuständige Regierungsbehörde darüber zu entscheiden hatte. Die Genossenschaftsbanken waren in ihren unternehmenspolitischen Entscheidungen etwas freier und konnten geschäftspolitische Entscheidungen für ihre Banken eigenständig treffen. Die Vorteile bestanden in der durch den Staat geförderten Erweiterung der Kundenklientel. Dieser Umstand wurde durch das Zwangssparen deutlich, dass das Oberkommando für Berlin und Brandenburg am 18. März 1916 für das Kgr. Preußen einführte.¹² Die Sparkassen konnten auf diese Art viele neue Kunden und frisches Kapital aufnehmen. Durch Vermittlung des Deutschen Sparkassenverbands wurde dieses Zwangssparen – autorisiert durch

9 Sparkasse der Stadt Berlin: Geschäftsbericht 1918, S. 37. Vgl. ebenfalls: Ashauer: *Von der Ersparungscasse*, S. 226.

10 Götting: *Sparkasse*, Nr. 783, S. 377. Vgl. hierzu: Roesler: *Finanzpolitik des Deutschen Reiches*, S. 56.

11 Da die Börsen seit Kriegsausbruch geschlossen waren, handelte es sich nur um Kriegsanleihen oder Reichsschatzanweisungen. Vgl. hierzu: Ashauer: *Von der Ersparungscasse*, S. 227.

12 Sparkasse der Stadt Berlin: Geschäftsbericht 1918, S. 17.

die Militärbehörden – zu unterschiedlichen Zeitpunkten auch in den anderen Bundesstaaten eingeführt.

Allerdings blieben die Erfolge bzgl. der Investitionen in Anleihen weit hinter den Erwartungen des Staats zurück. Möglicherweise diente diese Maßnahme eher der Disziplinierung der jungen Erwachsenen, die aufgrund der Arbeit in kriegswichtigen Fabriken erstmals über eigenes Geld verfügten.¹³ Weiterhin strahlten die Sparkassen bzgl. der Spareinlagen der Kunden eine gewisse Sicherheit aus, denn hinter den Banken stand, im Vergleich zu den Genossenschaftsbanken, die Kommune. Im Verlauf des Kriegs gerieten die Städte und Kommunen in Deutschland immer stärker in finanzielle Bedrängnis, daher ist dieser Punkt im Nachhinein etwas zweifelhafter zu betrachten.

Die Sparkassen dienten dem Kaiserreich während des Kriegs insofern, als dass der Vertrieb von Kriegsanleihen an die eigenen Kunden bzw. das bankeigene Depot aktiv vorangetrieben wurde. Hierfür wurde von den Banken viel investiert, denn häufig wurden Lombardkredite zu ungünstigen Zinssätzen aufgenommen. Für die Einrichtung und Erweiterung der Wertpapierabteilungen musste viel Personal eingestellt werden, was die Personalkosten während des Kriegs ansteigen ließ. Zweifelsohne hätte der Staat ohne die Unterstützung der Sparkassen und Genossenschaftsbanken mit ihren zahlreichen Geschäftsstellen in den Städten und auf dem Land nicht diese Menge an Kriegsanleihen verkaufen können; was auch Winkler äußerst zutreffend formulierte.¹⁴ Durch die Erweiterung der Geschäftsfelder im Wertpapierbereich und die Vergrößerung bzw. Veränderung der Kundenklientel wurden die Sparkassen durch den Ersten Weltkrieg, wie es Rocke sehr treffend ausdrückte, zu „Volksbanken“.¹⁵

Die Reichsregierung plante mit den Kriegsgesetzen vom 4. August 1914 die Finanzierung des Kriegs, der nach der bis dato herrschenden Auffassung kurz ausfallen sollte. Die Anleihen wurden von der Bevölkerung und der Wirtschaft in großer Stückzahl gekauft. Die Refinanzierung sollte, wie eingangs erwähnt, mithilfe der Reparationszahlungen der besiegten Staaten erfolgen. Am 9. November 1918 brach die Monarchie in Deutschland zusammen. Das Kaiserreich hatte den Krieg verloren und neben den unglaublich hohen Verlusten innerhalb der Bevölkerung auch die wirtschaftlichen und politischen Folgen des Kriegs zu tragen.

Die Genossenschaftsbanken und die Sparkassen, die ihren Auftrag während des Kriegs ganz unterschiedlich erfüllten, mussten nun den Weg in

¹³ In diesem Zusammenhang wurde der Vergleich mit Großbritannien gezogen, das ebenfalls eine Sperrstunde in Lokalen einführt, um Munitionsarbeiter zu disziplinieren. Vgl. hierzu: Orf: Sparkasse, Nr. 829, S. 301f.

¹⁴ Winkler: Die deutschen Sparkassen, S. 105.

¹⁵ Rocke: Von der sechsten bis zur neunten Kriegsanleihe, in: Reusch: Sparkasse, Nr. 898, S. 213.

eine ungewisse Friedenswirtschaft für ihre Kunden und das eigene Institut gehen. Es musste sich fortan herausstellen, wer finanziell für den verlorenen Krieg geradezustehen hatte.

Vergleich der Kreditinstitute nach Kriegsende

Die Sparkassen verfügten bei Kriegsende mit 6,35 Mrd. Mark über hohe Spareinlagen. Diese waren zwar deutlich geringer als noch bei Ausbruch des Kriegs, dennoch war dies eine beachtliche Summe.¹⁶ Neben den schwierigen politischen Verhältnissen, die in Deutschland durch die Novemberrevolution entstanden, herrschte bzgl. der Zukunft der Kriegsanleihen große Unsicherheit in der Bevölkerung und bei den Banken. Allein die Untersuchungen der Berliner Sparkasse haben dargestellt, dass die Bank während des Kriegs über 309 Mio. Mark in deutsche Schuldverschreibungen investiert hatte. Ihre Kunden kauften Kriegsanleihen im Gesamtwert von 186 Mio. Mark.¹⁷ Für die Regierung, die sich aufgrund der bürgerkriegsähnlichen Zustände in der Hauptstadt Weimar konstituierte, wurde nach schwierigen Verhandlungen klar, dass der Staat die Kriegsanleihen keinesfalls für wertlos erklären konnte, sondern dass er den Zinsen- sowie den Schuldendienst zu leisten hatte. Andernfalls hätte dies den wirtschaftlichen Bankrott vieler Menschen bedeutet. Diese Tatsache wurde in einer eindrucksvollen Rede von Reichsfinanzminister Erzberger zum Ausdruck gebracht. Allerdings war die Durchführung dieses Vorhabens angesichts der durch den Krieg ruinierten Wirtschaft und der finanziellen Situation Deutschlands nahezu ausgeschlossen. Der Staat musste schnell Möglichkeiten der Refinanzierung beschließen. Weiterhin trat nach Kriegsende die Inflation offen zutage, die immer größere Dimensionen annahm.

Neben dem Staat litten auch die Kommunen unter den Folgen des Kriegs. Die Ausgaben für soziale Zwecke waren während des Kriegs angesichts der zahlreichen gefallenen und invaliden Soldaten stark angestiegen. Die Kommunen gaben bereits während des Kriegs Kommunalanleihen heraus, die allerdings in geringerem Umfang gekauft oder vertrieben wurden.

Die Sparkassen wollten sich nach dem Krieg unternehmenspolitisch in zwei Richtungen entwickeln. Zum einen sollte der bisherige traditionelle Auftrag, die Hereinnahme von Spareinlagen sowie die finanzielle Förderung der Kommunen ein wichtiges Geschäftsfeld darstellen.

¹⁶ Reusch: Sparkasse, Nr. 880, S. 44. 1914 waren es ca. 20 Mrd. Mark.

¹⁷ Sparkasse der Stadt Berlin: Geschäftsbericht 1918, S. 25, 37.

Hierzu zählten das Wertpapiergeschäft und etwas später auch das Kreditgeschäft. Beides schien angesichts der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse äußerst schwierig zu werden. Der Staat gewährte den Sparkassen während des Kriegs zwar den Verkauf von Wertpapieren, dies beschränkte sich jedoch auf mündelsichere Papiere, wie z. B. Kriegsanleihen, und zunächst auf die Dauer des Kriegs.

Um die Liquidität des Staats einigermaßen gewährleisten zu können, veränderte Erzberger das deutsche Steuersystem dahingehend, dass das Reich künftig Nutznießer der Steuern war und nicht mehr die Bundesstaaten. Weiterhin wurden zahlreiche Gesetze betreffend der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und neue Steuern eingeführt, um Geld in die leeren Kassen zu spülen. Um die reichseinheitliche Verwahrung und Verwaltung, die alle Banken betraf, durchführen zu können, musste den Sparkassen dies gesetzlich erst gestattet werden, was mit dem Erlass IV b 2909 vom 24. Oktober 1919 geschah. Somit hatten die Sparkassen ihr erstes Ziel, den Wertpapierhandel auch nach dem Krieg betreiben zu können, erreicht. Für die Genossenschaftsbanken existierte diese Problematik nicht, da das Wertpapiergeschäft bereits vor dem Krieg betrieben werden durfte.

Wesentlich schwieriger gestaltete sich die Verwaltung und Abschreibung der Kriegsanleihen, die bei den Sparkassen und ihren Kunden in großer Anzahl vorhanden waren. Die Regierung wollte die Bevölkerung diesbezüglich entlasten, indem diese einen Teil der Kriegsanleihen für die zahlreichen neuen Steuern verwenden konnte, sprich einen Teil der Steuerschuld mit Kriegsanleihen bezahlen konnte. Neue Vermögenssteuern traten u. a. mit der Einführung des Reichsnotopfers in Kraft. Aber auch neue Anleihen, die der Staat emittierte, konnten zum Teil mit Kriegsanleihen bezahlt werden. In diesem Zusammenhang wurde die Sparprämienanleihe erwähnt.

Die Sparkassen sollten zunächst keine Kriegsanleihen aus dem bankeigenen Depot veräußern und Kunden nur in Ausnahmefällen den Rückkauf der Anleihen über maximal 500 Mark gewähren. Durchaus bestand für die Sparkassenkunden die Möglichkeit, Anleihen wie die Sparprämienanleihe mit einem Teil der Anleihen zu zeichnen, bzw. Steuerschulden anrechnen zu lassen. Den Sparkassen wurde eine schnelle Möglichkeit des Anleiheverkaufs allerdings verwehrt. Generell wurde das Verhalten der Sparkassen sowie der Genossenschaftsbanken in Bezug auf die Sparprämienanleihe in der Forschung bisher nahezu komplett übergangen.

In diesem Punkt konnte ein großer Unterschied zu den Genossenschaftsbanken herausgestellt werden. Die Genossenschaften begannen bereits mit Kriegsende, die Kriegsanleihen abzuschreiben und das notwendige

Kapital aus der Effektenreserve zu entnehmen. Hintergrund war, dass die Banken Kapital für Kreditanfragen ihrer Mitglieder und deren Betriebe benötigten, da der Übergang zur Friedenswirtschaft unter den gegebenen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen mehr als schwierig war.

Die Einführung des Reichsnotopfers wurde mit Autorisierung des Reichsfinanzministers von den Genossenschaftsbanken genutzt, um die Krieganleihen an ihre Mitglieder verkaufen zu können, die diese dann zur Bezahlung der Steuerschuld einsetzen konnten. Nach 1919 besaßen alle drei untersuchten Genossenschaftsbanken nahezu keine Krieganleihen mehr im eigenen Depot. Auf den ersten Blick bestand hierbei ein großer Vorteil der Genossenschaftsbanken gegenüber den Sparkassen. Allerdings bewies der Reichsfinanzminister in diesem Punkt weitsichtiges Verständnis für viele Genossenschaftsbanken, denn nicht alle waren Genossenschaften mit beschränkter Haftung. Durch die wirtschaftliche Schieflage von Genossenschaftsbanken, die möglicherweise in die Insolvenz gegangen wären, hätte dies aufgrund der satzungsmäßigen Nachschusspflicht gleichzeitig auch den wirtschaftlichen Ruin ihrer Mitglieder bedeuten können. Ein Nebeneffekt für die Genossenschaftsbanken war die starke Zunahme an Mitgliedern. Dies wurde bei allen untersuchten Banken in gleichem Maße festgestellt, in der bestehenden Literatur bis dato jedoch kaum untersucht.

Etwas anders verhielt es sich mit dem Vertrieb der Sparprämienanleihe. Mit dieser Anleihe, von der Ausstattung her den Krieganleihen sehr ähnlich, wollte der Staat die Bevölkerung zu Investitionen bewegen. Die Sparkassen durften diese Anleihe nicht vertreiben, was zu scharfen Protesten des Deutschen Giroverbands führte. Für die Sparkassen wäre dies eine sichere Einnahmequelle gewesen, da ebenfalls Provisionen gezahlt wurden. Dieser Protest wurde durch Landesbankdirektor Reusch in einem veröffentlichten Schreiben an Reichsfinanzminister Erzberger ausgedrückt. Darin beschwerte sich Reusch darüber, dass weder Sparkassen noch Genossenschaftsbanken diese Anleihe vertreiben durften.¹⁸

Die Untersuchungen der Genossenschaftsbanken haben allerdings bewiesen, dass die beiden Institute aus Preußen, die Spandauer Bank sowie die Marburger Bank, große Umsätze mit der Sparprämienanleihe verzeichnen konnten. Voraussetzung waren finanzielle Beteiligungen an der Reichsanleihe AG. In der Gesamtbetrachtung wurde in der Literatur die Platzierung der Sparprämienanleihe über 5 Mrd. von Holtfrerich und Hesse als völliger Fehlschlag bezeichnet.¹⁹ Insgesamt wurden durch die Kapitalgesellschaften, Girozentralen und Genossenschaftsbanken Anlei-

¹⁸ Reusch: *Die Sparprämienanleihe und die Sparkasse*, in: *Sparkasse*, Nr. 927, S. 449.

¹⁹ Holtfrerich: *Die deutsche Inflation*, S. 124. Vgl. ebenfalls hierzu: Hesse: *Die deutsche Wirtschaftslage*, S. 137.

hen über 3,8 Mrd. Mark verkauft. In Anbetracht der wirtschaftlichen Umstände ist dies in den Augen des Autors dieser Arbeit ein beachtliches Ergebnis.²⁰

Bei beiden Banken konnte mit stärker werdender Inflation ein immer geringeres Sparverhalten beobachtet werden. Es existierte vor allem bei mittelständischen Betrieben ein großes Verlangen nach Krediten. Bei den Genossenschaftsbanken wurden die Summen der zu zeichnenden Geschäftsanteile mit zunehmender Inflation angehoben, um den Mitgliedern die benötigten Kredite gewähren zu können. Die immer größer werdenden Mitgliederzahlen belegen, welch starkes Bedürfnis nach Krediten existierte. In diesem Punkt veränderten die Genossenschaftsbanken ihre Unternehmenspolitik nicht, sodass sie Kredite weiterhin ausschließlich an ihre Mitglieder vergaben. Bei den Sparkassen betraf es hauptsächlich die Hypothekendarlehen, die mit wertlosem Geld zurückgezahlt wurden. Ende 1923 war die deutsche Währung nicht mehr zu halten, zu groß wurde die Inflation, die jegliche wirtschaftliche Tätigkeit lähmte. Erst mit der Einführung der Rentenmark, die als Übergangswährung für die Reichsmark 1924 diente, wurde die Inflation beseitigt. Doch dies hatte seinen Preis. Während die Sparkassen bereits ab 1922 mithilfe von Dollarschatzanweisungen bzw. Goldmarkkonten versuchten, für ihre Kunden wertbeständige Anlageformen zu schaffen, war dies den Genossenschaftsbanken nicht möglich, da ihre Hauptaufgabe weiterhin in der Kreditvergabe bestand.

Durch die Umwandlung der Mark in Rentenmark zum Kurs von 1:600 Mrd. wurde die inflationäre Währung förmlich aufgesogen.²¹ Ein Vorteil war, dass die ohnehin zweifelhaften Kriegsanleihen, die vor allem in den Depots der Sparkassen lagerten, ausgebucht werden konnten. Ein Nachteil war, dass durch die Umstellung der Währung auch Spareinlagen ihren Wert verloren. Letztendlich haftete die Bevölkerung für die Finanzierung des verlorenen Kriegs. Diesen Verlust mussten Anleger bei Sparkassen und Genossenschaftsbanken gleichermaßen tragen.

Allerdings konnten die Untersuchungen belegen, dass die Spareinlagen aufgrund der Inflation auf beiden Seiten immer weiter zurückgingen. Bei den Genossenschaftsbanken stiegen jedoch die Geschäftsanteile der Mitglieder stetig an – eine Voraussetzung dafür, dass die Banken ihren Mitgliedern weiterhin Kredite gewähren konnten. Deshalb verloren die Mitglieder neben den Spareinlagen auch ihre Geschäftsanteile, die im Zuge der Währungsumstellung wertlos wurden. Eine Aufwertung konnte, seitens der Banken, nicht gewährt werden, da die Genossenschaftsbanken schlicht nicht mehr über das notwendige Kapital verfügten.

²⁰ Reusch: *Sparkasse*, Nr. 927, S. 449.

²¹ Asbauer: *Ersparungscasse*, S. 230.

Die vorsichtige unternehmenspolitische Ausrichtung der Genossenschaftsbanken, die bereits während des Kriegs deutlich hervortrat, wie z. B. die Bildung von Rücklagen im Interesse der Mitglieder, wurde durch die Einführung der Rentenmark dahingehend bestraft, dass die Banken ihre Rücklagen verloren. Die Genossenschaftsbanken mussten ihre Geschäftstätigkeit nach 1923 neu aufbauen, was ihnen auch gelang, vor allem, weil die Institute auch in Krisenzeiten ihrer unternehmenspolitischen Linie treu blieben.

Der Krieg ruinierte nicht nur die staatlichen Finanzen, sondern auch das Vermögen vieler Menschen, vor allem, wenn diese viel Kapital in Kriegsanleihen angelegt hatten. Jedoch konnten die Quellen Auskunft darüber geben, dass die Menschen nicht den Banken die Schuld für das verlorene Kapital gaben, schließlich wurden die Anleihen über die Kreditinstitute verkauft, sondern dem Staat und dessen Repräsentanten. Ein Phänomen, das in der heutigen Zeit umgekehrt ist. Das Vertrauen in den Staat war bereits vor Kriegsende erschüttert, wie Anne Schmidt bereits sehr zutreffend feststellen konnte, denn fehlende Reformen und schlechte Versorgung mit Nahrungsmitteln führten zu Streiks und Protesten.²² Nach dem Krieg wurden zahlreiche Prozesse von Gläubigern gegen ihre Debitoren geführt, welche die Zins- oder Pachtzahlungen mit wertlosem Geld „vertragsgemäß“ erfüllten. Die Gerichte mussten dabei häufig die Politik vertreten, was zur Folge hatte, dass auch das Vertrauen der Menschen in die Justiz in weiten Teilen erschüttert wurde. Auch in diesem Fall standen die Banken weniger zur Disposition und genossen weiterhin ein recht großes Vertrauen.²³ Die gesamtwirtschaftliche Situation erholte sich mit der Einführung der Rentenmark 1924. Allerdings währte die Zeit des Aufschwungs gerade mal fünf Jahre. Mit dem Zusammenbruch der Börse in New York begann eine Weltwirtschaftskrise, die neben Deutschland auch viele andere Staaten erfassen sollte. Politisch zogen einige Jahre später dunkle Wolken über Deutschland auf, die letztendlich zur größten Tragödie in der Geschichte Deutschlands führten.

Ausgewählte Literatur

Aschhoff, Gunther und Henningsen, Eckart: The German Cooperative System. Its History, Structure and Strength, in: DG Bank (Hg.): Publications of DG Bank Deutsche Genossenschaftsbank, Band 15, Frankfurt am Main 1996.

Ashauer, Günter: Von der Ersparungscasse zur Sparkassen-Finanzgrup-

²² Schmidt: *Eine Staatsführung in der Vertrauenskrise*, S. 279–305.

²³ Geyer: *Verkehrte Welt*, S. 212 ff.

pe. Die deutsche Sparkassenorganisation in Geschichte und Gegenwart, Stuttgart 1991.

Geyer, Martin H.: Verkehrte Welt. Revolution, Inflation und Moderne, München 1914-1924, in: Berding, Helmut, Kocka, Jürgen und Hans-Peter Ullmann (Hg.): Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Band 128, Göttingen 1998.

Götting, Ludwig (Hg.): Sparkasse. Volkswirtschaftliche Zeitschrift. Amtliches Fachblatt des Deutschen Sparkassen-Verbandes, Nr. 779, Hannover 1914.

Holtfrerich, Carl-Ludwig: Die deutsche Inflation 1914-1923. Ursachen und Folgen in internationaler Perspektive, Berlin (u.a.) 1980.

Orf: Vorschläge zur Förderung des Jugend-Sparwesens, in: Götting, Ludwig (Hg.): Sparkasse. Volkswirtschaftliche Zeitschrift. Amtliches Fachblatt des Deutschen Sparkassen-Verbandes, Nr. 829, Hannover 1916.

Pohl, Hans: Die Bedeutung der Sparkassen für die wirtschaftliche Entwicklung von 1908 bis 1931, Teil 2, in: Schulz, Günter; Buchheim, Christoph; Pohl, Hans; Gömmel, Rainer (Hg.): Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte Nr. 178, 2, Stuttgart 2005.

Reinhart, Michael und Zeitler, Peter: Zwischen Tradition und Fortschritt, in: Vereinigte Sparkassen Stadt und Landkreis Ansbach (Hg.): 175 Jahre Sparkasse Ansbach, Stuttgart 1998.

Reusch, Heinrich (Hg.): Sparkasse. Volkswirtschaftliche Zeitschrift. Amtliches Fachblatt des Deutschen Sparkassen-Verbandes, Nr. 880-898, Hannover 1919.

Rocke, Friedrich: Von der sechsten bis zur neunten Kriegsanleihe, in: Reusch, Heinrich (Hg.): Sparkasse. Volkswirtschaftliche Zeitschrift. Amtliches Fachblatt des Deutschen Sparkassen-Verbandes, Nr. 898, Hannover 1919.

Roesler, Konrad: Die Finanzpolitik des Deutschen Reiches im Ersten Weltkrieg, in: Schriften des Instituts für das Spar-, Giro- und Kreditwesen an der Universität Bonn, Band 37, Berlin 1967.

Schmidt, Anne: Eine Staatsführung in der Vertrauenskrise. Deutschland 1918, in: Frevert, Ute (Hg.): Vertrauen. Historische Annäherungen, Göttingen 2003.

Seils, Ernst-Albert: Weltmachtstreben und Kampf für den Frieden. Der deutsche Reichstag im Ersten Weltkrieg, Frankfurt am Main 2011.

Winkler, Friedrich A.: Die deutschen Sparkassen und die Kriegsanleihe, in: Höpker, Heinrich (Hg.): Die deutschen Sparkassen, ihre Entwicklung und ihre Bedeutung. Unter Mitwirkung des Deutschen Sparkassenverbandes, Berlin 1924.

Liquidation und Neugründung. Die ländlichen Genossenschaften in der Lüneburger Heide während des Ersten Weltkrieges

Liquidation, Neugründung, vermehrte Neueintritte, Aufschwung, Abschwung – während des Ersten Weltkrieges lässt sich die gesamte Bandbreite von negativen und positiven Folgen für die ländlichen Genossenschaften beobachten. Dies gilt sowohl für das gesamte Deutsche Reich als auch für die Region Lüneburger Heide. Für letztere allerdings können aufgrund von Zeitungsquellen¹ einige Unterschiede bezüglich der Genossenschaftstypen noch genauer beschrieben werden. Im vorliegenden Beitrag werden so anhand einiger Beispiele ausgewählter Genossenschaften aus den Bereichen Bezug und Absatz, Viehverwertung, Molkerei und Kartoffelflocken die unterschiedlichen Folgen für die ländlichen Genossenschaften in der Region Lüneburger Heide während des Ersten Weltkrieges dargestellt.

Die ländlichen Genossenschaften während des ersten Weltkrieges

Für Jens Zinke² bedeutete der Erste Weltkrieg eine Stärkung des ländlichen Genossenschaftswesens. In seiner Dissertation zur Entwicklung der ländlichen Genossenschaften in der Weimarer Republik führt er als Gründe dafür die gestiegene Akzeptanz und Anerkennung der genossenschaftlichen Ideen durch den Staat sowie durch die öffentliche Meinung an. Die Grundsätze der genossenschaftlichen Organisationen hatten sich bewährt und die Befürchtungen, Genossenschaften würden wegen ihrer

¹ Hierbei nutze ich die im Rahmen meiner Dissertation gesammelten Zeitungsquellen der „Winsener Nachrichten“ und der „Walsroder Zeitung“, siehe dazu Kai Rump: *Einer für alle, alle für einen! Ländliche Genossenschaften in der Lüneburger Heide (1890–1930)*, Ebestorf 2013. Diese mikrobistorische Forschungsarbeit erbrachte neue Erkenntnisse zu ländlichen Genossenschaftsgeschichte in der Lüneburger Heide für den Zeitraum 1890–1930.

² Jens Zinke: *Die Entwicklung der ländlichen Genossenschaften in der Weimarer Republik*, Stuttgart 1999.

losen Mitgliedschaften die Folgen des Krieges übermäßig zu spüren haben, sich nicht erfüllt: Die Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Deutschland stieg von 27.192 Genossenschaften im Jahr 1913 auf 29.609³ Genossenschaften im Jahr 1918. Allerdings, so Zinke weiter, hatte sich im Laufe des Krieges das zahlenmäßige Verhältnis der Genossenschaftsarten untereinander verändert. So konnten einige Genossenschaften, wie die Spar- und Darlehnskassen und die Bezugs- und Absatzgenossenschaften Zuwächse verzeichnen, während allerdings die Zahl der Molkereigenossenschaften zurückging. Grund hierfür war z. B. die Benachteiligung der Mitglieder durch kriegsbedingte niedrige Preise der Molkereierzeugnisse gegenüber den freien Landwirten, die ihre Produkte im Graumarktbereich absetzen konnten.⁴

Der allgemeine Konsens ist, dass es im Zuge des Ersten Weltkrieges zu dramatischen Veränderungen der deutschen Volkswirtschaft kam: Aus- und Einfuhren wurden durch die Blockadepolitik der Alliierten nahezu vollständig unterdrückt. Die Auswirkungen auch in der Landwirtschaft waren erheblich, da Deutschland nur etwa vier Fünftel seines Ernährungsbedarfes im eigenen Land produzierte. Bei Getreide war der Bedarf sogar nur zu ca. 72% durch die Getreideproduktion des Reiches gedeckt.⁵ Mit zunehmender Wirksamkeit und Ausdehnung der Blockade durch die Alliierten auf die neutralen Staaten sanken die Getreideeinfuhren in das Deutsche Reich von 1916 bis 1918 auf Null. Auch die Versorgung mit Kunstdüngemitteln betrug 1917/18 nur noch rund 43% des Vorkriegswertes.⁶ Mit zunehmender Beeinträchtigung der Versorgungslage während des Ersten Weltkrieges traten für den Staat die Vorteile der Zusammenarbeit mit Genossenschaften hervor.⁷ So war es effizienter, über Genossenschaften eine größere Marge Güter zu beziehen, als mit einer unübersehbaren Zahl von Einzellandwirten in Geschäftsbeziehungen zu treten. Die Folge war eine Beteiligung landwirtschaftlicher Genossenschaften an den Heereslieferungen. Mit dem Ziel, ihre Stellung weiter auszubauen, setzten die Genossenschaften alles daran, die an sie gestellten Erwartungen des Staates zu erfüllen.⁸ So lässt sich also festhalten, dass sich die Genossenschaften in die Kriegswirtschaft integrierten und hierdurch im Gegenzug eine verstärkte Anerkennung durch den Staat erwirkten.

Zu Beginn des Krieges waren in Deutschland etwa ein Drittel aller Er-

3 Vgl. Richard Krzymonski: *Geschichte der deutschen Landwirtschaft*, Stuttgart 1960, S. 309.

4 Vgl. Zinke: *Weimarer Republik*, S. 33f.

5 Carl Johannes Fuchs: *Deutsche Agrarpolitik vor und nach dem Kriege*, 3. Auflage, Stuttgart 1927, S. 41.

6 Vgl. Herrmann Aubin Herrmann: *Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte Band 2*, Stuttgart 1976, S. 741.

7 Vgl. Klaus Kluthe: *Genossenschaften und der Staat in Deutschland. Schriften zum Genossenschaftswesen und zur öffentlichen Hand*, Band 12, Berlin 1985.

8 Vgl. Zinke: *Weimarer Republik*, S. 40f.

werbstätigen in der Landwirtschaft beschäftigt und es konnten, wie gesagt, rund 80 bis 90 Prozent des Nahrungsbedarfes Deutschlands gedeckt werden. Da es im Laufe des Krieges aber sowohl an Arbeitskräften als auch an ausreichend Dünger wie Stickstoff, Phosphatdünger und Futtermittel mangelte, die zuvor in erheblichem Maße importiert worden waren, konnte die Produktion der landwirtschaftlichen Erträge nicht gesteigert werden, sondern sank im Gegenteil immer weiter ab. Es kam zu Versorgungsengpässen. Der Staat reagierte mit amtlichen Verordnungen, z. B. im Oktober 1914 mit der Einführung des Kriegsbrotes, welches genaue Vorschriften über bestimmte Ausmahlungssätze und die Beimischung von Ersatzstoffen zum Mehl, wie Kartoffeln oder Rüben beinhaltete. Kurz danach, am 25.1.1915, wurde die Brotkarte als erste Lebensmittelkarte eingeführt. Später folgen die Fettkarte, die Fleischkarte, die Milchkarte und die Butterkarte. Im Oktober 1915 wurden dazu die zwei fleischlosen Tage eingeführt. Zweimal in der Woche durfte Fleisch weder gehandelt noch in öffentlichen Gaststätten verzehrt werden.⁹

Zur Region Lüneburger Heide während des Ersten Weltkrieges

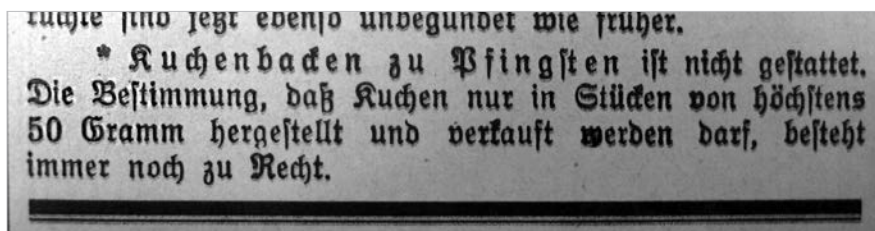
Auch der Alltag der Menschen in der Region Lüneburger Heide war bestimmt vom Mangel an Lebensmitteln, obwohl sie als Selbstversorger sicherlich unterschiedlich betroffen waren. „Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar“¹⁰, so meldete die Walsrode Zeitung im Jahr 1915. Ebenso finden sich Berichte, die deutlich machen, dass mit der Versorgungsknappeit auch alltägliche Arbeiten, wie die Bodenpflege im Haus nicht mehr selbstverständlich waren: „Das Ölen der Fußböden ist verboten. Durch eine Verfügung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 19. April ist die Verwendung von Öl zum Ölen von Fußböden verboten. Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft. Das Ölen der Fußböden zum Pfingstfeste wird daher unterbleiben müssen, worauf unsere Hausfrauen besonders aufmerksam gemacht seien.“¹¹

In der Rückschau waren für den Verband hannoverscher landwirtschaftlicher Genossenschaften zu Hannover Fehler in der Geldwirtschaft sowie die allgemeine Zwangswirtschaft die am schwersten wiegenden Faktoren für die negative Entwicklung während des Ersten Weltkrieges: „Daß

9 Vgl. Rolf Walter: *Wirtschaftsgeschichte. Vom Merkantilismus bis zur Gegenwart*. 5. Auflage, Köln 2011, S. 150f.

10 „Walsroder Zeitung“ vom 2.1.1915.

11 „Walsroder Zeitung“ vom 19.5.1915.



Diese Verbotserinnerung erschien am 21.05.1915 in der „Walsroder Zeitung“

durch den Krieg und seine Folgen das mit der Wirtschaft eng verknüpfte Genossenschaftswesen stark beeinflusst wurde, ist selbstverständlich. Zweifler und Kleingläubige entzogen den Kreditgenossenschaften ihre Einlagen, Bezugs- und Absatzgenossenschaften sowie die Molkereigenossenschaften wurden durch die Zwangswirtschaft beeinträchtigt. Viele Genossenschaften wurden ihrer Führer beraubt und dadurch lahmgelegt. Die Geldentwertung, die nach dem Kriege in schreckerregender Weise eintrat, beraubte sie ihrer Reserven und Guthaben. Der Zusammenbruch war nahe.¹² Insgesamt war der Erste Weltkrieg für alle ländlichen Genossenschaften und ihre Mitglieder ein tiefer Einschnitt, der neben den persönlichen Folgen oftmals eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation nach sich zog.¹³ Dabei hatte er je nach Genossenschaftstyp verschiedene Auswirkungen.

Die Bezugs- und Absatzgenossenschaften

Als Mitglieder einer landwirtschaftlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaft waren die Landwirte in der Lage, kostengünstig Kunstdünger, Sämereien und Kraftfutter zu beziehen. Damit konnten sie die von landwirtschaftlichen Vereinen postulierten Neuerungen, nämlich gerade den Einsatz dieser zu erwerbenden Güter, kostengünstig umsetzen. Die Genossenschaften gaben ihren Mitgliedern Qualitätsgarantien und bewahrten sie so vor Produkten mit Mindergehalten unreeller Händler oder Dorfhändler, die selbst Laien waren. Darüber hinaus erfolgte der Absatz der landwirtschaftlichen Waren ebenfalls über die Genossenschaft. Eine typische Anzeige einer Bezugs- und Absatzgenossenschaft während des Ersten Weltkrieges lautete wie folgt:

¹² Franz Bussen, *Der Verband hannoverscher landwirtschaftlichen Genossenschaften e.V. zu Hannover von 1914 – 1929; Fortsetzung zur Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Verbandes, Hannover 1929, 5f.*

¹³ Ich beziehe mich dabei auf die drei niedersächsischen Landkreise Harburg, Lüneburg und dem(n) Heidekreis, siehe Rump, *Ländliche Genossenschaften*, 2013.

„Sämereien. Wurzelsamen, gelbe Lobberichter, abgeriebene Saat a Pfund 40 Mk., Weißkohlsamen, rheinischer, Grünkohlsamen (brauner), Zwiebelsamen, Runkelsamen, gelbe Eckendorfer, Rotklee, Timothee u. dergl. hat abzugeben Landwirtschaftlicher Ein- u. Verkaufsverein, e.G.m.u.H., Fallingbostel.“¹⁴



Lagerschuppen der Landwirtschaftlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaft Aschhausen am Aschhäuser Bahnhof. Aufnahme von 1994. Sammlung Genossenschaftliches Archiv Hanstedt.

Die Mitglieder konnten gemeinsam in benötigte Anlagen investieren und so den Bau moderner Speicher in unmittelbarer Nähe zur Versandstelle, angebunden an Schiene oder Wasser, realisieren. Die günstige Lage von Speichern zu den Verkehrswegen drückte die Beförderungskosten und machte den Bezug und den Absatz von Waren noch rentabler. Zwischen 1890 und 1930 gründeten sich in den Altkreisen Fallingbostel, Harburg, Rotenburg und Winsen insgesamt 25 Bezugs- und Absatzgenossenschaften. Allerdings fiel der Großteil der Gründungen in die Jahre 1915 und 1916. Im letzteren Jahr gründeten sich fünf Genossenschaften nur im Kreis Winsen und zwar in den Orten Brackel, Garlstorf, Hanstedt, Ollsen und Salzhausen.¹⁵

Das folgende Beispiel soll die Bedeutung einer Bezugs- und Absatzgenossenschaft während des Ersten Weltkrieges verdeutlichen. Der Landwirtschaftliche Ein- und Verkaufsverein Fallingbostel¹⁶ wurde 1911 mit Unterstützung des bekannten Wanderlehrers August Fricke gegründet. Für das Umschlagen der Ware nahm man im Jahr 1922 offensichtlich einen Lagerschuppen in Betrieb, da dieser in den folgenden Bilanzen abgeschrieben wurde und 1928 eine „Kraft- und Lichtanlage“ erhielt. Die Fundstellen des Landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsvereins Fallingbostel in der „Wal-

¹⁴ „Walsroder Zeitung“ vom 10.4.1918.

¹⁵ Vgl. Rump, *Ländliche Genossenschaften*, S. 108f.

¹⁶ Diese Genossenschaft konnte im Rahmen der Untersuchung aufgrund der sehr guten Quellenlage mit 45 Fundstellen in der „Walsroder Zeitung“ gut dokumentiert werden. Vgl. ebenda, S. 79ff.

sroder Zeitung“ ergaben Erkenntnisse darüber, wie die Zusammenarbeit mit Kreis und Genossenschaft zur Versorgung des Heeres funktionierte und welche Schlüsselposition die Genossenschaft dabei einnahm. Besonders interessant war in diesem Zusammenhang der Bericht über die „Außerordentliche Hauptversammlung“ des Land- und forstwirtschaftlichen Vereins Fallingbostel, veröffentlicht in der Walsroder Zeitung am 12.02.1915. Wie in vielen Hauptveranstaltungen von Landwirtschaftlichen Vereinen und Genossenschaften in dieser Zeit, wurden allgemein die Veränderungen der Landwirtschaft in der Kriegszeit thematisiert. In diesem Fall bereiteten die Brotfrage und die Futtersituation vor allem für die Pferde als unverzichtbare Arbeitstiere des Landwirts große Sorge. Vor allem ging es darum, wie die Fütterung von Hafer durch anderes Futter wie Mais, Gerste, Kartoffeln, gehäckseltes Bohnenstroh und Heu usw. ersetzt werden könne. Futtermittel erhielten die Landwirte allerdings nur über die ländlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaften: So heißt es in dem Bericht, dass zur Beschaffung von Futtermitteln laut Beschluss des Kreisausschusses für den Kreis eine Organisation, bestehend aus der Ein- und Verkaufsgenossenschaft Fallingbostel und der Getreidehandlung Hermann Lütje aus Walsrode, geschaffen worden sei. Alle Lieferungsanträge seien an diese Organisation zu richten und zwar möglichst umgehend!¹⁷ Der Eintritt in eine Bezugs- und Absatzgenossenschaft verbesserte somit die wirtschaftliche Überlebenschance der Landwirte. Dies spiegelte sich auch in den Mitglieds- und Reingewinnzahlen der Fallingbosteler Genossenschaft wider, die kräftige Steigerungen in den Jahren 1914 bis 1918 erfuhr.

Festhalten lässt sich für die Region Lüneburger Heide, dass die Bezugs- und Absatzgenossenschaften profitieren und ihre Marktanteile auch während der Kriegszeit ausbauen. Sie erfuhren Zulauf und Zuspruch.

Die Molkereigenossenschaften

Die Molkereigenossenschaften boten ihren Mitgliedern eine einfache und wirtschaftlich attraktive Alternative zur Milchverarbeitung auf dem eigenen Hof. Allerdings mussten vor allem die Frauen in den Anfangsjahren überzeugt werden, weil das Butter- und Eiergeld ihrer Meinung nach nicht in die Geldrechnung des Landwirts gehörte.¹⁸ Mit den Molkereigenossenschaften wurde innerhalb eines bestimmten Gebietes die erzeugte

¹⁷ „Walsroder Zeitung“ vom 12.2.1915.

¹⁸ Vgl. August Fricke, *Die Molkerei-Genossenschaft, ihre Errichtung, genossenschaftliche Leitung und Buchführung*, Hannover 1898, S. 5ff.

— 69 —

**Welt-Ausstellung Brüssel 1897: „Grand Prix“ als höchste Auszeichnung.
Kunst- und Industrie-Ausstellung Stockholm 1897:
„Goldene Medaille“.**

370 Erste Preise seit 1879. — 160.000 Separatoren im Betrieb.



Bergedorfer Alfa-Laval-Separatoren

für Handbetrieb . . .	ständl. Leistung	70— 375 Ltr.
für Kraftbetrieb . . .	„ „	600—2100 „
für Dampfturbinbetrieb	„ „	225—2100 „



Bergedorfer Dampfturbin-Vorwärmer, Pasteure und Buttermaschinen.
Bergedorfer Patent-Rahmheber, als Kühler und Pasteur.
Bergedorfer Hochdruck-Milcherhitzer.

Complete Molkerei-Anlagen in geeignetster Ausführung.

Kataloge und Prospekte kostenfrei.

Bergedorfer Eisenwerk, Bergedorf.

*Werbung für die Alfa-Laval Handseparatoren, aus Fricke,
Molkerei-Genossenschaft, S. 60.*

Milch genossenschaftlich zusammengefasst, um Vorteile aus der gemeinsamen Beförderung, der Ausschaltung des Zwischenhandels und der Erschließung der städtischen Absatzquellen zu erzielen. Die gemeinsame Investition in Gebäude und moderne Geräte half den Genossenschaftlern, aus der Milch transportfähige Massenartikel herzustellen. Durch das Verteilen auf viele finanzielle Schultern konnte man auch bei neuen Verordnungen in technische Neuerungen investieren.

Vorbehalte gegen Molkereigenossenschaften pflegten vor allem kleinere Landwirte, die die Milchwirtschaft nur als Nebenerwerb betrieben. Ihnen kamen mit den Handseparatoren eine technische Neuerung zu Hilfe. Die Geräte waren für den Gebrauch auf dem Hof ausgelegt und konnten bei einem Handbetrieb laut Werbung 70 – 375 Liter pro Stunde verarbeiten, also die Milch in Sahne und Magermilch trennen. Die Handseparatoren waren eine echte Konkurrenz zu einer Verarbeitung der Milch in den genossenschaftlichen Großmolkereien dieser Zeit. Diese Diskussion um die Separatoren kam mit ihrer Erfindung Ende des 19. Jh. auf und endete erst mit dem Reichsmilchgesetz im Jahr 1930, nachdem dann nur noch pasteurisierte Milch in die Großstädte geliefert werden durfte.¹⁹

Zu Beginn des Krieges im Jahr 1914 sprach sich die Königliche Landwirtschaftsgesellschaft gegen die Handzentrifugen und die Gründung privater Molkereien aus: „Molkereigründer und Handzentrifugenhändler helfen in manchen Gegenden unseren Landwirten, das zu zertrümmern, was einst mit großer Mühe aus dem Gelde der Landwirte aufgebaut worden

¹⁹ Ulrich Kluge, *Agrarwirtschaft und Ländliche Gesellschaft im 20. Jahrhundert*, München 2005, Oldenbourg – Enzyklopädie Deutscher Geschichte Band 73, S. 25.

ist. Alles Aufklären durch Wort und Schrift erweist sich als erfolglos. Der kostspielige Lehrmeister Erfahrung, der aus Schaden klug macht, wird sich schließlich rühmen dürfen, daß ihm das scheinbar Unmögliche gelungen ist. Ja – so heißt es dann wohl, wenn man das vorher gewusst hätte! Aber dann ist es zu spät.“²⁰

Aber genau diese Handseparatoren boten den Landwirten auch während des Ersten Weltkrieges eine Alternative zur Verarbeitung ihrer Milch in der Genossenschaft, da sie so ihre Produkte schnell selbst herstellen konnten und sich nicht mit geänderten Liefermengen, mit Abrechnungsproblemen oder Zwangsabgaben herumschlagen mussten und ihre Produkte selbst für gutes Geld verkaufen konnten. Die Molkerei Winsen, gegründet 1883, erreichte nach 30 Betriebsjahren 1910 die Mitgliederzahl von 324 und konnte trotz schweren Kriegs- und Inflationszeiten den Stand von etwa 250 Mitgliedern halten. Zum Ende der 1920er Jahre stiegen die Mitgliederzahlen dann wieder sprunghaft an: 1926 zählte man noch 253, 1930 schon 346 Mitglieder. In der Zeit der Zwangsbewirtschaftung während des Ersten Weltkrieges hatte die Molkerei Winsen aufgrund fehlender Milchlieferungen große Schwierigkeiten, die ihr auferlegten Lieferverpflichtungen gegenüber der Zentraleinkaufsgesellschaft zu erfüllen. Der Vorstand forderte die Genossen über eine Zeitungsannonce im Jahr 1916 auf: „... alle verfügbare Milch, die nicht unbedingt im eigenen Haushalt gebraucht wird, restlos an die Molkerei abzuliefern. Die Milchlieferung hat in den letzten acht Tagen so stark abgenommen, daß wir Mühe haben, die zwangsweise an die Zentraleinkaufsgesellschaft abzuliefernde Butter zu erzeugen, geschweige denn unsere sonstigen Verpflichtungen zu erfüllen. Zum Verkauf in der Stadt Winsen steht uns kaum noch Butter zur Verfügung, und ist es daher die vaterländische Pflicht eines jeden Genossen, zur Beseitigung dieses Notstandes größtmöglichst beizutragen. Der Vorstand.“²¹

Auch bei der Molkerei Walsrode brachen die Milchlieferzahlen kurz nach Kriegsbeginn ein: Während im Jahr 1914 noch 3 954 682 Liter Vollmilch an die Molkerei geliefert wurden, waren es 1918 zum Ende des Krieges nur noch 1 818 241 Liter und dann 1920 nur noch 972 845 Liter, also nur noch ein Viertel der Liefermenge aus dem Jahr 1914. Beschlagnahmungen der Butterproduktion, nämlich 50% im Jahr 1916, und amtliche Verordnungen, die Milch- und Butterpreise festsetzten, lassen die harten Zeiten für die Molkereigenossenschaft deutlich werden. Zudem gab es Schwierigkeiten mit der Milchqualität, welche auf die seit Februar des Jahres 1920 geltende

²⁰ *Festschrift zum 150jährigen Bestehen der Königlichen Landwirtschafts-Gesellschaft Hannover 1764-1914, Hannover 1914, S. 348.*

²¹ „Winsener Nachrichten“ vom 29.7.1916.

Kreisverordnung zurückzuführen war. Hiernach war jeder Kuhhalter nur noch verpflichtet, zwei Liter pro Tag und Kopf seiner Milchkühe abzuliefern, während er den Rest selber verbrauchen oder vermarkten durfte. Da hierdurch die Genossen von der Auflage entbunden waren, ihre gesamte Milch an die Molkerei zu liefern, erhielt die Molkerei erheblich weniger Milch. Zudem war sie von schlechterer Qualität, weil die Landwirte aufgrund der geringen Mengen die Morgenmilch mit der am Abend vorher gemolkenen zusammenführten. Steigende Frachtkosten verschlimmerten die Lage. Die Genossenschaft musste zeitweise ihre Molkerei verpachten.²²

Erst Ende 1929 formulierte Bussen zum 25-jährigen Jubiläum des Verbandes, dass sich die Molkereiwirtschaft nach ihrem Einbrechen während des Ersten Weltkrieges, der Zwangswirtschaft und Inflationszeit seit 1924 wieder allmählich erhole und wandte sich abermals gegen die Handzentrifugen.²³



*Die Molkereigenossenschaft Hobe Geest, etwa um 1948,
Sammlung Genossenschaftliches Archiv Hanstedt.*

²² Rump, *Ländliche Genossenschaften*, S. 240ff.

²³ *Ebenda*, S. 210.

Viehverwertungsgenossenschaften

Mit der Gründung von Viehverwertungsgenossenschaften ab etwa 1900 sollte auch in der Provinz Hannover die Differenz zwischen den Preisen der aufkauфenden Viehhändler und den Endverbraucherpreisen verringert und somit die Handelsabläufe verschlankt werden. Hierfür stellte die Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover mit Landwirtschaftslehrer Ocker einen Beamten ein, der bei Genossenschaftsgründungen beratend zur Seite stand. Um die Händler zu umgehen, stellten die Genossenschaften selbst Sammelladungen zusammen und übernahmen auf den Marktplätzen das Kommissionsgeschäft für ihre Mitglieder. Ende 1914 existierten bereits 45 Genossenschaften in der Provinz Hannover. Während des Ersten Weltkrieges schlossen die Viehverwertungsgenossenschaften Viehmastverträge mit dem Reichsamt für Inneres ab und leisteten so einen wichtigen Beitrag zur Fleischversorgung von Heer und Marine.

So hatte die Viehverwertungsgenossenschaft des Kreises Fallingbostal zu Walsrode, gegründet schon 1904, im Jahr 1912 332 Mitglieder und bis zum Beginn des Krieges kamen weitere Mitglieder hinzu. Während des Krieges schloss die Viehverwertungsgenossenschaft unzählige Mast- und Lieferverträge mit der Militärverwaltung, der Landwirtschaftskammer, der Hauptgenossenschaft Hannover und dem Reichsmarineamt ab, die jeweils in der „Walsroder Zeitung“ einzeln angekündigt wurden und zu denen die Mitglieder, auch Nichtgenossen, ihre Tiere anmelden sollten. Lieferungen von Futter, also Mais, Gerste, Kleie etc., welche die Züchter zu einem festgesetzten Preis erhielten, waren meist Inhalt des Vertrages. Dennoch fiel es den Landwirten offensichtlich schwer, ihre Tiere auf das geforderte Mindestgewicht zu mästen, da dies in vielen Anzeigen thematisiert wurde, siehe Abbildung 4. Hilfestellungen zu allgemeinen Wirtschaftsfragen leistete der Wanderlehrer Ocker mit Vorträgen auf Generalversammlungen der Genossenschaften, so auch bei der Viehverwertungsgenossenschaft des Kreises Fallingbostal zu Walsrode, z. B. mit dem Thema: „Wie gestaltet sich am rentabelsten die Schweine-Fütterung und -haltung zur jetzige[n] Kriegszeit“²⁴ Ein weiteres Problem bereitete wohl die Rückführung der Getreidesäcke, da per Zeitungsannonce laufend²⁵ gebeten wurde, die Säcke wieder an der Station in Walsrode abzugeben, bis dann 1916 ein Pfandsystem eingeführt wurde. Aber auch nach dem Krieg gehörte die Viehverwertungsgenossenschaft des Kreises Fallingbostal zu den Bedeutenderen, sie zählte von 1918 bis 1924 konstant 385 Mitglieder.

²⁴ „Walsroder Zeitung“ vom 3.5.1915.

²⁵ Während des Krieges schaltete die Genossenschaft wirklich viele Anzeigen pro Jahr (1915: 10, 1916: 13 und 1917: 7).

Viehverwertungs-Genossenschaft d. Kr. Fallingbostal
e. G. m. b. H. zu Walsrode.

Nächste Schweine-Abnahme
für die Heeresverwaltung ist am **Dienstag, 23. März 1915.**
Anmeldungen hierzu bis zum **14. d. Mts.**
Es wird noch darauf hingewiesen, daß die Schweine ein Ge-
wicht von 200—240 Pfund haben müssen.

Der Vorstand.

*Anzeige der Viehverwertungsgenossenschaft des Kreises Fallingbostal,
erschienen am 10.3.1915 in der „Walsroder Zeitung“.*

Ebenso die Genossenschaft in Garlstorf beteiligte sich nachgewiesen an diesen Heereslieferungen. Gegründet 1908, hatte sie im Jahr 1913 131 Mitglieder. Während des Ersten Weltkrieges erfuhr die Genossenschaft einen gewaltigen Mitgliederanstieg, als 88 Genossen allein im Jahr 1915 eintraten. Die garantierte Abnahme von Vieh kombiniert mit Bezugsscheinen für Futter war in den Kriegszeiten eben eine sehr gute Verdienstmöglichkeit. Eine typische Anzeige aus den Kriegsjahren lautete wie folgt: „Die Viehverwertungsgenossenschaft Garlstorf nimmt bis zum 12. d. Mts. Anmeldungen zur Schweinelieferung an. Bedingung: 7 Zentner Schrot à 15,50 Mark, Ablieferung bis 31. August. Gewicht 225 Pfd. hier, Preis Stallhöchstpreis, abzüglich 2% und unsere Unkosten. Für jedes nicht gelieferte Schwein sind 450 Mark Strafe zu zahlen, wenn nicht eine höhere Gewalt die Lieferung verhindert.“²⁶ Um die Bezugs- und Absatzsituation in Garlstorf während des Krieges zu verbessern, wurde 1916 sogar eine Genossenschaft dieses Typs errichtet. In die Gründung war auch die Viehverwertungsgenossenschaft Garlstorf involviert.

Die Kartoffelflockengenossenschaften

Durch die Kartoffeltrocknung wurden frische Kartoffeln zu einem gut transportierbaren, haltbaren und leicht verdaulichen Futtermittel für Schweine, Mastochsen und Milchkühe. Auch bei Pferden konnte bis zur Hälfte der Haferration durch die stärkehaltigen Flocken ersetzt werden. In der Provinz Hannover gingen die ersten drei Kartoffeltrocknungsge-

²⁶ „Winsener Nachrichten“ vom 7.4.1916.

Viehverwertungs-Genossenschaft des Kreises Fallingbostel, e. G. m. b. H., zu Walsrode.

**Die bei der Futterabnahme erhaltenen Getreidelüde
bitten wir von jetzt ab sofort an unsere Adresse, Station
Walsrode, zurückzusenden.**

**Gleichzeitig bitten wir um Schweine-Anmeldung zur
Seereslieferung. Der Vorstand.**

*Anzeige der Viehverwertungsgenossenschaft des Kreises Fallingbostel,
erschieden am 28.2.1915 in der „Walsroder Zeitung“.*

nossenschaften im Jahr 1908 in Betrieb, während des Ersten Weltkrieges zählte man bereits 24 Genossenschaften dieser Art. Deren Arbeit war allerdings reglementiert, da Kartoffeln als Nahrungsmittel für Soldaten benötigt wurden.

Mit Hilfe der gut dokumentierten Geschichte der Flockenfabrik Walsrode lassen sich ihre Gründungsbedingungen schlüssig nachvollziehen.²⁷ Auf der Versammlung des Land- und forstwirtschaftlichen Vereins Fallingbostel hielt Winterschuldirektor Dr. Frenzen im Jahr 1914 einen Fachvortrag über die Verwendungsmöglichkeiten des neuen Produktes Kartoffelflocken. Aufgrund der immensen Verteuerung des Viehfutters empfahl er die Gründung einer genossenschaftlichen Kartoffelflockenfabrik auch in Walsrode.²⁸ Zwei Jahre später griff die „Walsroder Zeitung“ das Thema wieder auf, da bislang noch keine Gründung erfolgt war, aber dann nahm die Sache Fahrt auf: Im Mai 1916 wurde die Genossenschaft gegründet und die Fabrik gebaut, nachdem der richtige Standort mit Gleisanschluss ausgesucht und genügend potentielle Mitglieder ausreichend Zentner Kartoffeln und Anteile gezeichnet hatten. Der Bau schritt im Jahr 1916 gut voran und im Herbst sollte die Fabrik in Betrieb gehen. Im Oktober 1916 machte dann allerdings die knappe Meldung einer benachbarten Genossenschaft deutlich, dass die Gründungsbemühungen zumindest im Jahr 1916 in Walsrode keine Früchte tragen würde: „Visselhövede. 17. Okt. Wie verlautet, wurde die hiesige Kartoffelflockenfabrik auf höhere Anordnung geschlossen wegen Ersparung in der Verwendung von Kartoffeln zu Futterzwecken.“²⁹ So konnte die Walsroder Fabrik in 1916 nicht mehr in Betrieb gehen. Im Herbst 1917 nahm die Flockenfabrik

²⁷ Vgl. Rump, *Ländliche Genossenschaften*, S. 167ff.

²⁸ „Walsroder Zeitung“ vom 2.2.1914.

²⁹ „Walsroder Zeitung“ vom 18.10.1916.

Walsrode endlich ihre Arbeit auf und die Genossen wurden aufgefordert, ihre „Pflichtkartoffeln“, also die per Geschäftsanteil zugesicherten Kartoffelmengen, zu liefern. Abhängig von Ernte und Energiepreisen, wurde von Jahr zu Jahr entschieden, ob der Betrieb aufgenommen wurde.



*BILD 6: Anzeige der Flockenfabrik Walsrode
erschieden am 28.02.1915 in der „Walsroder
Zeitung*

Zusammenfassung

Wie dargelegt werden konnte, waren die Genossenschaftstypen ländlicher Bezug und Absatz und Viehverwertung in der Lage, von der Kriegswirtschaft zu profitieren, ihre Mitgliederzahlen und Umsätze zu erhöhen und einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung und des Heeres zu leisten. Andere, wie z. B. die Molkereigenossenschaften, die Kartoffelflockengenossenschaften und auch Geflügel- und Eierverkaufsgenossenschaften hatten große Schwierigkeiten: Man verpachtete die Anlagen, ließ sie bei fehlenden Kohlelieferungen gänzlich ruhen oder löste die Genossenschaften schließlich auf. Auch wenn also ein wirklich großer Teil der Genossenschaften während des Ersten Weltkrieges und der nachfolgenden Inflation immense Schwierigkeiten hatte, überdauerten die meisten Genossenschaften diese schweren Zeiten und erfuhren danach, nämlich in den 1920er Jahren, einen allgemeinen Aufschwung. Die ländlichen Genossenschaften wurden so in den ersten Jahrzehnten des 20. Jh. selbstverständlicher und unverzichtbarer Teil der ländlichen Wirtschaft.

Zur Wiedergutmachung von NS-Verfolgungsschäden der Konsumgenossenschaft Hannover - Eine Quellenstudie

Einleitung

Die Ideen der französischen Revolution als einer modernen Emanzipationsbewegung von wirtschaftlich schwachen Bevölkerungsschichten fanden in der historischen Leistung der Arbeiterbewegung - dem Ersatz des alten gesellschaftlichen Gefüges durch neue Organisationen wie den Gewerkschaften, den Parteien und den Konsumvereinen - ihre Umsetzung. Für die Arbeiter repräsentierten diese Organisationen die ihnen gemeinsamen Zielvorstellungen, denn sie boten ihnen den praktisch notwendigen politischen und sozialen Zusammenhalt.

Im Zuge der nationalsozialistischen Machtübernahme wurde dieser Zusammenhalt zerstört. Die Organisationen der SPD, der KPD, die Gewerkschaften und die Konsumgenossenschaften wurden zerschlagen und enteignet. Das Eigentum der Konsumgenossenschaften in Höhe von über einer halben Milliarde RM konnte im Gegensatz zu den anderen Arbeiterorganisationen nur allmählich in die NS-Vermögensmasse überführt werden.

Durch NS-Agitation wurde der Untergang der genossenschaftlichen Gemeinschaftswerte bewusst befördert, weil die konsumgenossenschaftliche Wirtschaftsform an sich die Unabhängigkeit der Arbeiter vom Staat förderte.¹ Gleichzeitig war die völlige Beseitigung des konsumgenossenschaftlichen Wirtschaftsnetzes aufgrund seiner Versorgungsfunktion unmöglich.

Die NS-Verfolgungsschäden der Konsumgenossenschaften beschränkten sich aber nicht nur auf die Enteignung der mit viel Mühe erschaffenen Vermögenswerte. Da die NS-Durchdringung des sozialen Netzes der

¹ Kurzer, S. 164f und Hasselmann, S. 408 und 455f.

Konsumgenossenschaften und die spätere Einbindung in die NS-Kriegswirtschaft in starkem Kontrast zu dem Genossenschaftsgedanken standen, ist vor allem der immaterielle NS-Verfolgungsschaden der Zerschlagung der ideellen Werte von Bedeutung und gleichzeitig kaum zu erfassen. Als Medium zur Wiederherstellung historischer Gerechtigkeit sind nach dem Ende des 2. Weltkrieges auf Veranlassung der Siegermächte Wiedergutmachungsverfahren der in der NS-Zeit zerschlagenen deutschen Organisationen der Arbeiterbewegung erfolgt, so auch der Konsumgenossenschaften.

Gegenstand des vorliegenden Beitrags ist es, am mikrohistorischen Beispiel der Konsumgenossenschaft Hannover (KGH) die NS-Zerschlagung dieser Organisation aufzuzeigen mit der Frage: in wie fern erfolgte nach 1945 im Rahmen der Wiedergutmachungsverfahren eine Wiederherstellung der historischen Gerechtigkeit?

Bisher liegt keine Untersuchung vor, die die Wiedergutmachungsverfahren und NS-Verfolgungsschäden der Konsumgenossenschaften zäsurübergreifend in Relation zueinander setzt. Zu der NS- und Nachkriegs-Historie der KGH liegt bisher keine Forschungsarbeit vor.

Quellen und Untersuchungsmethode

Zentrale Quellen der Untersuchung bilden Beschlüsse des Konsumvereinsausschusses Hamburg (KVA), der in der britischen Zone als Instanz auf Zeit die Rückübertragung des konsumgenossenschaftlichen Großbesitzes umsetzte. Seine Beschlüsse wurden im Bundesarchiv Koblenz² erfasst.

Die 1946 neugegründete KGH führte vor dem Wiedergutmachungsamt und der Wiedergutmachungskammer Hannover 95 Rückerstattungsverfahren, um ihre ehemaligen Verteilungsstellen zurückzuerhalten. Diese im Hauptstaatsarchiv Hannover³ vorliegenden Verfahrensakten lieferten als zentrale Quellen umfangreiches Material, um die bisherige Forschungslücke aufzufüllen.

Vor allem in den Quellen des Hauptstaatsarchivs Hannover hinterließen die Antragsteller in ihren Darstellungen Belege des ihnen zugefügten Unrechts, die durch die lokalen Wiedergutmachungsinstanzen nachgeprüft wurden. Die dort geschaffenen Verfolgungsabbilder werden in Anlehnung an die Methode der *critique génétique* zunächst ohne theoretische Einflüsse von bereits in Wiedergutmachungsdiskursen gewonnenen Erkenntnissen chronologisch aufgezeigt und der geleisteten Wiedergutmachung

² *Nachstehend BArch Koblenz.*

³ *Nachstehend HstA Hannover.*

direkt gegenübergestellt.⁴ Die Übertragung der linguistischen Untersuchungsmethode in die geschichtswissenschaftliche Forschung bedeutet, dass Geschichte hier als ein geschriebener Text betrachtet wird.

Die aufgezeigten, bisher nicht überlieferten NS-Verfolgungsschäden und die Wiedergutmachungsverfahren der KGH werden mit der durch die co op-Geschichtsgruppe Hannover überlieferten Lokalhistorie der KGH verknüpft.⁵ Was wurde in dem Text zur NS-Historie der Organisation festgehalten und was nicht?

Die NS-Verfolgungsschäden und die Wiedergutmachungsverfahren der KGH werden für die deutschen Konsumgenossenschaften überhaupt ein erstes Mal in Relation zueinander thematisiert. Inwiefern das ermittelte Ergebnis als exemplarisch gelten kann, ist derzeit aufgrund von fehlenden Vergleichsmöglichkeiten nicht zu beantworten.

Nachdem die ausgewerteten NS-Verfolgungsschäden in direkter Gegenüberstellung zu den Ergebnissen der Wiedergutmachungsverfahren der KGH für sich sprechen gelassen wurden, werden die Ergebnisse bewusst abschließend mit Hilfe der von Elazar Barkan elaborierten Theory of restitution hinterfragt.⁶ Anhand der konkreten Ergebnisse also erst nach der Quellenauswertung wird die zu prüfende Hypothese aufgestellt.

Kann hier die unterschwellige Fortwirkung oder eher die Transformation der Gewaltverhältnisse in der deutschen Nachkriegsgesellschaft aufgezeigt werden?

Diese Vorgehensweise, die bei der Auswertung der Quellen bewusst eingehalten wurde, um die Ergebnisse durch möglichst minimierte theoretische Voreingenommenheit zu beeinflussen, liegt der Strukturierung und dem Aufbau des hier veröffentlichten Beitrags zugrunde.

Zur Auswertung von NS-Verfolgungsschäden der Konsumgenossenschaft Hannover

Die praktische Nähe zu den Gewerkschaften und der SPD im Sinne eines praktizierten Sozialismus waren für die hannoversche Konsumgenossen-

⁴ Die sprachwissenschaftliche Methode der *critique génétique* wurde in den 70er Jahren von dem Franzosen Louis Hay begründet und beschäftigt sich anstelle der Rezeption mit der Entstehung von Werken. Bei der Dechiffrierung und Auswertung der Manuskripte wird davon ausgegangen, dass das verinnerlichte Wissen die Auswertungsergebnisse beeinflusst. Auch wenn das Weltwissen des Wissenschaftlers bei der Quellenauswertung nicht ausgeschaltet werden kann, so kann Voreingenommenheit durch die Aneignung von Theorien vor der eigentlichen Materialsichtung minimiert werden. Der Arbeitsverlauf muss sich daher in einer ersten Phase ausschließlich auf das Quellenstudium konzentrieren, bevor die eigentliche Hypothese aufgestellt und überprüft wird. Vgl. Grésillon, 1994.

⁵ Die co op-Geschichtsgruppe-Hannover wurde 1992 um das Vorstandsmitglied des Bundesvereins zur Förderung des Genossenschaftsgedankens e. V. Dr. Wolfgang Schulz gegründet und hat die Bildgeschichte der Konsumgenossenschaften in Niedersachsen auf drei CDs herausgegeben. Vgl. Digitales Archiv der co op-Geschichtsgruppe-Hannover 1867-1994: Bildgeschichte der Konsum-Genossenschaften in Niedersachsen. *Nachstehend Coop.*

⁶ Barkan, 2001.

schaft als Organisation der sog. Hamburger Richtung prägend. Bis zum Beginn der NS-Verfolgung hatte die hannoversche Konsumgenossenschaft zwei Betriebszentralen aufgebaut: eine Großbäckerei mit Verwaltungsgebäude in Hannover Laatzen und eine Fleischwarenfabrik in Hannover Linden, beide Zentralen samt Fuhrpark wurden in der Nachkriegszeit auf einen Gesamtwert von zehn Millionen DM geschätzt.⁷ Weiterhin verfügte die Organisation über ein Textilwarenkaufhaus⁸ in bester Lage in der Altstadt Hannovers sowie über ca. 120 Konsumläden samt Einrichtung und 45 Grundstücke, die durch Hypotheken belastet waren.⁹

Die Umsätze der Konsumgenossenschaften stiegen kontinuierlich bis zum Beginn der Wirtschaftskrise Anfang der 30er Jahre.¹⁰ Nach dem Börsencrash in den USA 1929 setzte eine bis dahin beispiellose Weltwirtschaftskrise ein, die die Lebensbedingungen vor allem der Bevölkerungsschicht, die von den Arme-Leute-Läden am meisten abhängig war, extrem verschärfte.¹¹ Der Beginn der Schädigung der KGH durch NS-Propagandamaßnahmen fällt genau in diese Krisenzeit, als die Organisation mit über 35.000 Mitgliedern ihren höchsten Mitgliederstand verzeichnete.¹²

Dem Vermögensentzug gingen nach den Quellenangaben bereits vor der Gleichschaltung und Umbildung der KGH in 1933 Austritte von Mitgliedern voraus. Über diesen ersten Schaden der Organisation konnte den Quellen entnommen werden: Ende Juni 1931 hatte die KGH 35.179 Mitglieder.¹³ Im Juni 1933 gab es dann nur noch 30.885 Mitglieder. In den Jahren 1934/35 sind ca. 2.000 neue Mitglieder eingetreten, so dass die Organisation Ende Juni 1935 auf 31.399 Mitglieder kam.¹⁴ Insgesamt sind in dem Zeitraum der Vorbereitung der Machtübergabe von 1931 bis 1933 über 12% der Mitglieder ausgetreten.¹⁵

7 *HstA Hannover: Nds. 720 Hann. Acc. 2009/126 Nr. 882/4, Bl. 493f.*

8 *Das Textilwarenhaus befand sich am Markt 4/5 im Herzen der Altstadt Hannovers. HstA Hannover: Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 559.*

9 *Dem Geschäftsbericht 1930/31 ist zu entnehmen, dass es Anfang 1931 in Hannover 120 genossenschaftliche Verteilungsstellen gab. HstA Hannover: Nds. 720 Hann. Acc. 2009/126 Nr. 882/4, Bl. 375 und Nr. 882/2, Bl. 223. Einem anderen Bericht über das Jahr 1931 kann entnommen werden, dass es 100 Lebensmittelverteilungsstellen, 33 Schlachtereiläden und vier Manufakturwarengeschäfte gab: Coop, Kapitel 8.2, S. 88. Zu den Grundstücken und Immobilien: HstA Hannover: Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 882/4, Bl. 392.*

10 *Nach der Währungsstabilisierung in 1924 hatte die Konsumgenossenschaftsbewegung bis 1929 ein enormes wirtschaftliches Wachstum erlebt. Der Gesamtumsatz ist beim Zentralverband von 381 Millionen RM in 1924 auf 1,18 Milliarden RM in 1929 angewachsen und dann auf 0,78 Milliarden RM im Jahre 1932 gesunken. Vgl. Korf, S. 37, 39 u. 42.*

11 *Nach Korf repräsentierten Arbeiter und Angestellte im Jahre 1928 68% der Mitglieder von Konsumgenossenschaften der Zentralverbände, gefolgt von 11% der Ehefrauen aus der Mittelschicht. Vgl. Korf, S. 37.*

12 *Dieser Anstieg habe den Glauben an die Krisenfestigkeit der konsumgenossenschaftlichen Einrichtung reflektiert. Vgl. Coop, Kapitel 8.2, S. 88.*

13 *HstA Hannover: Nds. 720 Hann. Acc. 2009/126 Nr. 882/4, Bl. 18.*

14 *HstA Hannover: Nds. 720 Hann. Acc. 2009/126 Nr. 882/4, Bl. 434 und Nr. 882/7.*

15 *Innerhalb der weiteren beiden Jahre sind mindestens weitere 2.000 alte Mitglieder ausgeschieden, so dass insgesamt von einer Austrittsquote von ca. 18% ausgegangen werden kann.*

Für Hannover wurde in den Quellen kein konkretes Beispiel von den reichsweit in der Zeit der Vorbereitung der NS-Machtübergabe praktizierten Übergriffen auf die Konsumgenossenschaften überliefert. Die anfängliche Unterdrückung der Organisation wurde in den Rückerstattungsanträgen der Organisation vor allem in Bezug auf den sog. Sparanlagen-Run skizziert. Die Weltwirtschaftskatastrophe fand nämlich u. a. in einem gravierenden Rückgang der Spareinlagen ihren Ausdruck. Durch die Verbreitung der Nachricht, dass die Spareinlagen bei den Konsumgenossenschaften nicht sicher angelegt seien, wurde ein regelrechter Sparanlagen-Run heraufbeschworen, um die finanzielle Unabhängigkeit der Organisationen zu zerschlagen.¹⁶

Von den Spareinlagenabhebungen waren zwar alle Banken betroffen, aber nach dem Krisentiefpunkt in 1932 hörte bei den Sparkassen der Panik-Run auf. Nicht so bei den Konsumgenossenschaften. Zu den Vermögenswerten der hannoverschen Organisation gehörten auch etwa 6,5 Millionen RM an Spareinlagen, von denen allein 1932 über zwei Millionen RM ausgezahlt wurden.¹⁷ Den Quellenangaben nach kam es in Hannover zu zahlreichen sog. Sparerprozessen gegen die KGH, die in der Öffentlichkeit als Beleg für ihre Zahlungsunwilligkeit inszeniert wurden und den besonders starken Umsatzeinbruch mit verursacht haben.¹⁸

Mit dem Erlass des NS-Gesetzes über die Verbrauchergenossenschaften vom Mai 1935¹⁹ wurde die endgültige Auflösung der konsumgenossenschaftlichen Spareinrichtungen bis Ende 1940 angeordnet. Die konsumgenossenschaftlichen Spareinrichtungen fanden damit ihren Tod, denn sie wurden nach 1945 nicht wieder errichtet.

Um diesen Untergang der Spareinrichtungen herbeizuführen, wurden die Investitionsobjekte der Konsumgenossenschaften als unwirtschaftliche Fehlinvestitionen in Verruf gebracht. Als Exempel der angeblich unwirtschaftlichen Investitionspraxis der KGH diente, wie die nachstehend resümierte Quellenauswertung ergab, die Fleischwarenfabrik in der Fössestraße in Linden.

Die hochmoderne und nach Erfahrungen anderer Schlachtereien für die Zukunft berechnete Schlachtereie und Wurstfabrik befand sich keine zwei Jahre in Betrieb. Die offizielle Stilllegung fand zwar erst im Rahmen der

16 Insgesamt führte diese Propaganda in einer Zeit der wirtschaftlichen Depression zu einem Abzug von 40% der konsumgenossenschaftlichen Spareinlagen. Vgl. Korf, S. 44.

17 HstA Hannover: Nds. 720 Hann. Acc. 2009/126 Nr. 882/4 Bl. 510ff.

18 Der Rechtsanwalt Gröpke vertrat in einigen dieser Prozesse die Interessen der klagenden Sparer. Die diesbezüglichen Akten sind durch Kriegseinwirkung verloren gegangen. Laut Gröpke habe es Hunderte von diesen Sparerprozessen gegeben. Vgl. Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 807, Bl. 14f.

19 Am 21. Mai 1935 wurde das Gesetz über die Verbrauchergenossenschaften erlassen. Der genaue Wortlaut dieses Liquidationsgesetzes findet sich bei Korf, S. 322ff und bezieht sich auf RGBl. I S. 681.



Die Fleischwarenfabrik in der Fössestrasse um 1930, Bildquelle: HstA Hannover: Nds. 720 Hann. Acc. 2009/126 Nr. 882/4, Geschäftsbericht der KGH 1930/31, S. 57.

NS-Liquidation der Organisation im September 1935 statt²⁰, aber faktisch lag die Fabrik bereits ab 1932 brach. Erst 1937 fanden sich interessierte Käufer, nachdem das Gelände ausgeschlachtet und fünf Jahre lang ungenutzt geblieben worden war.²¹

Das bebaute Grundstück mit der eigentlichen Fleischwarenfabrik wurde im September 1937 für 800.000,- RM an die Wehrmacht verkauft.²² Die ausgeschlachteten Räumlichkeiten der Fleischwarenfabrik wurden für unbekannte Zwecke an die Firma Continental AG als Lager Räume vermietet.²³

Der Umgang mit dieser Betriebsanlage reflektiert die in Hannover erfolgreiche Diffamierung des für die Organisation grundlegendsten Genossenschaftsprinzips der gemeinsamen Erwirtschaftung von Wohlstand, die im Zusammenhang mit den erfolgten Mitgliedsaustritten und dem Sparanlagen-Run auf die Organisation zu sehen ist, die zu ihrer nachhaltigen wirtschaftlichen Schwächung führten, und zwar noch bevor im Frühjahr 1933 wie auch an anderen deutschen Orten die Gleichschaltung des Vorstands und Aufsichtsrates der KGH umgesetzt wurde.

²⁰ HstA Hannover: Nds. 720 Hann. Acc. 2009/126 Nr. 882/7, o. Bl.

²¹ Die Käufer schilderten im Rahmen der Wiedergutmachungsverfahren über den Zustand der Betriebsanlage in 1937, dass Fenster und Türen fehlten und sogar Dächer der Fleischwarenfabrik beschädigt waren. Sämtliche Maschinen und Anlagen, auch die Zentralheizung sowie sanitäre und Elektrizitätsanlagen waren ausgebaut und anderweitig verkauft worden. HstA Hannover: Nds. 720 Hann. Acc. 2009/126 Nr. 2169, Bl. 6a.

²² BArch Koblenz: Z 36 III - AZ 94/48 F, o. Bl. Beschluss des KVA Hamburg vom 8. August 1952.

²³ Der erfolgreiche Verkauf dieses Grundstücks an die Wehrmacht für 800.000,-RM kann für September 1937 belegt werden. BArch Koblenz: Z 36 III - AZ 94/48 F, o. Bl. Beschluss des KVA Hamburg vom 8. August 1952.

Der erste NS-Ortsbeauftragte der bald zur Verbrauchergenossenschaft Hannover umbenannten Organisation, ein Herr Ganzer, sorgte dafür, dass im Betrieb Ruhe und Ordnung herrschte. Im Herbst 1933 wurde dann in den Vorstand der KGH der NS-Ortsbeauftragte Willy G.²⁴ „gewählt“, der die umgebildete Organisation bis Kriegsende leitete.²⁵

Indirekt konnte den Schilderungen in den Quellen entnommen werden: in der Zeit bis 1935 bildete sich innerhalb der Organisation eine „braune Grauzone“, in der es galt, jeden Aufruhr gegen die NS-Ideologie zu vermeiden. In wie fern in dieser braunen Grauzone die Rassengesetze und die NS-Ideologie konkret umgesetzt wurden, ist hier ebensowenig wie für kaum eine deutsche Konsumgenossenschaft überliefert worden.

Als die Verbrauchergenossenschaft Hannover als eine der 72 bedeutendsten deutschen Konsumgenossenschaften wegen angeblicher Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung mit dem sog. Liquidationsgesetz von 1935 zur Auflösung und Privatisierung ihres Betriebes und der Verteilungsstellen gezwungen wurde, blieb der Aufruf des Vorstandsmitglieds Arthur Barthelemes zum Widerstand gegen die Liquidation ohne Wirkung.²⁶

Dies geschah, obwohl den Mitgliedern bewusst war, dass die Liquidation nicht gleichbedeutend mit wirtschaftlichem Zusammenbruch war. Es war die Durchsetzung politisch offenbar gewünschter aber wirtschaftlich unvernünftiger Grundsätze.²⁷

Die Gestaltung der braunen Grauzone reflektiert besonders das Fortbestehen der Organisation in der Auffanggesellschaft Gesellschaft für Haushaltsbedarf, die nach Quellenangaben ohne den Einsatz von Willy G. nicht hätte errichtet werden können.²⁸ In Bielefeld und Osnabrück wurde durch die IHK durchgesetzt, dass den dortigen Auffanggesellschaften die Handelsgenehmigung widerrufen wurde.²⁹

Das Liquidationsgesetz selbst war durch die Gründung von Auffanggesellschaften aus mindestens 24 Zentralen durch die gleichgeschaltete

24 Aufgrund des Datenschutzgesetzes und der damit verbundenen Sperrfrist der Entnazifizierungsakte von Willy G. muss der Name des ehemaligen NS-Ortsbeauftragten bis 2019 anonymisiert genannt werden. Vgl. *HstA Hannover*: Nds. 171 Hann. Nr. 20261.

25 Den Quellen konnten keine weiteren Informationen über Ganzer entnommen werden, als dass er aus Hamburg nach Hannover kam. *HstA Hannover*: Nds. 720 Hann. Acc. 2009/126 Nr. 882/3, Bl. 329-340 und Bl. 345.

26 Arthur Barthelemes rief bei mindestens einer Versammlung offen zum Widerstand gegen die Auflösung der Genossenschaft auf. Danach wurde er von G. aufgefordert, sein Amt niederzulegen und somit praktisch entlassen. Die anderen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bewahrten sich ihre Neutralität. *HstA Hannover*: Nds. 720 Hann. Acc. 2009/126 Nr. 882/3, Bl. 345, Bl. 329-340.

27 *HstA Hannover*: Nds. 720 Hann. Acc. 2009/126 Nr. 882/1, Bl. 61-79.

28 *HstA Hannover*: Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 145, Bl. 12-18 und Nr. 882/4, Bl. 400.

29 Die Errichtung der Gesellschaft für Haushaltsbedarf ist als erfolgreiche Widerstandsmaßnahme zu werten, die vielerorts verbindert wurde. Vgl. Nds. 720 Hann. Acc. 2009/126 Nr. 882/8, o. Bl., Denkschrift des Zentralverbandes der deutschen Konsumgenossenschaften: Die Konsumgenossenschaften und die Rückerstattung nach den Gesetz 59 der britischen und amerikanischen Militärregierung vom 4. September 1950.



Verteilungsstelle Podbielskistr. 260 – Im Rahmen der Liquidation durch den NS-Bezirks-beauftragten Fritz Sohns erworben. Auf dieses Bild wurde ich durch den Hinweis von Dr. Wolfgang Schulz aufmerksam, so habe damals eine typische Verteilungsstelle ausgesehen.

Bildquelle: Coop, Kapitel Nachtrag 8.8, S. 48.

GEG, die Deugro³⁰, unterlaufen worden, denn die Betriebe und Verteilungsstellen wurden praktisch zu Filialen der Deugro. Die Deugro übernahm nach Quellenangaben 1936 aus der Liquidationsmasse der Verbrauchergenossenschaft Hannover auch das Grundstück der Betriebszentrale in Hannover-Laatzen. Es wurde gemäß dem Kaufvertrag vom 4. August 1937 auf die Deugro für 900.000,- RM übertragen.³¹

Die 1941 noch bestehenden und trotz des Drucks des Reichswirtschaftsministeriums nicht aufgelösten Auffanggesellschaften so wie die hannoversche Gesellschaft für Haushaltbedarf wurden durch die Verordnung über die Anpassung der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 18. Februar 1941³² erfasst und gingen auf das Gemeinschaftswerk der Deutschen Arbeitsfront (DAF) über.³³

Die Großbäckerei in Hannover wurde als Großbetrieb der Deugro ab 1941 als Produktionsstätte des Gemeinschaftswerks eingesetzt und ihr Umsatz an den Versorgungsring Hannover abgeführt. In den Quellen und der

³⁰ Deugro steht für Deutsche Grosseinkaufsgesellschaft. Sie war 1937 zuständig für Lebensmittel- und Gebrauchsgüterherstellung, Verkauf und Vertrieb sowie Bankgeschäfte. Vgl. Korf, S. 136ff.

³¹ Das Grundstück wurde der GEG/Deugro laut der Eintragung in der Grundakte Hannover-Laatzen Bl. 538 S. 533 am 9. März 1938 aufgegeben. HstA Hannover: Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 807, Bl. 20 und Bl. 26.

³² Der genaue Wortlaut dieses Gesetzes findet sich bei Korf, S. 325ff. Korf bezieht sich auf RGBl. I., S. 106.

³³ HstA Hannover: Nds. 720 Hann. Acc. 2009/126 Nr. 882/8, o. Bl., Denkschrift des Zentralverbandes der deutschen Konsumgenossenschaften: Die Konsumgenossenschaften und die Rückerstattung nach den Gesetz 59 der britischen und amerikanischen Militärregierung vom 4. September 1950.

überlieferten Historie der Organisation blieb der genaue Einsatz der hannoverschen Großbäckerei in der NS-Kriegswirtschaft außer der Belieferung der privatisierten Läden unerwähnt.

Hingegen ist in den zentralen Quellen die im Rahmen der Auffanggesellschaft betriebene Privatisierung der Verteilungsstellen umfangreich erschließbar. Die Läden der Verbrauchergenossenschaft Hannover wurden vorzugsweise an ehemalige Lagerhalter oder Angestellte in Pfand gegeben, um ein Fortbestehen der Interessen im lokalen Netz der ehemaligen Konsumgenossenschaft zu fördern. Aber auch führende Nationalsozialisten wie Willy G. und der NS-Betriebsbeauftragte Fritz Sohns selbst gehörten zu den Ladenerwerbern.³⁴

Den Rückerstattungsanträgen ist zu entnehmen, dass durch die hannoversche Auffanggesellschaft ihre Grundstücke und Läden ab 1936 allmählich verkauft wurden. Etwa die Hälfte der Läden wurde im Rahmen der Privatisierung geschlossen. Die meisten Läden wurden erst auf Grund des durch das Reichswirtschaftsministerium ausgeübten Druckes in den Jahren 1937–1939 privatisiert. Die Ladenerwerber erwarben die Ladeneinrichtung, die Miet- und Gewerberechte sowie den Warenbestand für einen geringen Betrag zwischen 700,- und 5.000,-RM. Nicht selten wurde die Kaufsumme durch die von ihnen eingezahlten Beiträge in die Pensionskasse beglichen und der übrige Betrag als Kredit auf ihrem Warenkonto verzeichnet, der dann in Raten abbezahlt wurde.³⁵ Die Ladenerwerber kamen also zu sehr günstigen Bedingungen in den Besitz des Ladens, der ihnen nicht nur ein Überwintern in der NS-Zeit ermöglichte, sondern vor allem eine relativ sichere Einnahme- und Lebensmittelversorgungsquelle bedeutete.

Die Verwertung des gesamten Vermögens der Verbrauchergenossenschaft Hannover aufgrund ihrer Auflösung erfolgte für weit weniger als ihren halben Wert. Die durch die NS-Liquidation entstandenen Verluste an Firmenwert und der Auflösung der stillen Reserven sind insgesamt auch materiell schwer bewertbar.

In dem überlieferten Text der Historie der Organisation sowie den ausgewerteten Quellen fehlt die Angabe: Nach der Überführung der Verbrauchergenossenschaften in das Gemeinschaftswerk der DAF diente die hannoversche Großbäckerei nicht nur der Belieferung der auf die Hälfte reduzierten Läden sondern vollkommen zweckentfremdet auch der Belieferung des Konzentrationslagers Bergen-Belsen.³⁶ Diese Kollaboration blieb als NS-Altlast in der Organisationsgeschichte vollkommen unaufgearbeitet.

³⁴ *HstA Hannover: Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 145 und Nr.1265.*

³⁵ *HstA Hannover: Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1924, Nr. 1989 und Nr.1942/1 und 2.*

³⁶ Meyer, S. 57.

Die Rolle des Gemeinschaftswerks bei der Belieferung von Wehrmacht und verschiedenen Lagern zeigte Korf bereits auf.³⁷ Im Raum Hannover gab es etwa 500 Arbeitslager, die hannoverschen Industriebetrieben angegliedert waren und in denen im 2. Weltkrieg über 60.000 Zwangsarbeiter beschäftigt wurden.³⁸ Es kann davon ausgegangen werden, dass die Großbäckerei auch andere sog. Kollektivhaushalte wie hannoversche Außenlager belieferte, in denen Zwangsarbeiter gehalten wurden.

Auch der Einsatz von Zwangsarbeitern in den als Produktionsstätten des Gemeinschaftswerks bezeichneten Betrieben der Rüstungs- sowie Lebensmittelbranche ist belegt. Im Rahmen der zunehmend erfolgten Einziehungen in die Wehrmacht wurden die fehlenden Angestellten mit steigender Tendenz durch Zwangsarbeiter ersetzt.³⁹ In der Nachkriegszeit berichtete der ehemalige NS-Ortsbeauftragte der KGH G. im Rahmen seines Entnazifizierungsverfahrens, dass ihm vom Versorgungsringdirektor Karl Schäfer vier "Angestellte" zugeteilt wurden.⁴⁰

Genauso wie die Zwangsarbeiter wurden auch die Verbrauchergenossenschaften einerseits enteignet beziehungsweise enteignet und in ihren moralischen Wertmaßstäben stark erschüttert. Andererseits trug ihr Arbeits- beziehungsweise Vermögenseinsatz zur NS-Kriegsführung bedeutend bei. Die Vermischung der Kategorien Opfer und Täter liegt hier genauso wie auf der individuellen Ebene der persönlichen Schicksale auch für die konsumgenossenschaftlichen Organisationen vor.⁴¹

Die daraus erlittenen Verluste wurden kollektiv verdrängt. Zu der ausgeübten Praxis des Rassismus liegen insgesamt kaum Stellungnahmen vor, obwohl die Rassengesetze eine wesentliche Basis der NS-Ideologie bildeten.⁴²

Erst nach der Überführung in das Gemeinschaftswerk wurde der Verkauf an Juden in den Verteilungsstellen im September 1942 offiziell untersagt. Bis dahin war der Verkauf an Juden in den Verteilungsstellen zwar gestat-

37 Vgl. Korf, S. 230ff.

38 Nach Mlynek waren in Hannover 1944 68.143 Arbeiter in 85 Rüstungsbetrieben registriert. Vgl. Mlynek, *Geschichte der Stadt Hannover*, S. 558.

Zahlreiche Zwangsarbeiter fanden in den Arbeitslagern durch Erschöpfung und Krankheiten den Tod. Sie wurden sogleich durch neue Zwangsarbeiter ersetzt. Im Februar 1945 waren es dann ca. 6.000 Häftlinge. Vgl. Füllberg-Stolberg, S. 10ff.

39 In der Fleischfabrik in Oldenburg z. B., deren Nähe zu Hannovers Fleischfabrik in Linden im Rahmen der NS-Propaganda als Beweis für das wirtschaftliche Fehlverhalten der Konsumgenossenschaft Hannover diente, gab es ein Arbeitslager mit 77 dokumentierten Arbeitern aus Frankreich und Holland. In anderen Produktionsstätten wurden auch einzelne Zwangsarbeiter eingesetzt. Vgl. weitere Beispiele bei Korf, S. 241ff.

40 HstA Hannover: Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 882/3, Bl. 329-340.

41 Korf bemerkt, dass die Schuld der Führung des Gemeinschaftswerks darin lag, dass sie vom NS-System ohne langes Zögern Gebrauch machten und sogar dieses System verschlimmerten, indem sie zusätzliche Zwangsarbeiter forderten. Vgl. Korf, S. 249.

42 Kaltenborn analysiert treffend, dass das Stichwort Rassengesetze im Zusammenhang mit den Genossenschaften in der Literatur unerwähnt bleibt. Vgl. Kaltenborn, S. 273.

tet, jedoch ist über dessen Umsetzung kaum etwas überliefert.⁴³ Für die KGH konnten keine Quellen recherchiert werden, die den Verkauf an jüdische Bürger oder die NS-Rassengesetze und den Umgang mit ihnen überhaupt thematisieren.

Die hier nach Quellenauswertung aufgezeigten NS-Verfolgungsschäden werden nachstehend der Leistung der Wiedergutmachung gegenübergestellt, um überhaupt ein erstes Mal den konkreten Verlauf der Wiedergutmachungsverfahren nachzuzeichnen sowie um die sich stellende Frage nach dem Ergebnis zu beantworten.

Zur Auswertung der Wiedergutmachungsverfahren der neugegründeten Konsumgenossenschaft Hannover

Als wesentliche Leistung der Wiedergutmachung ist durch die Rückübertragungen der in die NS-Vermögensmasse überführten Vermögenswerte der KGH ihr Wiederaufbau ermöglicht worden. Unentbehrliche Grundlage für diesen Wiederaufbau bildete die Einigkeit des suprazonalen Kontrollrats bezüglich der Rückübertragung der gesperrten Vermögenswerte, die zum Teil aus dem den Arbeiterorganisationen wie Parteien, Gewerkschaften und Genossenschaften beschlagnahmtem Vermögen bestanden.

Die gesetzlichen Grundlagen der Rückübertragung der durch die Nationalsozialisten entzogenen Vermögenswerte waren der deutschen Gesellschaft diktiert worden.⁴⁴

Am 29. April 1947 brachte der Kontrollrat seine Intentionen bezüglich der Rückübertragungen als Direktive Nr. 50 zum Ausdruck.⁴⁵ Durch diese Direktive wurde die jeweilige zonale Militärregierung zum Erlass von Durchführungsverordnungen zur Rückerstattung des Vermögens autorisiert.⁴⁶

⁴³ Dieses Verbot wurde 1942 durch den Vorstand des Gemeinschaftswerks reichsweit für alle Verteilungsstellen des Versorgungsrings angeordnet. Die Versorgung von Juden während der NS-Zeit war nicht einheitlich sondern ab 1938 durch verschiedene Anordnungen geregelt. Während jüdischen Bürgern an einigen Orten der Einkauf nur an manchen Tageszeiten, meist in der Dunkelheit erlaubt war, wurde er in anderen Orten nur in speziellen Läden gestattet. Auch durften Juden nicht alle Lebensmittel erwerben. Ab 1939 wurden Lebensmittelkarten für jüdische Bürger mit einem J versehen, was zur Steigerung der Verweigerungsbaltung von Geschäften führte. Die Lebensmittelversorgung von sich noch in Deutschland aufhaltenden Juden war somit praktisch auf Solidarität angewiesen. Vgl. Korf, S. 200f.

⁴⁴ Vgl. Zitat aus dem Memorandum zur Entstehung des Rückerstattungsgesetzes Nr. 59 bei Goshler, Wiedergutmachung, S. 126.

⁴⁵ Direktive Nr. 50, In: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 15, 31. Mai 1947, S. 89ff. und S. 275-278. Der Entwurf eines Militärregierungsgesetzes zur Rückerstattung wurde vielfach überarbeitet und durch den deutschen Länderrat wurden darin Änderungen eingearbeitet, die letztendlich seine Annahme als deutsches Gesetz aus außenpolitischen Gründen vor allem auf Grund der damit versuchten unannehmbaren Eingrenzungen der Rückerstattung unmöglich machten. Vgl. Goshler, Wiedergutmachung und die Verfolgten, S. 115ff.

⁴⁶ Vgl. Korf, S. 271, Pohl, Rekonstituierung S. 377 und Remmele, S. 41.

Ein einheitlicher suprazonaler Gesetzeserlass zur Rückerstattung auf Grundlage der Direktive Nr. 50 konnte auf Grund der unterschiedlichen gesellschaftlichen Auffassungen der vier Besatzungsmächte nicht realisiert werden. Am 10. November 1947 wurde schließlich durch die amerikanische Militärregierung im Alleingang ein erstes Rückerstattungsgesetz (REG), das Militärregierungsgesetz Nr. 59 erlassen.⁴⁷ Am gleichen Tag hat auch die französische Militärregierung die Verordnung Nr. 120 erlassen.⁴⁸ In der britischen Zone wurde im Mai 1949 ein Rückerstattungsgesetz verkündet, das auf Grundlage des amerikanischen Militärregierungsgesetzes Nr. 59 und der damit gemachten Erfahrungen vereinfacht und teils verbessert worden war.⁴⁹

Die Rückübergabe der Vermögensmasse der zerschlagenen Arbeiterbewegung war in der britischen Zone bereits im Mai 1948 geregelt. Es wurden Verordnungen über die Errichtung von Prüfungsausschüssen erlassen, die die Rückübertragung der beschlagnahmten Vermögenswerte an die Gewerkschaften, Konsumgenossenschaften und andere Organisationen regelten. Die gegründeten Ausschüsse wurden zu treuhänderischen Eigentümern der Vermögenswerte, für deren Rückübertragung sie zuständig waren. Mit gerichtlichen Befugnissen ausgestattet war es Aufgabe der Prüfungsausschüsse, die Organisationen wieder instand zu setzen, damit sie ihre früheren Zwecke wieder erfüllen konnten. Die Umsetzung der Verfahren des KVA ist kaum untersucht, obwohl diese Institution auf Zeit für den Wiederaufbau der Konsumgenossenschaften in der britischen Besatzungszone von zentraler Bedeutung war.

Für die Rückerstattungs- und Wiedergutmachungsansprüche von Einzel- oder juristischen Personen waren die deutschen Wiedergutmachungsbehörden als Sondergerichte zuständig.⁵⁰ Das bedeutete, dass die Konsumgenossenschaften den Rechtsweg vor die deutschen Wiedergutmachungsbehörden zu gehen hatten, um die privatisierten Verteilungsstellen zurückzuerwerben.

47 Bereits am 18. Dezember 1945 hatte die Sowjetische Militäradministration (SMAD) mit dem Befehl 176 die belastungsfreie Rückgabe des Konsum-Vermögens angeordnet.

48 Das Militärregierungsgesetz Nr. 59 regelte in der amerikanischen sowie zwei Jahre später auch in der britischen Zone die Rückerstattung sog. feststellbarer Vermögensgegenstände, die ihren Besitzern zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft zum Nationalsozialismus enteignet worden waren. Es handelte sich hierbei um Unternehmen, Immobilien, Kunstgegenstände, Wertpapiere sowie Rechte an Unternehmen oder Grundstücken und anderen Teilhaben. Vgl. Schwarz, *Rückerstattung und Entschädigung*, S. 118ff.

Die vollständigen Gesetzestexte der Rückerstattungsgesetze: www.deposit.ddb.de/online/vdr/rechtsq.htm
Stand 17. Februar 2015.

49 Vgl. Schwarz, *Rückerstattung nach den Gesetzen der alliierten Mächte*, S. 64ff.

Die vollständigen Gesetzestexte der Rückerstattungsgesetze Vgl.: www.deposit.ddb.de/online/vdr/rechtsq.htm
Stand 17. Februar 2015.

50 BArch Koblenz, Z 36 Findbuch, S. 1ff.

Die Durchsetzung der Wiedergutmachungsleistungen bezog sich also auf unterschiedliche Ebenen: das Diktat der Besatzungsmacht und die Bereitwilligkeit, dieses im lokalen Rahmen umzusetzen.

Als erste Wiedergutmachungsleistung der KGH wurde ihr mit Beschluss vom 24. August 1948 ihre frühere Beteiligung an der GEG rückübertragen.⁵¹ Auch wurden der Konsumgenossenschaft Hannover 200.000,- DM für die an das Gemeinschaftswerk der DAF übergegangenen Vermögensgegenstände zurückerstattet.⁵²

Interessanterweise konkurrierten anfangs die Ansprüche der GEG mit denen von der konsumgenossenschaftlichen Organisation. Auch in der überlieferten Historie der Organisation heißt es, dass der Vorstand der KGH erfolglos versucht hatte, eine Treuhänderschaft über die Zentrale in Laatzen zu erwerben.⁵³

Das Grundstück der Laatzenener Betriebszentrale wurde samt Anlagen Ende 1951 durch Beschluss des KVA zurückerstattet, wodurch die Treuhänderschaft der GEG beendet wurde.⁵⁴ Die Übernahme des Betriebs durch die Deugro war zwar als Widerstandsmaßnahme zu werten, sie berechnete jedoch nicht zum definitiven Eigentumsübergang auf die GEG.

Neben der Rückerstattung der GEG-Anteile, der Summe von 200.000,- DM für die Rückerstattung der auf das Gemeinschaftswerk übergegangenen Vermögensgegenstände und der Rückübertragung der Betriebszentrale in Laatzen bildete die mit dem Bundesfinanzministerium getroffene Vereinbarung über die Zahlung von 500.000,- DM für die Liquidation der Fleischfabrik in Linden die bedeutendste Leistung, die im August 1955, also praktisch erst nach der Auflösung des KVA, erwirkt werden konnte.⁵⁵

Die besondere Bedeutung dieses Vergleiches geht daraus hervor, dass die Oberfinanzdirektion (OFD) Hannover im Rahmen des Rückerstattungsverfahrens die Diffamierung über die Fehlinvestitionen der KGH fortführte.⁵⁶ Die getroffene Vergleichsvereinbarung kam also einem erwirkten Schuldeingeständnis der Rechtsnachfolger des Deutschen Rei-

⁵¹ *HStA Hannover: Nds. 720 Hann. Acc. 2009/126 Nr. 461, Bl. 6.*

⁵² *BArch Koblenz: Z 36 III - 32; AZ A 94/48 I und II, o. Bl.*

⁵³ *Coop, Kapitel 8.4, S. 71f.*

⁵⁴ *BArch Koblenz: Z 36 III - 32; AZ A 94/48 I und II, o. Bl., Beschluss des KVA vom 23. November 1948 und Coop, Kapitel 8.1, S. 100.*

⁵⁵ *BArch Koblenz: Z 36 III - AZ 94/48 F, o. Bl. Beschluss des KVA Hamburg vom 8. August 1952 und HStA Hannover: Nds. 720 Hann. Acc. 2009/126 Nr. 882/5, Bl. 580-594.*

⁵⁶ *Das Finanzamt Hannover bezeichnete die Arbeit der GEG als unwirtschaftlich. Der Kaufpreis der Wehrmacht wurde als angemessen betrachtet und ein Verkehrswert der Schlachtereie am 1. Januar 1938 von 629.000,- RM ermittelt. Die Schlachtereie habe ohne entsprechende Genehmigung zur Inbetriebnahme gearbeitet. Das Vertrauen der Sparer sei missbraucht worden. HStA Hannover: Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 882/4, Bl. 458a.*

ches gleich. Heute befindet sich in dem rekonstruierten Gebäude der ehemaligen Fleischwarenfabrik die Personalverwaltung des Niedersächsischen Landesmuseums. Ein Hinweis auf die Geschichte des Gebäudes ist nicht vorhanden, obwohl es exemplarisch für die Diffamierung der Organisation diente, auf deren Grundlage die spätere Liquidation erfolgte.

Nach Auswertung der Quellen betrug die Gesamtsumme der Leistungen des KVA neben der Rückübertragung der Betriebszentrale in Laatzen ca. eine Million DM. Die absolute Konzentration dieser KVA-Verfahren auf die materiellen Schäden beeinflusste stark die lokalen Wiedergutmachungsverfahren der KGH. Im Gegensatz zu dem reibungslosen Verlauf der Rückübertragungen des KVA steht die erfolgte Umsetzung der Wiedergutmachung im lokalen Rahmen, die mit teilweise unüberbrückbaren Widerständen der ehemaligen Ladenerwerber verbunden war.

Korf geht auf die niederschmetternde Erkenntnis ein, dass die ehemaligen Genossenschaftler als selbstständige Ladenbetreiber in der NS-Zeit erfahren hatten, dass sie als selbstständige Kaufleute ein Vielfaches an Einkommen verdienten, das sie als Angestellte der Konsumgenossenschaft hatten. Trotz der durch die neugegründeten Organisationen angebotenen Entschädigungszahlungen weigerte sich die Mehrzahl von ihnen, die Läden an die Organisationen nach Kriegsende zurückzugeben. Dabei wurden den ehemaligen Lagerhaltern die Verteilungsstellen bevorzugt und zu günstigen Bedingungen gezielt verkauft, weil sie als Treuhänder der Konsumgenossenschaftsorganisation betrachtet wurden. Der Ausgangspunkt der Veräußerung der Läden war also die Annahme, dass die Erwerber die Läden als Pfand nach der NS-Zeit zurückgeben würden.⁵⁷ Auch in Hannover verliefen die Verhandlungen über die Rückgabe tatsächlich nicht ohne unerfreuliche Schwierigkeiten.

In wiefern der Genossenschaftsgeist der Ladenerwerber mit Erfolg zerschlagen oder durch die Wiedergutmachung wieder belebt wurde, bleibt unaufgearbeitet. Es ist daher naheliegend, am Beispiel der Quellenstudie Hannovers diese Lücke zu füllen.

Ende der 50er Jahre hatte die KGH zwar wieder über 100 Läden.⁵⁸ Diese Läden waren jedoch nur zum Teil dieselben wie die aus der Vorkriegszeit. In der Praxis des Wiederaufbaus konnte erst nach Erlass von entsprechenden Rückerstattungsgesetzen mit dem genossenschaftlichen Gedan-

⁵⁷ Vgl. Korf, S. 273. Korf bezieht sich auf Henry Everlings Werk von 1947, S. 11.

⁵⁸ Engelhardt, Werner, S. 50 und Coop, Kapitel 8.1, S. 100.

kengut der ehemaligen Angestellten gerechnet werden.⁵⁹ Die Organisation sah sich daher genötigt, die ersten Ladeneröffnungen auf unterschiedlichen Wegen u.a. mit Hilfe des Wohnungsamtes durchzusetzen, denn praktisch war kein ehemaliger Erwerber vor 1948 zur Ladenrückgabe bereit. Ohne die Grundlage der gesetzlichen Erlasse der Besatzungsmächte wären wohl auch keine Vergleichsvereinbarungen erfolgt.

Nach der Anerkennung der Rückerstattungsansprüche der Konsumgenossenschaften in der britischen Besatzungszone kam es zu einer Beschleunigung der Rückgaben der hannoverschen Läden, die eigentlich Rückkäufe durch die Organisation darstellten. Faktisch handelte es sich bei dem Rückkaufwert oft um die gleiche Summe, die bei der Privatisierung bezahlt wurde und die 1:1 von RM in DM umgewandelt wurde. Die Wiedergutmachungskammer Hannover genehmigte die zwischen den Parteien bereits ausgehandelten Vergleiche lediglich nachträglich, indem sie in diesen Fällen die Aktivlegitimation der KGH nach Artikel 7 des REG anerkannte.

Die Vergleiche waren selten mit einer Rückübertragung des Ladens in das Eigentum der Konsumgenossenschaft gleichbedeutend. Voraussetzung für eine solche erfolgreiche Rückerstattung war die freiwillige Bereitschaft des Erwerbers zur Rückgabe. Rückgaben konnten auch nur erfolgen, wenn die Erwerber noch in denselben Räumlichkeiten ein Geschäft führten. In einigen Fällen wurden die Läden aber weiterverkauft oder aus anderen unbekannten vermutlich kriegsbedingten Gründen ganz aufgegeben.

Die Vergleichsvereinbarungen mit den Grundstückserwerbern führten in keinem Fall zur Rückgabe des Grundstücks, sondern die Antragsgegner zahlten im Idealfall eine Abfindungssumme an die Organisation und vermieteten ihr die Räumlichkeiten der Läden auf zehn Jahre, wobei die Abfindungssumme in monatlichen Raten von der Miete abgezogen wurde.

In ca. 20% der Rückerstattungsanträge wurde der KGH ihre durch den KVA Hamburg in 1948 erteilte Aktivlegitimation durch die Wiedergutmachungskammer Hannover wieder abgesprochen, da eine Verfolgung der Konsumgenossenschaft in der NS-Zeit nicht nachzuweisen gewesen sei. Diese Verfahren, die umfangreiches Material für die vorliegende Untersuchung lieferten, wurden von den Rechtsvertretern als der sog. Bodensatz bezeichnet.⁶⁰ Hier wirkten die NS-Indoktrination und der Profitgeist ungehemmt fort.

⁵⁹ So versuchte die neugegründete Organisation umsonst die Lagerhalter in Hannover zur freiwilligen Rückgabe der Läden zu bewegen. Vgl. *Coop*, Kapitel 8.4, S. 17.

⁶⁰ Vgl. *Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1960*.

Die NS-Propaganda wirkte sich über die Liquidierung der KGH bis in die Nachkriegszeit nachhaltig aus. Im Rahmen der Rückerstattungsverfahren bekam die Organisation zwar die Gelegenheit zu widerlegen, dass die Ursache des Zusammenbruchs der KGH im Bau der Fleischwarenfabrik in Linden zu suchen sei, weil die interne Konkurrenzsituation zu der Grossschlachtereier bei Oldenburg nicht berücksichtigt worden sei.⁶¹ Jedoch blieb die Widerlegung von den Anspruchsgegnern sowie den lokalen Wiedergutmachungsinstanzen unberücksichtigt. Ebenso mit keinem einzigen Wort wurden explizit die ideellen Schäden erwähnt - weder von Vertretern der Organisation, noch den Antragsgegnern, den vernommenen Zeugen oder den Wiedergutmachungsinstanzen, obwohl diese, allen Beteiligten bekannt, mit der NS-Umbildung der Organisation zur Verbrauchergenossenschaft Hannover und der erzwungenen Eigentumsüberführung in die NS-Kriegswirtschaft einhergingen.

In den Bodensatz-Fällen wurden vom Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften den Anträgen als Beweis für die konsumgenossenschaftliche Verfolgung Erklärungen von vier Männern beigelegt, die unmittelbar Beteiligte an den Verhandlungen bezüglich des Liquidationsgesetzes waren und Einblick in politische und wirtschaftliche Verhältnisse der damaligen Verbrauchergenossenschaften hatten.⁶² Diese Persönlichkeiten höchster NS-Dienstgrade waren als neutrale Zeugen vernommen worden.⁶³

Die Beweisführung war durch die lokalen Wiedergutmachungsinstanzen erfolgt, obwohl seit 1948 mit der Verordnung 149 zur Errichtung des KVA in der britischen Besatzungszone die Verfolgung und der Vermögensraub an den Konsumgenossenschaften als ein durch Rückerstattung wiedergutzumachendes NS-Unrecht anerkannt worden war. Die Erteilung der Aktivlegitimation also der Nachfolgeeigenschaft der jeweiligen aufgelösten Konsumgenossenschaft und damit die Berechtigung zur Vermögensrückübertragung waren bereits vom KVA geprüft worden. Die Konsumgenossenschaften zählten zu dem Betroffenenkreis, der in seiner Gesamtheit durch die deutsche Regierung oder die NSDAP aus den Gründen des Artikel 1 des britischen REG aus dem kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands ausgeschlossen wurde. Durch die ergänzenden Bestimmungen der Militärregierung

61 Praktisch alle dem Rückerstattungsantrag der Konsumgenossenschaft Hannover widersprechenden Erwerber der ehemaligen Verteilungsstellen argumentierten mit dem angeblich fahrlässigen und unwirtschaftlichen Verhalten der Geschäftsführung der Konsumgenossenschaft Hannover, welches sie in die Illiquidität geführt habe.

62 Darunter Herr Rudolf Hartmann, damals Direktor der deutschen Zentralgenossenschaftskasse und zwei Sachbearbeiter für Genossenschaftsfragen im Reichswirtschaftsministerium sowie Henry Everling, der bis 1933 Vorsitzender der Geschäftsleitung der GEG war. *HstA Hannover: Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 145, Bl. 12-18.*

63 Auch der Ministerialrat Dr. Karl Bernhard Zee-Heraus und der Ministerialdirigent aus Bonn Wolfgang Holz wurden befragt. *HstA Hannover: Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 882/2, Bl. 243ff., 265ff., 272ff.*

zum Artikel 7 des britischen REG wurde die Frage der Aktivlegitimation genau geklärt.⁶⁴

Und dennoch: Mit Bezug auf das exemplarische Urteil im sog. Testverfahren Bülloow wurden schließlich im Jahre 1962 die Rückerstattungsansprüche in allen Fällen, in denen die hannoverschen Ladenerwerber immer wieder Widerspruch eingelegt hatten, mit der folgenden Begründung der Wiedergutmachungskammer nicht anerkannt: Ein Zwang zur Selbstauflösung der Verbrauchergenossenschaft könnte nur angenommen werden, wenn die Organe der Verbrauchergenossenschaft sie deshalb beschlossen hätten, weil aus Verfolgungsgründen ein derart ins Gewicht fallender Druck auf sie ausgeübt worden wäre, dass ihr keine andere Wahl übrig blieb. Die Ermittlungen rechtfertigen im vorliegenden Falle jedoch nicht die Annahme der Ausübung eines solchen Zwanges zur Auflösung.⁶⁵

In den Fällen, in denen die Erwerber die Rückgabe verweigerten, wurden die Wiedergutmachungsverfahren, die als Streitverfahren bis vor das Oberste Rückerstattungsgerichtes in Herford gelangten, zu Ungunsten der KGH entschieden und legitimierten damit das definitive Ausscheiden der Läden aus dem konsumgenossenschaftlichen Eigentum. Besonders auffällig sind hier die Hartnäckigkeit der ehemaligen Ladenerwerber der Organisation gegenüber sowie das Ausschweigen des vergangenen Unrechts in den konkreten Verhandlungssituationen.

Einbindung der Auswertungsergebnisse in die theory of restitution und Aufstellung einer Hypothese

Der Historiker Elazar Barkan verwirft die Idee, dass die Wiederherstellung von historischer Gerechtigkeit auf der Grundlage von neo-aufklärerischen Werten der internationalen Menschenrechte geschieht. Wiedergutmachung entstünde immer nur auf der Basis von lokalpolitischen Bemühungen, die durch sozialpolitisch engagierte Bewegungen angeregt werden. Für die Wiedergutmachung historischen Unrechts hat Barkan die Metapher eines Verhandlungstisches entworfen, der sich zwar in einem Haus befindet, welches die internationalen Moralwerte repräsentiert. Wer aber zu dem Verhandlungstisch eingeladen wird, bestimmen die Gastge-

64 HstA Hannover: Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 145, Bl. 12–18.

65 Dieser Beschluss bezog sich auf eine Entscheidung des Obersten Rückerstattungsgerichtes Herford vom Juli 1962 und diente in mindestens 20 Verfahren als Grundlage für die Begründung der Zurückweisung der erhobenen Rückerstattungsansprüche der Konsumgenossenschaft Hannover auf ihre ehemaligen Verteilungsstellen, die im Rahmen der NS-Liquidation der Verbrauchergenossenschaft Hannover privatisiert und deren Rückgabe von den Erwerbern verweigert wurde. HstA Hannover: Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1232, Nr. 1264, Nr. 1924, Nr. 2998, Nr. 2206, Nr. 1989, Nr. 2045, Nr. 1960 u. a.

ber vor Ort. Des Weiteren stellt Barkan fest, dass jegliche materielle Entschädigung für die Opfer wertlos ist, wenn die Opfer nicht für voll genommen werden und die Schuld der Täter ihnen gegenüber nicht durch eine angemessene Entschuldigung in Form von Anerkennung ihrer Leiden zum Ausdruck gebracht wird. Primär vor der Wiederherstellung des materiellen status quo ante der Opfer ist nämlich die psychologische Verarbeitung ihres Traumas durch Trauerarbeit.⁶⁶

Die Einbindung der hier aufgezeigten Ergebnisse in die restitution theory von Barkan hat ergeben, dass die Aussöhnung der KGH mit der NS-Zeit durch die Auferlegung von moralischen Werten in Form von Militärgesetzeserlassen ermöglicht wurde. Die affirmative Aktion des wirtschaftlichen Wiederaufbaus wurde hier in der Nachkriegszeit durch konkrete Leistungen wie Entschädigungszahlungen und Vermögensrückübertragungen begünstigt und durch die Anerkennung der NS-Verfolgung der Konsumgenossenschaften untermauert. Neben der materiellen Leistung der restaurativen Wiedergutmachung bildete die Anerkennung der Eigenschaft der KGH als aktiv legitimierte Nachfolgeorganisation durch den KVA Hamburg den moralischen Rahmen, in welchem mit den ehemaligen Erwerbern der Konsumläden Vergleichsvereinbarungen ausgehandelt wurden. Die Aussöhnung innerhalb der ehemaligen Organisation ist hier durch eine von außen vorgegebene Basis auferlegt worden, die durch das Engagement der neugegründeten KGH getragen wurde.

Der Metapher des Verhandlungstisches folgend, befand sich dieser in einem nach Militärregierungsvorgaben gebauten Haus. In diesem Haus im Halbschatten der Vergangenheit wurden die ideellen NS-Verfolgungsschäden nicht näher beleuchtet, der damals praktizierten kollektiven Verdrängung der Eigenverantwortung der Deutschen entsprechend.

Die Erwerber der ehemaligen Verteilungsstellen wurden also in ein Haus im Halbdunkel der NS-Vergangenheit zu einem Verhandlungstisch eingeladen. Verweigerten sie den Eintritt, erfolgte auch keine Versöhnung mit der historischen Ungerechtigkeit. Wurde der Einladung zu dem Verhandlungstisch gefolgt, so geschah die Aushandlung der Rückkaufwerte der Läden innerhalb eines real vorhandenen sozialen Raums, in dem die Konsumgenossenschaft aus Eigeninteresse selbstregulierend handelte und dem reaktiven Verhalten von den Nachfolgern der Täter so konkret entgegenwirkte.

Die tragende Rolle der Betriebe des Gemeinschaftswerks als Lieferanten der Lager sowie der Zwangsarbeitereinsatz blieben in den Rehabilitationsverfahren genauso wie die praktische Umsetzung von Rassengesetzen

⁶⁶ Vgl. Barkan, S. 325f. Dies kann z. B. in Form von Liedern geschehen, in denen die Verluste thematisiert werden, wie dies bezüglich der Sklaverei in Bob Marleys Liedern geschieht.

weitgehend unerwähnt. Diese ideellen Schäden stehen in starkem Kontrast zu der Idee der Emanzipierung der Arbeiter durch wirtschaftliche Freiheit. Die komplette Verdrängung dieses Bestandteils aus der Geschichte der KGH spricht für ein Schuldbewusstsein der Nachkriegs-Generation des Schweigens.⁶⁷

Aus dieser Quellenstudie ist im Ergebnis die folgende Hypothese abzuleiten und durch weitere Recherchearbeit zu prüfen: Der status quo ante wurde hier wirtschaftlich annähernd wiederhergestellt. Die ideellen Schäden wirkten aber unterschwellig fort. Durch das Überblenden des Traumas aus der NS-Zeit anstelle seiner Transformation durch Trauer wurden die erlittenen ideellen Verluste verschüttet, weil die Unmoralität der historischen Ungerechtigkeit nur auf materieller Ebene genau determiniert und zum Großteil aufgearbeitet wurde.

In einem weiteren Schritt ist es notwendig, mikrohistorische Studien der Wiedergutmachungsverfahren anderer Konsumgenossenschaften zu leisten. Naheliegend wäre eine Untersuchung der Hamburger Wiedergutmachungsverfahren, da diese ebenfalls nach den britischen Rückerstattungsregelungen umgesetzt wurden. Bisher konnte durch die Autorin bei anderen Wissenschaftlern diesbezüglich leider keine konkrete Initiative angeregt werden.

Literatur:

Bludau, Kuno, Nationalsozialismus und Genossenschaften, Hannover 1968. Coop-Geschichtsgruppe-Hannover (Hg.), Bildgeschichte der Konsum-Genossenschaften in Niedersachsen. Coop - ein Stück Wirtschafts- und Sozialgeschichte 1867-1994.

Direktive Nr. 50, Verfügung über Vermögenswerte, die den in den Kontrollratsproklamation Nr. 2 und im Kontrollratsgesetz Nr. 2 aufgeführten Organisationen gehört haben. In: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 15, 31. Mai 1947, S. 89 ff. und S. 275-278.

Ditt, Karl: Die Konsumgenossenschaften im Dritten Reich. In: Internationale Korrespondenz zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Berlin 1987.

Dölle, Hans/Zweigert, Konrad, Gesetz Nr. 52 über Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen, Kommentar, Stuttgart 1947.

Engelhardt, Werner W./Hoffmann, Otto/Schulz, Wolfgang, Konsumgenossenschaften der Bergleute aus dem Harz und Deister, Hamburg 2009.

⁶⁷ Der Begriff wurde in Anlehnung an Korf gewählt.

Everling, Henry, Der Einzelhandel und die Konsumgenossenschaften im Dritten Reich. Notgedrungene Abwehr gegen unberechtigte Angriffe, Hamburg 1947.

Faust, Helmut: Geschichte der Genossenschaftsbewegung. Ursprung und Aufbruch der Genossenschaftsbewegung in England, Frankreich und Deutschland sowie ihre weitere Entwicklung im deutschen Sprachraum, Frankfurt 1977.

Füllberg-Stolberg, Claus, Zwangsarbeit im Nationalsozialismus. Der Großraum Hannover und der Landkreis Dannenberg 1939-1945. in: Archiv Nachrichten Niedersachsen 5/2001. Mitteilungen aus niedersächsischen Archiven.

Giordano, Ralph, Die zweite Schuld oder von der Last Deutscher zu sein, Hamburg 1987.

Goschler, Constantin, Rezension zu Elazar Barkans The guilt of nations, <http://www.sehepunkte.de/2002/09/3423.html>, Stand 17. 03.2015.

Goschler, Constantin, Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945, Göttingen 2005.

Goschler, Constantin, Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945-1954), München 1992.

Grésillon, Almuth, Eléments de critique génétique. Lire les manuscrits modernes, Paris 1994.

Hasselmann, Erwin, Geschichte der deutschen Konsumgenossenschaften, Frankfurt am Main 1971.

Harmening, Rudolf/Hartenstein, Wilhelm/Osthoff, Hans Werner, Rückerstattungsgesetz, Kommentar zum Gesetz über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (Gesetz Nr. 59 der Militärregierung), Teil 1 und Teil 2, Frankfurt am Main 1950.

Herbst, Ludolf/Goschler, Constantin, Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, München 1989.

Hoth, Werner, Die Bedeutung und Stellung der Konsumgenossenschaften in Deutschland nach 1945, Wien 1971.

Kaltenborn, Wilhelm, Schein und Wirklichkeit. Genossenschaften und Genossenschaftsverbände. Eine kritische Auseinandersetzung, Berlin 2014.

Kemper, Bernhard/ Burkhardt, Herbert, Kommentar zum Bundesrückerstattungsgesetz, Stuttgart 1957.

Kurzer, Ulrich, Nationalsozialismus und Konsumgenossenschaften. Gleichschaltung, Sanierung und Teilliquidation zwischen 1933 und 1936, Pfaffenweiler 1997.

Korf, Jan-Frederik, Von der Konsumgenossenschaftsbewegung zum Gemeinschaftswerk der Deutschen Arbeitsfront - zwischen Gleichschaltung, Widerstand und Anpassung an die Diktatur, Norderstedt 2008.

Meyer, Steffen, Ein Kriegsgefangenen- und Konzentrationslager in seinem Umfeld: Bergen-Belsen von außen und innen 1941-1950, Stuttgart 2003.

Mlynek, Klaus/Röhrbein, Waldemar R. (Hg.), Die Geschichte der Stadt Hannover. Vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis in die Gegenwart, Hannover 1994.

Mlynek, Klaus/ Böttcher, Dirk (Hg.), Stadtlexikon Hannover. Von den Anfängen bis in die Gegenwart, Hannover 2009.

Petrich, Walter, Kommentar zum Rückerstattungs-Gesetz, Militärgesetz Nr. 59 vom 12. Mai 1949 (Britische Zone), Paderborn 1949.

Pohl, Hans, Aufstieg und Niedergang der deutschen Konsumgenossenschaften, Stuttgart 2007.

Pohl, Hans, Die Rekonstituierung der konsumgenossenschaftlichen Organisation nach dem Zweiten Weltkrieg. In: Wirtschaft, Unternehmen, Kreditwesen, soziale Probleme. Ausgewählte Aufsätze, Stuttgart 2005, Teil 1, S. 373-381.

Remmele, Adam, Die Konsumgenossenschaften im Neuaufbau, Offenbach am Main 1947.

Schoeps, Julius H./Hillermann, Horst (Hg.), Justiz und Nationalsozialismus. Bewältigt – Verdrängt – Vergessen, Stuttgart Bonn 1987.

Schwan, Gesine, Politik und Schuld. Die zerstörerische Macht des Schweigens, Frankfurt am Main 1997.

Wabner, Rolf: Lernen aus verpassten Chancen. Zur Geschichte der hannoverschen Arbeiterbewegung 1815-1933, Köln 1982.

White, Hayden V., Auch Klio dichtet oder die Fiktion des Faktischen: Studien zur Topologie des historischen Diskurses, Stuttgart 1986.

Wogersien, Maik, Die Rückerstattung von ungerechtfertigt entzogenen Vermögensgegenständen. Eine Quellenstudie zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts auf Grund des Gesetzes Nr. 59 der britischen Militärregierung, Münster 2000.

Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften (Hg.), Aufgaben und Anliegen der Konsumgenossenschaften in der Gegenwart, Hamburg 1952.

Bildnachweis Fleischwarenfabrik: NLA Hannover Nds. Hannover Acc. 2009/126 Nr. 882

Die Lage der russischen Genossenschaften während des Ersten Weltkrieges¹

In dem vorliegenden Beitrag wird die Entwicklung der verschiedenen Arten der russischen Genossenschaften in einer schwierigen Phase der nationalen Geschichte, *während* des Ersten Weltkrieges, untersucht. Außerdem werden auch Faktoren beschrieben, die auf den *rechtlichen* Status von *Genossenschaften* und auch auf ihre sozioökonomischen Aktivitäten einen Einfluss hatten.

Von 1914 bis 1918 nahm Russland am Ersten Weltkrieg teil. Es war ein Krieg um die *Aufteilung* der *Welt* zwischen den Großmächten und *auch* die *Aufteilung* von *Einflusssphären*.

Die russische Gesellschaft betrachtete diese Situation zweideutig. Die politischen Parteien Russlands hatten unterschiedliche Auffassungen über die Teilnahme Russlands an diesem Krieg: Die *Menschewiki* und Sozialrevolutionäre unterstützten die zaristische Regierung; der Krieg sollte bis zu Ende geführt werden. Dagegen lehnten die Bolschewiki die Kriegsbeteiligung Russlands ab und beriefen sich auf die Unterstützung der Arbeiter und Soldaten.

Das zaristische Russland war nicht auf den Krieg vorbereitet. Seine Industrie stand weit hinter den Industrien der anderen kapitalistischen Länder. Die russische Landwirtschaft mit halbfeudalem Grundbesitz und der verarmten Bauernschaft konnte auch keine solide Wirtschaftsgrundlage darstellen, um den Krieg durchzuhalten.

Deshalb hat der Krieg die schwache und rückständige Wirtschaft Russlands in den Ruin getrieben. Die Störung des Verkehrssystems hat zum

1 Bei diesem Text handelt es sich nicht um ein Referat, das auf der 9. Tagung zur Genossenschaftsgeschichte gehalten worden ist. Frau Liudmila Isaenko von der Genossenschaftlichen Universität in Belgorod (Russland) war als Praktikantin bei der Heinrich-Kaufmann-Stiftung tätig und hat aus diesem Anlass den Beitrag geschrieben, der sich im Wesentlichen auf Berichte aus dem Internationalen Genossenschaftsbulletin aus den Jahren 1915–1918 stützt. Wegen des inhaltlichen Zusammenhangs haben wir die Ausarbeitung dem Tagungsband als Anlage beigegeben. Das Bulletin wurde in London vom Generalsekretär des Internationalen Genossenschaftsbundes redigiert und in Hamburg vom Zentralverband deutscher Konsumvereine auf Deutsch herausgegeben.

Zerfall des Landes in mehr oder weniger isolierte Gebiete geführt. Und als Folge davon gab es im Herbst 1915 eine Hungersnot: Es gab keine Nahrung in den Städten und die Armee erhielt nur die Hälfte der notwendigen Nahrung. Die Spekulation auf den Rohstoffmärkten hatte einen enormen Anstieg der Preise verursacht.

Die an dem Krieg interessierten reichen Schichten der russischen Gesellschaft (das waren Fabrik-, Werk- und Großgrundbesitzer), hatten eine Reihe von Organisationen gegründet, um der russischen Regierung zu helfen, um den Krieg fortzusetzen (z.B. militärisch-industrielle Komitees, Semstwo (Gemeinde- und Städteverbände) u.a.). All diese Organisationen wurden von den Menschewiki, Sozialrevolutionären und Anhängern von «Kooperativismus» unterstützt, die auch Spitzenpositionen in den genossenschaftlichen Organisationen einnahmen. Deshalb betrieben die genossenschaftlichen Führungskräfte eine versöhnliche Politik mit der zaristischen Regierung, um die Armee mit landwirtschaftlichen Produkten zu versorgen.

Als Hilfe für die zaristische Regierung wurde im Herbst 1915 ein genossenschaftliches Zentralkomitee mit lokalen Niederlassungen gebildet. Dieser Ausschuss sollte die Anstrengungen aller Genossenschaften (Verbrauchergenossenschaften, landwirtschaftliche Genossenschaften, Kreditgenossenschaften und gewerbliche Genossenschaften) verbinden, um die Nahrungsmittelkrise zu beenden und die Versorgung der Armee sicherzustellen.

„In den ersten Tagen unserer großen Revolution ist das Russische Genossenschafts-Zentralkomitee wieder eingesetzt worden und hat seine Tätigkeit wieder aufgenommen. Seine eigentliche Gründung geschah im Jahre 1915 infolge der schweren Unruhen, von denen das Land damals heimgesucht wurde und zu dem Zweck, als Mittelpunkt für die Befestigung der russischen Genossenschaftsbewegung zu dienen; es wurde jedoch bald von der alten despotischen Regierung aufgehoben.

Auf dem Allrussischen Genossenschaftskongress, der kürzlich (vom 19. bis 22. April) in Moskau tagte, wurde das Russische Genossenschafts-Zentralkomitee in den ‚Rat der Allrussischen Genossenschaftskongresse‘ umgewandelt. Dieser ‚Rat‘ ist im Leitenden Ausschuss für die russischen Genossenschaftskongresse vertreten und ist ermächtigt, die Interessen aller Arten des russischen Genossenschaftswesens zu vertreten, sowohl gegenüber der Regierung und den Zivilverwaltungen und Behörden als auch in den Beziehungen zu ausländischen Genossen.“²

„Die große Mehrzahl unter den Kreditgenossenschaften, d.h. 9.200, gegen 378

² Internationales Genossenschafts-Bulletin, X Jahrgang Nr. 8, August 1917. Schreiben vom Rat der Allrussischen Genossenschaftskongresse. S. Prokopowitch, Vorsitzender des Rates. V. Bogoluboff, Sekretär, S.185-186)

im Jahre 1904, sind den Raiffeisenschen Darlehenskassen sehr frei (z.B. mit sehr ausgedehnten Betriebsbezirken) nachgebildete, sogenannte ‚russische‘ Kassen, wogegen die Zahl der den Schultze Delitzsch'schen Kreditvereinen nachgebildeten Spar- und Darlehensvereine nur 3.300 (gegen 852 im Jahre 1904) beträgt. Von den letzteren verfügten indessen 3.019 berichtende, mit zusammen 1.726.301 Mitgliedern, über 41.237.000 Rubel Anteilkapital, gegenüber nur 7.879.000 Rubel in 7.974 ‚russischen‘ Kassen mit 4.867.734 Mitgliedern. Nach den Kreditgenossenschaften waren die Konsumvereine mit 7500 (gegen 930 im Jahre 1904) am stärksten vertreten. Ihre Mitgliederzahl belief sich auf rund 1.145.000 was ungefähr 150 für den einzelnen Verein ergibt. Auffällig ist das Vorherrschen ländlicher Konsumvereine mit 5.066. Vollständige Angaben über den Umfang des Geschäftes fehlen. Unter Konsumvereinen ist die Verbandsbildung noch wenig ausgebildet, weil der Organisation von Verbänden ernstliche Schwierigkeiten im Wege stehen sollen. Es gibt Verbände in den Bezirken: Charkov, Perm, Ekaterinburg und Moskau, letztgenannter mit Sukkursalen und etwa 800 angeschlossenen Vereinen. Die mitgezählten zirka 4.000 (gegen 700 im Jahre 1904) Landwirtschaften Vereine sind in Wahrheit nur zum geringen Teile Genossenschaften, in der Mehrzahl der Fälle nur ‚Kasinos‘, welche sich die Vervollkommenung der Landwirtschaft zum Ziele setzen. Anders die 900 (gegen 75 im Jahre 1904) landwirtschaftlichen Genossenschaften, deren Geschäft zumeist in gemeinschaftlichem Bezug, Verkauf und Verwertung besteht. Eigens gezählt sind die genossenschaftlichen Butterfabriken. Indessen werden unter den ‚landwirtschaftlichen Genossenschaften‘ auch 461 ‚Milch‘-Genossenschaften aufgeführt, ebenso 77 Maschinengebrauchsgenossenschaften, neun Winzervereine, sieben Imkervereine und sechs Gärtnergenossenschaften. Die genossenschaftlichen Butterfabriken zählen etwa 2.500 (gegen nur 80 im Jahre 1904). Ihre Hauptstärke liegt in Sibirien. Sie haben zur Vermehrung der einträglichen Butterausfuhr aus Rußland nicht wenig beigetragen. Auf diesem Felde vor allem hat sich der Staat als treibender und helfender Anreger erwiesen. Am stärksten vertreten sind diese Vereine in den Gouvernements Tomsk, Tobolsk, Perm, Wologda und Moskau.

Es gibt noch weiter gegen 500 Kornhäuser (gegen keines im Jahre 1904) und 600 (gegen 70 im Jahre 1904) Produktivgenossenschaften, über welche weitere Angaben fehlen.

Im Allgemeinen hat die Genossenschaft in Rußland somit quantitativ gewaltige Fortschritte gemacht. Man darf wohl hoffen, daß das angesagte neue Genossenschaftsgesetz auch der Sache nach angemessen ausfallen und größeres Gewicht auf die Eigentätigkeit, die Selbsthilfe legen möge. Denn so lange eine Genossenschaft sich auf den schirmenden Staat verlassen muß, ist auf ihr Bestehen nicht zu rechnen: denn ihr fehlt die Wurzel.”³

Die verschiedenen Genossenschaftsarten entwickelten sich während des Ersten Weltkrieges stark. Die Konsumgenossenschaften breiteten sich aus (Siehe Tabelle 1).

„Der Krieg hat die russischen Genossenschaften nicht beeinträchtigt, sondern ihnen im Gegenteil einen frischen Anreiz zu weiterer Entwicklung verliehen. Infolge der Mobilisierung haben sich die Genossenschaften in den Dienst der Verteidigung des Reiches gestellt. Sie unterstützen die Flüchtlinge, sorgen für die Familien von Heeresangehörigen, versorgen Heer und Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und liefern auch Bekleidungsstücke und Munition für den Heeresbedarf. Das allgemeine Interesse hat den Wunsch der Genossenschaften nach engerer Verbindung untereinander gesteigert.“⁴

Die Zahl der Konsumgenossenschaften stieg, die Mitgliederzahlen und Einzelhandelsumsätze erhöhten sich ständig.

Tabelle 1

Entwicklung der Konsumgenossenschaften während der ersten Kriegsjahre

Kennzahl	1914	1915	1916
Anzahl der Konsumgenossenschaften	11.400	14.500	23.500
Die Zahl der Mitglieder, Tsd. Menschen.	1.650	2.610	6.815
Umsatz, Mio. Rubel.	290	580	1.762

„Obgleich er im Allgemeinen rückständig ist, muß man doch zugeben, daß der Russe immer für neue Ideen empfänglich ist. Er ist begeistert für das Genossenschaftswesen. In den Industriebezirken, besonders um Moskau herum, sind Genossenschaftslager eingerichtet worden, die den Privathändlern Sorgen machen, sie häufig auch ruinieren. Die Nahrungsmittelpreise sind in dieser Kriegszeit sehr in die Höhe gegangen, aber die Konsumvereine haben einen regulierenden Einfluß ausgeübt, und in Industriestädten ist es häufig vorgekommen, daß die Geschäfte der Privathändler eingingen, weil die Preise bei ihnen viel höher waren als bei Konsumvereinen in benachbarten Städten. Das war nicht immer die Folge von Gewinnsucht bei dem kleinen Händler, der häufig nur das Opfer der großen Warenhäuser ist – denn hohe Preise entstehen auch in Rußland durch Zurückhalten der Vorräte –, sondern hatte seine Ursache darin, daß die Konsumvereine durch gemeinsame Aktion und weil sie einen größeren Absatzmarkt haben, einen Druck ausüben können.

Gegenwärtig bestehen in Rußland ungefähr 12.000 Konsumvereine, und wie populär sie sind, erhellt aus der Tatsache, daß in den letzten Jahren ihre Zahl

⁴ Internationales Genossenschafts-Bulletin, IX Jahrgang, Nr. 6, Juni 1916, S. 170

sich um 25 Prozent gegen das jeweilige Vorjahr vermehrt hat.“⁵

Die Kriegsbedingungen wurden zu dem starken Faktor für das Wachstum der russischen Konsumgenossenschaften.

Unter den Kriegsbedingungen stieg die Anzahl solcher Konsumgenossenschaften, deren Mitglieder aus allen sozialen Schichten kamen. Zudem wuchs die Anzahl der sogenannten unabhängigen Arbeitergenossenschaften.

Aber am schnellsten entwickelten sich die ländlichen Genossenschaften. Im Jahr 1916 betrug der Anteil der ländlichen Konsumgesellschaften an der Gesamtzahl aller Genossenschaften fast 85%.

Auch ist der Anstieg der ‚geschlossenen‘ Genossenschaften zu erwähnen, die von den privaten Fabrik- und Werkbesitzern gegründet wurden. Sie konzentrierten sich auf die Befriedigung der Bedürfnisse der eigenen Betriebe und ihrer Beschäftigten. Das war der Versuch, die Arbeiterklasse auf ihre Seite zu ziehen. Zum Beispiel schufen die Fabrik- und Werksbesitzer in Moskau und der Moskauer Provinz im Jahr 1916 511 Fabrikgeschäfte, die mit ihren Konsumgütern etwa 200.000 Arbeiter versorgten. Die Arbeiter, die die Bolschewiki unterstützten, und gegen die großen Eigentümer eintraten, versuchten ihre offenen unabhängigen Arbeitergenossenschaften zu schaffen.

„Die statistische Abteilung des Moskauer Verbandes der Konsumvereine hat kürzlich einige einführende Zahlen über den Stand der Konsumgenossenschaftsbewegung in Rußland am Ende des Jahres 1916 veröffentlicht. Die betreffenden Zahlen hatte die statistische Abteilung mittels Rundfrage in Verbindung mit dem von ihr herausgegebenen Jahrbuch erlangt. Von 5.450 Genossenschaften liefen Beantwortungen der gestellten Fragen ein, und das Ausbleiben der Zuschriften der übrigen wie auch die teilweise lückenhaften Erwidierungen sind auf die Revolution und die innere Verfassung des Landes zurückzuführen. Aus den in den Zuschriften enthaltenen Zahlen geht hervor, daß 88,9 v.H. von den Konsumgenossenschaften in Dörfern heimisch waren, 8 v.H. waren in Städten belegen und gehörten zum Typ der allgemeinen Konsumgenossenschaften, 2,8 v.H. waren ‚abhängige‘ Genossenschaften, 0,1 v.H. gehörten zu den ‚unabhängigen‘ Arbeiterkonsumgenossenschaften und 0,2 v.H. waren Eisenbahnarbeiter-Genossenschaften.

Mit Bezug auf das Alter der Genossenschaften ist zu berichten, daß 87 vor 1897 gegründet waren, 251 zwischen 1898 und 1907, 977 zwischen 1908 und 1912, 431 im Jahre 1913, 498 im Jahre 1914, 842 im Jahre 1915 und 2.068 im Jahre 1916. Die Zunahme während der letzten zwei Jahre ist charakteristisch für die Zustände, die durch die sich häufenden Schwierigkeiten in der Lebensmittelversorgung in

5 Internationales Genossenschafts-Bulletin, VIII Jahrgang, Nr. 8, August 1915, S.178

Rußland im Kriege geschaffen worden waren und die in breiten Schichten der Bevölkerung einen bemerkenswerten Zustrom zum Genossenschaftswesen herbeiführten.“⁶

„Was ist die Genossenschaft? Sie ist der Zusammenschluß von Menschen zur Erleichterung des Auskommens, manchmal sogar der Zusammenschluß von Klassen. Sie ist die friedliche Umwandlung des kapitalistischen Systems in das genossenschaftliche System. Was ist der Bolschewismus? Er ist der Klassenkampf bis aufs Äußerste, der Bürgerkrieg, die Diktatur des Proletariats auf dem Boden des orthodoxen Marxismus‘. Kurz, der Bolschewismus ist eine Verschmelzung des orthodoxen Marxismus‘ mit dem asiatischen Sozialismus. Was hat die bolschewistische Regierung in Rußland getan, um die wirtschaftliche Struktur des Staates zu ändern? Sie hat die Fabriken, die Banken, die großen Handelshäuser und den Grund und Boden nationalisiert; aber die meisten Zweige des Handels und der Finanzwirtschaft hat sie nicht berührt.

Die bolschewistische Regierung hat viele Staatsmonopole eingeführt. Das bedeutendste ist der Verkauf von Getreide. Eine Folge davon ist, daß die Preise für Getreide und Mehl ungeheuer hoch sind, und die Produkte, die früher in Rußland die billigsten waren, sind jetzt die teuersten geworden.“⁷

Während des Ersten Weltkrieges veränderte sich die Mitgliedschaftsstruktur der Genossenschaften. Die Zahl der Inhaber von kleinen und mittleren Unternehmen in den Genossenschaften stieg neben den Mitgliedern aus armen Schichten der Bevölkerung. Während des Krieges beschäftigten sich die russischen Konsumgenossenschaften mit der Beschaffung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Weiterhin schufen sie auch ihre eigenen kleinen genossenschaftlichen Betriebe zur Produktion von Konsumgütern (Seife, Schuhe, Kleidung, Zubehör u.a.).

In diesen Zeiten verstärkten die Konsumgenossenschaften ihre Kultur- und Bildungsaktivitäten. Dank der wachsenden Mitgliederschaft während der Kriegszeiten wurde eine einzigartige Form der Kultur- und Bildungsaktivität geschaffen – insbesondere in genossenschaftlichen Volkshäusern, die sich mit der Alphabetisierung beschäftigten und die Amateur- und sogar Volkstheater organisierten. Zu Beginn des Jahres 1916 wurden 169 Volkshäuser betrieben. Die Genossenschaften veröffentlichten genossenschaftliche Zeitschriften, Zeitungen, Bücher, auch Anleitungen und Schulungsunterlagen für die Verbreitung der Genossenschaftsidee und ihrer genossenschaftlichen Aktivitäten.

„Nach dem nun vollendeten ersten Jahre seines Erscheinens glauben die Heraus-

6 Internationales Genossenschafts-Bulletin, XI Jahrgang, Nr. 2 und 3, Februar/März, 1918, S.60–62

7 Die Genossenschaftsbewegung und der Bolschewismus. Von Dr. V. Totomianz.

Internationales Genossenschafts-Bulletin, XI Jahrgang, Nr. 11, November, 1918, S.253–255

geber des „Russian Co-operator“ annehmen zu dürfen, daß er in dieser Zeit viel dazu beigetragen hat, einige Kenntnis von Rußland und dem russischen Genossenschaftswesen unter den Genossenschaftlern Großbritanniens und anderer Englisch sprechender Länder zu verbreiten und die Genossenschaftler verschiedener Länder einander näherzubringen.“⁸

In dieser Zeit wurde eine grosse Menge genossenschaftlicher Literatur in Russland veröffentlicht, um die Bildungs-, Erziehungs- und Ausbildungsfunktionen zu erfüllen. In dieser Zeit erarbeiteten die berühmten russischen Wissenschaftler wie S.L. Maslow, A.W. Merkulow, A.A. Nikolaew, S.N. Prokopowitsch, V.F. Totomianz, M.I. Tugan-Baranowskij, M.L. Kheysin, A.W. Tschajanow die Theorie und Geschichte des Genossenschaftswesens.

Sehr erfolgreich wurden in dieser Zeit auch die Fragen der Fachkräfteausbildung gelöst. Deren Mangel wurde dadurch erklärt, dass die qualifizierten Fachkräfte an die Front geschickt wurden. An der Moskauer Universität namens Shanyavsky existierte eine Genossenschaftsschule, die Neun-Monats-Kurse anbot und vier Abteilungen hatte: Allgemeinbildung, Gesamtgenossenschaftliche Ausbildung, Buchhaltung und Warenkunde.

In den Jahren 1917 und 1918 wurden genossenschaftliche Hochschulen in St. Petersburg und Moskau geöffnet.

Während des Ersten Weltkrieges beschleunigte sich die Vereinigung der Konsumgenossenschaften zu Kreis- und Bezirksverbänden.

„Seit Ausbruch des Krieges hat sich in Rußland eine neue Produktivgenossenschaftsart gebildet. Es sind nämlich landwirtschaftliche Kollektivbetriebe zwecks gemeinsamer Bodenkultivierung und gemeinsamen Einkaufs und Gebrauchs landwirtschaftlicher Geräte und Maschinen gegründet worden. Seit einigen Jahren macht sich unter den Bauern die Tendenz bemerkbar, sich in Genossenschaften zusammenzuschließen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieser Trieb unter dem Drucke der gegenwärtigen Verhältnisse mit der Zeit sich mehr und mehr bemerkbar machen wird.“

Außer den landwirtschaftlichen Genossenschaften und den Kreditvereinen müssen die Großeinkaufsgesellschaften erwähnt werden. In früheren Zeiten erhielten die russischen Bauern für die in ihrer Wohnung hergestellten Artikel unerhört niedrige Preise. Kürzlich sind Genossenschaften gegründet worden, die diese Artikel zu den günstigsten Notierungen absetzen. Diese Genossenschaften haben wiederum Zentral- bzw. Bezirksverbände gebildet. Speziell seit Ausbruch des Krieges haben diese Genossenschaften eine segensreiche Tätigkeit ent-

⁸ „Der russische Genossenschaftler“. Für den Redaktionsausschuß: J. Bubnoff, Vorsitzender. Internationales Genossenschafts-Bulletin, X Jahrgang, Nr. 11, November 1917, S. 275-276

faltet. Die russischen Behörden beschlossen, den Heeresbedarf direkt von den großen Landwirten und den Bauerngenossenschaften zu beziehen, um soweit als möglich das Vermittlergeschäft auszuschalten.

Im südlichen und südwestlichen Rußland sind von je 100 Puds Getreide für den Heeresbedarf 11,8 Puds von den Bauerngenossenschaften geliefert worden. (1 Pud — 12 kg.)

In Zentral-Rußland und in den nördlichen Departements haben die Genossenschaften speziell im Engroshandel gute Resultate gezeitigt. Der Bund der Butterproduzenten in Sibirien z.B. erhielt Auftrag, 7.000 Faß Butter und 5 Millionen Puds Futtermittel anzuliefern. Im Departement Novo-Nikolaiefsk lieferten 42 Genossenschaften 400.000 Puds Hafer und 200.000 Puds Getreide. Im Departement Celiabinsk sandten 72 Genossenschaften 2.500.000 Puds Roggen, 118.000 Puds Getreide und 320.000 Puds Hafer.“⁹

Der Moskauer Verband der Konsumgenossenschaften, der als zentrale Vereinigung Russlands galt, wuchs in dieser Zeit deutlich: Sein Grundkapital und der Umfang seiner Aktivitäten stiegen enorm an (Tabelle 2).

Tabelle 2

Entwicklung des Moskauer Verbandes der Konsumgenossenschaften
1914-1916

Kennzahl	1914	1915	1916
Mitgliedschaft:			
Konsumgenossenschaften	1.214	1.694	3.012
Verbände	19	41	154
Mitglieder der Konsumgenossenschaften, Menschen	426.968	474.062	733.502
Grundkapital, Tsd. Rubel	319,4	663,1	1816,6
Handelsumsatz, Mio. Rubel	10,2	22,8	86,6
eigene Produktions, Tsd. Rubel.	76,6	300,6	4675,1
Verlagsaktivitäten in Millionen Kopien (alle Veröffentlichungen)	1,02	1,09	2,54

Es ist zu beachten, dass der Moskauer Verband während des Krieges zu einer Großhandelsorganisation wurde. Er hatte 22 Groß- und Einkaufsbüros in Russland und ein Büro in London. Im Jahr 1915 übertraf der Großhandelsumsatz des Moskauer Verbandes den Umsatz der österreichi-

9 Internationales Genossenschafts-Bulletin, VII Jahrgang, Nr. 5, Mai 1915, S. 104

schen, schweizerischen und ungarischen Verbände der Konsumgenossenschaften, und im Jahre 1916 den Umsatz der dänischen und deutschen Genossenschaftsverbände. 1916 nahm der Moskauer Verband unter den Genossenschaftsverbänden und Einkaufsgesellschaften nach den Umsatzzahlen den dritten Platz in der Welt ein.

Während des Krieges weitete der Moskauer Verband seine Beschaffungstätigkeit aus, wobei auch die lokalen Verbände und Konsumgenossenschaften eingebunden wurden. Es wurden Getreide, Fleisch, Butter, Eier und andere landwirtschaftliche Produkte beschafft.

Der Moskauer Verband hat auch seine eigenen Produktionsbetriebe ausgebaut: Er gründete eine Streichhölzerfabrik, eine Süßwarenfabrik, eine Shag-Fabrik, eine Seifenfabrik, eine Reihe von Mühlen und organisierte die Produktion von Salzheringen in Astrachan.

Während des Ersten Weltkrieges wurden die Verbraucherorganisationen gegen Verluste, Naturkatastrophen und Brände durch den Moskauer Verband versichert.

Der Moskauer Verband der Konsumgenossenschaften (Union der Konsumgenossenschaften), der durch Menschewiki geführt wurde (sie standen an der Spitze des Verbandes), nahm aktiv an allen Maßnahmen der zaristischen Regierung zur Versorgung der Bevölkerung und der Armee mit Nahrungsmitteln teil.

*„Die russische Großeinkaufsgesellschaft. Das Jahr 1915 war für die Genossenschaftsbewegung in Rußland ein besonders günstiges. Der Umsatz der Großeinkaufsgesellschaft stieg von 10.343.000 Rubel (22.500.000 Mark) im vorhergehenden Jahr auf 23 Millionen Rubel (49 Millionen Mark), was einer Zunahme von 121 Prozent gleichkommt. Im Laufe des Jahres schlossen sich 528 neue Genossenschaften der Großeinkaufsgesellschaft an. Die Gesamtzahl erhöhte sich dadurch auf 1.737. Die Mehrzahl der angeschlossenen Vereine hatte ebenfalls eine Zunahme ihrer Mitgliederzahl zu verzeichnen.“*¹⁰

„Die Mitgliederzahl der der Moskauer Union angeschlossenen Genossenschaftsverbände betrug am 1. August 1.917.256. Es wird angenommen, daß es gegenwärtig noch ungefähr 100 Lokalverbände gibt, die dem großen Moskauer Verband nicht angehören.

Von den in der Moskauer Union vereinigten Verbänden sind etwa 100 Verbände von Konsumgenossenschaften; 140 gehören zum Typ der gemischten Verbände, d.h. ihr Mitgliederbestand setzt sich sowohl aus Konsumvereinen als auch aus anderen Genossenschaftsarten zusammen, aber die Konsumvereine stehen weit in der Überzahl, der Rest besteht aus Verbänden von Kredit-, Landwirtschafts- und Hand-

werksgenossenschaften.“¹¹

„Die wenigen hier angeführten Zahlen werden das schnelle Wachstum des Verbandes deutlich erkennen lassen. Es gehörten dem Verband an:

Im Jahre	Genossenschaften	Umsatz (Rubel)
1910	393	1.985.000
1911	549	3.597.000
1912	776	5.911.000
1913	998	7.985.000
1914	1.260	10.343.000

Demnach ist die Anzahl der im Verbande befindlichen Genossenschaften seit dem Jahre 1910 um mehr als das Dreifache, der Umsatz um mehr als das Fünffache gestiegen.

Im gleichen Maße, wie der Verband sich vergrößerte, wuchs auch sein Kapital an (die Mitgliedsanteile, die verschiedenen Fonds usw.) und betrug:

Im Jahre	Rubel	Einschließlich Subskribenten	Eingezahlte Mitgliedsanteile
1909	58.857	-	-
1910	121.919	105.338	68.809
1911	177.579	153.440	91.195
1912	288.274	225.182	160.257

Die beiden Kriegsjahre haben dem Wachstum des Moskauer Verbandes einen noch regeren Antrieb verliehen. Er hat an Kräften gewonnen und befaßt sich mit den weittragendsten Problemen. Es mag die Angabe genügen, daß im Laufe des Jahres 1915 sich 527 Konsumgenossenschaften dem Verbande neu anschlossen, so daß ihre Zahl im Jahre 1916 insgesamt 1.787 betrug, und während der Umsatz im Jahre 1914 die Höhe von 10.343.000 Rubel erreichte, betrug er im Jahre 1915 mehr als 22.500.000 Rubel. Im gegenwärtigen Jahre steigerte sich der Geschäftsumfang des Moskauer Verbandes abermals, und zwar ganz besonders gewaltig. Vom Anfang des Jahres 1916 bis Ende August erreichte der Umsatz die Summe von 46.469.695 Rubel, demnach ist der Umsatz in den ersten acht Monaten doppelt so groß als der des ganzen vorhergehenden Jahres. Der Umsatz für den Mo-

¹¹ Internationales Genossenschafts-Bulletin, X Jahrgang, Nr. 11, November 1917, S. 282

nat August überschreitet allein mit 11.446.000 Rubel den des ganzen Jahres 1914, der nur 10.343.500 Rubel betrug.

Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich über ganz Rußland. Neben der Hauptanlage in Moskau besitzt er Zweigniederlassungen in Rostoff am Don, in Kiew (diejenige in Belaya-Zerkov ist zurzeit geschlossen) und in Odessa, ferner Einkaufszentralen in Rybinsk und Archangelsk und unterhält während der Messen ein Bureau in Nischni Nowgorod.

Das Wachstum des Moskauer Verbandes der Konsumgenossenschaften gibt ein Abbild von dem mächtigen Sichausbreiten der Genossenschaftsbewegung im ganzen russischen Reiche.“¹²

Dementsprechend trug die zaristische Regierung zur Gründung der Wohnungsbaugenossenschaften bei. Früher war es noch das Innenministerium, welches die Genossenschaftsaktivitäten und Registrierung der neu gegründeten Konsumgenossenschaften kontrollierte (der Pflicht zur *Genossenschaftskontrolle*). Zu dieser Zeit jedoch wurden diese Funktionen dem Handelsministerium und den lokalen Behörden übertragen (Registrierung der neu gegründeten Gesellschaften und ihrer Verbände).

Während des Krieges ist der Anstieg der Kreditgenossenschaften bemerkenswert. Kreditgenossenschaften haben ihr Angebot ausgebaut, sie boten erweiterte Kreditvergabe an Verbraucher und landwirtschaftliche Genossenschaften an und erhöhten die Versorgung des Militärs mit Brot, Heu, Hafer, Fisch, Fleisch, Stiefel, Mäntel und anderen Konsumgütern, was mit Millionen Rubel finanziert wurde. Sie eröffneten zudem eigene Produktionsstätten: Es wurden Gerbereien, Mühlen, Seifenfabriken und Betriebe zur Herstellung anderer Konsumgüter eröffnet. Um ihre Position zu stärken, gründeten die Kreditgenossenschaften ihre eigenen Verbände: Im Jahr 1915 gab es weniger als 30 Kreditgenossenschaften und im Jahr 1917 waren es bereits 100.

“Die Regierung beauftragte unter anderem den Verband der Kreditgenossenschaften in dem *Departement Kiew, Brotgetreide für das Heer aufzukaufen. Es muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß die ländlichen Kreditgenossenschaften in Rußland nicht nur den Geldverkehr vermitteln, sondern auch den Ein- und Verkauf von Gütern betreiben. Andere russische Genossenschaftsverbände, z. B. der große Verband sibirischer Genossenschaftsmolkereien, versorgen das Heer mit Butter und Furance. Der Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Vologda hat von dem Kriegsministerium große Fleisch- und Butteraufträge erhalten. Die ländlichen Genossenschaften in fast allen Teilen Rußlands haben Bekleidungsgegenstände und Stiefel, die von den Frauen und Töchtern der Genossenschaftsmitglieder hergestellt werden, für das Heer anzu-*

12 Internationales Genossenschafts-Bulletin, IX Jahrgang, Nr. 12, December 1916, S. 337-338

liefern. Es darf mit Recht behauptet werden, daß die russischen Genossenschaften in hervorragendem Maß an der Verproviantierung des russischen Heeres beteiligt sind.

Der Verband russischer Konsumvereine in Moskau, dem 1.400 Genossenschaften angeschlossen sind, hat durch den Krieg nicht gelitten, was daraus hervorgeht, daß der Umsatz, der im Jahre 1913 10 Millionen Rubel betrug, im Jahre 1914 auf 15 Millionen Rubel gestiegen ist.

Die genossenschaftliche Volksbank in Moskau, die sämtlichen Genossenschaftsarten dient und am 1. März einen Bestand von 8.649.825 Rubel buchen konnte, hat durch den Krieg Vorteile gezeitigt. Seit Ausbruch des Krieges bis 1. Januar 1915 betrugen die Einlagen 1.174.000 Rubel.“¹³

„Aus dem, was die Genossenschaften seit Ausbruch des Krieges für die Familien der Einberufenen getan haben, geht hervor, daß die russische Genossenschaftsbewegung eine äußerst wichtige Rolle in dem wirtschaftlichen Leben des großen Zarenreiches spielt und daß ihre große Bedeutung in den Wirtschaftsberichten bisher sehr unterschätzt worden ist. Die Genossenschaften leisteten den Familien der Einberufenen wertvolle Dienste, indem sie ihnen Kredit gewährten und sie mit Sämereien und den nötigen landwirtschaftlichen Maschinen und Werkzeugen usw. versorgten. Die Kreditgenossenschaft in Bielonsk übernahm unter anderem das Dreschen von Getreide, kaufte Sämereien und versah die bedürftigen Familien mit Brennmaterialien, Bekleidungsgegenständen, Schuhwaren, half den Kranken, bezahlte Begräbniskosten usw. Die Kreditgenossenschaft in Bukofsk, der sich speziell Bauern angeschlossen haben, übernahm das Dreschen des Getreides und die Bestellung der Äcker. Im Interesse des Ackerbaues wurden von der Kreditgenossenschaft in Kopilefsk 500 Rubel und für den Ankauf von Maschinen und landwirtschaftlichen Geräten weitere 900 Rubel gestiftet.“¹⁴

„Selbstverständlich haben die russischen Genossenschaften auch die Folgen des europäischen Kriegs verspürt, genauer, die Genossenschaften in den vom Feinde besetzten Gebieten. Andererseits lag der Zunahme der Bewegung in anderen Gegenden nichts im Wege. Sehen wir uns den Einfluß des Krieges auf verschiedene Teile Rußlands näher an! Nach den Statistiken der Regierungsinspektoren für kleine Kreditgenossenschaften haben die Depositengelder der genossenschaftlichen Kreditgesellschaften beträchtlich zugenommen, und die Zunahme wurde hauptsächlich durch Spargelder der Haushaltungen herbeigeführt. Das Verlangen nach Rückzahlung der hinterlegten Gelder ist normal geblieben.“¹⁵

Es gab verschiedene Genossenschaftsarten zur Verarbeitung und Vermarktung der Produkte.

¹³ Internationales Genossenschafts-Bulletin, VIII Jahrgang, Nr. 5, Mai 1915, S. 103

¹⁴ ebenda

¹⁵ Die genossenschaft Entwicklung in Rußland. Von Prof. V. Totomianz, Moskau. Internationales Genossenschafts-Bulletin, VIII Jahrgang, Nr. 12, December 1915, S. 288

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Nachfrage bei den Molkereien (Buttergenossenschaften) in der Landwirtschaft sehr stark war.

*„Aber es bahnen sich Veränderungen an, und es sind verbessernde Maßregeln getroffen worden, die, ohne an sich überraschend zu sein, dennoch bemerkenswert werden, wenn man die heutigen Verhältnisse mit den vor etwa 15 Jahren herrschenden Zuständen vergleicht. Landwirtschaftliche Genossenschaften führen mit dem Beistande der Landesbanken allmählich eine Besserung herbei. Die Genossenschaftsbewegung hat unter den Farmern ohne Frage Boden gewonnen.“*¹⁶

Es existierten zu dieser Zeit mehr als dreitausend Molkereien. Diese Genossenschaften wurden meist in großen Genossenschaftsverbänden vereinigt, die das umfangreiche Handelsgeschäft betrieben: Verkauf von Öl, den Einkauf von Separatoren und anderen Produktionsmitteln sowie Konsumgütern.

Der größte Verband war der Sibirische Verband der handwerklichen Molkereien (Buttergenossenschaften) mit dem Zentrum in der Stadt Kurgan.

Im Jahr 1907 hatte der Verband einen Umsatz von knapp 2,4 Mio. Rubel, der während des Krieges deutlich anstieg: 1914 erreichte der Umsatz 20 Mio. Rubel, 1915 rund 35 Mio. Rubel, 1916 73,5 Mio. Rubel und 1917 160 Mio. Rubel.

Der Verband hatte 23 Großhandels- und Beschaffungsgeschäftsstellen sowie Vertretungen im Ausland. Insgesamt vereinigte er 2.577 Molkereien (Buttergenossenschaften). Der Verband hatte eine eigene „Volkszeitung“.

„Der Verband sibirischer Meiereigenossenschaften. Diese Organisation erreichte im vergangenen Jahr außerordentliche Fortschritte.“

Der Umsatz für 1917 wird auf 150 Millionen Rubel geschätzt. Dem Verbande gehören über 1.500 Meiereien und 1.000 Konsumgenossenschaften an. Er besitzt jetzt 20 Zweigstellen und Bureaus in Moskau, Samarkand und Wladiwostok für den Einkauf von Waren. Die dem Verbande gehörenden, in verschiedenen Gegenden Sibiriens belegenen Grundstücke stellen einen Wert von mehr denn 700.000 Rubel dar.

*Der Überschuß für das Jahr 1917 wird mit rund 1 1/2 Millionen Rubel angenommen. Das Anteilkapital, ausschließlich desjenigen der Molkereien, beläuft sich auf 2 1/2 Millionen Rubel.“*¹⁷

In den Kriegszeiten entwickelten sich die Genossenschaften zur Trocknung und Vermarktung von Kartoffeln und Gemüse besonders schnell. Die lieferten während des Krieges große Mengen an Lebensmitteln für die Armee.

¹⁶ Internationales Genossenschafts-Bulletin, VIII Jahrgang, Nr. 8, August 1915, S. 177

¹⁷ Internationales Genossenschafts-Bulletin, XI Jahrgang, Nr. 1, Januar 1918, S. 16

Unter den landwirtschaftlichen Genossenschaften sollte man eine zentrale Flachsgenossenschaft nennen, die im Herbst 1915 in Moskau gegründet wurde. Das Ziel der Genossenschaft war es, die Bauern und Landwirte bei der Flachsverarbeitung und Vermarktung von Flachsprodukten, beim Einkauf von Leinsamen sowie der notwendigen Materialien und Produktionsmittel zu unterstützen.

Im Jahr 1917 gehörten zum Zentralverband der Flachsgenossenschaften 132 Genossenschaften und 47 Genossenschaftsverbände, die mehr als 500.000 Betriebe in 19 Flachsregionen der Russischen Föderation (Jaroslavl, Wjatka, Twer, Kostroma, Wologda, Wladimir, Smolensk, Moskau, Nowgorod u.a.) vereinigten.

In den Kriegsjahren entwickelten sich auch andere Genossenschaftsarten. In allen Regionen Russlands wurden gewerbliche Genossenschaften gegründet, die Bekleidung, Schuhe und andere notwendige Konsumgüter für die Armee erzeugten. Vor allem in den nördlichen Regionen wurden Einschlaggenossenschaften geschaffen, deren Tätigkeitsbereich die Beschaffung und Vermarktung von Holz war; es existierten auch solche Genossenschaften, die Harz und andere Holzprodukten verarbeiteten.

“In Sibirien, dem weiten und reichen Grenzlande Rußlands, das sich vom Ural bis zum Stillen Ozean erstreckt, macht die Genossenschaftsbewegung rasche Fortschritte auf allen Gebieten: in der Warenverteilung der Warenherstellung und im Kreditwesen. Es wäre ein Fehler, anzunehmen, daß es in Sibirien außer dem Verbands der sibirischen Molkereigenossenschaften keine anderen Genossenschaftsorganisationen gäbe. Die örtlichen Voraussetzungen und die riesenhafte Ausdehnung des Landes haben eine Anzahl anderer Genossenschaftsarten und deren Verbände ins Leben gerufen.

Obige Übersicht betrifft nur die Genossenschaften und Verbände zur Warenverteilung und die gemischten Charakters (Warenverteilung und Warenerzeugung). Wenn sich die Angaben auch auf die Kreditverbände, die in Sibirien sogar weiter entwickelt sind als die obigen, erstreckten, würde der Gesamtbetrag eine enorme Summe im Betrage von mehreren hundert Millionen Rubel ausmachen. Diese Zahlen und Angaben veranschaulichen zweifellos die große Bedeutung des Genossenschaftswesens im wirtschaftlichen Leben der sibirischen Bevölkerung. Neben ihrer allgemeinen wirtschaftlichen Betätigung sind die sibirischen Genossenschaften imstande gewesen, neue Wege zu bereiten und neue wirtschaftliche Stufen zu erringen. Sie beteiligen sich an der hochbedeutsamen Arbeit der Nahrungsmittelversorgung des Heeres durch Lieferung von Brot, Fleisch, Butter und anderem mehr; ferner leisten sie Beistand bei der Regelung des Ernährungsproblems sowohl in den engeren Bezirken als auch für das ganze Rußland; sie vermitteln der Bevölkerung landwirtschaftliche Geräte und Maschinen und befassen sich mit allen Arten landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie

*Butter, Käse, Eier, Flachs, Hanf, Korn usw. Die Genossenschaftsverbände erstreben mit allem Eifer ihr Ziel der Warenerzeugung für eigene Rechnung, was für Sibirien, wo die industrielle Entwicklung noch sehr langsam vor sich geht, von höchster Wichtigkeit ist.*⁴⁸

„Aus dem jüngsten Berichte des Genossenschaftsverbandes von Archangel, der die Stellung der Konsumvereine bis zum 15. September dieses Jahres behandelt, geht hervor, daß praktisch die gesamte Bevölkerung der Provinz Archangel zu verschiedenen Genossenschaften vereinigt ist. In der Provinz bestehen ungefähr 510 Konsumvereine mit zusammen 127.000 Mitgliedern. Wenn man alle Familienmitglieder hinzurechnet, ergibt das etwa 500.000 Personen, eine Zahl, die der gesamten Bevölkerung der Provinz fast gleichkommt. Außer Konsumvereinen bestehen noch ungefähr 250 Genossenschaften verschiedener Art, wie Kreditgenossenschaften, Holzfälligenossenschaften, Genossenschaften für Teerproduktion, Meiereien usw.

Alles in allem bestanden am 15. September dieses Jahres in der Provinz Archangel 804 Genossenschaften, und zwar 524 oder 65,13 Prozent Konsumgenossenschaften, 175 oder 21,6 Prozent Industriegenossenschaften, 59 oder 7,4 Prozent Kreditgenossenschaften, 46 oder 5,7 Prozent landwirtschaftliche Genossenschaften. Sie waren durchaus nicht planmäßig über die Provinz verteilt. Die Verteilung hing ab von der Dichte der Bevölkerung, von den Hilfsquellen der verschiedenen Distrikte, die die Provinz Archangel bilden, und von der Art der Berufe, die in ihnen vorwiegend ausgeübt werden. So hat der Distrikt Shenkursk die meisten Konsumgenossenschaften, nämlich über ein Viertel von der Gesamtzahl der in der Provinz bestehenden Vereine. Nach ihm kommen die Distrikte Archangel, Kholmogory und Onega. Im allgemeinen kann man sagen, daß die Konsumgenossenschaftsbewegung selbst in den entlegensten Winkeln der Provinz Wurzeln geschlagen hat; hingegen sind die Industriegenossenschaften besonders in den Distrikten Shenkursk, Kholmogory, Penega und zum Teil in Onega verbreitet. Die Kreditgenossenschaften werden vor allem in Shenkursk und am Pechora, die landwirtschaftlichen in Kholmogory und in einem Teile der angrenzenden Distrikte gefördert.

Aus dem Gesagten erhellt, daß, wenn auch für ein weiteres Wachstum der Konsumvereine nicht mehr viel Raum da ist, doch in den nördlichen Provinzen der Gründung und Entwicklung der Industrie- und anderer Produktivgenossenschaften noch ein weites Feld offensteht.

Wir brauchen hier kaum weiter auszuführen, welche Bedeutung gerade jetzt in wirtschaftlicher und auch in politischer Beziehung der Genossenschaftsbewegung in der Provinz Archangel zukommt. Von dem Zentrum des eigentlichen Rußlands abgeschnitten, ist die Genossenschaft hier als einzige lokale wirtschaftliche

Organisation auf sich selbst und ihre eigenen Hilfsquellen angewiesen. Und wenn die Genossenschaftsbewegung ihrer Natur nach auch eine reine wirtschaftliche Organisation ist, so kann man doch gerade jetzt, da die Genossenschaften die einzige, alles umfassende wirtschaftliche Organisation in der Provinz darstellen, ihre politische Bedeutung kaum nachdrücklich genug betonen.“¹⁹

Die Machtübernahme durch die Übergangsregierung veränderte die Position der Genossenschaftsführer nicht, sie unterstützten die Politik der Übergangsregierung zur Fortsetzung der Kampfhandlungen. Deshalb förderte die Übergangsregierung die Stärkung der Organisations- und Rechtsgrundlage der Konsumgenossenschaften. Durch den zweiten genossenschaftlichen Kongress wurde 1913 das Projekt eines Genossenschaftsgesetzes erarbeitet, welches von der Staatsduma im Jahr 1916 verabschiedet wurde und von der zaristischen Regierung genehmigt wurde.

Das Genossenschaftsgesetz war eine Errungenschaft der kollektiven Tätigkeit. W.I. Anissimov, A.N. Antsiferow, W.N. Zelgeim, A.E. Kulyshnij, S.N. Prokopowitsch, V.F. Totomianz, M.I. Tugan-Baranowskij, W. W. Khischnjakow, N.W. Tschaikowskij; andere Wissenschaftler und Genossenschaftler nahmen aktiv an der Erarbeitung des Genossenschaftsgesetzes teil.

Die wichtigste Errungenschaft des Genossenschaftsgesetzes, genauer der „Verordnung über die Genossenschaften und ihrer Verbände“, war die Einführung eines Registrierungssystems. Das Gesetz verkörpert die Traditionen der Genossenschaftsbewegung in Russland. Es stellte fest, dass das Ziel der Genossenschaft nicht nur die Förderung des materiellen Wohlbefindens der Mitglieder sei, sondern auch die Förderung des geistigen Wohlbefindens. Dieses Gesetz wurde später durch das Gesetz vom 21. Juni 1917 „über die Registrierung von Genossenschaften, Verbänden und Vereinen“ und das Gesetz vom 1. August 1917 „über den Kongress von Vertretern der Genosschaftsorganisationen“ geändert. Die angenommenen Verordnungen regulierten die Organisationsstruktur der Genossenschaften und erweiterten ihren Tätigkeitsbereich auf der Grundlage der Selbstverwaltung und möglichen eigenen Initiativen erheblich. Diese Gesetze trugen zur freien Entwicklung der Genossenschaften und zur Stärkung der Genossenschaftsbewegung bei.

Das Genossenschaftsgesetz ist ein großer Erfolg der russischen Genossenschaftsbewegung. Allerdings konnten die Möglichkeiten nicht in vollem Umfang genutzt werden. Die Veränderungen der politischen Situation im Land, insbesondere durch die Oktoberrevolution und die Sowjetmacht, verhinderten dies.

19 Internationales Genossenschafts-Bulletin, XI Jahrgang, Nr. 11, November 1918, S. 271-272

„Als vor 17 Jahren der Schreiber dieses in Rußland in der Presse für genossenschaftliche Propaganda eintrat, gab es Hunderte von Genossenschaften; heute zählen sie nach Zehntausenden. Es bestehen dort zurzeit 37.000 aller Art. Bezüglich der Zahl der Genossenschaften nimmt Rußland die erste Stelle ein und steht darin noch über Deutschland. Von diesen 37.000 sind 15.000 Kreditgenossenschaften, 11.000 Konsumgenossenschaften, 10.000 landwirtschaftliche Genossenschaften und 1.000 Produktionsgenossenschaften.

Die Mitgliederzahl der Kreditgenossenschaften (solche in der Art von Schulze-Delitzsch und Raiffeisen) beläuft sich auf 9.300.000, der Konsumgenossenschaften auf 1.500.000 und der landwirtschaftlichen Genossenschaften auf 1 Million. Die Gesamtsumme aller Genossenschaftsmitglieder ist ungefähr 13 Millionen, also daß, wenn man die dazu gehörigen Familien in Betracht zieht, annähernd ein Drittel der ganzen Bevölkerung des russischen Reichs Beziehungen zur Genossenschaftsbewegung hat. Was das Gesamtkapital der russischen Genossenschaften anbetrifft, kann man es ungefähr auf 300 Millionen Rubel schätzen, ohne Depositen, Anleihen und Kredit einzubeziehen, mit denen es 1.000 Millionen ausmachen würde.

Das Wachstum der Genossenschaften ist nicht allein auf den Eifer und die Tätigkeit der Bevölkerung, sondern auch auf die materielle Unterstützung seitens der Regierung zurückzuführen.

Zurzeit haben wir 27 Genossenschaftsverbände.²⁰ „Wir haben den Verband der sibirischen Genossenschaftsmolkereien, der mehr als die Hälfte der gesamten Buttererzeugung in seiner Hand vereinigt. Nichtsdestoweniger ist die Entwicklung des russischen Genossenschaftswesens noch nicht zur inneren Reife gelangt. Zahlenmäßig nehmen in den gegenwärtigen furchtbaren Kriegszeiten die russischen Genossenschaftsorganisationen unter allen Staaten den ersten Platz ein. Es gibt zurzeit in Rußland etwa 50.000 Genossenschaften verschiedener Art, darunter 16.000 Kreditgenossenschaften mit 9 Millionen Mitgliedern und über 20.000 Konsumgenossenschaften. Nahezu ein Drittel der Gesamtbevölkerung sind Genossenschafter. Das große zahlenmäßige Wachstum des Genossenschaftswesens unter der alten Regierung wird höchst wahrscheinlich in einer neuen Ära der Freiheit fortbestehen. Aber nicht nur an Ausdehnung, sondern auch an Tiefe wird das Genossenschaftswesen zunehmen. Zahlen allein sind kein Beweis für gesunde Fortentwicklung. Im Genossenschaftswesen ist, wie bei der Landwirtschaft, intensive Kultur weit besser als extensive. Das Genossenschaftswesen ist nun vollkommen frei – aber es hat niemand, dem es seine Fehler und Beschwerden aufbürden kann. Mit der Freiheit ist seine Verantwortlichkeit vor sich selber und gegenüber dem Lande gewachsen. Darum sind die Förderung genossenschaftlicher Ideen, Selbstvervollkommnung der Mitglieder und Hebung ihrer

20 Die genossenschaftliche Entwicklung in Rußland. Von Professor V. Totomianz (Moskau). Internationales Genossenschafts-Bulletin, VIII Jahrgang, Nr. 12, December 1915, S. 286

moralischen Stufe unabweisbare Forderungen. Dann wird nicht nur die Anzahl der Genossenschaftler größer, sondern auch ihre Art vollwertiger werden."²¹

Die rasche Entwicklung der russischen Genossenschaften in der Kriegszeit lässt sich anhand der folgenden statistischen Daten (Tabelle 3) erkennen.

Tabelle 3

Entwicklung der Anzahl von unterschiedlichen Genossenschaftsarten für die Jahre 1914 - 1917

(Zum Jahresende, Einheiten)

Arten von Genossenschaften	1914	1916	1917
Verbrauchergenossenschaften	11.400	23.500	35.000
Landwirtschaftliche Genossenschaften	5.795	6.032	6.100
Buttergenossenschaften	2.700	3.000	3.000
Fischereigenossenschaften, andere Genossenschaften	600	1.000	1.200

„Von Herrn Professor Dr. Totomianz (Moskau) ging uns die nachstehende Epilome von der genossenschaftlichen Lage in Rußland zu.

Am 1. Januar 1915 bestanden in Rußland:

	Mitgliederzahl	
Konsumgenossenschaften (85% ländliche)	10.000	1.400.000
Kreditgenossenschaften	12.789	8.100.000
Ländliche Bezugs- und Verwertungsgenossenschaften	5.761	500.000
Genossenschaftsbuttereien	2.000	200.000
Verschiedene (ländliche Genossenschaften Heimarbeit usw.)	500	-

Die Gesamtzahl der Genossenschaften betrug somit 31.050 mit mehr als 10.200.000 Mitgliedern.

Der Krieg wirkte eher günstig als ungünstig auf die Genossenschaften ein, was speziell von den ländlichen Kreditgenossenschaften gesagt werden kann.²²

Die Gesamtzahl der Genossenschaften im Land betrug bis Ende 1917 mehr als 63.800, das ist 1,7-mal mehr als Ende 1914. Die Genossenschaften

²¹ Internationales Genossenschafts-Bulletin, XI Jahrgang, Nr. 6 und 7, Juni/Juli 1918, S. 129-130

²² Internationales Genossenschafts-Bulletin, VII Jahrgang, Nr. 5, Mai 1915, S. 102

wurden in mehr als 600 Genossenschaftsverbände vereint. Die soziale Basis der Genossenschaften bestand aus etwa 25 Millionen Mitgliedern, darunter 11,5 Millionen Mitglieder in Konsumgenossenschaften, 10,5 Millionen Mitglieder in Kreditgenossenschaften und über zwei Millionen in anderen Genossenschaftsarten.

Es lässt sich also feststellen, dass in den Jahren des Ersten Weltkrieges die Genossenschaftsbewegung in Russland durch ein deutliches und schnelles Wachstum gekennzeichnet war - trotz der schwierigen sozioökonomischen und politischen Bedingungen. Dies kann als Indiz für die hohen potenziellen Möglichkeiten der Genossenschaften und die Nachfrage durch die Gesellschaft angesehen werden.

Literaturverzeichnis

Bondarenko N.W., Kustscheterow R.M., Kotschkarowa Z.R., Geschichte und Theorie der Genossenschaften / Unter Leitung von Kustscheterow R.M., Stavropol: Verlag des Cooperative-Instituts, Stavropol, 1998 - 312 S.

Internationales Genossenschafts-Bulletin, 1914

Internationales Genossenschafts-Bulletin, 1915

Internationales Genossenschafts-Bulletin, 1916

Internationales Genossenschafts-Bulletin, 1917

Internationales Genossenschafts-Bulletin, 1918

Kistanow J.A., Konsumgenossenschaften der UdSSR (historischer Essay) / Unter Leitung von Lifits M., M.- M. Verlag: Zentrosojus 1951- 418 S.

Makarenko A.P., Theorie und Geschichte der Genossenschaftsbewegung. M.- M. Verlag: „Marketing“, 1999 - 328 S.

Teplowa L.E., Theorie und Geschichte der Konsumgenossenschaften, Belgorod: Verlag Universität der Konsumgenossenschaften Belgorod, „Genossenschaftliche Ausbildung“, 2009 - 441 S.

Teplowa L.E., Ukolow L.W., N.W. Tihonowitsch. Die Genossenschaftsbewegung. - Belgorod, Verlag: Universität der Konsumgenossenschaften Belgorod, „Genossenschaftliche Ausbildung“, 2009. - 273 S.

Totomianz V.F., Genossenschaftswesen (Geschichte, Grundlagen, Genossenschaftsarten und Werte). Frankfurt am Main - 133 S.

Tschajanow A.V., Die grundlegenden Ideen und Organisationsformen der landwirtschaftlichen Genossenschaften. - M., Verlag: Nauka, 1991. - 456 S.

Kurzbiografien der Autorinnen und Autoren (nach den Referaten)

DR. HOLGER MARTENS: geb. 1962, Historiker, Studium der Geschichte, der Politischen Wissenschaft sowie der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte an den Universitäten Hamburg und East Anglia, Lehrbeauftragter der Universität Hamburg, Vorstand der Historiker-Genossenschaft eG (www.historikergenossenschaft.de), Schwerpunkte: Genossenschaftsgeschichte, Unternehmensgeschichte, Biographieforschung, NS-Geschichte und norddeutsche Regionalgeschichte.

PROF. DR. GÜNTHER RINGEL: Industriekaufmann, Studium der Wirtschaftswissenschaften an den Universitäten Saarbrücken und Hamburg (Dipl.-Kfm. 1965), Promotion zum Dr. rer. pol. in Hamburg (1968), Habilitation an der Universität Freiburg/Schweiz (1980), Vertretungsprofessur für Marketing an der Hochschule für Wirtschaft und Politik in Hamburg, Professor für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Genossenschaftsbetriebslehre an der Universität Hamburg, dort Leiter des Arbeitsbereichs Genossenschaftswesen (1993-2005) im Institut für Geld- und Kapitalverkehr der Universität Hamburg, Mitherausgeber der Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (seit 2001).

DR. PHIL. HARMUT BICKELMANN: Jg. 1948; Historiker, Archivdirektor a.D. 1978-81 wiss. Mitarbeiter an der Universität Hamburg; danach Tätigkeit am Staatsarchiv Hamburg und am Archiv der Hansestadt Lübeck. 1991-2013 Leiter des Stadtarchivs Bremerhaven und Herausgeber der beiden Schriftenreihen des Stadtarchivs; zugleich (1997-2011) verantwortlich für die regionale Geschichtszeitschrift „Jahrbuch der Männer vom Morgenstern“. Publikationen zur Geschichte der Migration, zur Stadt- und Regionalgeschichte insbesondere des Elbe-Weser-Raumes, zum Archivwesen sowie zur Wirtschafts-, Verkehrs- und Sozialgeschichte, u.a. auch zur Geschichte der Konsumgenossenschaften. Lebt jetzt in Lübeck.

WILHELM KALTENBORN: 1937 in Berlin geboren; Studium der Soziologie an der Freien Universität. 1970 – 1982 beim Bundesvorstand des DGB in Düsseldorf, anschließend bis 1991 in der gewerkschaftlichen Gesamtwirtschaft in Hamburg und Frankfurt/Main; danach bei der heutigen Zentralkonsum eG in Berlin, seit 1993 als Vorstandsmitglied, seit 1995 als Vorstandssprecher, seit 2002 Aufsichtsratsvorsitzender; 2000 – 2003 (Ko-)Präsident des Gesamtverbandes der Konsumgenossenschaften; 1994 – 2005 Mitglied des Prüfungs- und Kontrollausschusses des Internationalen Genossenschaftsbundes; 2009 – 2013 Vorsitzender des Kuratoriums der Hermann-Schulze-Delitzsch-Gesellschaft.

DR. HOLMER STAHNCKE: Historiker und Journalist, Studium der Geschichte, Germanistik und Japanologie an der Universität Hamburg. Stipendiat des japanischen Kulturministeriums. Studium an der Universität Tokyo. Promotion mit einer Arbeit über die deutsch-japanischen Beziehungen 1854–1868. Lehrtätigkeit an den Universitäten Nagasaki und Tokyo. Veröffentlichungen zur Geschichte Japans, zur Schiffahrtsgeschichte, zur Geschichte Hamburgs und Altonas sowie zu Themen der Stadtentwicklung und Architektur.
www.holmer-stahncke.de

DR. TORSTEN LORENZ studierte Osteuropäische Geschichte, Slavistik und Politikwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, der Jagiellonen-Universität Krakau und der Universität Köln und wurde 2003 an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) mit einer Arbeit zu den deutsch-polnischen Beziehungen im 19. und 20. Jahrhundert promoviert. Seit einem Forschungsprojekt über Wirtschaftsnationalismus in Ostmitteleuropa an der Europa-Universität beschäftigt er sich mit der Geschichte des Genossenschaftswesens in Mittel- und Osteuropa im 19. und 20. Jahrhundert und ist Autor verschiedener Aufsätze zu diesem Thema. Er war Mitveranstalter dreier Sektionen über die Geschichte des Genossenschaftswesens bei den Weltkongressen der Wirtschaftshistoriker in den Jahren 2006, 2012 und 2015. Seit Februar 2011 ist Dr. Torsten Lorenz DAAD-Langzeitdozent für Geschichte und Deutschlandstudien an der Karls-Universität Prag. Zu seinen wichtigsten Publikationen gehören „Cooperatives in Ethnic Conflicts. Eastern Europe from the late 19th until the mid 20th Century“, 2006 (Hrsg.) sowie „Agrarismus und Agrarreliten in Mittel- und Ostmitteleuropa“, Prag: Dokořán 2013 (hrsg. mit Eduard Kubů, Uwe Müller und Jiři Šouša).

PROF. DR. PHIL. ULRICH BAUCHE (* 1928): Studium Sozialgeschichte, Volkskunde und Kunstgeschichte in Leipzig, Münster und Hamburg; wissenschaftlicher Abteilungsleiter, Hauptkustos am Museum für Hamburgische Geschichte 1966–92. Lehrbeauftragter am Institut für Volkskunde der Universität Hamburg seit 1969, Honorarprofessor seit 1999. Forschungsschwerpunkte: Kulturelle Stadt-Land-Beziehungen, Sozial- und Zeitgeschichte Hamburgs, jüdische Lebenswelten.

DR. BURCHARD BÖSCHE: Jg. 1946, Kaufmann im Lebensmitteleinzelhandel, BWL-Studium Wirtschaftsakademie Bremen, Jura-Studium FU Berlin und Universität Bremen, arbeitsrechtliche Promotion, 1979–1981 stv. Leiter Bildungszentrum Oberjosbach, 1982– 1992 Gewerkschaft NGG, Sachbearbeiter/Geschäftsführer Verwaltungsstelle Frankfurt/Main, stv. Landesbezirksvorsitzender Hessen/Rheinland-Pfalz-Saar, 1992–1997 NGG Hauptverwaltung, Referatsleiter, Vorstandssekretär, seit 1997 Rechtsanwalt, 1999–2011 Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften, Justiziar, Vorstandsmitglied, seit 2000 Vorstandsmitglied Heinrich-Kaufmann-Stiftung, Leiter des Hamburger Genossenschafts-Museums. boesche@kaufmann-stiftung.de

DIPL. VOLKSW. ARMIN PETER: Geboren 1939 in Hannover, wirtschaftspolitischer Referent in Verbänden des Genossenschaftswesens in Hamburg, seit 1975 Direktor Öffentlichkeitsarbeit/Gemeinwirtschaft der co op AG und im Aufsichtsrat diverser Tochtergesellschaften in Frankfurt/M., ab 1991 Pressereferent und Aufsichtsratsmitglied der ASKO Deutsche Kaufhaus AG, Saarbrücken; Publizist; ehrenamtlich tätig im Seniorenausschuss und Vorstand des ver.di Landesbezirks Hamburg.

PETER TOMANEK betreut genossenschaftliche Themen im Generalsekretariat der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien. Als ausgebildeter Volkswirt forscht und publiziert er seit mehr als 30 Jahren im Bereich der Banken- und Wirtschaftsgeschichte sowie der Genossenschaftsgeschichte im Speziellen. In der Raiffeisen-Bankengruppe Niederösterreich-Wien ist er mit der Funktionärsausbildung befasst und betreut die genossenschaftliche Publizistik sowie aktuelle Projekte genossenschaftlicher Organisation. Bei internationalen Tagungen vertritt der die Raiffeisen-Bankengruppe in genossenschaftlichen und historischen Themen.

MAG. FLORIAN JAGSCHITZ ist wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs für Genossenschaftswesen der Universität Wien und in diesem Rahmen u. a. verantwortlich für Projekte des Forschungsvereines Entwicklung und Geschichte der Konsumgenossenschaften (FGK).

DR. SIEGFRIED ROM, MBA ist Vorstandsmitglied des Forschungsvereines Entwicklung und Geschichte der Konsumgenossenschaften (FGK) und Lehrgangsleiter an der NPO-Akademie Wien.

DKFM. JAN WIEDEY ist Verbandsobmann des Konsumverbandes, Revisionsverband der österreichischen Konsumgenossenschaften; Alleinvorstand der OKAY Team eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung und Obmann des Forschungsvereines Entwicklung und Geschichte der Konsumgenossenschaften (FGK).

PETER GLEBER, Dr. phil., Historiker, Museumskurator, geboren 1965 in Bad Dürkheim, Studium der Neueren Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie Politikwissenschaft (Univ. Mannheim), Zentralarchiv der Juden in Deutschland (Heidelberg), Ausbildung am Landesmuseum für Technik und Arbeit (Mannheim), Leiter der KZ-Gedenkstätte Sandhofen (Mannheim), seit 2005 Wissenschaftlicher Leiter des Genossenschaftshistorischen Informationszentrums (Berlin). Mitglied Wiss. Beiräte Institut für Bankhistorische Forschung, Gesellschaft für Unternehmensgeschichte (Frankfurt am Main), Arbeitsstelle für Genossenschaftsgeschichte (Univ. Hamburg), Veröffentlichungen zur Wirtschafts-, Finanz- und Sozialgeschichte mit Schwerpunkt Genossenschaftswesen. E-Mail: p.gleber@bvr.de

DR. THOMAS HORN M.A.: Studium der Human- und Zahnmedizin, Ausbildung zum Bankkaufmann bei der Volksbank Mittelhessen eG, Studium der Geschichtswissenschaft mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsgeschichte an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt/Main. Promotion an der Universität Frankfurt über „Mittelständische Kreditinstitute in Kriegszeiten. Unternehmenspolitik von Genossenschaftsbanken und Sparkassen unter dem Einfluss des Ersten Weltkriegs 1914 bis 1918 und der ersten Nachkriegsjahre.“. Seit 2008 bei der Volksbank Mittelhessen eG in Gießen Kundenberater am Kapitalmarkt.

DR. KAI RUMP: Sozial- und Wirtschaftshistorikerin / Volkskundlerin, geb. 1971 in Rendsburg. Studium in Hamburg. Promotion 2013 zum The-

ma „Ländliche Genossenschaften und ihr Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Lüneburger Heide (1890 – 1930)“, seit 1. Februar 2014 wissenschaftliche Mitarbeiterin der Stiftung Genossenschaftliches Archiv Hanstedt (Landkreis Harburg). E-Mail: rump@geno-archiv.de

JANA STOKLASA M.A.: Geboren 1978 in Ostrava, heute Tschechische Republik. 2005 Licence (Bachelor) in Deutscher Literatur-, Sprachwissenschaft und Landeskunde an der Universität Paris X – Nanterre. Danach an der Leibniz Universität Hannover (LUH) Studium der Sprachwissenschaften und Geschichte, 2008 Abschluss als Magister. Seit 2009 Promotion an der LUH in Geschichte zum Thema: Wiedergutmachung von NS-Verfolgungsschäden der Arbeiterorganisationen in Hannover.

LIUDMILA ISAENKO: Geb. 1991. Sie arbeitet in der Internationalen Abteilung der Universität für Genossenschaften, Wirtschaft und Recht in Belgorod/Russland. Seit dem Abschluss des Diplomstudiums der Weltwirtschaft arbeitet sie als Lehrerin für Grundlagen der Genossenschaften. Zudem betreut sie das Museum der Universität zur Genossenschaftsgeschichte. Ihr Forschungsschwerpunkt ist auf die Entwicklung der Genossenschaften in Belgorod und der Vergleich deutscher und russischer Genossenschaften gerichtet. Im Hamburger Genossenschaftsmuseum der Heinrich-Kaufmann-Stiftung absolvierte sie Anfang 2015 ein Studienpraktikum.

Postkarte des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine (1915)



Foto anlässlich der Schlachtung des 100.000. Ochsens die für Hamburger Konsumgenossenschaft „Produktion“ mit den Beschäftigten der Abteilung Schlachthof und militärischem Aufsichtspersonal (1916).

**125 Jahre
Genossenschaftsgesetz
100 Jahre Erster
Weltkrieg**



In diesem Tagungsband sind die Beiträge zur 9. Tagung zur Genossenschaftsgeschichte zusammengefasst. Die Tagung fand am 7. und 8. November 2014 im Hamburger Gewerkschaftshaus statt.



9 783739 222196

ISBN 9783-7392-2219-6